Y. germ.
257 e
Sammlung

Digitized by Google

<36636643760015

<36636643760015

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Sammlung

Großherzoglich Hessischer

Gesetze und Verordnungen.

Herausgegeben

von

einigen Juristen Rheinhessens.

Dritter Band.

Mainz,
in der Großherzoglichen Hofbuchdruckerei Theodors v. Zabern.

J. n. 3667

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Chronologisches Inhaltsverzeichniß des dritten Bandes.

Verordnungen und Gesetze der Großherzoglich Hessischen Regierung.

II. Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Fortsetzung der zweiten Periode.

Bis zur Eröffnung der zweiten Ständeversammlung (15. August 1823.)

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung.			Ps.	Nr.
1822	Januar	7	Abtretung der den Erben des verstorbenen Geheimen Regierungsraths Krug von Nidda und jenen des gleichfalls verstorbenen Superintendenten Clevesal zugestandenen Antheile an der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und niederen Polizeigewalt zu Geisnidda, an Se. Königl. Hoheit den Großherzog betr.	1821	Dez.	20	1	300
—	—	21	Die zurückkehrenden oder eingebracht werdenden Deserteurs betr.	—	—	28	2	301
—	—	25	Verordnung betr. die Erhebung und Controlisirung der Trankſteuer und der Accise auf Kaffee, Zucker und Tabak.	—	—	29	2	302
—	Februar	1	Die Errichtung eines Großherzoglich Hessisch.en Fürstlich und Gräflich Isenburgischen Gesammt-Consistorii zu Büdingen betr.	1822	Januar	9	9	303
—	—	15	Amts-Instruktion für die Großherzgl. Hessischen Landgerichts-Aktuarien	—	—	21	9	304
—	—	—	Die Bildung des Landraths- und Landgerichts-Bezirks Büdingen betr.	—	—	24	14	305

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung.			Pg.	Nr.
1822	Febr.	15	Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden über Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevler abgeschlossene Uebereinkunft betr.	1822	Febr.	6	14	306
—	—	18	Die Verwandlung der Besoldungs-Naturalien der Geistlichen betr.	—	Januar	31	16	307
—	—	—	Verordnung die Organisation der Steuerbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.	—	Febr.	7	16	308
—	—	22	Betreffend die zwischen dem Großherzogthum Hessen u. Herzogthum Nassau wegen Verhütung der Forstfrevel, ꝛc., abgeschlossene Uebereinkunft.	—	Januar	8	23	309
—	März	11	Verordnung, die Erhebung des Einkommens von Regalien und indirecten Auflagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr. . . .	—	März	2	25	310
—	—	13	Die Abtretung der Freiherrlich von Wetzelschen patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame in dem Ort Mehlbach an den Staat betr.	—	Febr.	27	45	311
—	April	1	Das Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten betr. .	—	März	22	45	312
—	—	—	Den Gerichtsstand der Kriegsreservisten in Straffachen betr.	—	—	—	46	313
—	—	—	Die Prüfung der Stellvertreter betr.	—	—	—	46	314
—	—	10	Allerhöchste Verordnung in Betreff des Zweigs der Staatsverwaltung, welcher das Forstwesen umfaßt . . .	—	April	1	47	315
—	—	—	Die gegen die Hehler von Deserteurs und Refractairs in der Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetze und deren Erneuerung betr	—	Febr.	5	50	316
—	—	—	Die Ausübung der gerichtlichen, polizeilichen und administrativen Gerechtsame im gemeinschaftlichen Euser-Gericht .	—	März	13	52	317
—	—	—	Die Anstellung von Accessisten bei der Rechnungs-Kammer betr.	—	—	14	52	318

Digitized by Google

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung			Pg.	Nr.
1822	April	10	Die Berechnung der Bruch-Theile von monatlichen und jährlichen Schuldigkeiten betr.	1822	April	1	53	319
—	—	17	Die Bestrafung der Beherbergungen von militärpflichtigen jungen Leuten in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und die desfallsigen Untersuchungen betr. .	—	—	—	53	320
—	—	—	Den Kurs der Kurhessischen Scheidemünze betr. . . .	—	—	—	56	321
—	—	—	Die Anzeige von dem, ausserhalb der Garnisonen erfolgenden Ableben von Militärpersonen betr.	—	—	2	57	322
—	Mai	10	Die Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame der Freiherrn von Nordeck zur Rabenau in dem Londorfer Grund, zur Ausübung an den Staat betr. .	—	—	3	58	323
—	—	—	Den Ausdruck des neuen Maaßes bei öffentlichen Bekanntmachungen betr.	—	—	10	58	324
—	—	—	Die neue Landeseintheilung und Organisation der untern Justiz und Verwaltungsbehörden, insbesondere in den fürstlich und gräflich Solmsischen Besitzungen betr.	—	—	24	59	325
—	—	—	Die Collateralgelder betreffend, welche die verschiedenen Wittwenkassen zu beziehen hatten.	—	—	25	59	326
—	—	29	Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame in den Orten Herrmannstein, Rülfendorf und Wisselsheim betr.	—	—	17	60	327
—	—	—	Die Patrimonial-Jurisdiktion über die Messenhäuser Höfe betr.	—	Mai	6	60	328
—	—	—	Die Ablieferung der Montirungs- und Armaturstücke verstorbener Soldaten betr.	—	—	7	61	329
—	—	—	Die Verwaltung der Justiz und Polizei in Ansehung des Orts Messel betr.	—	—	15	61	330
—	Juni	17	Die Bildung des Landraths- und Landgerichts-Bezirks Breuberg betr.	—	—	8	61	331
—	—	—	Die Bildung des Landraths-Bezirks Erbach und der					

Digitized by Google

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung.			Pg.	Nr.
			Landgerichts-Bezirke Michelstadt und Beerfelden . . .	1822	Mai	21	62	332
1822	Juni	17	Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preußen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel betr.	—	Juni	5	63	333
—	—	—	Den Consens zur Veräusserung und Auflösung von Familien-Fidei-Commissen betr. . .	—	—	—	64	334
—	Juli	5	Die Abtretung des Gräflich von Eltzischen Antheils an der Patrimonial-Jurisdiction zu Burggräfenrod betr. . . .	—	—	6	65	335
—	—	—	Die von den Freiherrn von und zu Frankenstein an den Staat zur Ausübung übertragene Patrimonial-Jurisdictions-Gerechtsame zu Ockstadt und auf dem Straßheimer Hof betr.	—	—	13	65	336
—	—	—	Die von amtssässigen Unterthanen eingereicht werdenden blosen Zahlungsfrist-Gesuche betr.	—	Mai	15	66	337
—	—	17	Die Berechnung und Erhebung der Collateralgelder betr. .	—	Juli	6	67	338
—	—	—	Die Zutheilung des Landgerichtsbezirks Schönberg zum Landrathsbezirk Lindenfels betr. .	—	—	10	67	339
—	—	—	Die stillschweigend verstatteten Fristen betr.	—	Juni	14	67	340
—	August	2	Verordnung gegen Beeinträchtigung der Posten betr. . .	—	Juli	20	68	341
—	—	—	Die Abschätzung der Brandschäden betr.	—	Jun	12	71	342
—	—	—	Veränderung im Preise von Arzneimitteln betr. . . .	—	—	22	72	343
—	—	5	Militär-Strafgesetzbuch . .	—	Juli	13	73	344
—	—	14	Verordnung das Ab- und Zuschreiben in den Brandversicherungs-Catastern betr. .	—	—	31	73	345
—	—	—	Verordnung die Gebühren für die Flurbuchs-Auszüge und das Ab- und Zuschreiben betr.	—	August	5	76	346
—	—	21	Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern wegen der Forst-					

Digitized by Google

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung.			Pg.	Nr.
			frevel abgeschlossene Uebereinkunft betr.	1822	April	6	78	347
1822	August	21	Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für den althessischen Theil der Provinz Oberhessen	—	Juli	25	80	348
—	Sept.	11	Stempel- und Taxordnung. .	—	August	27	90	349
—	—	13	Die Behandlung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen dahier betr.	—	—	26	120	350
—	Okt.	2	Medicinal-Ordnung	—	—	14	121	351
—	—	—	Medicinal-Taxe	—	—	—	140	352
—	—	4	Edict wegen Erkennung der gegen Deserteurs und Refraktairs eintretenden Geldstrafen	—	Sept.	4	150	353
—	—	—	Das Heirathen der Landdragoner und Landschützen betr.	—	—	13	160	354
—	—	—	Das Heirathen der Pensionärs vom Offiziersgrade betr. .	—	—	—	160	355
—	—	—	Die künftige Verbüßung der Zucht- und Correktionshausstrafen betr.	—	—	—	161	356
—	—	9	Das Landgericht Freienstein betr.	—	—	16	161	357
—	—	—	Den Diätenbezug des Landgerichtspersonals betr.	—	—	25	161	358
—	—	—	Den Handelsverkehr des Großherzogthums Hessen mit dem Königreich Würtemberg betr.	—	Okt.	2	163	359
—	—	—	Verordnung, die Ursprungsbescheinigungen über die aus dem Großherzogthum Hessen in das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Baden eingeführt werdenden Weine betr..	—	—	—	163	360
—	—	—	Das Verfahren bei der Veräusserung unbeweglicher Güter, welche Minderjährigen gehören, und die desfalls einzuholenden **decreta alienandi** betr.	—	Aug.	24	164	361
—	—	—	Die neue Eintheilung der geistlichen Inspektorate in der Provinz Starkenburg betr.	—	Okt.	9	168	362
—	—	—	Die neue Eintheilung der geistlichen Inspektorate in der Provinz Oberhessen betr. .	—	—	—	170	363
—	—	21	Betr. die Trennung der dritten Sektion der Oberfinanzkam-					

Digitized by Google

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung.			Ps.	Nr.
			mer und die Errichtung der Oberbaudirektion. . . .	1822	Okt.	12	175	364
1822	Okt.	21	Den Hausirhandel betr. . . .	—	Sept.	24	175	365
—	—	—	Den, den Landdragonern und Landschützen statt dieser Benennung ertheilten Namen: Gendarmerie betr. . . .	—	Okt.	11	177	366
—	—	30	Die Naturalbesoldungen der Staatsdiener betr. . . .	—	—	17	177	367
—	—	—	Den Stempel und die Einregistrirung der Akten und Ausfertigungen in Prozeßsachen, welche in Rheinhessen mit dem Armenrechte betrieben werden, betr.	—	—	10	178	368
—	—	—	Die im Königreich Baiern über Pässe bestehenden Anordnungen in Anwendung auf in- und ausländische Studierende betr.	—	—	19	179	369
—	—	—	Die Taggelder des Großherzogl. Landraths- und Landgerichts-Personals betr.	—	—	—	179	370
—	—	—	Die Relationen der Großherzogl. Civil-Justiz- und Polizeibehörden zu Großherzoglichem Oberkriegsgerichte und den Kriegsgerichten betr. . . .	—	—	15	180	371
—	Nov.	13	Betr. die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen und die Constituirung eines Kirchenraths in Mainz.	—	—	2	181	372
—	—	—	Die Aufnahme auf Großurlaub erkrankter Soldaten in die Lazarethe betr	—	Nov.	1	182	373
—	—	—	Vergleichung von Fruchtmaßen betr.	—	Okt.	19	183	374
—	Dez.	6	Betr. die Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction zu Bayenheim an den Staat . . .	—	Nov.	11	183	375
—	—	—	Die Aufhebung der, Großherz. Landes-Universität zu Gießen zugestandenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	—	—	—	183	376
—	—	—	Die Vereinigung der bisherigen beiden von Löwischen Patrimonial-Gerichte in ein Landgericht betr.	—	—	13	184	377
—	—	—	Stempeltax-Contraventionen von					

Digitized by Google

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung.			Pg.	Nr.
			Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen betr.	1822	Nov.	15	185	378
1822	Dez.	6	Das Beschicken säumiger Rechner durch Strafboten	—	—	28	185	379
—	—	23	Die Organisation des Civilbaupersonals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.	—	Dez.	2	187	380
—	—	—	Die Organisation des Chaussee- und Straßenbaupersonals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr . . .	—	—	9	187	381
—	—	27	Die Zutheilung der Gemeinde Zell zum Landrathsbezirk Romrod und zum Landgericht und Rentamt Alsfeld betr. . .	—	—	14	189	382
—	—	—	Das Verhältniß der Oberfinanzkammer zu den Landgerichten und den übrigen untern Justizbehörden betr.	—	—	—	189	383
1823	Jan.	10	Betr. die in Rheinhessen ausstehenden ungiebigen Renten und Gefälle und deren Flüssigmachen.	—	—	30	193	384
—	—	—	Den Amtssitz des Friedensgerichts des bisherigen Kantons Bechtheim betr	—	—	9	195	385
—	—	—	Die Eingaben und Gesuche, welche im Namen ganzer Gemeinden angebracht werden, betr.	—	—	14	195	386
—	—	17	Das neuerlassene Pensionsreglement für die als Invaliden entlassenen Unteroffiziere und Soldaten betr.	—	—	24	196	387
—	—	—	Die Verhütung des Schleichhandels mit Salz auf dem Rhein betr.	1823	Jan.	2	197	388
—	—	—	Die Uebereinkunft wegen der Vakanten und anderer Ausgewiesenen in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck betr.	—	—	6	197	389
—	—	—	Uebereinkunft zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Besteuerung der Grundstücke an der Landesgrenze betr. .	—	—	8	198	390
—	—	29	Die Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction zu Lindheim betr.	—	—	13	199	391
—	—	—	Die zwischen dem Großherzog-					

Digitized by Google

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung.			Pg.	Nr.
			thum Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel abgeschlossene Uebereinkunft betr.	1823	Jan.	17	199	392
1823	Febr.	21	Die neue Eintheilung des Fürstlich Isenburgischen Standesbezirks betr.	—	—	23	201	393
—	—	—	Das Verhältniß der Wellen im alten Maase zu den Wellen im neuen Maase betr. . .	—	Febr.	4	202	394
—	März	3	Die Anwendung des neuen Holzmaases betr.	—	—	15	202	395
—	—	21	Die Gebühren für das Eichen der Branntweinkessel betr. .	—	—	26	203	396
—	—	10	Betr. die Aufhebung der Zollbereuter-Stellen nach ihrer bisherigen Einrichtung und die Verbindung der Geschäfte derselben mit dem Dienste der Obersteuerboten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen	—	März	10	203	397
—	April	2	Die Organisation der Distrikts-Einnehmereien in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.	—	—	6	206	398
—	—	7	Zutheilung des Freiherrl. von Wamboldtischen Patrimonialgerichts-Orts Hetschbach zum Landrathsbezirk Breuberg und Landgerichtsbezirk Höchst betr.	—	—	5	219	399
—	—	16	Die neue Einrichtung des in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestandenen Amtsbotenwesens betr.	—	—	18	219	400
—	—	—	Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Dänemark wegen Aufhebung des Abschosses-, Nachsteuer-, Zehnd- oder Abzugsgeldes.	—	April	3	221	401
—	—	—	Die Zulassung Kaiserlich Oesterreichischer Unterthanen bei den Gerichten in der Provinz Rheinhessen zur Wohlthat des Armenrechts betr . . .	—	—	4	223	402
—	—	—	Die Königl. Preuß. Verordnung über das Armenrecht in den					

Digitized by Google

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung.			Pg.	Nr.
			Rheinprovinzen vom 16 Febr. 1823 betr.	1823	April	4	223	403
1823	April	16	Die bei dem Oberforstgericht eingereicht werdenden Gesuche in Forststrafsachen betr.	—	März	5	226	404
—	—	18	Die Anmeldung Freiwilliger zum Militärdienste betr. . . .	—	April	11	226	405
—	—	30	Reglementäre Bestimmungen hinsichtlich der Auswanderung Großh. Hess. Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen. .	—	—	9	227	406
—	—	—	Die Anlegung der Wollmärkte betr.	—	—	—	229	407
—	—	—	Die Aufhebung der sogenannten alten Soldatensteuer in der Provinz Oberhessen betr. .	—	—	10	230	408
—	Mai	9	Regulativ für die Geschäftsführung bei dem Civilbauwesen und zur Instruktion für die Großherzoglichen Landbaumeister.	—	—	25	230	409
—	—	28	Die dem Kriegsministerial-Departement beigelegte Benennung «Kriegsministerium» betr.	—	Mai	14	254	410
—	—	—	Die Ertheilung der Heurathsconcessionen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.	—	April	18	254	411
—	—	—	Die Verwaltung des Stempelwesens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.	—	—	24	255	412
—	Juni	16	Die Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame der Freiherrn von Günderrode zu Höchst an der Nidder	—	—	25	256	413
—	—	—	Die Appel-Akten derjenigen, welche von dem Justizpolizei-Gericht verurtheilt werden .	—	Mai	5	256	414
—	—	—	Die Reception der Soldaten als Ortsbürger betr.	—	—	30	256	415
—	—	—	Die Entfernung von Mainz nach Hattersheim für Extraposten und Estafetten. . .	—	April	21	257	416
—	Juli	11	Verordnung wegen der Vorbereitung zum Staatsdienste in der Provinz Rheinhessen . .	—	Juni	2	257	417
—	—	—	Die den Beamten auf dem Lande aufgetragene Entscheidung der schnelle Hülfe erfordernden Be-					

Digitized by Google

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung.			Pg.	Nr.
			schwerden der Reisenden und anderer Personen gegen die Postbeamten und dieser gegen jene betr.	1823	Juni	5	260	418
1823	Juli	11	Die Arrestanlegung auf Zahlungen, welche aus den Einregistrirungs- und Domänen-Kassen in der Provinz Rheinhessen zu geschehen haben, betr.	—	—	—	261	419
—	—	—	Die neue Eintheilung des Landes in Landraths- und Landgerichtsbezirke betr. . . .	—	—	—	261	420
—	—	—	Das Verhältniß des ehemaligen sogenannten Heppenheimer Hubhafer- oder Burgmases zu dem neuen Großh. Maase betr.	—	—	3	263	421
—	—	25	Das Verfahren bei dem Ab- und Zuschreiben in den Brandversicherungs-Catastern betr. .	—	Mai	23	263	422
—	—	30	Regulativ für die Geschäftsführung bei dem Straßenbaue, und zur Instruktion für die Großherzoglichen Straßenbau-Beamten	—	Juli	4	264	423
—	August	1	Edikt wegen des Jugendunterrichts der Israeliten . . .	—	—	17	281	424
—	—	—	Die Ausübung der, der Gräflich von Ingelheimischen Familie zu Geisenheim in dem Orte Obererlenbach zustehenden patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame durch die benachbarten Großherzoglichen, für diese Geschäfte angestellten Staatsdiener betr	—	—	7	283	425
—	—	—	Die Organisation der Rentämter in der Provinz Starkenburg betr.	—	—	15	283	426
—	—	—	Einreichung von Duplikaten der Deserviten-Rechnungen bei den Untergerichten betr. . .	—	—	2	284	427
—	—	—	Die Vereinigung der ehemals der Stadt Mainz gehörigen eilf Häuser in Weisenau mit letzterer Gemeinde betr. . .	—	—	8	284	428
—	—	6	Die Benennung der Bataillons, Compagnien, ꝛc., in den Eingaben an die Militärbehörden über einzelne Militärpersonen betr.	—	—	22	285	429

Digitized by Google

Datum des Regsbl.				Datum der Verordnung.			Pg.	Nr.
1823	August	6	Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für sämmtliche protestantische Pfarr-, Gymnasien-Lehrer und Präceptorats-Stellen der Provinz Starkenburg, mit vorläufiger Ausnahme derselben Stellen im Fürstlich-Isenburgischen Standesbezirk betr.	1823	Juli	14	285	430
—	—	—	Die Bestimmung von vier Terminen zur Prüfung der Kandidaten der Rechte betr. . .	—	—	21	291	431
—	—	25	Markt- und Beschau-Ordnung für die Wollmärkte zu Alsfeld und Erbach betr. . .	—	August	7	291	432
—	Sept.	5	Die Prüfung der Actuarien bei den Untergerichten betr. . .	—	—	6	297	433

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungen und Gesetze der Großherzoglich Hessischen Regierung.

II. Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Fortsetzung der zweiten Periode.

Bis zur Eröffnung der zweiten Ständeversammlung (15. August 1823.)

N.° 300. Abtretung der den Erben des verstorbenen Geheimen Regierungsraths Krug von Nidda und jenen des gleichfalls verstorbenen Superintendenten Clevesahl zugestandenen Antheile an der Patrimonialgerichtsbarkeit und niederen Polizeigewalt zu Geisnidda an Se. Königl. Hoheit den Großherzog betr.

1821. d. 20. Dez. Darmstadt. — (Regsbl. v. 7. Jan. 1822.)

In Folge einer mit den Erben des verstorbenen Geheimen Regierungsraths Krug von Nidda und jenen des gleichfalls verstorbenen Superintendenten Clevesahl von Erbach, unterm 17ten März dieses Jahrs getroffenen Uebereinkunft, sind von besagten Erben die ihnen bisher an der Patrimonialgerichtsbarkeit und niederen Polizeigewalt zu Geisnidda zugestandenen Antheile nebst allen damit verbundenen einzelnen gerichtsherrlichen Gerechtsamen und Einkünften mit Strafen, Concessions-, Ein- und Auszugs-Accise-Geldern und dergleichen an Se. Königl. Hoheit den Großherzog vom 1ten Januar 1821 an abgetreten worden, und von Höchstdenenselben die Ausübung dieser bisherigen patrimonialgerichtsherrlichen Rechte in Höchstihrem Namen dem Großherzoglichen Landrath und resp. Landrichter des Bezirks Nidda und übrigen

Digitized by Google

betreffenden Großherzoglichen Stellen übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß den betreffenden Behörden, und Unterthanen aber zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus höchstem Auftrag.
Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 301. Die zurückkehrenden oder eingebracht werdenden Deserteurs betr.

1821. d. 28. Dez. Darmstadt. — (Regsbl. v. 21. Jan. 1822.)

Da verfügt worden ist, daß die vom ersten Januar 1820 an desertirten oder künftig desertirenden Leute, wenn sie in den Dienst zurückkehren oder zurückgebracht werden, an dasjenige Regiment und Korps, von welchen sie desertirt sind, die früher desertirten aber an das Kommandement Darmstadt zur Anordnung des Verhörs und weiteren Besorgung wegen ihrer Bestrafung und Dienstverwendung, verwiesen oder abgeliefert werden sollen; so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben insbesondere die Großherzoglichen Landräthe, die Beamten in den noch nicht organisirten Bezirken und die Bürgermeister in der Provinz Rheinhessen hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

N.° 302. Verordnung, betr. die Erhebung und Controlirung der Trankſteuer und der Accise auf Kaffee, Zucker und Tabak.

1821. d. 29. Dez. Darmstadt. — (Regsbl. v. 25. Januar 1822.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Beschwerden, welche über die angeordnete Erhebung und Controlirung der Trankſteuer und der Accise auf Kaffee, Zucker und Tabak angebracht worden sind, in so weit zu beseitigen, als solches ohne offenbaren Nachtheil für den Zweck jener Anordnungen geschehen kann, insbesondere aber dem inländischen Handel und der inländischen Fabrikation alle, mit der Controlirung jener Abgaben nur irgend verträgliche Freiheit zu geben, haben Wir in Folge des Art. 73. der Verfassung ferner verordnet und verordnen hiemit, wie folgt:

Digitized by Google

Art. 1. Außer den, in der Verordnung vom 30. Juni l. J. bereits genannten Ein- und Ausgangsstationen, sollen noch ferner an folgenden Orten Ein- und Ausgangsbureaus errichtet werden:

a) in der Provinz Starkenburg: zu Rüsselsheim, Kelsterbach, Großsteinheim, Eulbacher Hof und Hirschhorn;

b) in der Provinz Oberhessen: zu Friedberg, zu Homberg an der Ohm, und zu Rennertehausen.

Das Grenzbureau zu Eifa soll nach Alsfeld verlegt werden.

Art. 2. Zu Virnheim soll gleich in den, §. 5. lit. c. der Verordnung vom 30. Juni l. J. genannten, isolirt liegenden Orten, die Einfuhr der zur Consumtion innerhalb des Orts bestimmten accisbaren Waaren und Getränke unter der Verbindlichkeit gestattet sein, daß von jeder Einfuhr innerhalb der gesetzlichen Frist die Anzeige bei dem Orts-Einnehmer gemacht werde.

Art. 3. Bei aller Ausfuhr in das an Friedberg grenzende und von dem Großherzogthum ringsumschlossene Kurhessische und Herzoglich Nassauische Gebiet, — welche weder zu Obermörlen noch an einem andern Großherzogl. Grenzort, sondern blos allein zu Friedberg statt finden darf, — ist der Name des Empfängers anzugeben, und jede erweisliche falsche Angabe mit 15 fl. Strafe zu belegen.

Art. 4. Alles aus dem erwähnten enclavirten Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Gebiet, an andern Orten als zu Friedberg bewirkt werdende Einbringen accisbarer Waaren und Getränke in das Großherzogthum, wird außer den bereits dafür bestimmten Strafen, noch weiter mit 15 fl. Geld, oder 14tägiger Gefängnißstrafe belegt. Diese Geldstrafe fällt dem Denuncianten ganz anheim; im Fall aber solche durch Gefängnißstrafe verbüßt wird, erhält der Angeber aus der Staatskasse eine Belohnung von 5 fl. für jeden einzelnen Fall.

Art. 5. Die Ausfuhr von inländischem Obstwein, Bier, Branntwein und Essig, soll überall gestattet sein, wenn diese Getränke während des Transports im Land, mit Transportscheinen gehörig versehen sind, und für die bewirkte Ausfuhr eine Rückvergütung der Abgaben nicht gefordert wird.

Wenn also Inhaber von Obstwein oder Branntwein, welche ihre schuldigen Abgaben auf Quartals-Abrechnungen entrichten, wegen bewirkter Ausfuhr die Vergütung der Abgabe an den, ihnen zur Last stehenden Vorräthen in Anspruch nehmen wollen; so können sie dieses nur dann,

Digitized by Google

wenn sie die Ausfuhr gegen Ausfuhrschein an einer der bestimmten Ausgangs-Stationen bewirken, und die wirklich geschehene Ausfuhr auf die vorgeschriebene Weise darthun.

Art. 6. Derjenige Obstweinproducent oder Branntweinfabrikant, so wie überhaupt jeder, welcher die Art. 5. bewilligte Ausfuhr-Erlaubniß mißbraucht, und durch falsche Declarationen zu verheimlichten Einlagen bei Wirthen und Zäpfern, oder auch bei Privaten behülflich ist, soll außer den §. 14. der Verordnung vom 30. Juni l. J. bestimmten Strafen, im ersten Falle noch weiter mit 20 Rthlr., im folgenden mit 50 Rthlr., der Branntweinbrenner aber mit 100 Rthlr. bestraft werden.

Art. 7. Die Bestimmung, nach welcher auch bei Versendungen accisbarer Waaren und Getränke ins Ausland der Empfänger angegeben werden soll, wird hiermit unter alleiniger Ausnahme der, in das enclavirte Kurhessische und Herzoglich-Nassauische Gebiet erfolgenden Ausfuhr aufgehoben.

Eben so soll nicht mehr erforderlich sein, bei der Einfuhr und Ausfuhr des Weins die Farbe desselben zu declariren.

Die Angabe des Preises ist nur bei der Ausfuhr von Tabak und bei Versendung von Tabak innerhalb Landes erforderlich. Wird jedoch diese Preisangabe versäumt, so soll, wenn wegen nicht beigebrachter Ausfuhr oder Einlagebescheinigung die Abgabe von dem Versender noch entrichtet werden muß, jedes Pfund Rauch- oder Schnupftabak zu dem Preis von 48 kr. angenommen und hiernach die Abgabe berechnet werden.

Art. 8. Der §. 8. der Verordnung vom 30. Juni l. J. auf 8 Tage bestimmte Termin zur Rücklieferung der Ausfuhrbescheinigung wird hiermit auf 14 Tage erstreckt.

Ueberdem soll den Oberacciſern an den Hauptausgangsstationen zur Pflicht gemacht werden:

a) die nach bewirkter Ausfuhr ertheilte Ausfuhrbescheinigung, wenn der Absender dieses für einzelne Fälle, oder ein für allemal schriftlich von ihnen verlangt, statt solche dem Fuhrmann zu behändigen, durch die Post unmittelbar an den Absender zurückzuschicken;

b) gleichzeitig aber über alle an seiner Station bewirkt werdende Ausfuhr, ein Register zu führen, und die von ihm bescheinigten Ausfuhren, mit genauer Angabe der Qualität und Quantität der ausgeführten steuerbaren Objecte, in dasselbe einzutragen.

Sollte demohngeachtet eine wirklich geschehene Ausfuhr, durch Versehen des Fuhrmanns oder des Oberacciſers, auf diese Weise nicht constatirt werden können, so bleibt dem

Digitized by Google

Absender ein weiterer Termin von 4 Wochen gestattet, um innerhalb desselben auf andere rechtliche Weise den Beweis zu erbringen, daß die declarirte Ausfuhr wirklich geschehen sei, worauf alsdann, und wenn dieser Beweis von Großherzoglicher Ober-Finanz-Kammer anerkannt worden ist, die Vergütung der Abgabe ebenfalls statt findet.

Hierdurch kann jedoch die gewöhnliche Quartals-Abrechnung nicht aufgehalten, noch weniger die Zahlung der Abgaben von denjenigen Quantitäten, von welchen der Beweis der bewirkten Ausfuhr noch nicht vorliegt, suspendirt werden.

Art. 9. Bei dem Einholen der verschiedenen Gattungen von Scheinen von dem Ortseinnehmer, soll eine schriftliche Declaration alsdann zulässig sein, wenn der Ortseinnehmer die Hand des Declaranten kennt, oder sich auf sonstige Weise von der Aechtheit der Declaration verlässigt hat.

Art. 10. Aller vom Ausland in Fässern oder Gefäßen unter 20 Maaß eingeführt werdende Wein, soll als Einfuhr in Bouteillen angesehen, mit 2 Bouteillen per Maaß auf Bouteillen reducirt, und nach dem für die Einfuhr in Bouteillen bestimmten höheren Tarif versteuert werden.

Art. 11. Es bleibt bei der gesetzlichen Bestimmung, nach welcher Weinhändler innerhalb Landes gegen Entrichtung der Trankſteuer von Seiten des Empfängers nicht in kleineren Quantitäten, als zu einer Viertel Ohm (20 Maaß) verkaufen können.

Ins Ausland können sie jedoch gegen Ausfuhrschein und Bescheinigung der wirklichen Ausfuhr, jede beliebige Quantität versenden.

Art. 12. Kleine Quantitäten von steuerbaren Getränken unter fünf Maaß können, wenn sie in Bouteillen oder Krügen befindlich und nicht zum Verkauf, sondern zum eigenen Bedarf bestimmt sind, innerhalb Landes ohne Schein transportirt werden. Derjenige, welcher diese Erlaubniß mißbraucht, um in solchen Quantitäten steuerbare Getränke ohne Entrichtung der Abgabe vom Ausland einzubringen, verfällt ausser den bereits in der Verordnung vom 30. Juni l. J. bestimmten, auch noch in die weitere, Art. 4. der gegenwärtigen Verordnung festgesetzte Strafe, welche letztere dem Denuncianten gleichfalls ganz anheimfällt.

Art. 13. Concessionirten Branntweinhändlern soll gleich den Weinhändlern eine vierteljährige Entrichtung der Abgaben auf Abrechnung gestattet werden.

Die Concession zum Branntweinhandel wird unter denselben Bedingungen, wie die Concession zum Weinhandel ertheilt, und die Einlage, Aufnahme und vierteljährige Abrechnung eben so wie bei den Weinhändlern bewirkt.

Digitized by Google

Art. 14. Die verordnete Zuziehung von Schrötern bei der Einlage von steuerbaren Getränken, soll künftig — an den Orten, wo verpflichtete Schröder vorhanden sind, — nur bei der Einlage von Wein und Branntwein, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen nothwendig, bei den übrigen Getränken aber der Willkühr des Einlegers überlassen sein.

Art. 15. Für Haustrunk und Füllwein kann blos bei Wirthen und zwar auch bei diesen nur hinsichtlich des Ohmgeldes, nicht aber hinsichtlich der Trankſteuer, ein Abzug statt finden.

Der Abzug von Ohmgeld für Füllwein wird auf vierteljährig eine Maaß von der Ohm festgesetzt. Der Abzug am Ohmgeld für das Hausbedürfniß beruht auf der eigenen Angabe des Ohmgeldpflichtigen, welche jedoch der Ortseinnehmer nach pflichtmäßigem Ermessen ermäßigen kann. Findet sich der Wirth oder Zäpfer durch diese Ermäßigung beschwert, so soll die Entscheidung über das für das Hausbedürfniß abzuziehende Quantum, auf dessen Antrag von dem Ortsbürgermeister, mit Zuziehung des Districtsteuereinnehmers und eines Mitglieds des Gemeinderaths, nach der Stimmenmehrheit bewirkt, hierdurch jedoch weder die Quartals-Abrechnung, noch die einstweilige Zahlung suspendirt werden.

Art. 16. Wenn Frachtfuhrleute, welche das Großherzogthum auf den Haupt-Handelsstraßen passiren, einen Theil ihrer Ladung als Zwischenladung in den an der Hauptstraße gelegenen Orten absetzen wollen; so haben sie bei dem Eingangsbureau nicht nur ihre ganze Ladung durch Vorzeigung der Frachtbriefe zu declariren, sondern auch insbesondere zu erklären, was und wo abgeladen werden soll, sofort neben der Durchgangtafel für diese Zwischenladung, es mag solche in accisbaren oder nicht accisbaren Waaren bestehen, einen Einfuhrschein auszuwirken. Das Ausladen kann alsdann nur an dem in dem Einfuhrschein bestimmten Orte, und nur in Gegenwart des Ortseinnehmers geschehen, welcher die Durchgangstafel wieder anheftet und das richtig geschehene Abladen bescheinigt.

Jede Versäumniß der hier gegebenen Vorschriften hat die, §. 14. lit. n. der Verordnung vom 30. Juni l. J. bestimmten Strafen zur Folge.

Die Ortseinnehmer haben alle auf diese Weise mit durchgehenden Fuhren ankommende Ladungen, gleich nach der Abladung auf das genaueste zu untersuchen, und sich von dem Inhalt der Colli durch den Augenschein zu überzeugen.

Digitized by Google

Art. 17. Tabakfabrikanten, welche keinen Detailhandel führen, und dem zu Folge, wie hiermit verordnet wird, nicht in geringeren Quantitäten, als zu einem Achttheil Zentner verkaufen dürfen, sollen weder einer Aufnahme ihrer Vorräthe, noch einer Abrechnung unterworfen sein. — Sie sind jedoch gehalten, bei jeder Versendung ins Inland einen Abfuhrschein, und bei jeder Versendung ins Ausland einen Ausfuhrschein, in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise auszuwirken, und diese Scheine binnen der gesetzlichen Frist — die Abfuhrscheine mit dem Zeugniß der wirklich erfolgten Einlage und durch den Empfänger bezahlten Abgabe, die Ausfuhrscheine mit dem Zeugniß der, an der angegebenen Station bewirkten Ausfuhr, an den Ortseinnehmer zurückzuliefern.

Erfolgt die Rücklieferung nicht, und wird, was die Ausfuhr betrifft, der Beweis der geschehenen Ausfuhr nicht nach Vorschrift Art. 9. gegenwärtiger Verordnung erbracht, so hat der Fabrikant die gesetzlichen Abgaben zu entrichten. Eine Rückvergütung von Abgaben wegen bewirkter Ausfuhr findet bei diesen, nicht unter Abrechnung stehenden Fabrikanten, nicht statt.

Art. 18. Diejenigen Detailverkäufer von Kaffee, Zucker und Tabak, welche die Accise von diesen Waaren, ohne Unterschied von wem und woher sie solche empfangen, gleich bei der Einlage entrichten wollen, und dieses bei dem Ortsacciser schriftlich erklären, auch die Accise von ihren schon vorhandenen Vorräthen gleichzeitig entrichten, sind von der Verbindlichkeit, die Abfuhrscheine von ihren Versendungen, nebst der Quittung über die bezahlte Abgabe zurückzuliefern, befreit. Sie können vielmehr ihre über 5 Pfund betragenden Versendungen mittelst Transportscheinen bewirken, deren Rücklieferung nicht erforderlich ist. Innerhalb des Orts, wo der Verkauf geschehen ist, können Quantitäten von Kaffee, Zucker und Tabak unter fünf Pfund, ohne Schein oder Zeichen, transportirt werden.

Für den Mißbrauch dieser Erlaubniß zum Einbringen vom Ausland, findet jedoch die Art. 12. enthaltene Strafbestimmung ebenfalls statt.

Art. 18. Es ist der Verwaltungsbehörde (Großherzoglr. Oberfinanzkammer) überlassen, den Tabakfabrikanten, welche die gesetzliche Accise von demjenigen Theil ihres Fabrikats, den sie innerhalb Landes absetzen, selbst entrichten und auf den Preis ihrer Waare schlagen wollen, dieses, insofern keine besondere Verhältnisse in der Mitte liegen, aus welchen bei dieser Bewilligung ein Nachtheil für die Sicherstellung der Abgabe hervorgehen könnte, zu gestatten.

Digitized by Google

Diejenigen Tabakfabrikanten, welche diese Erlaubniß ausgewirkt haben, müssen alsdann für jede Versendung innerhalb Landes Zeichen oder Transportscheine auswirken, und gleichzeitig oder insofern die Verwaltungsbehörde dieses vorzieht, nach erfolgender Annotation, vierteljährig den Betrag der Abgabe entrichten.

Hierdurch ist jedoch die Bestimmung nicht aufgehoben, nach welcher Quantitäten Tabak unter fünf Pfund, bei dem Transport außerhalb des Orts, wo solche verkauft worden sind, mit Zeichen über die bezahlte Abgabe versehen sein müssen.

Art. 20. Bei größeren Quantitäten ausländischen Branntweins, welche in Fässern von wenigstens $^1/_2$ Ohm eingeführt, und nicht an Privaten oder Wirthe, sondern an concessionirte Branntweinhändler abgeliefert werden, soll der Impost nicht an der Gränze bezahlt, sondern dem Empfänger bei der Einlage nebst der Trankſteuer auf Abrechnung zur Last geschrieben, und bei bewirkter und bescheinigter Ausfuhr wieder vergütet werden. In den Einfuhrscheinen ist daher nebst dem Betrage der Trankſteuer, auch der Betrag des Imposts zu bemerken.

Bei der Einfuhr ausländischen Branntweins in Fässern von weniger als $^1/_2$ Ohm, ist der Impost nebst der Trankſteuer nach den vorliegenden Bestimmungen beim Eingang zu entrichten.

Art. 21. Denjenigen Weinhändlern, welche nicht zugleich Wirthe und Zäpfer sind, und an einem Orte mehrere der Abrechnung unterworfenen Weinlager besitzen, so wie die Tabaksfabrikanten, welche keinen Detailhandel treiben und an einem Orte mehrere der Waarenlager inne haben, soll gestattet sein, die zum Transport innerhalb Orts aus einem Lager ins andere erforderlichen Transportscheine selbst auszustellen. Diese Transportscheine müssen jedoch noch an demselben Tag an den Ortseinnehmer abgeliefert werden.

Sie müssen

a) die Bezeichnung der Quantität, welche transportirt werden soll;
b) das Lager, woher und das Lager, wohin transportirt wird;
c) die Zeit, wann der Transport statt findet, und
d) die Unterschrift oder Firma des Ausstellers enthalten. Sie gelten auf drei Stunden und der Aussteller ist bei jedem damit bewirkten Mißbrauch für die gesetzliche Strafe verhaftet.

Art. 22. Da die Aufnahme großer Weinlager mit Schwierigkeiten verbunden ist, so soll die Quartalsabrechnung

Digitized by Google

mit denjenigen Weinhändlern, welche nicht zugleich Wirthe sind, und als solche ein umlaufendes Capital von 15000 fl. versteuern, in den drei ersten Quartalien auf die durch die betreffenden Scheine zu constatirenden Ab- und Zugänge gegründet, und eine genaue Aufnahme ihrer Weinlager nur einmal im Jahre bewirkt werden.

Außerordentliche Kellervisitationen bei vorliegenden Beweggründen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

Art. 23. An denjenigen Orten, wo Speditionshandel besteht, sollen alsdann besondere Maaßregeln zur Erleichterung des Speditionsgeschäfts getroffen werden, wenn die Kaufleute, welche dabei interessirt sind, zu diesem Behuf ein zweckmäßiges Lagerhaus einrichten.

Art. 24. Alle übrigen Bestimmungen der beiden Verordnungen vom 30. Juni l. J. werden hierdurch bestätigt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

(L. S.) **Ludewig.**

du Thil.

N.° 303. Die Errichtung eines Großherzogl. Hessischen Fürstlich und Gräflich Isenburgischen Gesammt-Consistorii zu Büdingen betr.

1822. d. 9. Januar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 1. Februar.)

Vermöge getroffener und Landesherrlich gnädigst bestätigter Uebereinkunft wird das Großherzogl. Hess. Gräflich Isenburgische Gesammt-Consistorium zu Büdingen nunmehr auch die edictmäßige Aufsicht über die Kirchen- und Schulsachen in dem zum Fürstlich Isenburgischen Standesbezirke gehörigen Amt Wenings ausüben. Es hat sich Großherzoglich Hessisches Fürstlich und Gräflich Isenburgisches Gesammt-Consistorium zu Büdingen zu nennen, und ist als solches von allen, die es angeht, gebührend anzuerkennen.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrag.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 304. Amts-Instruktion für die Großherzoglich Hessischen Landgerichts-Aktuarien.

1822. d. 21. Jan. Darmstadt. — (Regsbl. v. 15. Februar.)

1. Der Landgerichts-Aktuar ist verpflichtet, einen durchaus moralischen anständigen Lebenswandel zu führen, und alles zu vermeiden, was ihn um die öffentliche Achtung bringen könnte.

Digitized by Google

2. Bei Ausübung seines Amtes hat derselbe mit einem, der Würde eines öffentlichen Beamten angemessenen Verhalten eine menschenfreundliche Behandlung der Landgerichts-Untergebenen zu verbinden.

Bei allen Vorfällen, wodurch Andere sein öffentliches Ansehen heruntersetzen, hat er die geeigneten Vorkehrungen dem Landrichter zu überlassen, und wo er hierbei allein sich befunden, über das seine Amtsehre verletzende Ereigniß auf der Stelle eine, der Wahrheit getreue Anzeige schriftlich aufzunehmen und solche dem Landrichter zur Verfügung zu übergeben.

3. Gegen seine Vorgesetzte, namentlich auch gegen den Landrichter, hat er die gebührende Achtung zu beobachten, und er ist verbunden, allen von diesen ausgehenden und sein Amt betreffenden Anordnungen gehörige Folge zu leisten.

4. Seiner Dienstgeschäfte darf der Aktuar sich nie eigenmächtig enthalten. In Urlaubsfällen hat er sich nach den Vorschriften der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1820 zu bemessen und sein Gesuch stets bei dem Landrichter einzureichen, welcher nur eine dreitägige Abwesenheit im Inland gestatten darf, in allen übrigen Fällen das Urlaubsgesuch mit gutächtlichem Bericht an das vorgesetzte Justiz-Kolleg zu befördern hat.

5. Ueberall, wo der öffentliche Glauben des Landgerichts-Aktuars zur Anwendung kommt, ist strenge Gewissenhaftigkeit, Parteilosigkeit und volle Wahrhaftigkeit ein wesentliches Erforderniß seines Berufes.

Es tritt dieses namentlich ein bei Aufnahme der gerichtlichen Verhandlungen zu Protokoll, unter Leitung des Richters, bei allen Aktuariats-Bescheinigungen, Vidimationen, u. s. w.

Der Aktuar hat insbesondere nicht nur wo er als Protokollist erscheint, sowohl die für die innere Abfassung der Protokolle im Civil- und Kriminalverfahren, so weit es ihm zukommt, Statt findenden Regeln genau zu beobachten, sondern auch in Ansehung der äußern Form-Requisite, vorzüglich wegen der Erwähnung der gegenwärtigen Gerichtspersonen, an der gewöhnlichen Stelle im Protokoll, wegen der geschehenen Vorlesung und Genehmigung am Schluß der Protokolle, wegen Vollziehung aller nach der Vorlesung etwa vorfallenden Abänderungen durch Bemerkungen am Rande der Protokolle, welche eben so wie das Protokoll durch Unterschrift zu beglaubigen sind, und nicht durch Ausstreichen und Veränderungen der betreffenden Stellen im Inhalte der Protokolle, so wie wegen der Unterschrift der den protokollarischen Glauben verbürgenden Gerichtspersonen, niemals das Nöthige zu unterlassen.

Digitized by Google

Auch hat derselbe für die richtige Führung der Protokolle der, unter des Landrichters und seinem, des Aktuars, gemeinsamen Verschluß befindlichen Depositen besorgt zu seyn, die jährlich einzusendenden Tabellen mit zu unterschreiben und somit für die Wahrheit der darin bezeugten Ereignisse ebenfalls zu haften.

6. Eine der wesentlichsten Berufsbestimmungen des Landgerichts-Aktuars tritt bei der ihm obliegenden Mitwirkung zur Handhabung eines lebendigen Betriebes des ganzen Geschäfts-Organismus und der Erhaltung der Registratur bei den Landgerichten ein.

Die allgemein, nie ausser Augen zu lassenden Grundbedingungen für die richtige Erfüllung aller dahin gehörenden Pflichten, liegen in einer sich anzugewöhnenden Ordnungsliebe und Pünktlichkeit.

7. In Ansehung der Beförderung der Geschäfte, ihrer Eintheilung und ihres regelmäßigen Ganges hat der Landgerichts-Aktuar, so weit als es für ihn gehört, ausser der Beobachtung der allgemeinen, dahin einschlagenden Regeln, sich nach den ihm für die Geschäftsordnung von dem Landrichter besonders gegebenen Vorschriften zu bemessen.

Unter allgemeiner Hinweisung auf pünktliches Präsentiren, Registriren und Quadranguliren der einkommenden schriftlichen Vorträge und auf Befolgung der allgemeinen gesetzlichen Geschäfts-Formen, namentlich der gehörigen Anwendung des verordneten Stempelpapiers, hat der Landgerichts-Aktuar auch der Führung der vorgeschriebenen Eintragsprotokolle sich zu unterziehen und alle dahin sich eignende Gegenstände und hierüber ertheilte richterliche Verfügungen, auf eine kurze, zweckmäßige Weise, jedesmal auf den betreffenden Tag einzutragen.

Nicht minder hat er für die pünktliche und gewissenhafte Führung des vorgeschriebenen Termins-Diarii einzustehen und solches mit zu unterschreiben. Wegen Eintragung der Bescheide in die Tabellen, der angesetzten Strafen in die Register, der für die Domanial-Rentämter hieraus zu fertigenden Extracte, wegen Einrichtung der Bußregister über die geringern Feld- und Gartenfrevel in der vorgeschriebenen Form, und wegen Aufstellung der Vormunds- Erbvertheilungs- und Testaments-Tabellen, wenn ihm solches von dem Richter, unter dessen Rivision, überlassen wird, hat er das Nöthige zu besorgen, auch sich mit den von den Landgerichten periodisch zu erstattenden Berichten bekannt zu machen, und jedesmal dem Richter die dazu nöthigen Aktenstücke zur gehörigen Zeit vorzulegen. Sollte er bemerken, daß durch den Drang der Geschäfte von dem Richter die nöthige Besorgung eines Amts-

Digitized by Google

geschäfts übersehen worden wäre, so hat er denselben mit Bescheidenheit hieran zu erinnern.

Eine ganz vorzügliche Thätigkeit hat der Landgerichts-Aktuar bei Beförderung der Expeditionen der richterlichen Beschlüsse und Verfügungen eintreten zu lassen. Er hat zu diesem Ende jeden Tag alle zu expedirende Sachen durchzugehen, und dafür eifrigst bemüht zu seyn, daß Alles, wo nicht noch denselben Tag, doch ohne Aufschub so schnell als nur möglich befördert werde. Bei dem Concipiren in den, ihm vom Richter überlassenen Fällen, bei Prüfung der Rechnungen, rücksichtlich des Calkuls, bei allen ihm von dem Richter zur Verrichtung bestimmter Geschäfte ertheilten Aufträgen, so wie bei dem, ihm in Fällen der criminellen, streitigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit obliegenden Mundiren der von dem Richter selbst besorgten Ausfertigungen, hat er den gehörigen Fleiß anzuwenden und besonders eine saubere, correcte und lesbare Handschrift sich eigen zu machen. Bei den ihm zukommenden, jedesmal von dem Richter vorher zu gestattenden Abschriften der gerichtlichen Verhandlungen hat er die Interessenten soviel als nur in seinen Kräften steht, zu befördern, in Ansehung der Copialgebühren sich nach der gesetzlichen oder auf rechtmäßiger Observanz beruhenden Taxe zu richten, die Abschriften selbst aber nicht über die Gebühr auszudehnen, sondern auch hier seine, für alle gerichtliche Geschäfte übliche, gewöhnliche Schreibart beizubehalten und in der Regel darauf zu sehen, daß bei den Abschriften die Bogenzahl der Originalprotocolle nicht überschritten werde.

Auch hat der Aktuar mitzuwirken, daß bei der Vollziehung der expedirten richterlichen Verfügungen kein Verzug eintrete, es kommt ihm daher in dieser Hinsicht zu, die Thätigkeit der Landgerichtsdiener mit zu controliren und unter andern darauf zu sehen, daß in den geeigneten Fällen die erforderlichen Insinuations-Bescheinigungen zur richtigen Zeit zu den Acten kommen.

8. Die Landgerichts-Registratur hat der Aktuar in gehörigen Stand und Ordnung zu erhalten.

Er hat mit Fleiß und Genauigkeit alle dahin gehörende Geschäfte zu besorgen, die, künftig wegen Einrichtung der Landgerichts-Registraturen erlassen werdenden besonderen Regulative genau zu befolgen, inzwischen aber stets darauf bedacht zu sein, daß die allgemeinen dem Zwecke entsprechenden Vorkehrungen niemals unterlassen bleiben, und daß daher unter andern die Acten nach Verschiedenheit der einzelnen Justizzweige und bei diesen, soweit als thunlich, nach Verschiedenheit der Materien, bei der streitigen Gerichts-

Digitized by Google

barkeit aber alphabetisch nach Jahren und Orten separirt gehalten, schriftlich verhandelte Sachen mit rubricirten Umschlagsbogen versehen, die Acten = Convolute gehörig rubricirt und wohl gebunden, sowie mit Repertorien, in welchen die einzelnen Sachen mit Nummern einzutragen sind, versehen werden.

In allen Fällen, wo von dem Richter die Aufsuchung von Acten verfügt wird, ist diese schleunigst zu bewirken, die Wegnahme der Acten und deren Adregistrirung am gehörigen Orte jedesmal zu wahren, die richterlich angeordneten Acten=Reproductionen binnen der vorgeschriebenen Frist richtig einzuhalten, bei allen nicht mehr im Laufe sich befindenden Acten darauf zu achten, daß solche ordnungsmäßig reponirt werden, und überhaupt auf richtige Aufbewahrung aller Acten und Urkunden die größte Sorgfalt zu verwenden. Zu der Registratur selbst hat der Aktuar, außer dem Richter und den Landgerichts=Assessoren, sowie andern durch Amtspflicht, in besonderen Fällen dazu berufenen Personen, Niemanden einen Zutritt zu gestatten, auch ohne richterliche Erlaubniß keine Acten zur Einsicht vorzulegen, so wie sich selbst die erforderliche Berufsverschwiegenheit zur Pflicht zu machen.

9. Ueber die dem Landgerichts = Aktuar obliegende Controle in Betreff der für die Staats = Kasse zu verrechnenden Amtssporteln wird derselbe auf die besonders hierüber ertheilten Vorschriften verwiesen. Auch hat derselbe namentlich die Vorschrift, deren zu Folge alle Amtssporteln in die Acten notirt werden sollen, ebenwohl genau zu befolgen, und aus diesen besagte Sporteln getreulich in das Manual überzutragen.

10. Der Annahme von Geschenken und der Zueignung irgend eines unerlaubten Vortheils, in Beziehung auf Dienstpflicht, hat sich der Landgerichts=Aktuar, wie von seiner Berufstreue voraus zu setzen ist, bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung, zu enthalten, er hat vielmehr in allen solchen Fällen jede dahin gerichteten Versuche dem Landrichter ungesäumt zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Indem diese Amts=Instruction den Landgerichts=Aktuarien zu ihrer Nachachtung übergeben wird, darf man erwarten, daß sie in allen vorbenannten und allen übrigen nicht speciell berührten Dienstverrichtungen stets so handeln werden, wie es redlichen und gewissenhaften Staatsdienern zukommt.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

Digitized by Google

N.° 305. Die Bildung des Landraths- und Landgerichts-Bezirks Büdingen betr.

1822. d. 24. Januar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 15. Febr.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben in Gemäßheit der von Allerhöchstdenselben beschlossenen neuen Landes-Eintheilung verordnet und genehmigt, daß die Aemter Büdingen, Mockstadt mit Staden, Wenings und Marienborn, nebst den Orten Michelau und Ronneburg aus dem Gräflich Isenburg-Wächtersbachischen Amt Assenheim, einen Landraths- und Landgerichts-Bezirk bilden, dessen Sitz die Stadt Büdingen sein und der «Großherzoglich Hessischer Fürstlich und Gräflich Isenburgischer Landraths- oder Landgerichts-Bezirk Büdingen» genannt werden soll.

Die Bildung dieses Bezirks wird hierdurch nachträglich zu der Bekanntmachung in der Nummer 33 des Großherzogl. Regierungsblatts vorigen Jahrs zur Nachricht und Nachachtung für alle, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 306. Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Baden über Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevler abgeschlossene Uebereinkunft betr.

1822. d. 6. Febr. Darmstadt. — (Regsbl. v. 15. Febr.)

Die nachstehende, mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossene Uebereinkunft über Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevler in den Grenzwaldungen wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 6. Februar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Gladbach.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung und die Großherzoglich Badische Regierung sich von der Nothwendigkeit, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, überzeugt haben, so sind Dieselben über nachfolgende Punkte mit einander übereingekommen, nemlich:

1. Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische, als die Großherzogl. Badische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen

Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Die Forstbeamten des einen Staates haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständiger Polizei- und Gerichtsbeamten des andern Staates Glauben beizumessen; mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3) Die Förster (Waldwärter ꝛc.) haben das Recht, den Frevler auf Betreten auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu arretiren, und ihn an die Lokalpolizei-Behörde seines Wohnortes abzugeben oder abgeben zu lassen.

4) Von den beiderseitigen Behörden soll, zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldwärter ꝛc.) in das fremde Gebiet verfolgt, und Haussuchungen auf der Stelle ohne vorherige Anfrage bei den Landesbehörden; jedoch nur in Gegenwart, und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten (Bürgermeisters, Schultheißen ꝛc.) vorgenommen werden. Dieser hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

5) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protokoll aufnehmen und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber einhändigen; eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Regierungsbeamten ꝛc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Ein bis Fünf Gulden für jenen Ortsvorstand oder Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster, oder in dessen Abwesenheit sonst Jemand vom Forstpersonal des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

6) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden der beiden Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nur immer möglich ist; auch besonders bei ausgezeichneten und bedeutenden Freveln nicht bis zu den in mehreren Theilen des Großherzogthums Hessen gewöhnlichen, vierteljährig zu haltenden Forstgerichten auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Digitized by Google

7) Die Vollziehung der Forsterkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Eigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt, und deshalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadenersatz, so wie die Denuncianten-Gebühr, wo diese gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

8) Gegenwärtige im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll vom ersten März dieses Jahrs an Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

N.° 307. Die Verwandlung der Besoldungs-Naturalien der Geistlichen betreffend.

1822. d. 31. Januar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 18. Februar.)

Um vorgekommenen Zweifeln zu begegnen und Mißverständnisse zu verhüten, sieht sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, hierdurch bekannt zu machen, daß die in Folge der Verordnung vom 7ten Juni 1819 — welche für die Zukunft ohnehin keine weitere Anwendung findet — bisher zugelassenen Verwandlungen der Natural-Besoldungen von Geistlichen, eben so wie bei den eigentlichen Staatsdienern, nur für die Dauer des Besoldungsgenusses der gegenwärtigen Besoldeten gelten, und es lediglich in dem Willen der Staatsregierung steht, ob sie mit den demnächst neu zur Stelle gelangenden und in den Besoldungsgenuß eintretenden Geistlichen, auf eine gleiche Vereinbarung mit ihren Vorgängern wegen der Natural-Besoldungs-Verwandlung eingehen will.

Großherzogl. Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 308. Verordnung die Organisation der Steuerbeamten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

1822. d. 7. Februar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 18. Februar.)

Nachdem nunmehr die Eintheilung der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Landrathsbezirke theils schon erfolgt

Digitized by Google

ist, theils nahe bevorsteht, und das Interesse des Staatsdienstes es erfordert, die Geschäftsbezirke der, der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer untergeordneten Local-Steuerbeamten so viel wie möglich den Landrathsdistricten anzuschließen; so haben des Großherzogs Königliche Hoheit, hinsichtlich dieses Dienstzweiges nachfolgende Bestimmungen zu ertheilen geruht.

Art. 1. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen sollen in nachfolgende Steuerbezirke getheilt werden:

1) Steuerbezirk Darmstadt, bestehend aus dem Landrathsbezirk Darmstadt.
2) " Heppenheim, bestehend aus dem Landrathsbezirk Heppenheim.
3) " Bensheim, bestehend aus dem Landrathsbezirk Bensheim.
4) " Großgerau, bestehend aus dem Landrathsbezirk Dornberg.
5) " Langen, bestehend aus dem Landrathsbezirk Langen.
6) " Seligenstadt, bestehend aus dem Landrathsbezirk Seligenstadt.
7) " Umstadt, bestehend aus dem Landrathsbezirk Dieburg.
8) " Reinheim, bestehend aus dem Landrathsbezirk Reinheim.
9) " Lindenfels, bestehend aus dem Landrathsbezirk Lindenfels und dem Amte Schönberg.
10) " Hirschhorn, bestehend aus den Landrathsbezirken Hirschhorn und Wimpfen, nebst den Aemtern Freienstein und Rothenberg.
11) " Michelstadt, bestehend aus den Aemtern Erbach, Michelstadt und Reichenberg.
12) " König, bestehend aus den Aemtern König, Breuberg und Habitzheim.
13) " Offenbach, bestehend aus den Aemtern Offenbach und Dreieich, mit Ausnahme von Geinsheim, sodann Philippseich.
14) " Gießen, bestehend aus dem Landrathsbezirk Gießen.
15) " Boehl, bestehend aus dem Landrathsbezirk Vöhl.

16) Steuerbezirk Battenberg, bestehend aus dem Landrathsbezirk Battenberg.

17) « Gladenbach, bestehend aus dem Landrathsbezirk Gladenbach.

18) « Butzbach, bestehend aus dem Landrathsbezirk Butzbach, und den Orten Niederweisel, Hausen und Oes, aus dem Amte Niederweisel.

19) « Vilbel, bestehend aus dem Landrathsbezirk Vilbel.

20) « Nidda, bestehend aus dem Landrathsbezirk Nidda.

21) « Schotten, bestehend aus dem Landrathsbezirk Schotten.

22) « Grünberg, bestehend aus dem Landrathsbezirk Grünberg.

23) « Kirtorf, bestehend aus dem Landrathsbezirk Kirtorf.

24) « Romrod, bestehend aus dem Landrathsbezirk Romrod.

25) « Herbstein, bestehend aus dem Landrathsbezirk Herbstein.

26) « Schlitz, bestehend aus dem Landrathsbezirk Schlitz.

27) « Hungen, bestehend aus den Aemtern Hungen, Wölfersheim, Lich, Grüningen, Laubach und Utphe, sodann dem Ort Einartshausen und dem Rest des Amtes Niederweisel.

28) « Büdingen, bestehend aus den Aemtern Büdingen, Mockstadt, Staden, Marienborn und Wenings, sodann den Orten Ronneburg und Michelau.

Art. 2. Für jeden dieser Steuerbezirke wird ein Steuerbeamter unter dem Titel »Steuer-Commissär« angestellt, welchem die Aufstellung und Fortführung aller Subrepartitions-Normen, die Mitwirkung bei Prüfung der Beschwerden über Prägravationen und zu hohe Steueransätze, und der Gesuche um gesetzliche Steuernachlässe, nach den bestehenden Vorschriften und Bestimmungen obliegt.

Eben so liegt die Ausfertigung der Erhebungs-Register und Steuerzettel, so wie der Hebregister für die fiscalischen Grundrenten, in den Functionen der Steuer-Commissarien.

Sie stehen unmittelbar unter der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer, und können nur den Sitz des Landraths,

Digitized by Google

oder bey vorliegenden besondern Hindernissen und auf deßfalls ertheilte ausdrückliche Erlaubniß, den Sitz des Landrichters, oder innerhalb der Standesherrschaften, den Sitz eines Justizbeamten ihres Bezirks, zum Wohnort wählen.

Art. 3. Die Steuer-Commissarien sind verpflichtet, den Taxationen des Privateigenthums, welches zu öffentlichen Zwecken verwendet werden soll, in allen den Fällen beizuwohnen, in welchen die Staatskasse die Entschädigung zu leisten hat, und sich über diese Taxationen in Berichten an die Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer gutächtlich zu äußern.

Art. 4. Sie sind berechtigt, die Amtspapiere der Steuer-Einnehmer zu untersuchen, und haben der Ober-Finanz-Kammer alle entdeckte Unregelmäßigkeiten ohne Verzug anzuzeigen.

Art. 5. Jährlich im Monat Januar haben sie über den Zustand des Steuerwesens in ihrem Bezirk im Allgemeinen, über die im Laufe des vorhergegangenen Jahrs von ihnen geleisteten Dienste und Arbeiten, über den Zustand der Lagerbücher und über die Beschaffenheit ihrer Amtsregistratur, einen Hauptbericht an Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer zu erstatten.

Wenn ihnen im Laufe des Jahrs von andern Behörden Aufträge zugehen, welche sie an pünktlicher Besorgung der ihnen von Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer aufgegebenen Dienstgeschäfte hindern, so haben sie letzterer hiervon unverzüglich berichtliche Anzeige zu machen.

Art. 6. Zur periodischen Visitation aller Localsteuerbeamten des Großherzogthums soll demnächst ein eigener Beamter angestellt werden, welcher die Geschäftsführung der Steuer-Commissarien zu untersuchen, und über die gleichförmige Anwendung der Verordnungen und Instructionen, welche das Steuerwesen betreffen, zu wachen haben wird.

Bis dahin sollen diese Visitationen durch einen, von der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer in den Fällen, wo sie solches nöthig findet, jedesmal zu ernennenden Commissär — welcher nicht Mitglied dieses Collegs ist — bewirkt werden.

Dieser Visitator hat sich jedoch darauf zu beschränken, den Steuer-Commissär auf die etwa vorgefundenen Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen, und darüber an Großherzogl. Ober-Finanzkammer Bericht zu erstatten, welche alsdann die angemessenen Entscheidungen ertheilen, und dem betreffenden Steuer-Commissär die erforderlichen Weisungen zugehen lassen wird.

Art. 7. Die Periode vom 1. August bis letzten December ist diejenige, wo die Geschäftsthätigkeit der Steuer-Commissarien für den Steuerausschlag des nächsten Jahrs in Anspruch genommen wird.

Digitized by Google

Während derselben ist es keiner Behörde gestattet, den Steuer-Commissarien ohne Vorwissen und Zustimmung der Ober-Finanz-Kammer Aufträge zu ertheilen.

Alle von andern Behörden abhängende und in den Geschäftskreis der Steuer-Commissarien einschlagende Arbeiten, z. B. Fertigung der Register für Communal- und Provinzial-Ausschläge, für die Brandversicherungs-Anstalt, und selbst die Register über die fiscalischen Grundzinsen ꝛc. müssen der Regel nach in der ersten Hälfte des Jahrs vorgenommen werden; nur das Ab- und Zuschreiben für das Brandcataster wird gleichzeitig mit dem Ab- und Zuschreiben für das Steuercataster vorgenommen.

Art. 8. Jeder Bürgermeister innerhalb der Provinzen Starkenburg und Oberhessen ist gehalten, ein Tagebuch über die in dem Bezirk der Bürgermeisterei erfolgenden Besitzveränderungen des Grundeigenthums zu führen, in welchem in der ersten Columne die Nummer des Flurbuchs, in der zweiten der vorige Besitzer, in der dritten die Art des Besitzwechsels, (Kauf-Tausch-Erbschaft, ꝛc.), und in der letzten der neue Besitzer eingetragen wird.

Art. 9. Im Anfang des Monats Juli muß derselbe eine allgemeine Aufforderung zur Angabe des Besitzwechsels unter dem Präjudiz erlassen, daß nach dem letzten desselben Monats keine Veränderungen mehr eingetragen werden können, und die alten Besitzer demnach gehalten seien, die betreffenden Steuern im künftigen Jahr noch fortzubezahlen, — indem der, hierunter durch die Bekanntmachung vom 20. März 1820 (Regierungsblatt von 1820 Nr. 15.) sub Nro. 2. bestimmte Termin, der vorstehenden Bestimmung gemäß, hierdurch abgeändert wird.

Art. 10. Auch über den innerhalb der Bürgermeisterei erfolgten Ab- und Zugang von besteuerten Gewerben hat der Bürgermeister ein ähnliches Tagebuch zu führen, und beide Tagebücher mit Ende des Monats abzuschließen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Art. 11. In dem Zeitraum vom 1. August bis letzten September begiebt sich der Steuer-Commissär in jede Gemeinde seines Bezirks, um nach Anleitung des Tagebuchs alle neue Besitzer vorzuladen, und das Ab- und Zuschreiben in den Flurbüchern und Geschossen nach den vorgelegten Urkunden zu bewirken.

Zur Wahrung der Ab- und Zugänge in den summarischen Geschossen nimmt der Steuer-Commissär die von dem Bürgermeister geführten Tagebücher zu sich.

Art. 12. Sogleich nach vollendetem Ab- und Zuschreiben der Immobilien muß von dem Steuer-Commissär die

Regulirung der Gewerbsteuer, unter Zuziehung der Gewerbsteuer-Commissionen vorgenommen, und bis zum 15. October beendigt werden.

Es ist den Steuer-Commissarien hierbei gestattet, ihre Bezirke in schickliche Unterabtheilungen von höchstens fünf Gemeinden zu theilen, und eine derselben zum Zusammentritt aller Gewerbsteuer-Commissionen, so wie den Tag der Zusammenkunft zu bestimmen. Zu diesen Versammlungen haben die Steuer-Commissarien jedesmal wenigstens 14 Tage vorher den betreffenden Landrath oder Administrativ-Beamten, insofern der Zeitpunkt erschienen ist, wo er als gesetzliches Mitglied der Gewerbsteuer-Commission eintritt, einzuladen, und die Regulirung der Gewerbsteuer-Capitalien — bei welcher indessen die versammelten Gewerbsteuer-Commissionen nicht als ein vereinigtes Ganze, sondern jede abgesondert für ihre Gemeinde, nach den vorliegenden Bestimmungen mitzuwirken haben, in gesetzlicher Ordnung vorzunehmen.

Art. 13. Nachdem durch die vorstehenden Operationen die Grund- und Gewerbsteuer-Capitalien berichtigt worden sind, werden von den Steuer-Commissarien die Gemeinden nach alphabetischer Ordnung mit ihren summarischen Steuer-Capitalien in eine Tabelle eingetragen, die bis zum 1. November an die Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer zur Berechnung des Steuerausschlags eingesendet sein muß.

Art. 14. Die Publication des Steuer-Ausschlags soll in der Regel zu Anfang Decembers erfolgen.

Die Steuer-Commissarien haben daher unterdessen alle, die Ausfertigung der Hebregister und Steuerzettel befördernde Vorarbeiten vorzunehmen, damit dieselben sogleich nach erfolgtem Steuer-Ausschlag ohne Zeitverlust vollendet werden können.

Art. 15. Diese Hebregister müssen längstens bis zum 15. Decbr. an die Ober-Finanz-Kammer zur Revision und Dekretur, die Steuerzettel hingegen vor Anfang des Steuerjahres an die Bürgermeister, zur Austheilung an die Steuerpflichtigen abgeliefert werden.

Art. 16. Der Ausschlag der Salzsteuer in Oberhessen wird gleichzeitig mit der Grund- und Gewerbsteuer bearbeitet und ausgefertigt.

Art. 17. Der Gehalt der Steuer-Commissarien zerfällt in zwei Theile, nämlich den Dienstgehalt, und die verhältnißmäßige Entschädigung für Büreau- und Reisekosten.

Der Dienstgehalt beträgt für Steuer-Commissarien erster Klasse 800 fl., und für die Steuer-Commissarien zweiter Klasse 600 fl. jährlich, wovon ein Viertel in Naturalien berechnet und nach den laufenden Preisen vergütet wird.

Digitized by Google

Die Entschädigung für Büreau- und Reisekosten soll für jeden Steuerbezirk, besonders mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse, jedesmal auf fünf Jahre bestimmt werden.

Art. 18. Im Falle der Erledigung einer Stelle in der ersten Klasse rückt aus der zweiten Klasse derjenige Steuer-Commissär in dieselbe ein, welcher, von der Anstellung als wirklicher Steuer-Peräquator oder Steuer-Commissär an gerechnet, der ältere im Dienst ist, und zugleich während der drei letzten Dienstjahre der Ober-Finanz-Kammer keine gegründete Veranlassung zur Bezeigung ihrer Unzufriedenheit mit seiner Dienstverwaltung gegeben, und innerhalb dieser Zeit weder Disciplinarstrafen noch Verweise verwirkt hat.

Art. 19. Die Steuer-Commissarien haben für alle ihnen innerhalb ihres Bezirks obliegenden Art. 2, 3 und 4 bezeichneten Dienstarbeiten, so wie für die besonderen, das directe Steuerwesen betreffenden Aufträge, welche die Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer ihnen innerhalb ihres Bezirks aufzutragen für gut findet, aus der Staatskasse weder Gebühren noch Diäten zu beziehen.

Dagegen verbleiben ihnen die bisherigen gesetzlichen Emolumente für die Bearbeitung der Communal- und Provinzial-Ausschläge, für die, das Brandversicherungs-Institut angehende Geschäfte, und für diejenigen Arbeiten, welche nach den bisherigen Bestimmungen den Steuerperäquatoren für das Interesse von Privatpersonen zu übernehmen gestattet war.

Die Ab- und Zuschreibegebühren, sollen, insofern die Steuerperäquatoren solche bisher bezogen haben, so lange bis solche etwa durch gesetzliche Bestimmung ganz aufgehoben werden, für Rechnung der Staatskasse eingezogen, die Flurbuchsextracte aber auf Stempelpapier von dem Betrag der bisherigen Gebühren ausgefertigt werden.

Bei Geschäften, welche ihnen außerhalb ihres Bezirks etwa besonders aufgetragen werden, beziehen die Steuer-Commissarien 3 fl. Taggelder.

Art. 20. Alle in den Dienst der Steuerbeamten einschlagenden Instruktionen, bleiben, in so fern sie durch obige Bestimmungen keine Abänderung erleiden, so lange in Kraft, bis darüber weiter verfügt werden wird.

Die erforderlichen Formularien und Tabellen werden den Steuer-Commissarien und Bürgermeistern von der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer mitgetheilt werden, weswegen diesem Colleg der Bedarf jedesmal in Zeiten anzugeben ist.

Digitized by Google

Art. 21. Sämmtliche vorstehende Bestimmungen treten vom 1. April l. J. an in Wirksamkeit, wornach sich alle diejenigen, welche es angeht, zu bemessen haben.

Vermöge besonderen Allerhöchsten Auftrags.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen.

N.° 309. Betr. die zwischen dem Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau wegen Verhütung der Forstfrevel ꝛc. abgeschlossene Uebereinkunft.

1822. d. 8. Jan. Darmstadt. — (Regsbl. v. 22. Februar.)

Nachstehende mit dem Herzogthum Nassau abgeschlossene Uebereinkunft über Verfolgung und Bestrafung der Forst- und anderer Frevler wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 13. Februar 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

v. Zangen.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung mit der Herzoglich Nassauischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel, in den Grenzwaldungen, so wie zur Verhütung der Jagdfrevel, Fischereifrevel und Feldfrevel gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische als die Herzoglich Nassauische Regierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des anderen Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2. Die zur Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel zuständigen Behörden des einen Staats haben den amtlichen Protokollen der Forstbeamten so wie anderer, etwa zuständiger Polizei- oder Gerichtsbeamten des anderen Staats, vollen Glauben beizumessen; mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3. Die Förster (Waldwärter ꝛc.) haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiet wo er gefrevelt hat, zu arretiren und ihn an die Lokalpolizeibehörde seines Wohnorts abzugeben oder abgeben zu lassen.

Digitized by Google

4. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden; namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldwärter u. s. w.) in das fremde Gebiet verfolgt und Haussuchungen auf der Stelle ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern ꝛc.), jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Ortspolizeibeamten (Bürgermeisters, Ortsschultheißen ꝛc.), vorgenommen werden. Dieser hat die hierbei aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen; übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

5. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortspolizeibeamte sogleich ein Protokoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Angeber einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Beamten ꝛc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem bis fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizei-Beamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster (oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

6. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Großherzogl. Hessischen und in den Herzoglich Nassauischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist.

7. Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Waldeigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der erforderlichen Beschleunigung bewirkt, und deßhalb zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannte Geld- oder Arbeits-Strafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadensersatz, so wie die Denunciantengebühr, wo diese letztere gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

8. Was in den vorhergehenden Artikeln in Ansehung der Forstfrevel bestimmt ist, gilt auch in Ansehung der Jagdfrevel, Fischereifrevel und Feldfrevel, so weit diese Bestimmungen hierauf anwendbar sind.

9. Gegenwärtige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs von Nassau zweimal gleichlautend ausgefertigte

Digitized by Google

Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

N.° 310. Verordnung, die Erhebung des Einkommens von Regalien und indirecten Auflagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

1822. d. 2. März. Darmstadt. — (Regsbl. v. 11. März.)

Die Erhebung der Regalien, indirecten Auflagen und sonstigen Intraden, welche bisher in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch die Obereinnehmer der directen Steuern verwaltet worden sind, soll vom 1. April 1822 an, nach folgenden Vorschriften bewirkt werden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die unmittelbare Erhebung der vorgenannten Gefälle geschieht durch die Oberacciser, Grenzeinnehmer, Ortseinnehmer (Acciser), die Districts-Steuereinnehmer, und die Obereinnehmer.

In der Regel haben die Oberacciser, Grenz- und Ortseinnehmer an die Districtssteuereinnehmer abzuliefern, welche diese Einnahmen sammt den von ihnen unmittelbar erhobenen Geldern, an die Obereinnehmer zu befördern haben.

2. Die Ablieferung der erhobenen Gelder an die Districts-Steuereinnehmer oder Obereinnehmer geschieht überall auf Kosten und Gefahr der Oberacciser, Grenz-, Orts- und Districtseinnehmer.

Wenn solche nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit erfolgt, so sind die Obereinnehmer ermächtigt und verbunden, gegen den restirenden Einnehmer das gesetzliche Zwangsverfahren einzuleiten.

3. Die Beitreibung der Ausstände von den Abgabepflichtigen sowohl, als wie von den Erhebern, soll nach dem, für die Einbringung der directen Steuern durch die Verordnung vom 2. März 1820 vorgeschriebenen Verfahren bewirkt werden; und die Obereinnehmer sowohl, als die ihnen untergeordneten Erheber, sind dafür persönlich verantwortlich, daß die gesetzlichen Vorschriften in jedem Falle und zu rechter Zeit in Vollzug kommen.

4. Die Aufsicht über die Dienstführung der Districts-Steuereinnehmer, der Oberacciser, Grenz- und Ortseinnehmer steht zunächst den Obereinnehmern zu, welche solche

Digitized by Google

durch anzustellende Visitationen, und durch Einforderung aller, auf die Geschäftsführung Bezug habender Bücher und Register, zu untersuchen die Befugniß und Verpflichtung haben.

5. Die Ortseinnehmer auf dem Lande werden auf den Vorschlag der Obereinnehmer durch die Ober-Finanz-Kammer, die Oberacciser, Grenzeinnehmer und Ortseinnehmer in den Städten aber, durch die unterzeichnete Behörde angestellt.

Solche Anstellungen sind widerruflich und können zu jeder Zeit zurückgenommen werden.

6. Mit der Stelle eines Oberacciſers, eines Grenz- oder Ortseinnehmers ist das Gewerbe eines Wirths oder Spezereihändlers, so wie überhaupt das Gewerbe der Fabrikation oder des Verkaufes von accisbaren Gegenständen unverträglich.

B. Erhebung der Einnehmer der Eingangs-Büreaux.

(Oberacciſer und Grenzeinnehmer.)

7. Die Oberacciſer und Grenzeinnehmer haben sich hinsichtlich ihrer Dienstobliegenheiten nach der hierüber besonders ertheilten Instruction (N. 34. des Reg. Bl. von 1821) zu richten und solche in allen Punkten genau zu vollziehen, unter Berücksichtigung nachfolgender Abänderungen und Zusätze.

8. Die Einnehmer der Eingangs-Bureaux haben nach §. 23. der Instruction ihre Manualien am Ende jeden Monats abzuschließen.

Die Resultate dieses Abschlusses tragen sie in den Auszug ein, und überliefern diesen in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 5. des folgenden Monates, mit dem ganzen Betrage der gehabten Einnahme, dem Districts-Steuereinnehmer.

Sollte sich in einem ganzen Monate keine Einnahme an dem Eingangs-Büreau ergeben haben, so muß der Einnehmer darüber eine Bescheinigung ausfertigen, und solche dem Districts-Steuereinnehmer statt des Manual-Auszuges zustellen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht eine Strafe von fünf Gulden nach sich.

Von dem Districts-Steuereinnehmer empfangen sie die erforderlichen Scheine und Zeichen gegen Quittung, und am Ende jeden Monates haben sie über diesen Empfang mit demselben abzurechnen, und ihm die Vorräthe wenigstens bei jeder dritten Abrechnung vorzuzeigen.

10. Die Einsendung der, von den ausgegebenen Scheinen zurückgebliebenen ersten Theile, geschieht unmittelbar an die General-Controle der indirecten Auflagen, und

Digitized by Google

zwar ganz nach den Vorschriften der Instruction für die Eingangs-Büreaux.

11. Diejenigen Oberacciser oder Grenzeinnehmer, welche zugleich die Stelle eines Ortseinnehmers versehen, haben auch die nachstehenden, für Letztere gegebenen Vorschriften zu befolgen.

C. Erhebung der Ortseinnehmer.

(Acciser.)

12. Die den Ortseinnehmern in Nr. 35. des Reg. Bl. von 1821 ertheilte Instruction bleibt in so weit in Kraft, als sie nicht durch nachfolgende Bestimmungen Abänderungen erleidet.

13. Die Resultate des am Ende eines jeden Monates vorzunehmenden Manual-Abschlusses, stellen die Ortseinnehmer in einem Auszuge von derselben Form zusammen, und überliefern denselben in doppelter Ausfertigung, sammt der ganzen gehabten Einnahme, längstens bis zum 5. des folgenden Monates, an den Districtseinnehmer.

Wenn ein Ortseinnehmer gar keine Einnahme während des abgelaufenen Monates gehabt haben sollte, so muß er dem Districts-Steuereinnehmer statt des Manual-Auszuges eine Bescheinigung darüber, daß nichts zu erheben gewesen sei, zustellen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht eine Strafe von fünf Gulden nach sich.

14. Die vierteljährige Aufnahme der Keller- und Magazinsvorräthe wird von dem Districts-Steuereinnehmer und dem Ortseinnehmer gemeinschaftlich vorgenommen, mit Ausnahme derjenigen Städte, wo in dieser Hinsicht besondere Einrichtungen bestehen, oder noch angeordnet werden.

Mit dieser Aufnahme, und der darauf zu gründenden Abrechnung, ist in allen Districten am 15. des dritten Quartal-Monates der Anfang zu machen, damit solche spätestens bis zum Anfang des folgenden Monats beendigt, und der Ertrag in den Manual-Abschluß des letzten Quartals-Monates aufgenommen werden könne.

15. Der Manual-Auszug für die Monate März, Juni, September und December enthält mithin auch den Ertrag der Quartals-Abrechnungen; und bei der Ablieferung desselben an den Districtssteuereinnehmer, hat der Ortseinnehmer noch weiter die Special- und Quartals-Abrechnungen, und die, für das abgelaufene Quartal geführten Keller-, Magazins-, Brau- und Schlachtregister beizufügen.

16. Die unmittelbare Erhebung der Abgaben nach Scheinen, Zeichen und den Abrechnungen auf die Keller-

Digitized by Google

und Magazinsvorräthe, liegt den Ortseinnehmern ob. Sie liefern die erhobenen Gelder an den Districtssteuereinnehmer ab, und sind verbunden, wenn diese Ablieferung weniger beträgt als die nach dem Manual-Abschlusse zu erhebende Summe ausmacht, den Unterschied als Ausstand nachzuweisen, zu dessen Beitreibung der Districtseinnehmer die vorgeschriebenen Maasregeln ergreift.

17. Die Ortseinnehmer empfangen die benöthigten Scheine und Zeichen von dem Districtssteuereinnehmer gegen Quittung, und rechnen mit demselben hierüber monatlich ab; bei der letzten Abrechnung in jedem Quartale haben sie dem Districtssteuereinnehmer den Vorrath zugleich zum Durchzählen vorzulegen.

18. Die Ortseinnehmer sollen die Abschnitte der ausgegebenen und eingekommenen Scheine, nicht, wie bisher vorgeschrieben war, unmittelbar zur General-Controle übersenden, sondern solche im Laufe des Monates sammeln, und am Ende desselben dem Districtssteuereinnehmer übergeben.

19. In allem was die Dienstführung angeht, sind die Ortseinnehmer dem Districtssteuereinnehmer untergeordnet, und haben dessen Anweisung Folge zu leisten.

20. Die Ortseinnehmer zu Darmstadt, Gießen, und an denjenigen Orten, wo dieses noch besonders verordnet wird, liefern unmittelbar an die Obereinnehmer ab, welchen Letzteren hier die Verrichtungen der Districtssteuereinnehmer obliegen.

D. Erhebung der Districtssteuereinnehmer.

21. Die Erhebung der Districtssteuereinnehmer ist theils mittelbar, theils unmittelbar, indem solche theils in dem Empfang der Ablieferungen der Grenz- und Ortseinnehmer, und anderer Nebenerheber theils aber in dem Einbringen derjenigen Abgaben besteht, welche die Districtseinnehmer selbst von den einzelnen Pflichtigen einzuziehen haben.

22. Folgende indirecte Auflagen; der Impost, die Tranksteuer, die Ohmgelder, die Waaren- und Schlacht-Accise, nebst den hierbei erfallenden Stempelgebühren, werden von den Oberacciſern, Grenzeinnehmern und Ortseinnehmern erhoben und monatlich an den Districtseinnehmer abgeliefert.

Auch der Schleyschatz, die Zölle, die Waag- und Brückengelder, werden, wenn nicht für einzelne Fälle eine besondere Einrichtung für nöthig erachtet wird, von den bestellten Erhebern, und zwar nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, an den Districtssteuereinnehmer abgeliefert.

23. Der Districtssteuereinnehmer empfängt nach §. 8 die monatliche Einnahme der Oberacciſer und Grenzeinnehmer

Digitized by Google

sammt der doppelten Ausfertigung des Manual-Auszuges, spätestens bis zum 5. des folgenden Monates.

Er quittirt über die Ablieferung, bei welcher nach Vorschrift des §. 25 der Instruction für die Eingangs-Büreaux keine Ausstände angenommen werden; revidirt den Manual-Auszug sammt der angehängten Abrechnung über die Scheine und Zeichen, und läßt sich letztere selbst, bei Ablauf eines jeden Quartals vorzeigen, worauf er die Richtigkeit des Vorraths durch Unterschrift der Abrechnung bescheinigt.

Wie der Districtssteuereinnehmer mit den empfangenen Manual-Auszügen zu verfahren hat, wird §. 27 angegeben.

24. Von den Ortseinnehmern seines Districts empfängt der Districtssteuereinnehmer nach §. 13 die monatlichen Manual-Auszüge (bei deren Aufstellung er dem Ortseinnehmer, in sofern er dieß bedürfen sollte, Hülfe zu leisten hat) in doppelter Ausfertigung, sammt der statt gehabten Einnahme; und nach §. 18, die Abschnitte der, im Laufe des Monates bei den Ortseinnehmern abgegebenen oder eingelieferten Scheine, längstens bis zum 5. des folgenden Monates.

Er setzt dem Ortseinnehmer den Betrag des Manual-Auszugs in der anzufertigenden Hebliste zur Last, quittirt die Ablieferung, und läßt sich die Ausstände von dem Ortseinnehmer angeben, um solche vorschriftsmäßig beizutreiben.

25. Am 15. des 3., 6., 9. und 12. Monates im Jahre nimmt er in Gemeinschaft mit dem Ortseinnehmer, die, in des Letzteren Instruction vorgeschriebene Aufnahme der Keller- und Magazinsvorräthe vor; unterstützt den Ortseinnehmer in Anfertigung der Abrechnungen, welche in die Register selbst einzutragen sind, so wie in der Aufstellung der Special- und Quartals-Abrechnungen, und revidirt den Vorrath des Ortseinnehmers an Scheinen und Zeichen.

Der Ertrag der Quartals-Abrechnungen wird in den Manual-Abschluß des dritten Quartal-Monates, mithin auch in den Manual-Auszug aufgenommen.

26. Nachdem alle diese Arbeiten beendigt sind, und der Ortseinnehmer eine Liste über die von den einzelnen Abgabepflichtigen nach den Quartals-Abrechnungen zu erhebenden Abgaben gefertigt hat, nimmt der Districtssteuereinnehmer ausser den Manual-Auszügen, und den Abschnitten der ein- und ausgegebenen Scheine, auch noch die Keller-, Magazins-, Brau- und Schlachtregister, die Special- und Quartals-Abrechnung zu sich.

27. Sobald der Districtssteuereinnehmer die Manual-Auszüge für den zuletzt abgelaufenen Monat, mit den nöthigen Beilagen von sämmtlichen Oberaccisern, Grenz- und Ortseinnehmern seines Districts erhalten hat, welches

Digitized by Google

längstens bis zum 5. des neuen Monates der Fall sein muß, trägt er die, in der letzten Columne der Manual-Auszüge enthaltenen Einnahmen in ein Haupt-Verzeichniß ein. Er führt hierbei zuerst die Oberacciser und Grenzeinnehmer, sodann die Ortseinnehmer, in alphabetischer Ordnung nach ihren Wohnorten auf, summirt sämmtliche Columnen, und schließt das Verzeichniß ab.

Dieses Hauptverzeichniß wird doppelt aufgestellt, und beide Exemplare werden mit sämmtlichen dazu gehörigen Unterbeilagen, längstens bis zum 10. an die General-Controle der indirecten Auflagen befördert.

28. Die Oberacciser, die Grenz- und Ortseinnehmer, empfangen Hebgebühren im Verhältniß der gehabten Einnahme, welche ihnen vierteljährig vergütet werden.

Der Districtssteuereinnehmer fertigt zu diesem Behufe vierteljährig eine Berechnung. Er setzt hierin den Ertrag des ganzen Quartals an, wie solchen der Manual-Auszug der Monate März, Juni, September und December angibt, berechnet die Hebgebühren, und vergütet solche den Einnehmern gegen Quittung, und zwar in den ersten drei Quartalen ohne Rücksicht auf den allenfallsigen Ausstand. Im vierten Quartal des Jahrs hingegen, werden die noch vorhandenen Ausstände vom ganzen Jahre, an dem Quartals-Ertrage in Abzug gebracht, und nur von der bleibenden wirklichen Einnahme die Gebühren vergütet.

Diese Gebühren-Berechnungen werden mit den übrigen Abrechnungen zur Prüfung an die General-Controle eingesendet.

29. Der Districtssteuereinnehmer hat ein wachsames Auge auf die Dienstführung der Oberacciser, Grenz- und Orts-Einnehmer seines Districts zu richten, und wo er Nachläßigkeiten oder gar Dienstveruntreuungen wahrnehmen sollte, davon sogleich dem ihm vorgesetzten Obereinnehmer die Anzeige zu machen.

Er hat ferner sorgfältig darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Abgaben überall ordnungsmäßig entrichtet werden, daher es denn auch seine Pflicht ist, dafür Sorge zu tragen, daß die einschlägigen Behörden von allen, zu seiner Kunde kommenden Unterschleifen, aufs schleunigste in Kenntniß gesetzt werden.

30. Der Districtssteuereinnehmer führt über alle, in seinem District ansäßige Personen, welche in accisbaren Getränken oder Waaren Geschäfte treiben, ein Verzeichniß.

Es wird zu Anfang eines jeden Jahres neu aufgestellt, der Ab- und Zugang im Laufe des Jahres gehörig darin gewahrt, und jedes Quartal den, an die General-Controle einzusendenden Abrechnungen beigeschlossen, von wo es mit den

Digitized by Google

geprüften Manual-Auszügen wieder an den Einnehmer zurückgelangt.

31. Die Oberacciser, die Grenz- und Orts-Einnehmer empfangen ihren Bedarf an Scheinen und Zeichen von dem Steuereinnehmer, welcher solche von dem Obereinnehmer gegen Quittungen erhält.

Der Districtssteuereinnehmer soll keinen Vorrath an Scheinen und Zeichen besitzen, sondern nie mehr empfangen, als der Bedarf der Grenz- und Ortseinnehmer erfordert.

Demungeachtet hat er über diese Einnahme und Ausgabe ein Manual zu führen.

Er trägt hierin in die Einnahme, alle Scheine und Zeichen, welche er von dem Obereinnehmer erhält, nach der Stückzahl in die gehörigen Columnen ein, und wirft den Geldbetrag aus. Eben so verfährt er in der Ausgabe mit den abgegebenen Scheinen und Zeichen. Sodann setzt er den Geldbetrag der Ausgabe dem Empfänger zur Last, und schreibt demselben am Ende jeden Quartals den statt gehabten Verbrauch zu gut, welcher letztere sich in dem Manual-Auszuge vom 3. Quartals-Monate angemerkt findet.

32. Am Ende jeden Quartals hat sich der Districtseinnehmer gegen den Obereinnehmer über den Empfang an Scheinen und Zeichen auszuweisen.

Zu diesem Behufe setzt er auf die 4te Seite des Hauptverzeichnisses für die Monate März, Juni, September und December, eine Quartals-Abrechnung, welche nachweiset, daß der ganze Empfang an Scheinen und Zeichen entweder bezahlt oder bei den Oberacciser, Grenz- und Ortseinnehmern noch vorräthig ist.

33. Nach §. 22. haben die Districtssteuereinnehmer auch den Schleyschatz, einige Gattungen von Zöllen, die Waag- und Brückengelder ꝛc. von den hierfür bestellten besonderen Erhebern zu empfangen und an die Obereinnehmer abzuliefern.

Sie beobachten hierbei folgendes Verfahren:

34. Die Erhebung der im §. 33 genannten Gefälle geschieht entweder auf Zeichen, oder nach zu führenden Registern.

Im ersten Falle hat der Districtseinnehmer den Erheber mit den erforderlichen Zeichen zu versehen, welche er von dem Obereinnehmer empfängt, hierauf mit dem Erheber vor Ablauf des dritten Monats in jedem Quartal abzurechnen, und sämmtliche Abrechnungen dieser Art in einer doppelt auszufertigenden Uebersicht zusammen zu stellen.

Beide Exemplare der Uebersicht nebst den einzelnen Abrechnungen sendet er in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Quartals an die General-Controle ein.

Digitized by Google

Wird aber über die Erhebung ein Register geführt, so hat solches der Districtssteuereinnehmer vor Ablauf des Quartals abzuschließen, den Betrag zu erheben, über sämmtliche Erhebregister eine doppelte Uebersicht zu fertigen, und solche sammt den Registern selbst, in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Quartals an die General-Controle einzusenden.

35. Das Verfahren, welches die Districtssteuereinnehmer bei Erhebung derjenigen Gefälle zu beobachten haben, die sie von den Abgabepflichtigen unmittelbar einziehen, ist in nachstehenden Paragraphen vorgeschrieben.

36. Wasserfall-Zinsen.

Zu Anfang des Jahres erhält der Districtssteuereinnehmer von dem Obereinnehmer eine Hebliste über die im Laufe des Jahres fällig werdenden Wasserfall-Zinsen, wornach er dieselben in dem Verfalltermine erhebt und abliefert. Sollte sich im Laufe des Jahres ein Zugang ergeben, so wird er durch Hebllsten nachgetragen.

Für diejenigen Naturalien, für welche ein Anschlagspreis noch nicht besteht, wird solchen der Obereinnehmer nach Instruction der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer, entweder durch Uebereinkunft mit dem Zinspflichtigen, oder durch Verkauf bestimmen.

37. Von bestandenen Wirthschaften.

Ueber die Wirthschaftsbestandgelder empfangen die Districtssteuereinnehmer am Anfange des Jahres Erhebungslisten durch den Obereinnehmer, welcher ihnen auch den Zugang im Laufe des Jahres bekannt macht.

38. Abgabe von Branntweinbrennern, welche zapfen.

Bei der Abschätzung des muthmaßlichen jährlichen Verzapfs der Branntweinbrenner, welche zapfen zu wollen erklärt haben, soll der Districtssteuereinnehmer von den Ortsmitgliedern der Gewerbsteuer-Commission zugezogen werden.

Er sammelt diese Abschätzungen aus seinem ganzen District, bringt solche in die Hebliste, und übergibt sie mit dieser dem Obereinnehmer, welcher sämmtliche Hebllsten und Abschätzungen aus seinem Bezirk, mit einem Haupt-Verzeichnisse versehen, zur Prüfung an die General-Controle befördert.

39. Tanz-Concessionen.

Die Erlaubniß Tanzmusik halten zu dürfen wird von den Landräthen ertheilt. Derjenige, welcher solche ausge-

Digitized by Google

wirkt hat, empfängt von dem Einnehmer des Districts gegen Aushändigung des Erlaubnißscheines und Erlegung der durch die Verordnung vom 9. October 1808 festgesetzten Abgabe den gedruckten Concessionsschein, welcher zugleich die Stelle der Quittung vertritt, und deshalb von dem Einnehmer mit der Nummer des Journals versehen wird.

Der Districtssteuereinnehmer führt über die abgegebenen Tanzzeichen ein Register, welches er monatlich abschließt und sammt den Erlaubnißscheinen des Polizeibeamten aufbewahrt.

Wenn der Districtssteuereinnehmer dieses Register am letzten Tage des Monates abgeschlossen hat, so fertigt er die Zeichen-Abrechnung in duplo aus, und sendet beide Exemplare in den nächsten Tagen und spätestens bis zum 10. des folgenden Monates an die General-Controle ein.

Sollte im Laufe des Monates keine Tanzzeichen-Abgabe statt gefunden haben, so muß demungeachtet die Abrechnung eingesendet werden.

Derjenige Districtssteuereinnehmer, welcher ein Tanzzeichen ohne zuvor ausgehändigten schriftlichen Erlaubnißschein des Landraths abgibt, verfällt in eine Strafe von fünf Gulden.

Er unterliegt einer Strafe von zehn Gulden, wenn er zwar gegen Aushändigung des Erlaubnißscheines das Concessionsgeld erhebt, aber das Tanzzeichen nicht abgibt, oder statt dessen eine geschriebene Quittung ausstellt.

40. Land- und Wasserzölle von Wolle, rohen Häuten und Holz.

Wenn für diese Gefälle besondere Erheber bestellt sind, so werden sie nach der §. 33. und 34. gegebenen Vorschrift behandelt; sind dieselben aber verpachtet, so empfängt der Districtssteuereinnehmer zu Anfang des Jahrs darüber eine Hebliste von dem Obereinnehmer, wornach er die Bestandgelder im Verfalltermin einbringt und abliefert.

41. Brückengeld und Ueberfahrten, sodann von öffentlichen Waagen.

Auch in Ansehung dieser Gefälle gilt, was in dem vorhergehenden §. gesagt ist.

42. Sporteln und Taxen.

Ueber die bei den Großherzoglichen Dicasterien sich ergebenden Sporteln und Stempelgebühren erhält der Districtseinnehmer monatlich Erhebelisten durch den Obereinnehmer, wornach er diese Gefälle einbringt.

43. Gewerbs-Concessionen.

Was hierunter erfällt, ist entweder ständig oder unständig. Ueber die ständigen Abgaben empfängt der Districtssteuereinnehmer zu Anfang des Jahres Hebllisten durch den Obereinnehmer; die unständigen Abgaben werden ihm in jedem einzelnen Falle besonders durch gedruckte Notificationen zur Erhebung überwiesen.

44. Von Zünften.

Ueber die Aufding-, Lossprechungs- und Meistergelder, so wie über Zunft-Dispensationsgelder und Strafen, erhält der Districtssteuereinnehmer in jedem einzelnen Falle besondere Hebllisten durch den Obereinnehmer.

45. Von Märkten.

Die Staatskasse bezieht von gewissen Jahrmärkten ein, meist unständiges Einkommen, das von dem Ortsvorstand erhoben und an den Districtssteuereinnehmer abgeliefert wird. Ueber den Ertrag dieser Gefälle stellt der Ortsvorstand seiner Zeit eine Bescheinigung aus, und übergibt solche dem Landrath des Bezirks, zur weiteren Beförderung an den Obereinnehmer.

46. Einzugs-, Abzugs-, Bürger- und Schutzgelder.

Für jeden einzelnen Fall empfängt der Districtseinnehmer die Anweisung zur Erhebung durch den Obereinnehmer.

47. Besondere Abgaben von Juden.

Diejenigen Abgaben der Juden, welche nach einem jährlich ständigen Beitrag bezahlt werden, wie die Schutz- und Neujahrgelder, werden in monatlichen Raten zu einem Zwölftheil erhoben.

Der Districtssteuereinnehmer empfängt hierzu die angefertigten Hebllisten von dem Obereinnehmer zu Anfange des Jahres.

Zugleich mit diesen Hebllisten erhält er Verzeichnisse über die, an den herkömmlichen Abgaben für das ganze Jahr für uneinbringlich erkannten Posten. Der Einnehmer läßt sich von den Abgabepflichtigen die Vergütung dieser Posten bescheinigen, stellt ihnen über deren Betrag Quittung aus, bringt solchen in Einnahme und durch Aufrechnung des Verzeichnisses an den Obereinnehmer wieder in Ausgabe.

Wenn sich im Laufe des Jahres ein Zugang an diesen monatlich zu hebenden Abgaben ergibt, so empfängt auch hierüber der Districtssteuereinnehmer vierteljährig die Hebllisten von dem Obereinnehmer.

Bei Abgang durch Sterbfälle empfängt der Districtssteuer-

Digitized by Google

einnehmer von dem Steuer-Commissär des Bezirks eine Berechnung über den zu verausgabenden Betrag der Baarzahlung vom Todestage bis zu Ende des Jahres, welche Berechnung er dem Obereinnehmer in Zurechnung bringt.

Solche ständige Abgaben, welche von sämmtlichen innerhalb eines gewissen Bezirks ansässigen Juden, jährlich gemeinschaftlich entrichtet werden müssen, weißt der Obereinnehmer dem Districtseinnehmer zur Erhebung an.

Zur Erhebung der unständigen Juden-Abgaben aller Art, wird der Districtssteuereinnehmer in jedem einzelnen Falle durch den Obereinnehmer besonders ermächtigt.

48. Abgabe von Hunden.

Nach §. 3. der Verordnung vom 28. Juni 1821 (Regierungsblatt Nro. 25 von 1821) hat der Districtssteuereinnehmer jährlich, in dem Zeitraum vom 1. bis zum 15. Juli gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstand jeden Orts, ein Verzeichniß der vorhandenen Hunde aufzunehmen. Er hat dieses Verzeichniß in der Form einer Hebliste aufstellen zu lassen, über sämmtliche Ortsverzeichnisse seines Districts ein Hauptverzeichniß in duplo anzufertigen, und beide Exemplare sammt den Ortsverzeichnissen bis zum 10. August an die General-Controle einzuliefern.

Eben dahin werden die, in der so eben vorgeschriebenen Form, für das dritte und vierte Quartal jeden Jahres aufzustellenden Nachtragslisten, oder, wenn sich kein Nachtrag im Laufe des Vierteljahres ergeben sollte, ein dieß bescheinigendes von den betreffenden Ortsvorständen unterschriebenes Zeugniß, und zwar in den ersten zehn Tagen nach Ablauf des Quartals eingesendet.

49. Geldstrafen.

Zur Erhebung aller innerhalb seines Bezirks erfallenden Geldstrafen wird der Districtssteuereinnehmer für jeden Fall besonders, durch den Obereinnehmer angewiesen.

50. Aus den in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften, wird der Districtssteuereinnehmer leicht abnehmen können, wie er sich in solchen Fällen zu verhalten habe, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

51. Alle Einnahme-Belege, welche der Districtssteuereinnehmer empfängt, ordnet er nach den Rubriken, paginirt die zu einer und derselben Rubrik gehörenden Urkunden fortlaufend, nach der Zeitfolge wie er sie erhält, und liefert dieselben, sobald die Posten eingegangen sind, und längstens zwei Monate nach Ablauf des Jahres an den Obereinnehmer ab.

Die einmal vorgeschriebene Ordnung der Rubriken darf durchaus nicht verändert werden, und es muß daher unter

Digitized by Google

derselben Nummer bei allen Einnehmereien stets derselbe Gegenstand vorkommen.

52. Ueber alle Einnahme von Regalien und indirecten Anlagen führt der Districtseinnehmer ein Journal. Es wird von dem Obereinnehmer cotirt und paraphirt, und darf nur die Einnahme an solchen Abgaben enthalten, welche in einem und demselben Jahre fällig waren.

Jede Zahlung, welche der Einnehmer empfängt, muß auf der Stelle in das Journal eingetragen und dann auf den Einnahme-Beleg übertragen werden. Bei den Hebliſten, welche mehrere Posten enthalten, geschieht dieß dadurch, daß die Zahlung in der Empfangs-Columne angesetzt, bei den Einnahme-Belegen über einzelne unständige Einnahmen aber nur so, daß darauf »zahlt den . . . ten . . . . . 18 . . Journal Nr. . . . « angemerkt wird.

Dieser geschehene Uebertrag der Einnahme wird in dem Journal dadurch gewahrt, daß in der Columne 5. die Nummer der Rubrik und die Seite der Einnahme-Urkunde eingetragen wird, und zwar die Nummer über, die Seite unter einem Querstrich.

Die Ablieferung an den Obereinnehmer wird in dem Journal zu Ausgabe gebracht, und solches am Ende eines jeden Monates gehörig abgeschlossen.

53. Die Districtssteuereinnehmer haben die eingegangenen Posten ordentlich, mit Worten und nicht mit Ziffern zu quittiren, und jede solche Quittung muß den Namen des Zahlenden, den Gegenstand und Tag der Zahlung, und die Nummer des Journals angeben.

54. Die Ablieferung der erhobenen Gelder an die Obereinnehmer, bei welcher die Vorschrift §. 59. der Instruction für die Districtssteuereinnehmer (Nro. 42. des Regierungsblatts v. 1820) zu beobachten ist, soll zwischen dem 10. und 15., sodann dem 25. bis zum 27. eines jeden Monates geschehen, und es muß jedesmal die ganze gehabte Einnahme rein ausgeliefert werden.

55. Vor der Ablieferung hat der Districtssteuereinnehmer den Uebertrag der Einnahme-Posten in die Hebregister, ꝛc. (§. 52.) zu prüfen, und zugleich die ganze Einnahme des Journals Posten für Posten unter die Rubriken des anzufertigenden Lieferscheines zu bringen. Hierbei müssen die, bei den einzelnen Posten vorkommenden Stempelpapier-Beträge ausgeschieden, und unter Artikel 42. angesetzt werden. Die Stempelgebühren von Scheinen bleiben jedoch unter Artikel 22., sowie diejenigen von Tanzzeichen unter Artikel 24. Sodann werden das Journal und der Lieferschein summirt, beide

Digitized by Google

Summen verglichen, und, wenn solche übereinstimmen, der Betrag in dem Journal zur Ausgabe gebracht.

56. Jede Ablieferung muß mit einem solchen Lieferschein (§. 55.) belegt sein, wozu den Districtssteuereinnehmern gedruckte Formularien mitgetheilt werden sollen.

Die Rubriken, für welche keine Einnahme statt gefunden hat, oder welche nach besonderer Verfügung Großherzoglicher Ober-Finanz-Kammer noch zur Zeit in diese Berechnung nicht aufgenommen werden sollen, sind mit Strichen auszufüllen.

57. Der Districtseinnehmer empfängt über den Betrag der Ablieferung von dem Obereinnehmer eine Quittung, welche binnen vier und zwanzig Stunden nach der Ausstellung dem bestellten Controleur präsentirt, und mit dessen Visa versehen werden muß, widrigenfalls solche nicht dazu dienen kann, den Districtssteuereinnehmer gegen die Staatskasse zu entlasten.

58. Die im Laufe eines Monates fälligen ständigen Abgaben; die Erträge der Grenz- und Ortseinnehmereien; die im Laufe des Monates von den verschiedenen Behörden ausgefertigten Einnahme-Urkunden, und die Einnahme an Tanz-Concessionsgeldern, bilden für den Districtssteuereinnehmer das Soll desselben Monates, wozu in den Monaten März, Juni, September und December noch die Erträge von Zöllen, vom Schleyschatz, von Waag- und Brückengeldern, kurz alle diejenige Intraden kommen, wofür besondere Erheber bestellt sind, mit welchen der Districtssteuereinnehmer nach §. 33 und 34 quartaliter abrechnet.

Alle Posten dieses Soll's, welche bis zum 10. des folgenden Monates noch nicht eingegangen sind, bringt der Districtssteuereinnehmer in ein Verzeichniß, und übergibt solches mit den erforderlichen Mahnzetteln längstens bis zum 15. dem Steuerboten zur Mahnung der Debenten.

Es wird dieses Rückstands-Verzeichniß auf ähnliche Art angefertiget, wie hinsichtlich der directen Steuern vorgeschrieben ist. Der Steuerbote bescheinigt darin den Vollzug der Mahnung und gibt es vor dem 22. des Monates dem Districtssteuereinnehmer wieder zurück, welcher solches spätestens bis zum 27. dem Obereinnehmer zur weiteren Verfügung zustellt, nachdem er die inzwischen eingegangenen Posten getilgt hat.

59. Die Summe der, dem Obereinnehmer auf vorbeschriebene Weise verzeichneten Rückstände und der Ablieferungen, muß dem Soll des vorhergehenden Monates wenigstens gleich kommen. Ist dieses nicht der Fall, so muß der Districtssteuereinnehmer für die Differenz als Selbst-

Digitized by Google

schuldner haften, und wird zu deren Zahlung durch den Obereinnehmer angehalten.

60. Dem Districtssteuereinnehmer ist es verboten, Zahlungsfristen zu gestatten, und alle Ausstände, welche er nicht zur gehörigen Zeit, und auf die im §. 58 vorgeschriebene Weise zur Kenntniß des Obereinnehmers bringt, kann der Letztere zurückweisen und von dem Einnehmer selbst beitreiben.

61. Die Districtssteuereinnehmer empfangen für ihre Dienstverrichtungen bei der Verwaltung des Einkommens von Regalien und indirecten Auflagen Gebühren im Verhältniß der wirklichen Einnahme als Belohnung. Diese Erhebgebühren werden ihnen vierteljährig vergütet, und sie rechnen die Quittung darüber bei der letzten Lieferung in jedem Quartal statt baar zu.

Die Quittungen über die Erhebgebühren werden ausgestellt.

Von der Einnahme der Grenz- und Ortseinnehmer und anderer Erheber, welche an die Districtssteuereinnehmer abliefern, empfangen die Letzteren nur die Erhebgebühren von derjenigen Summe, welche nach Abzug der Gebühren der vorbenannten Erheber, übrig bleibt.

E. Erhebung der Obereinnehmer.

62. Bestehende gesetzliche Bestimmungen und nothwendige Rücksichten auf besondere Verhältnisse, lassen es nicht zu, die Erhebung der Obereinnehmer ausschließlich auf die Ablieferungen der Districtseinnehmer zu beschränken, indem ausser diesen auch einige Ortseinnehmer und andere Erheber unmittelbar an die Obereinnehmer abzuliefern, und diese Letzteren überdieß einige Gefälle ohne Mitwirkung ihres Unter-Erhebungs-Personals einzuziehen haben.

63. In Fällen, wo der Obereinnehmer angewiesen wird, solche Gefälle, wofür besondere Erheber bestellt sind, von diesen unmittelbar einzuziehen, hat er das im §. 33 und 34 für die Districtssteuereinnehmer vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Er sendet daher die Zeichen-Abrechnungen oder Register-Abschlüsse binnen zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals an die General-Controle ein, von wo er solche geprüft wieder zurückerhält.

64. Ist der Obereinnehmer beauftragt, den Ertrag einer oder der andern Ortseinnehmerei ohne Mitwirkung des Districtssteuereinnehmers von dem Ortseinnehmer selbst zu erheben, so hat er von dem Letzteren innerhalb fünf Tagen nach Ablauf jeden Monates den Manual-Auszug in duplo zu empfangen, denselben in das Haupt-Verzeichniß einzutragen, und sammt diesem bis zum 10. an die General-Controle zur Prüfung einzufördern. Er hat ferner den Ortseinnehmer

Digitized by Google

mit den nöthigen Scheinen und Zeichen zu versehen, darüber monatliche Abrechnung zu halten, und den Vorrath wenigstens am Ende eines jeden Quartals entweder selbst nachzusehen, oder von dem Districtssteuereinnehmer nachzählen zu lassen.

65. Alle ständige, zu Anfang des Jahres voraus bekannte Abgaben, haben die Obereinnehmer jährlich im Monat November in Hebliſten nach den vorgeschriebenen Formen zu bringen, diese in Haupt-Verzeichnisse zusammen zu stellen und an die General-Controle einzusenden. Nach vollendeter Prüfung empfängt der Obereinnehmer die Hebliſten zurück, belastet damit die betreffenden Districtssteuereinnehmer, und stellt ihnen solche zur Erhebung zu.

Eine Ausnahme hiervon machen die Hebliſten über die ständigen, in monatlichen Raten zu erhebenden Abgaben der Branntweinbrenner und der Juden, so wie Hebliſten über die Hundesteuer, welche Hebliſten von den Districtssteuereinnehmern und den Steuer-Commissarien gefertigt werden.

66. Unständiges Einkommen: Die Manual-Auszüge über Trankſteuer, Accise und Stempelgebühren, die Abrechnungen auf Tanzzeichen, die Abrechnungen über Schleyschatz und andere Zollzeichen, die Register über Zoll-, Waag- und Brückengelder, ꝛc., werden nach den oben gegebenen Vorschriften von den Districtssteuereinnehmern, und in besonderen Fällen von den Obereinnehmern monatlich oder quartaliter an die General-Controle eingeliefert. Diese prüft jene Einnahme-Belege, und sendet deren Duplicate nebst den Unter-Beilagen dem Obereinnehmer zu, welcher sämmtliche Urkunden den betreffenden Untereinnehmern wieder zugehen läßt, nachdem er ihnen deren Betrag in seinen Büchern zur Last gesetzt hat. Gleiches Verfahren findet hinsichtlich der Abgabe von Hunden statt, worüber die Hebliſten bis zum 10. August und die Nachtragsliſten bis zum 10. September und 10. Januar jeden Jahrs von dem Districtssteuereinnehmer an die General-Controle, und von dieser an die Obereinnehmer gesandt werden.

Ueber sämmtliche übrige unständige Abgaben empfängt der Obereinnehmer die Einnahme-Belege unmittelbar von denjenigen Behörden, aus deren Geschäftskreise solche hervorgehen. Er belastet damit die betreffenden Districtseinnehmer und sendet ihnen die Urkunden ohne Aufschub zur Erhebung zu.

Die einschlägigen Behörden führen über alle an die Obereinnehmer übermachten Einnahme-Urkunden Controle-Bücher, aus welchen sie nach Ablaufe eines jeden Monates specifique Auszüge an die General-Controle einsenden, damit die Obereinnehmer für jeden Monat gehörig belastet werden können.

Digitized by Google

67. Die Abgabe für Ertheilung der Jagdwaffenpässe wird von den Obereinnehmern unmittelbar erhoben. Sie stellen darüber Quittung aus, welche dem Controleur der Obereinnehmerei zur Unterschrift vorgelegt werden muß. Der Controleur wird über alle, im Laufe eines Monats, ausgestellten Quittungen ein namentliches Verzeichniß derjenigen, welche die Abgabe entrichtet haben, in den ersten fünf Tagen des folgenden Monates an die General-Controle einsenden, damit der Obereinnehmer mit der gehabten Einnahme belastet werde.

Die Abgabe von Collateral-Erbschaften wird von den Gerichtsstellen und Behörden, welche die Erb-Auseinandersetzung besorgen, unmittelbar an die Obereinnehmer abgeliefert, oder, wenn der Fall eintritt, daß die Collateralgelder von den Erben besonders erhoben werden müssen, denselben schriftlich bekannt gemacht.

Die Justiz-Behörden haben dafür zu sorgen, daß der Betrag der Collateralgelder in die, bei ihnen zu führende Controle eingetragen werde.

68. Die Stempelpapiergelder, welche mit den Dicasterial-Sporteln, den Gewerbs-Concessionsgeldern und andern Abgaben verknüpft sind, werden dem Obereinnehmer von den Districtseinnehmern auf Artikel 42 abgeliefert, unter welcher Rubrik solche auch für Rechnung der Hauptstempelcasse zur Hauptstaatscasse fließen müssen. — Sobald der Obereinnehmer sämmtliche Controle-Auszüge der Dicasterien für den abgelaufenen Monat empfangen hat, stellt er die darin enthaltenen Stempelpapier-Beträge in das Summarium zusammen, und übersendet solches dem Berechner der Hauptstempelcasse, welcher darauf die Abrechnung mit den Controleurs gründet.

69. Die Obereinnehmer sind verpflichtet, alle Einnahmen auf der Stelle zu Buche zu bringen und über die Zahlung Quittung auszustellen.

70. Am 1., 11. und 21. eines jeden Monates haben sie den gesammten Cassenvorrath zur Hauptstaatscasse abzuliefern und das Journal abzuschließen.

71. Jede Ablieferung an die Hauptstaatscasse muß mit einem Lieferschein begleitet sein.

72. Alle Einnahme-Urkunden kommen entweder im Original oder durch Controle-Auszüge zur Kenntniß der General-Controle. Sie ist daher im Stande über das monatliche Soll eines jeden Obereinnehmers einen Etat aufzustellen, wovon sie vor Ablauf des nächstfolgenden Monates ein Exemplar dem Obereinnehmer und ein zweites der Hauptstaatscasse zugehen läßt.

Digitized by Google

Am Ende jeden Monates hat der Obereinnehmer mit der Hauptstaatscasse über das Soll des vorhergehenden Monates Abrechnung zu halten. Eine Abschrift dieser Abrechnung sendet er an die Ober-Finanz-Kammer.

Unterläßt der Obereinnehmer die Befolgung dieser Vorschrift entweder ganz, oder weiset er sich nicht genügend über den Rückstand aus, so ist die Direction der Hauptstaatscasse verpflichtet, gegen den Obereinnehmer auf die betreffende Summe das gesetzliche Zwangsverfahren einzuleiten.

73. Alle Einnahme-Belege ohne Unterschied, deren Beträge der Obereinnehmer bereits empfangen hat (vergl. §. 51), liefert er sammt den dazu gehörigen Haupt-Verzeichnissen baldthunlichst an die General-Controle ein. Dahin befördert er auch im Monat März jeden Jahres diejenigen Einnahme-Urkunden des vorhergehenden Jahres, deren Beträge noch nicht eingegangen sind. Er verzeichnet zugleich die uneinbringlichen Ausstände, und sendet dieses Verzeichniß unter Beischluß der Zahlungsunfähigkeits-Protocolle an die Ober-Finanz-Kammer vor Ablauf des Monates zur Ausgabe-Decretur ein.

Die übrigen Rückstände legt er in gleicher Frist der Ober-Finanz-Kammer mit den Beweisen über die Hindernisse, welche der Beitreibung bisher im Wege gestanden, vor, damit solche zur Vereinnahmung in die folgende Jahres-Rechnung decretirt werden können.

74. Der Obereinnehmer empfängt alle für die Einnehmer seines Bezirks nöthigen Scheine und Zeichen von der General-Controle auf Rechnung.

Zugleich mit jeder Sendung empfängt er eine Consignation in zweifacher Ausfertigung, wovon er ein Exemplar quittirt zurückliefert, das andere aber für sich behält.

Ueber Einnahme und Ausgabe an Scheinen und Zeichen zur Erhebung der Trankſteuer und Accise, führt der Obereinnehmer ein Manual, ferner ein ähnliches Manual über die Tanzzeichen, Schleyschatz und andere vorkommende Zeichen.

Die General-Controle gründet am Schlusse eines jeden Quartals auf die in dessen Laufe statt gehabte Abgabe an Scheinen und Zeichen, und auf den in Rechnung gebrachten Debit und Vorrath bei den Untererhebern, eine Abrechnung für jeden Obereinnehmer.

Ueber den hiernach dem Obereinnehmer am Ende des Jahres zur Last bleibenden Vorrath, muß derselbe eine glaubhafte Bescheinigung des wirklichen Vorhandenseins, innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Abrechnung für das 4te Quartal zur General-Controle einliefern.

75. Die Quittungen über die Gebühren der Districts-

Digitized by Google

steuereinnehmer, der Oberacciser, Grenz- und Ortseinnehmer, sammelt der Obereinnehmer, bringt solche in Haupt-Verzeichnisse und rechnet sie der Hauptstaatscasse statt baar zu.

F. Controle derjenigen Behörden, in deren Geschäftskreise sich, hierhergehörende Einnahmen, für die Staatscasse ergeben.

76. Bei den Ministerial-Departements des Inneren und der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bei sämmtlichen Landes- und Provinzial-Justiz- und Administrativ-Collegien, bei allen Justiz- und Polizei-Beamten werden Controle-Bücher über diejenigen indirekten Abgaben, rc., geführt, welche sich in dem Geschäftskreise dieser Behörden für die Staatscasse ergeben.

77. Bei den Großherzogl. Dicasterien wird für jede Obereinnehmerei ein besonderes Controle-Buch geführt. Es werden hierin die vorkommenden Einnahme-Rubriken in der Ordnung, wie aus dem Formular Nro. 22 zu ersehen ist, aufgeführt. Die Rubrik der Sporteln zerfällt wiederum in die Districte der Untereinnehmer; bei den Rubriken ist jedoch diese Unterabtheilung nicht nöthig.

Am Ende des Monates schließt der Controleur die Rubrik der Sporteln ab, fertigt für jeden Districtseinnehmer eine Hebliste, und sendet solche unverzüglich an den Obereinnehmer ab.

Diese Hebllisten sind soviel möglich von Tag zu Tag fertig zu halten, damit solche unfehlbar am Ende jeden Monates abgesendet werden können.

Alle Einnahme-Posten, welche sich in den übrigen Rubriken der Controle ergeben, werden auf der Stelle dem einschlägigen Obereinnehmer durch gedruckte Notificationen zur Erhebung bekannt gemacht, und am Ende jeden Monates stellt der Controleur alle auf diese Weise spedirten Einnahme-Urkunden, so wie die summarischen Beträge der abgesandten Hebllisten über die Sporteln, in ein Hauptverzeichniß zusammen, welches er längstens bis zum 5. des neuen Monates an die General-Controle befördert. Eben dahin werden die Controle-Bücher am Ende des Jahres abgeliefert.

78. Die Controle-Führer bei den Dicasterien erhalten das, zu den Ausfertigungen erforderliche Stempelpapier von der Haupt-Verwaltung, mit welcher sie sich quartaliter zu berechnen haben.

In dieser Abrechnung schreiben sie sich den Betrag der im Laufe des Quartals den Obereinnehmern zur Last gesetzten Stempelgebühren ab, und weisen sich über den Vorrath durch Bescheinigung einer in öffentlichen Pflichten stehenden Person aus.

Digitized by Google

79. Ueber die ständigen Abgaben der Juden haben die Steuer-Commissarien Cataster zu führen. Sie erhalten zu diesem Behufe von allen stattfindenden Receptionen durch die Provinzial-Regierung Nachricht, welche ihnen eine Abschrift des Schutzbriefes zufertigen läßt.

Die im Monat October jeden Jahres auf Antrag der Regierung von dem Ministerium der Finanzen für das nächstfolgende Jahr für uneinbringlich erklärten Posten werden der Ober-Finanz-Kammer mitgetheilt, welche solche zur Kenntnis der einschlägigen Steuer-Commissarien bringt, damit diese in dem Cataster das Erforderliche wahren, und sodann die Hebliſten und die Erlaß-Verzeichnisse aufstellen können.

Die Einsendung dieser Listen und Verzeichnisse an die General-Controle geschieht im November jeden Jahres.

Bei Abgang durch Sterbfälle hat der Landrath des Bezirks eine Bescheinigung hierüber dem Steuer-Commissär zuzustellen, welcher den Abgang im Cataster einträgt, auf den Schein selbst den Betrag der Baarzahlung bemerkt, womit der Verstorbene vom Todestage bis zu Ende des Jahres in der Hebliste angesetzt ist, und diese Ausgabe-Urkunde dem Districtseinnehmer übermacht.

Alle, in den landesherrlichen Schutz aufgenommen werdende Juden, sollen bis zu Ende des Quartals, in welchem sie recipirt worden, von Entrichtung der ständigen Abgaben befreit sein. Mit dem folgenden Quartal beginnt jedoch ihre Pflichtigkeit, und die Steuer-Commissarien haben daher vor Ablauf eines jeden Quartals nachträgliche Hebliſten über die zugegangenen Juden-Abgaben, oder wenn keine Receptionen statt gefunden haben sollten, eine Bescheinigung darüber, an die General-Controle einzuliefern.

80. Die bei den Landräthen und Landrichtern mit der Controle beauftragten Personen haben über das aus dem Geschäftskreise der Landräthe und Landrichter hervorgehende Staats-Einkommen, mit Ausnahme der Sporteln, über welche besondere Verfügung erfolgen wird, die erforderlichen Einnahme-Belege in jedem vorkommenden Falle sogleich unmittelbar an den Obereinnehmer des Bezirks zu übermachen.

Sie führen über dieses Einkommen Controle-Bücher, und zwar bei den Landräthen, über das Einkommen von Zünften, von Märkten, über Ein- und Abzugsgelder, über unständige Abgaben von Juden, über Disciplinar- und Polizeistrafen; bei den Stadt- und Landgerichten und den Justizämtern über Collateral-Gelder, Disciplinar-Civilstrafen und Strafen wegen verletzter Auflage-Gesetze.

In den ersten fünf Tagen eines jeden Monates senden

sie Verzeichnisse der im Laufe des vorhergegangenen Monates an den Obereinnehmer spedirten Einnahme-Urkunden, und binnen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres die Controle-Bücher selbst an die General-Controle ein.

Jeder Einnahme-Beleg darf nur solche Posten enthalten, welche zu einer und derselben Rubrik, und zur Erhebung eines und desselben Districtssteuereinnehmers gehören; und wenn die Urkunde mehrere Posten enthält, so muß solche in der Form einer Hebliste ausgefertigt sein.

Alle Einnahme-Belege, welche von Ortsvorständen, Zunft-Vorstehern, Juden-Vorstehern und anderen Personen ausgestellt werden, sind von diesen dem Landrath zu übergeben, welcher die Belege zu beglaubigen und an den Controleur abzugeben hat. Von diesem werden sie an den Obereinnehmer befördert.

Wenn im Laufe des Jahres für eine Zunft kein Jahrtag abgehalten worden ist, so muß dieses in dem Controle-Auszug für den Monat December bemerkt werden.

G. Die General-Controle.

81. Die General-Controle der indirecten Abgaben hat darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Abgaben überall gehörig entrichtet, erhoben und verrechnet werden.

Sie hat demnach:

a) sich die erforderlichen Etats über alle hierher gehörenden Einkommens-Quellen zu verschaffen, solche fortzuführen und zu vervollständigen;

b) soviel ihr Standpunkt und die ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel es erlauben, dafür Sorge zu tragen, daß keine, dem Staate gehörende Abgabe demselben entzogen werde und verloren gehe; daher zunächst

c) darüber zu wachen, daß die in gegenwärtiger Verordnung ertheilten, und überhaupt die, hinsichtlich der Regalien und indirecten Abgaben bestehenden Vorschriften, von allen Behörden und Personen, die es angeht, gehörig vollzogen werden;

d) die sich für die Staatscasse wirklich ergebenden Einnahmen vorschriftsmäßig zur Verrechnung zu bringen; daher die erforderlichen Einnahme-Urkunden und Controle-Auszüge zu sammeln, zu prüfen, den betreffenden Obereinnehmereien zur Last zu setzen und darüber monatlich einen Etat für jede Obereinnehmerei und einen General-Etat für die Hauptstaatscasse aufzustellen.

82. Die General-Controle ist der Ober-Finanz-Kammer zunächst untergeordnet. Sie ist verpflichtet, die Controleführer bei den Großherzogl. Dicasterien, den Local-Polizei-

Digitized by Google

und Justiz-Behörden, die Obereinnehmer, Districts-, Grenz- und Ortseinnehmer mit einer Geldstrafe von fünf Gulden zu notiren, wenn solche die, in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften hinsichtlich der Einsendung der Rechnungs-Urkunden nicht beobachten.

83. Diese Rechnungs-Urkunden werden im Laufe des Jahres von der General-Controle gesammelt, nach Obereinnehmereien und Rubriken geordnet, und binnen vier Wochen nach Ablauf des Jahres, als Unterbeilagen der monatlichen General-Etats, an die Rechnungs-Kammer abgegeben.

Gegenwärtige Verordnung soll mit dem 1. April dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Die Ober-Finanz-Kammer ist mit deren Vollzuge beauftragt, und haben sich alle Behörden und Personen, in so weit es sie angeht, hiernach zu achten.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrag.

Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen.

N.° 311. Die Abtretung der Freiherrlich von Wetzelschen patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame in dem Ort Mehlbach an den Staat betreffend.

1822. d. 27. Febr. Darmstadt. — (Regsbl. v. 13. März.)

Vermöge geschlossener und genehmigter Uebereinkunft sind alle der freiherrlichen Familie von Wetzel in dem Ort Mehlbach zu stehenden patrimonialgerichtsherrlichen Justiz- und Polizei-Gerechtsame an den Staat abgetreten und es ist hierauf verordnet worden, daß Mehlbach nunmehr, gleich den Großherzoglichen Domanial-Orten, einen Bestandttheil des Landraths-Bezirks Butzbach und Landgerichts Friedberg bilde, und von dem Landrath zu Butzbach und Landgericht zu Friedberg die auf Mehlbach sich beziehenden Geschäfte, so weit sie zu eines jeden Competenz gehören, zu besorgen sind, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 312. Das Heirathen der Unteroffiziere und Soldaten betr.

1822. d. 22. März. Darmstadt. — (Regsbl. v. 1. April.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Allerhöchst befohlen, daß die Bedingungen, unter welchen den Unter-

Digitized by Google

offizieren und Soldaten das Heirathen erlaubt werden kann, öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Diese Bedingungen sind folgende:

1) daß die Zahl von vier Verheiratheten bei der Compagnie oder Escadron, ausschließlich des Feldwebels oder Oberwachtmeisters, nicht überschritten werde;
2) daß der den Heirathe-Consens nachsuchende Unteroffizier oder Gemeine wenigstens eine volle Capitulation von sechs Jahren gedient habe;
3) daß beide Verlobten wenigstens Sechshundert Gulden wirkliches Vermögen zusammenbringen oder von den beiderseitigen Aeltern zu erwarten haben.

Man bringt dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß den Regiments- und Corpscommandeurs die Befugniß ertheilt worden ist, hiernach über die einkommenden Heirathsgesuche der Unteroffiziere und Gemeinen, vorbehaltlich des Recurses an das Kriegs-Ministerial-Departement, zu entscheiden und die Heiraths-Consense unter den obigen Voraussetzungen zu ertheilen.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

N.° 313. Den Gerichtsstand der Kriegsreservisten in Straffachen betr.

1822. d. 22. März. Darmstadt. — (Regsbl. v. 1. April.)

Da, in Beziehung auf die Verordnung vom 24ten Juli v. J., von mehreren Civilgerichten die Anfrage geschehen ist, auf welche Art sie sich mit Sicherheit überzeugen könnten, ob ein in Großurlaub befindlicher Soldat zur Kriegsreserve gehöre oder nicht, so hat man verfügt, daß in Zukunft auf den Urlaubspässen der Kriegsreservisten jedesmal bemerkt werden solle, daß sie zur Kriegsreserve gehören. So oft daher ein Civilgericht zweifelhaft ist, ob ein in seiner Heimath befindlicher Soldat Kriegsreservist oder blos großbeurlaubt sei, so hat es sich dessen Urlaubspaß vorzeigen zu lassen, und nur dann, wenn auf demselben jene Bemerkung befindlich ist, die in der obenerwähnten Verordnung zugestandene Gerichtsbarkeit gegen denselben auszuüben.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

N.° 314. Die Prüfung der Stellvertreter betr.

1822. d. 22. März. Darmstadt. — (Regsbl. v. 1. April.)

Es ist, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz, den Militärärzten für die

Digitized by Google

Untersuchung eines Stellvertreters und das darüber auf das erforderliche Stempelpapier auszustellende Attestat eine Gebühr von einem Gulden verwilligt worden.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

N.° 315. Allerhöchste Verordnung in Betreff des Zweigs der Staatsverwaltung, welcher das Forstwesen umfaßt.

1822. d. 1. April. Darmstadt. — (Regsbl. v. 10. April.)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da Wir für gut finden, dem Zweige der Staatsverwaltung, welcher das Forstwesen umfaßt, eine mit den übrigen Zweigen der Civil-Verwaltung völlig im Einklang stehende Einrichtung zu geben, so verordnen wir hiermit, wie folgt:

Art. 1. Das Ministerium ist von jetzt an für alle Gegenstände des Forstwesens die alleinige höchste Administrativ-Behörde.

Dem zu Folge werden alle Vorträge in Forstsachen, welche nach der bisherigen Einrichtung an Uns zu erstatten sind, nur durch das Ministerium erstattet; an welches auch Unsere Entschließungen über Forstsachen von Uns ergehen werden.

Art. 2. Untergeordnet dem Ministerium, soll für das Forstwesen Unsers ganzen Großherzogthums, mit Ausnahme des Kasse- und Rechnungswesens und der Forstgerichtsbarkeit, eine Centralstelle, unter dem Namen Oberforst-Direction, bestehen, welche ihren Sitz in Unserer Residenz Darmstadt hat.

Art. 3. Die Oberforst-Direction hat, so viel die Provinzen Oberhessen und Starkenburg betrifft, dieselben Geschäfte zu besorgen, welche mit Ausnahme der Forstgerichtsbarkeit, bisher dem Oberforst-Colleg oblagen.

Hinsichtlich der Provinz Rheinhessen gehen auf sie über alle Amtsattributionen, welche der Regierung zu Mainz in Ansehung des Forstwesens bisher zustanden, mit Ausnahme derjenigen, die nicht fiskalischen Waldungen betreffenden, welche unter der französischen Regierung die Präfectur-Behörde auszuüben hatte.

Art. 4. Die Oberforst-Direction ist den einzelnen Ministerial-Departements ausschließlich untergeordnet, je

Digitized by Google

nachdem die einzelnen Zweige ihres Geschäftskreises sich zu dem Geschäftskreise des einen oder des andern Departements eignen; nach Maasgabe Unserer Verordnung über die Organisation der obersten Staatsbehörde vom 28ten Mai 1821.

Art. 5. Alles, was die Anstellung, Besoldung und Entlassung des Forstpersonals betrifft, so wie die Dienstpolizei über dasselbe, gehört ausschließlich zum Geschäftskreise des Ministeriums der Finanzen.

Dasselbe hat jedoch in den Fällen, welche die Forst-Organisation im Ganzen, die Oberforst-Direction, oder solche Forstdiener betreffen, die gar keine fiskalischen Waldungen zu besorgen haben, nach genommener Initiative, für den Zweck der endlichen Entschließung, oder der an Uns zu erstattenden Vorträge, sich mit dem Ministerial-Departement des Innern zu benehmen.

Art. 6. Auf die Oberforst-Direction, als Behörde für die Verwaltung der Forst-Domänen, finden Anwendung die Vorschriften in den Artikeln 5 und 7 Unserer Verordnung über die Organisation der Oberfinanzkammer, vom 28ten Juni 1821.

Auf sie in allen ihren Eigenschaften, finden Anwendung die Artikel 8, 10 und 12 dieser eben genannten Verordnung.

Art. 7. Die Forstgerichtsbarkeit in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg ist, unter den nachfolgenden Bestimmungen, einer besonderen Stelle, welche den Namen: Oberforstgericht führt, übertragen.

Art. 8. Die Forstgerichtsbarkeit, welche das Ober-Forst-Colleg bisher auszuüben hatte, geht in ihrem ganzen Umfange auf das Oberforstgericht über.

Art. 9. Von dieser Regel (Artikel 8.) findet folgende Ausnahme statt:

Wenn der Fall des §. 92., Nummer 4, der organischen Forst-Ordnung vom 16ten Jänner 1811 sich an einem Ort ereignet, auf welchen die Vorschrift im §. 26. des Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn keine Anwendung findet; so hat nicht das Oberforstgericht, sondern das betreffende Hofgericht in erster Instanz zu erkennen.

Art. 10. Dem Oberforstgericht liegt ob, für Vollziehung der Straf-Erkenntnisse von Amtswegen besorgt zu sein.

Zu seinem Geschäftskreise gehören die Anträge und Verhandlungen über Gesuche um Straf-Erlaß, oder Verwandlung im Wege der Gnade.

Es ist in allen seinen Attributionen dem Ministerium des Innern und der Justiz untergeordnet, in eben der Art, wie

Digitized by Google

diesem die Provinzial-Regierungen diesseits Rheins, in der Eigenschaft als Polizei-Strafrichter, untergeordnet sind.

Art. 11. Das Oberforstgericht soll aus drei rechtsgelehrten Mitgliedern, als Richtern, bestehen.

Es kann sich mit der Oberforst-Direction niemals zu einer gemeinschaftlichen Sitzung vereinigen, um über die Untersuchung oder Bestrafung angeschuldigter Forstvergehen zu berathen oder zu entscheiden.

Art. 12. Den Sitzungen des Oberforstgerichts hat jedesmal ein Mitglied der Oberforst-Direction beizuwohnen, nicht als Mitrichter, sondern

a) um alle ihm sachdienlich scheinende Bemerkungen und Erinnerungen in technischer Hinsicht zu machen, oder technische Erläuterungen auf Verlangen der Richter zu geben;

b) um Anträge zu machen über Alles, was zur Beförderung des Betriebs in Untersuchung stehender Sachen, oder des Vollzugs erkannter Strafen, ihm nöthig scheint.

Art. 13. Die Mitglieder des Oberforstgerichts sind, jedoch nur für folgende Gegenstände, zugleich Mitglieder der Oberforst-Direction:

a) Wenn es sich von staatsrechtlichen Verhältnissen handelt, oder von streitigem oder zweifelhaftem privatrechtlichen Verhältniß des Fiskus.

b) Wenn gegen eine polizeiliche Anordnung Beschwerde geführt wird, aus dem Grunde, daß sie rechtswidrig sei.

c) Wenn Competenz-Conflicte der Oberforst-Direction, oder des ihr untergeordneten Forstpersonals, mit andern Behörden entstehen.

d) Wenn mit ausländischen Behörden zu correspondiren ist.

e) Wenn zu beschließen ist, ob wegen einer angeschuldigten Amtsverletzung die vorläufige Untersuchung gegen einen dem Colleg untergeordneten Diener zu verfügen sei; Leitung dieser Untersuchung; Vortrag aus den Untersuchungs-Acten, und Beschlußnahme über das Ergebniß.

Art. 14. Das Ministerium des Innern und der Justiz und das Ministerium der Finanzen sind, jedes innerhalb seines Geschäftskreises, mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

(L. S.) **Ludewig.**

v. Grolman.

Digitized by Google

N.° 316. Die gegen die Hehler von Deserteurs und Refractairs in der Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetze und deren Erneuerung betr.

1822. d. 5. Februar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 10. April.)

Demnach Wir für nöthig befunden haben, die gegen die Hehler von Deserteurs und Refractairs in der Provinz Rheinhessen bestehenden Strafgesetze, welche in Vergessenheit gerathen sein könnten, abermalen bekannt machen zu lassen, so haben Wir verordnet, daß folgende Gesetze und Dekrete, als:

I. Gesetz vom 24. **Brumaire** VI. publicirt durch Beschluß des General-Regierungs-Commissärs vom 1. **Thermidor** VI.

Art. 602. Jeder Departements- oder Cantonsverwalter, Gerichts-, Polizei-Beamter, öffentlicher Ankläger, Richter, Commissär des Vollziehungs-Directoriums, jedes Individuum von der National-Gensdarmerie, welches nicht pünktlich, in so weit es seinen Dienst angeht, die Gesetze in Betreff der Deserteurs, Requisitions-Flüchtlinge und ihrer Mitschuldigen vollziehen, oder gar die Vollziehung verhindern oder aufhalten wird, soll mit zweijährigem Gefängniß bestraft werden. (1ter Art. des Gesetzes vom 24. **Brumaire** 6ten Jahrs über die Vollziehung des Gesetzes, das die Desertirer und Requisitionaire betr.)

Art. 603. Jeder öffentliche Beamte, der überwiesen ist, die Abreise der Deserteurs und der Bürger von der Requisition, es sei nun durch Schriften oder durch Reden verhindert oder verspätet zu haben, soll nicht nur zum Gefängnisse, sondern auch zu einer Geldbuße von wenigstens 500 Franks und höchstens 2000 Franks verurtheilt, und überdies seines Amtes entsetzt werden. (2ter Artikel daselbst.)

Art. 604. Jeder Offizier der Gensdarmerie, der in seinem Dienste gegen die Deserteurs, Requisitions-Flüchtlinge und ihre Mitschuldigen sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, soll vom Vollziehungs-Directorium abgesetzt werden können. (3. Art. daselbst.)

Art. 605. Jeder Bewohner des Innern der Republik (und der 4 neuen Departements), der überwiesen wird, einen Deserteur oder zum Kriegsdienst Aufgebotenen wissentlich verborgen oder seine Entweichung begünstigt, oder ihn auf irgend eine Weise den, durch das Gesetz verordneten Verfolgungen entzogen zu haben, soll durch das Zuchtpolizeigericht zu einer Geldstrafe, die sich nicht unter 300 Franks und nicht über 3000

Digitized by Google

Franks belaufen darf, und zu einjährigem Gefängniß verurtheilt werden.

Art. 606. Die Gefängnißstrafe soll 2 Jahre dauern, wenn der Deserteur oder Aufgebotene mit Gewehr und Gepäcke verheimlicht worden ist. (4ter Artikel daselbst.)

Art. 607. Derjenige, welcher einen Deserteur oder einen Flüchtigen vom Aufgebot bei sich aufgenommen hat, darf nicht als gültige Entschuldigung vorbringen, daß gedachter Deserteur oder Aufgebotener bei ihm um einen Lohn in Dienst getreten wäre, wenn er nicht vorläufig der Municipal-Verwaltung seines Cantons vorgestellt hat, daß man ihn verhören, seine Papiere und Pässe untersuchen und sich durch alle mögliche Mittel versichern könnte, daß er kein Deserteur oder nicht im Aufgebot begriffen sei. (Art. 5. daselbst.)

Art. 608. Die Pflichtversäumniß der Verwalter in dieser Hinsicht soll, dem ersten Artikel (Art. 602) gemäß, bestraft werden. Im Fall eines, auf die Begünstigung der Desertion abzweckenden Einverständnisses sollen die im Art. 2 (603) angesetzten Strafen auf sie angewendet werden. (6ter Art. daselbst.)

Art. 609. Diejenigen, welche überwiesen werden, falsche Anzeige bei der Cantons-Verwaltung gemacht zu haben, um die Desertion zu begünstigen, sollen mit den nämlichen Strafen, wie die Hehler, belegt werden. (7ter Art. daselbst.)

II. Gesetz vom 7. Ventose VIII. publicirt durch Beschluß des General-Regierungs-Commissarii vom 21. Germinal VIII. und zwar:

Art. XIII. Die Strafe, welche das Gesetz vom 24. Brumaire Jahr 6 gegen die öffentlichen Beamten ausgesprochen, welche überwiesen worden, daß sie vernachlässigt haben, die Gesetze über die Ausreiser und Requisitionsleute in Vollziehung zu setzen, sind anwendbar auf diejenigen, welche vernachlässigen würden die Gesetze, militärische Verordnungen und Schlüsse der Consuln über die Conscribirten in Vollziehung zu setzen.

Die durch den 4. 5. 6. und 7. Artikel des nämlichen Gesetzes ausgesprochenen Strafen sind auf die, nicht in öffentlichen Aemtern stehenden Franken anwendbar, welche man überweisen wird, wissentlich die Person eines Conscribirten verhehlt, sein Ausreisen begünstigt oder ihn auf irgend eine Art den durch die Gesetze verordneten Verfolgungen entzogen zu haben.

Digitized by Google

Art. XIV. Das Maximum der durch besagtes Gesetz vom 24. Brumaire Jahr 6 ausgesprochenen Geldbuße ist auf 1500 Franks festgesetzt und das Minimum auf 500 Franks.

dem Regierungsblatt eingerückt und in jeder Gemeinde auf ortsübliche Art verkündet werden, damit jeder sich schuldigst darnach achten und nicht mit Unwissenheit sich entschuldigen möge.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 317. Die Ausübung der gerichtlichen, polizeilichen und administrativen Gerechtsame im gemeinschaftlichen Euser-Gericht.

1822. d. 13. März. Darmstadt. — (Regsbl. v. 10. April.)

Vermöge getroffener und genehmigter Uebereinkunft mit den adelichen Vasallen Freiherrn von Schenck, Ganerben zu Schweinsberg, werden künftighin die polizeiliche und andere administrative Geschäfte in dem Euser-Gericht ausschließlich von den landesherrlichen Behörden, mithin zunächst von dem Landrath zu Kirtorf, verrichtet. Die streitige Gerichtsbarkeit in gedachtem Gericht wird in der Stadt Homberg auf bestimmten Amtstägen von dem Großherzoglichen Landrichter daselbst oder einem dazu beauftragten Landgerichts-Assessor und dem von Schenckischen Amtsverweser in der Art gemeinschaftlich ausgeübet, daß in eilenden Fällen und auch, wenn sich der von Schenckische Amtsverweser aus irgend einer Ursache an dem bestimmten Amtstag nicht einfindet, die Landesherrlichen Beamten für sich allein verfügen können. Diese Bestimmung wird hierdurch zur Nachachtung für alle, die es angeht, öffentlich bekannt gemacht.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 318. Die Anstellung von Acceßisten bei der Rechnungs-Kammer betr.

1822. d. 14. März. Darmstadt. — (Regsbl. v. 10. April.)

Es ist Zweifel darüber entstanden: ob die unterm 17. October 1817 in Nr. 129 der Großherzogl. Hessischen Zeitung wegen des Acceßes bei den Großherzoglichen Rentämtern ergangene Verfügung, auch auf die bei dem Secretaria-

und der Justificatur der Großherzogl. Rechnungs-Kammer zugelassen werdenden Acceßisten ihre Anwendung finde.

Da sich den jungen Männern, welche sich zu dem Staatsdienste im Finanzfache vorbereiten wollen, in dem der Großherzogl. Rechnungs-Kammer angewiesenen Wirkungskreise noch weit mehr, als bei den Rentämtern, die Gelegenheit zu einer ihrer Bestimmung entsprechenden practischen Ausbildung darbietet; so liegt es in dem Zwecke jener Verfügung, daß dieselbe auch auf diejenige ihre Anwendung finde, denen nach vollendetem academischen Cursus und nachdem sie die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben, der Acceß bei dem Secretariat und der Justificatur der Rechnungs-Kammer gestattet wird.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 319. Die Berechnung der Bruch-Theile von monatlichen und jährlichen Schuldigkeiten betr.

1822. d. 18. März. Darmstadt. — (Regsbl. v. 10. April.)

In Ermangelung einer festen Norm für die Berechnung von Bruchtheilen monatlicher und jährlicher Schuldigkeiten, wurde bei den verschiedenen Staats-Kassen bisher die Zahl der Tage eines Monats und Jahres auf verschiedene Weise in Rechnung gebracht.

Um diese Abweichungen zu beseitigen, und auch hierin eine nützliche Gleichförmigkeit für das Rechnungswesen zu bewirken, sieht sich die unterzeichnete Behörde bewogen, hiermit zu verfügen, daß künftig bei allen Berechnungen der obenerwähnten Art, das Jahr zu zwölf gleichen Monaten, und jeder Monat zu dreißig Tagen bei den sämmtlichen Staatskassen angenommen, und folglich jeder Theil eines Monats in Dreißigtheilen desselben ausgedrückt und berechnet werden soll.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 320. Die Bestrafung der Beherbergungen von militärpflichtigen jungen Leuten in den beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und die deßfallsigen Untersuchungen betr.

1822. d. 1. April. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. April.)

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst verordnet, daß die in Folge der vorliegenden Verordnungen, namentlich der vom 25. Febr. 1812, der Großherzogl. Militär-

Digitized by Google

Behörde attribuirte Untersuchung und Bestrafung derjenigen Fälle, in welchen militärpflichtige junge Leute gegen die bestehenden Verbote aufgenommen und beherbergt werden, in Zukunft nicht mehr von gedachter Militärbehörde, sondern nunmehr von der einschlägigen Civil-Behörde vorgenommen werden, und dieser überlassen sein solle; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Civilbehörden aber zu ihrer Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird; wobei man, da die darüber vorliegenden Strafgesetze in Vergessenheit gerathen sein könnten, sich veranlaßt findet, solche in Beziehung auf die Provinzen Starkenburg und Oberhessen wiederholt, wie folgt, bekannt zu machen, als:

I. Verordnung vom 2. August 1808.

1) Kein Unterthan in den Großherzogl. Hessischen Staaten, er sey weß Standes er wolle, darf einen ausländischen, oder auch inländischen aus einer Provinz in die andere übergehenden ledigen Purschen in sein Haus, Dienst oder Gewerb aufnehmen, bevor derselbe nicht einen, vom Amts-Justiz-Beamten (dermalen Landrath oder Polizeibeamte) ausgestellten, höchstens auf Ein Jahr und auf den Unterthanen, bei welchem er sich aufhalten will, beschränkten Aufenthalts-Erlaubnißschein producirt hat, bei Vermeidung einer Strafe von fünf und zwanzig Reichsthaler.

2) Dergleichen Pursche müssen die erwirkt habenden Aufenthalts-Erlaubnißscheine der Orts-Obrigkeit, so lange sie sich im Orte aufhalten, zur Aufbewahrung überliefern, und der Stadt- oder Ortsschultheiß oder sonstige Vorstand (dermal der Bürgermeister oder Beigeordnete, und in den Orten, wo besondere Polizeibeamten sind, der Polizei-Beamte) soll, wenn dieses von einem im Orte sich einfindenden Purschen binnen drei Tagen nicht geschieht, oder wenn sich ein Pursche länger als sein Erlaubnißschein dauert, darin aufhalten wird, und er davon die Anzeige an das ihm vorgesetzte Amt (Landrath) nicht macht, mit einer Strafe von Fünfzig Reichsthaler belegt, und nach Befinden mit der Cassation bestraft werden.

3) Die Beamten (Landräthe und Polizeibeamten), bei welchen die übrigens unentgeltlich zu ertheilenden Erlaubnißscheine zum Aufenthalt nachgesucht werden, haben die Legitimations-Urkunden, sie bestehen in Dimissions-, Dispensations-, temporären Frei- und Wanderscheinen, Kundschaften, Pässen, u. s. w., auf das sorgfältigste zu prüfen, und nur dann, wenn durchaus kein Verdacht

Digitized by Google

einer Verfälschung oder ein sonstiger Anstand erscheint, solche Aufenthaltsscheine auszustellen, und können sie dieselbe nur auf vorgängige Attestationen von dem gegenwärtigen Dienstherrn und Bericht von den Ortsvorgesetzten über die gute Aufführung und die fortdauernde Legitimations-Ursache des Purschen prolongiren, und müssen dagegen jeden sich darstellenden, nicht gehörig legitimirten Purschen sogleich arretiren und zur nächsten Garnison einliefern lassen, alles bei Vermeidung einer Strafe von Einhundert Reichsthaler, oder auch nach Befinden der Dienstentfernung.

Darmstadt, den 2. August 1808.

II. Verordnung vom 15. August 1808.

Da in Beziehung auf die, unterm 2. d. M. erlassene und in der 15ten Nummer der Großherzogl. Hessischen Zeitung bekannt gemachte Verordnung, wegen des Aufenthalts ausländischer und inländischer, aus einer Provinz in die andere übergehender Purschen, von verschiedenen amtlichen Behörden Anfragen geschehen sind; so wird zu deren Erläuterung und zur allgemeinen Wissenschaft und Benehmung hierdurch weiter bekannt gemacht:

1) Inländische Purschen können in einer und derselben Provinz, aus einem Amt (jetzo aus einem Landrathsbezirk in den andern) in das andere, ohne die vorgeschriebenen speciellen Legitimations-Urkunden zu besitzen, übergehen, jedoch sind deren Aeltern dafür responsabel, daß sie jederzeit von dem Orte ihres Aufenthalts Auskunft geben können.

2) Unter den ausländischen Purschen und Handwerksgesellen, welchen der Aufenthalt ohne obrigkeitlich beurkundete Wanderscheine, Kundschaften, Militär-Dispensations- und Dimissions-Decrete, ꝛc., nicht gestattet werden kann, sind nur diejenigen Pursche zu verstehen, welche in Staaten, mit welchen Se. Königl. Hoheit der Großherzog Cartels- und Auslieferungs-Conventionen abgeschlossen haben, geboren sind: allen übrigen in solchen Staaten nicht gebornen Purschen ist auch auf bloße unverdächtige Kundschaften und Pässe, so lange sie sich, den Polizeigesetzen gemäß, ruhig und ordentlich betragen, der Aufenthalt nicht zu wehren.

3) Purschen aus Staaten, mit welchen Cartels- und Auslieferungs-Conventionen bestehen, welche vor Erlassung oben gedachter Verordnung bereits kürzere oder längere Zeit sich im Lande aufgehalten haben, ist ein sechswöchentlicher Termin zur Beibringung ihrer Legitimations-

Digitized by Google

Urkunden anzuberaumen, nach deren Verlauf aber, nach dem Gesetze gegen sie zu verfahren.

Darmstadt, den 15. August 1808.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 321. Den Kurs der Kurhessischen Scheidemünze betreffend.

1822. d. 1. April. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. April. 1822.)

Die unterzeichnete Behörde sieht sich veranlaßt, über die Annahme der Kurhessischen Scheidemünze in den öffentlichen Kassen des Großherzogthums, und über die Werthbestimmung derselben für diese Annahme, folgende mit dem inneren und dem äußeren Werth dieser Münzsorten im größeren Handelsverkehr mehr übereinstimmende anderweite Vorschriften zu ertheilen:

1) Es soll vorerst noch gestattet bleiben, daß bei jeder Zahlung an eine öffentliche Kasse in den an das Kurhessische Gebiet gränzenden Aemtern im nördlichen Theile der Provinz Oberhessen, ein Drittheil der zu zahlenden Summe in Kurhessischer Scheidemünze entrichtet werden darf.

2) Dagegen soll die Kurhessische Scheidemünze bei diesen Zahlungen, von Erscheinung der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatte an, künftig nicht höher als zu dem Werthe von Einem Gulden 42 Kreuzer für einen Reichsthaler in Kurhessischer Scheidemünze, bei den öffentlichen Kassen angenommen werden, wonach ein Kurhessisches zwei Albus Stück, oder $^1/_{16}$ Reichsthaler, 6 kr. $1^1/_2$ pf., und ein Kurhessischer guter Groschen, oder $^1/_{24}$ Reichsthaler, 4 kr. 1 pf. gilt.

3) In eben diesem Werthe soll die Kurhessische Scheidemünze von den öffentlichen Kassen in den an das Kurhessische Gebiet gränzenden Aemtern im nördlichen Theile der Provinz Oberhessen, welche allein zu deren Annahme und Verausgabung befugt sind, auch bei den Zahlungen, welche sie zu leisten haben, wieder ausgegeben werden. Kassen- und Recepturbeamte, welche überwiesen werden, sie bei den ihnen obliegenden Zahlungen zu einem höheren Werthe ausgegeben zu haben, haben sich der schärfsten und unnachsichtlichen Ahndung zu gewärtigen.

4) Die bei den öffentlichen Kassen in den an das Kurhessische Gebiet gränzenden Aemtern, im nördlichen Theile der Provinz Oberhessen eingehende Kurhessische Scheidemünze, welche zu den dortigen Localausgaben nicht wieder

Digitized by Google

verwendet werden kann, darf zwar zu der Haupt-Staats-Kasse eingeliefert werden; letztere soll sie aber im Inlande nicht wieder in Umlauf bringen, sondern im Auslande nach dem Handelskurs gegen Conventionsmünze verwechseln.

5) Für alle übrige Kassen des Großherzogthums verbleibt es bei der gesetzlichen Vorschrift, welche die Annahme aller nicht conventionsmäßigen ausländischen Scheidemünzen, und somit auch der Kurhessischen untersagt.

Indem diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, und den Kassebehörden zur strengsten Bemessung bekannt gemacht werden, fühlt sich die unterzeichnete Behörde aufgefordert, die Bewohner des Großherzogthums wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bisher der Kurhessischen Scheidemünze im gewöhnlichen Verkehr nicht selten der volle Werth des Conventionsgeldes beigelegt worden ist, und derselbe fernerhin beigelegt werden sollte, darin ein großes Mißverhältniß zu ihrem eigentlichen Werthe liegt, welches nicht nur an sich, sondern auch durch das Verdrängen besserer Münzsorten, sehr geeignet ist, bedeutenden Nachtheil zu veranlassen.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.o 322. Die Anzeige von dem, außerhalb der Garnisonen erfolgenden Ableben von Militärpersonen betreffend.

1822. den 2. April. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. April.)

Es ist in Zukunft, wenn ein Soldat (er sei Kriegsreserpist oder nicht) im Urlaub mit Tod abgeht, die Anzeige davon lediglich an den Compagnie- oder Escadronscommandeur des Gestorbenen zu machen, — und nur die Sterbfälle pensionirter Offiziers und Militair-Personen derselben Kategorie, sodann deren Wittwen, so wie endlich pensionirte Invaliden oder Soldatenwittwen, sind der unterzeichneten Stelle berichtlich zu melden.

Die Großherzoglichen Landräthe und resp. Beamten und Bürgermeister haben sich hiernach zu achten.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

Digitized by Google

N.° 323. Die Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame der Freiherrn von Nordeck zur Rabenau in dem Londorfer Grund, zur Ausübung an den Staat betreffend.

1822. den 3. April Darmstadt. — (Regsbl. vom 10. Mai.)

In Folge einer mit der Freiherrlichen Familie von Nordeck zur Rabenau abgeschlossenen Uebereinkunft sind alle patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame im Patrimonial-Gericht Rabenau, bestehend aus den Ortschaften Londorf, Kesselbach, Climbach, Allertshausen, Odenhausen, Rüdingshausen, Gelshausen, Weitershain und Zugehörungen, in der Weise zur Ausübung an den Staat abgetreten worden, daß alle polizeilichen und alle den Landräthen obliegende administrative Geschäfte in besagtem, dem Landrathsbezirk Grünbach bereits früher incorporirten Patrimonialgericht von dem Großherzoglichen Landrath zu Grünberg und den ihm untergebenen Behörden für und im Namen des Staats, die streitige und willkührliche Gerichtsbarkeit aber von dem Großherzoglichen Landrichter und Landschreiber, Landgerichtsbezirk Grünberg, im Namen der Familie von Nordeck zur Rabenau, ausgeübt und verrichtet werden sollen.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag.

Großherzogl Hess. Ministerium des Innern und Justiz.

N.° 324. Den Ausdruck des neuen Maaßes bei öffentlichen Bekanntmachungen betr.

1822. d. 10. April. Darmstadt. — (Regsbl. vom 10. Mai.)

Es ist schon mehrmals bei Bekanntmachungen Großherzoglicher Behörden in inländischen öffentlichen Blättern, worin Maaße angegeben waren, bemerkt worden, daß diese nicht, der Verordnung gemäß, in neuem Großherzoglichen Maaße ausgedrückt worden sind. Da aber die Nichtbefolgung der desfallsigen Verordnung zu Mißverständnissen und Unordnungen Veranlassung geben kann, so werden hierdurch alle inländische Behörden, welche solche Bekanntmachungen in öffentliche Blätter erlassen, angewiesen, darin künftig jedesmal das neue gesetzliche Großherzogliche Maaß auszudrücken, wobei jedoch gestattet wird, das alte Maaß in Klammern beizusetzen. Die Redactionen öffentlicher Blätter haben Inserate, in welchen dies nicht beobachtet wird, der inländischen Behörde, von welcher sie herrühren, zurückzugeben und nicht aufzunehmen.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

Digitized by Google

N.° 325. Die neue Landeseintheilung und Organisation der untern Justiz und Verwaltungsbehörden — insbesondere in den fürstlich und gräflich Solmsischen Besitzungen betr.

1822. d. 24. April. Darmstadt. — (Regsbl. v. 10. Mai.)

In Folge allerhöchsten Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Aemter Hungen, Wölfersheim, Grüningen, Lich, Niederweisel, Laubach und Utphe nebst dem Ort Einartshausen einen Landrathsbezirk mit dem Amtssitz in Hungen, bilden, und es werden darin drei Landgerichte, das eine aus den Aemtern Hungen, Wölfersheim und Grüningen, das andere aus den Aemtern Lich und Niederweisel, das dritte aus den Aemtern Laubach und Utphe sammt dem Ort Einartshausen bestehen. Zum Amtssitz des ersteren ist Hungen, zu jenem des zweiten Lich, und zu dem des dritten Laubach bestimmt;
welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 326. Die Collateralgelder betreffend, welche die verschiedenen Wittwenkassen zu beziehen hatten.

1822. d. 25. April. Darmstadt. — (Regsbl. v. 10. Mai.)

Da die Vollziehung der im Art. 21. des Finanzgesetzes vom 8. Juni v. J. rücksichtlich der Abgabe von den Collateral-Erbschaften enthaltenen neuen Bestimmungen, eine abgesonderte Erhebung und Verrechnung derjenigen Collateralgelder nicht ferner mehr zuläßt, welche den verschiedenen Wittwenkassen und der Landes-Universitätskasse von den Collateral-Erbschaften der Angehörigen dieser Anstalten zustehen; so ist eine gleiche Einrichtung, wie solche bereits hinsichtlich der Militär-Wittwenkasse besteht, und unterm 30. Nov. v. J. in Nr. 61. des Regierungsblatts durch das Großherzogl. Kriegs-Ministerial-Departement bekannt gemacht worden ist, dahin getroffen worden:

Daß die geistliche Wittwenkassen für die Provinz Oberhessen zu Gießen, und für die Provinz Starkenburg zu Darmstadt, ferner die Forstdiener-Wittwenkasse und die Landes-Universitätskasse für ihre Antheile an den Collateralgeldern, vom 1. Januar l. J. an, jährliche Aversional-Entschädigungen aus der Großherzogl. Haupt-Staatskasse erhalten, dagegen aber alle Collateralgelder, welche diese Anstalten bis dahin bezogen haben, mit dem übrigen früher in die Dispensationskasse und die Militär-Wittwenkasse ge-

Digitized by Google

flossenen Theil dieser Abgabe, nunmehr zur Haupt-Staatskasse eingebracht und daselbst verrechnet werden sollen.

Das unterzeichnete Großherzogl. Finanz-Ministerium setzt sämmtliche Behörden, die es angeht, von dieser getroffenen Einrichtung zur Nachachtung in Kenntniß.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 327. Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame in den Orten Herrmanstein, Rülfenrod und Wisselsheim betr.

1822. d. 17. April. Darmstadt. — (Regsbl. v. 29. Mai.)

Die Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg haben in Folge einer abgeschlossenen und von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog gnädigst genehmigten Uebereinkunft die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Orten Herrmanstein, Landrathsbezirks Gießen, — zu Rülfenrod, Landrathsbezirks Kirtorf, und die ihnen zu $^1/_{12}$ zugestandene Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu Wisselsheim, Landrathsbezirks Butzbach, nebst den in den genannten Orten ihnen zugekommenen polizeilichen Gerechtsamen sammt Strafen, mit Ausschluß der Forstbußen, für sich und ihre Nachkommen an den Staat abgetreten; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und den betreffenden Behörden zur Bemessung mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß hinsichtlich der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit in besagten Orten, Herrmanstein dem Landgericht Gießen, Rülfenrod dem Landgericht Homberg an der Ohm und Wisselsheim dem Landgericht Friedberg zugetheilt worden ist.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 328. Die Patrimonial-Jurisdiktion über die Messenhäuser Höfe betr.

1822. d. 6. Mai. Darmstadt. — (Regsbl. v. 29. Mai.)

Die Justizverwaltung über die Messenhäuser Höfe, Landraths-Bezirks Langen, ist mit Zustimmung des adelichen Gerichtsherrn Freiherrn von Frankenstein, dem Großherzoglichen Landgericht zu Langen übertragen worden, was den betreffenden Behörden und Interessenten zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus höchstem Auftrag.
Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

Digitized by Google

N.° 329. Die Ablieferung der Montirungs- und Armaturstücke verstorbener Soldaten betr.

1822. den 7. Mai. Darmstadt. (Regsbl. vom 29. Mai.)

Da bisher, bei dem Absterben von Soldaten, hinsichtlich der Ablieferung ihrer Montirungs- und Armaturstücke nicht gleichförmig verfahren worden ist, so wird hierüber nachstehende Vorschrift ertheilt:

1) Wenn ein Soldat, der noch nicht zur Kriegsreserve gehört, mit Tod abgeht, so müssen, in so fern sich der Todesfall in der Garnison oder sonst im Dienste ereignet, seine noch nicht ausgetragenen Montirungsstücke, sowie seine Armaturstücke jedesmal an die Compagnie oder Escadron des Verstorbenen zurückgeliefert werden.

2) Wenn der Mann in Urlaub stirbt, so müssen die noch nicht ausgetragenen Montirungsstücke, so wie jedesmal der Ezako oder das Casquet und die Armaturstücke, kostenfrei, und zwar, wenn der Ort des Todes nicht weiter als 4 Stunden von der Garnison entfernt ist, an die Compagnie oder Escadron, bei einer größeren Entfernung aber an den Landrath des Bezirks (oder in den noch nicht organisirten Bezirken an den Beamten, in Rheinhessen an den Bürgermeister,) zur Weiterbeförderung an die Compagnie oder Escadron mit dem Montirungsbuche, abgeliefert werden; in so ferne die Hinterlassenen deren Betrag nicht bezahlen wollen oder können.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Großherzogl. Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

N.° 330. Die Verwaltung der Justiz und Polizei in Ansehung des Orts Messel betreffend.

1822. den 15. Mai. Darmstadt. (Regsbl. v. 29. Mai.)

In Folge einer Uebereinkunft mit der Freifrau von Albini zu Dieburg wird die streitige und willkührliche Gerichtsbarkeit über den Ort Messel von dem Landgericht zu Langen und die Polizei von dem Landrath daselbst in Auftrag der Freiherrlichen Familie von Albini ausgeübt und verwaltet, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 331. Die Bildung des Landraths- und Landgerichts-Bezirks Breuberg betr.

1822. d. 8. Mai. Darmstadt. (Regsbl. vom 17. Juni.)

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog haben in Folge der von Höchst Denenselben beschlossenen neuen Landes-Ein-

Digitized by Google

theilung gnädigst genehmigt und verordnet, daß die Herrschaft Breuberg mit den Aemtern Habitzheim und König, einen Landraths- und Landgerichts-Bezirk bilden, daß der Sitz des Landraths zu Breuberg und der des Landrichters, zu Höchst seyn und besagter Bezirk die Benennung «Großh. Hessischer Fürstlich Löwenstein Wertheimischer und Gräflich Erbach Schönbergischer Landraths- oder Landgerichts-Bezirk Breuberg und respective Höchst» führen soll; welches hierdurch nachträglich zu der, in Nummer 33 des Regierungsblatts vom vorigen Jahr enthaltenen Bekanntmachung, zur Nachricht und den betreffenden Behörden und Personen zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus höchstem besonderen Auftrag.
Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 332. Die Bildung des Landraths-Bezirks Erbach und der Landgerichts-Bezirke Michelstadt und Beerfelden.

1822. den 21. Mai. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. Juni.)

Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, allerhöchsten Entschließung zu Folge, bilden das Amt Erbach, das Amt Kirchbeerfurth, sodann die Aemter Michelstadt, Fürstenau, Reichenberg, Freienstein und Rothenberg, nunmehr einen eigenen Landrathsbezirks, für den der Amtssitz zu Erbach angewiesen ist und der die Benennung «Großherzoglich Hessischer Gräflich Erbach Erbach und Gräflich Erbach Fürstenauischer Landraths-Bezirk» führen soll.

Derselbe begreift zwei Landgerichts-Bezirke in sich, von welchen der eine aus den Aemtern Erbach, Kirchbeerfurth, Reichenberg, Michelstadt und Fürstenau mit Ausnahme der zur Pfarrei Güttersbach gehörigen unten benannten Orte und dem Amtssitz zu Michelstadt, der andere aus dem Amt Freienstein und Rothenberg mit den von dem Amt Michelstadt und Fürstenau getrennten und an letzteren überwiesenen Ortschaften Güttersbach, Untermossau, Hiltersklingen, Olfen und Hüttenthal mit dem Amtssitz zu Beerfelden, besteht und welche «Großherzoglich Hessisch Gräflich Erbach Erbach und Gräflich Erbach Fürstenauische Landgerichts-Bezirke Michelstadt und respective Beerfelden» genannt werden sollen.

Mit Bezug auf die in Nr. 33 des vorjährigen Regierungsblatts enthaltene Verkündigung wird solches nachträglich zur Nachricht, den betreffenden Behörden und Individuen aber zur Bemessung bekannt gemacht.

Aus höchstem besonderen Auftrag.
Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und Justiz.

Digitized by Google

N.° 333. Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Preussen abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel betr.

1822. den 5. Juni. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. Juni.)

Nachstehende mit der Königlich Preußischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft, wegen Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachdem die Großherzogl. Hessische Regierung mit der Königlich Preussischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

1. Es verpflichtet sich sowohl die Großherzogl. Hessische als die Königlich Preussische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2. Die Forstgerichte des einen Staats, haben dem officiellen Angeben der Forstbeamten, so wie anderer etwa zuständiger Polizei- oder Gerichtsbeamten des anderen Staats vollen Glauben beizumessen, mithin die mit genügender Bestimmtheit angezeigten Frevler für schuldig zu erkennen, wenn sie keinen vollständigen Gegenbeweis führen.

3. Von den beiderseitigen Behörden, soll, zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Forstfrevler durch die Förster (Waldwärter ꝛc.) bis in das fremde Gebiet verfolgt und Haussuchungen ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden (Aemtern ꝛc.) auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach der Anordnung des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Ortsschultheißen vorgenommen werden. — Der requirirte Ortspolizeibeamte hat für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen und muß die bei derselben aufgefundenen, angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen lassen.

4. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vor-

Digitized by Google

gesetzten Behörde (Regierung, Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster (oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

5. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Großherzogl. Hessischen und Königlich Preussischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder bedeutenden Freveln die Untersuchung nicht bis zu den in mehreren Theilen des Großherzogthums Hessen gewöhnlichen, vierteljährig zu haltenden Forstgerichten auszusetzen, sondern in jedem einzelnen Fall sogleich eintreten zu lassen.

6. Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil desjenigen Staats vollzogen, dessen Behörde die Strafe erkannt hat. Der, dem Waldeigenthümer zuerkannte Schadenersatz, so wie die Denunciantengebühr, wo diese letztere gesetzlich besteht, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben.

7. Gegenwärtige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Sr. Majestät des Königs von Preussen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. So geschehen Darmstadt den 11ten März 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

N.° 334. Den Consens zur Veräusserung und Auflösung von Familienfidei-Commissen betr.

1822. d. 5. Juni. Darmstadt. — (Regsbl. vom 17. Juni.)

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben in Erwägung, daß bei der Veräusserung oder Auflösung von Familienfideicommissen hauptsächlich die Rechte der Interessenten, namentlich der zur Fideicommisssuccession berufenen, und etwa solcher dritten Personen, welchen irgend ein bei der Veräusserung oder Auflösung von Fideicommissen zu beachtendes Recht auf Bestandtheilen derselben zusteht, zu berücksichtigen sind — die Wahrung jener Privatansprüche und Gerechtsame aber sich zur Obliegenheit der Gerichte eignet, — zu verordnen geruhet:

Digitized by Google

Daß der Consens zur Veräusserung oder Auflösung eines Familienfideicommisses, in so fern er bisher bei der unterzeichneten Behörde zu erwirken war, von nun an bei der competenten Gerichtsstelle nachgesucht und von dieser nach Befinden der Umstände ertheilt werden soll.

Die Großherzogl. Gerichte und alle diejenige, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherz. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 335. Die Abtretung des Gräflich von Eltzischen Antheils an der Patrimonial-Jurisdiction zu Burggräfenrod betr.

1822. den 6. Juni. Darmstadt. — (Regsbl. v. 5. Juli.)

In Folge eines mit der Gräflich von Eltzischen Familie abgeschlossenen und von seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, genehmigten Vertrags hat dieselbe ihren bisherigen Antheil an den Patrimonial-Jurisdictions- und polizeilichen Gerechtsamen zu Burggräfenrod, nebst allen daraus fließenden Nutzungen, namentlich Sporteln, Taxen, Straf- und Concessionsgelder, ꝛc., vom 1. Juli d. J. an, für immer an den Staat abgetreten; was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Behörden und Personen aber zur Bemessung und Nachachtung, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß diese dem Staat abgetretenen Gerechtsamen, in so weit solche die Administration und Polizei betreffen, vom Landrath zu Vilbel, insofern sie aber die Justiz betreffen, von dem Landgericht zu Großkarben, im Namen und Auftrag des Staats, verwaltet und ausgeübt werden.

Aus höchstem besondern Auftrag.

Großh. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 336. Die von den Freiherrn von und zu Frankenstein an den Staat zur Ausübung übertragene Patrimonial-Jurisdictions-Gerechtsame zu Ockstadt und auf dem Straßheimer Hof betr.

1822. d. 13. Juni. Darmstadt. — (Regsbl. v. 5. Juli.)

Die Freiherrn von und zu Frankenstein, haben in Folge getroffener Uebereinkunft, die ihrer Familie in Ockstadt und auf dem Straßheimer Hof sammt dazu gehörigen Gemarkungen, zustehenden Patrimonial-Jurisdictions- und Polizei-Gerechtsamen, dem Staat zur Ausübung Namens und in Auftrag ihrer Familie, übertragen; welches mit dem Anfügen, daß die Verwaltung der polizeilichen und administrativen Gegen-

Digitized by Google

stände in gedachter Patrimonialgerichtsherrschaft, dem Großherzoglichen Landrath zu Butzbach, die Ausübung der Justiz aber dem Großherzoglichen Landgericht zu Friedberg zugewiesen worden ist, zu Jedermanns Nachricht und den betreffenden Behörden und Personen zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus höchstem besonderen Auftrag.
Großh. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 337. Die von amtssäßigen Unterthanen eingereicht werdenden blosen Zahlungsfristgesuche betr.

1822. d. 15. Mai. Darmstadt. — (Regsbl. v. 5. Juli.)

Bei unterzeichnetem Gericht wurden bisher von amtssäßigen Unterthanen bloße Zahlungsfristgesuche überreicht, bevor sie sich an die einschlagenden Untergerichte mit einer ähnlichen Bitte gewendet hatten. Zur Verhütung dieses Mißbrauchs wird, in Gemäsheit höherer Auctorisation, Folgendes, zur Nachachtung, bekannt gemacht.

1) Bloße Zahlungsfristen sind in Zukunft von amtssäßigen Unterthanen, zuerst bei den einschlagenden Untergerichten, durch Vernehmlassung zu Protokoll, nachzusuchen;

2) Bei unterzeichneter Gerichtsstelle sind Gesuche dieser Art von amtssäßigen Unterthanen nur dann einzureichen, wenn sie zur Beschwerde berechtigt zu sein glauben, daß sie zwar ihr Suchen bereits bei dem Untergericht vorgebracht haben, jedoch von diesem auf eine ungerechte oder unbillige Weise enthört geblieben sind, und hierbei die Gründe, aus welchen die Ungerechtigkeit und Unbilligkeit der Enthörung hervorgehen soll, speciell ausgeführt werden.

Indem unterzeichnetes Gericht den ihm untergeordneten Gerichten auferlegt, auf die, bei ihnen erhoben werdenden, Gesuche den Weg der Güte, nach den bereits bestehenden Bestimmungen, möglichst zu berücksichtigen, macht es zugleich sämmtliche Individuen, welche zur Verfertigung der erwähnten, bei ihm zu überreichenden, Gesuche befugt sind, darauf aufmerksam, daß die Verfertigung von Bittschriften an unterzeichnetes Gericht, wobei die unter 2 angegebene Voraussezzung nicht eintritt, eine besondere Ahndung nach sich ziehen wird.

Vermöge höchsten Auftrags.
Großherzogl. Hessisches für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht.

Digitized by Google

N.° 338. Die Berechnung und Erhebung der Collateralgelder betr.

1822. den 6. Juli. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. Juli.)

Da das Finanzgesetz vom 1. Juli 1821 sich nicht ausdrücklich darüber ausspricht, von welchem Zeitpunkt an die durch den §. 21 dieses Gesetzes auch für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen verfügte Erhöhung der Collateralgelder von 2 1/2 auf 5 Procente berechnet werden soll und daher Zweifel darüber möglich blieben, ob bei der Berechnung dieser Abgabe der Todestag des Erblassers, oder der Tag der Berechnung der Verlassenschaftsmasse zum Grund gelegt werden solle, so hat das Großherzogliche Finanz-Ministerium, vermöge der ihm gebührenden Obsorge für gleichmäßige Vollziehung des Finanzgesetzes in allen Theilen des Großherzogthums, verfügt, daß überall die Berechnung nach dem Todestag des Erblassers geschehen solle.

Indem Wir demnach hierdurch öffentlich bekannt machen: daß die Collateralgelder zu 5 Procenten nur von denjenigen Erbschaften in Anspruch genommen werden können, deren Erblasser nach Erlassung des gedachten Finanzgesetzes, als dasselbe bereits Gesetzeskraft erlangt hatte, verstorben sind, dagegen von den früher eröffneten Erbschaften nur die früher gesetzlich gewesenen 2 1/2 Procente angefordert werden dürfen;

So tragen Wir allen Gerichtsstellen auf, sich hiernach in vorkommenden Fällen, bei eigener Verantwortlichkeit, zu achten und in den ausgestellt werdenden desfallsigen Rechnungsurkunden jedesmal den Todestag des Erblassers genau anzugeben.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 339. Die Zutheilung des Landgerichtsbezirks Schönberg zum Landrathsbezirk Lindenfels betr.

1822. den 10. Juli. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. Juli.

Daß das vormalige Amt — der nunmehrige Landgerichtsbezirk — Schönberg, dem Landrathsbezirk Lindenfels zugetheilt worden ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 340. Die stillschweigend verstatteten Fristen betr.

1822. den 14. Juni. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. Juli.)

Zur Vermeidung von Mißverständnissen findet man sich veranlaßt, auf den Inhalt des gemeinen Bescheids vom 14.

Digitized by Google

Februar 1816, die stillschweigend verstatteten Fristen betreffend, aufmerksam zu machen, und dabei zu bemerken, daß derselbe auch dann seine Anwendung finde, wenn um eine Frist ad pure declarandum gebeten wird, und daß der terminus ordinis in diesem Falle, nach dem bisherigen Gerichtsgebrauche, nur in acht Tagen, für den Fiscal-Procurator, aber in vierzehn Tagen, besteht. Sind diese acht oder resp. vierzehn Tage nach Einreichung des Vortrags verflossen, und es ist kein Decret erfolgt, so ist die Frist als stillschweigend gestattet, und resp. abgelaufen anzusehen, und leidet diese Bestimmung nur dann eine Ausnahme, wenn nach dem Tit. III. §. 21 der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 5. August 1804 nach Ablauf der zehntägigen Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels, in den weiter laufenden nächsten zwanzig Tagen, das Rechtsmittel der Appellation bei dem Hofgerichte angezeigt wird, in welchem Falle diesem noch Statt gegeben wird.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht daselbst.

N.° 341. Verordnung gegen Beeinträchtigung der Posten betr.

1822. d. 20. Juli. Darmstadt. — (Regsbl. v. 2. August.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in dem Artikel 14 des Gesetzes vom 31. März 1818 über die Verwaltung der Posten geeignete Verordnungen gegen Beeinträchtigungen des Postinstituts vorbehalten.

Deshalb haben Wir, mit Berücksichtigung der Grenzen zwischen dem Postregal und zwischen der Gewerbefreiheit von Privatpersonen, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Es dürfen der Regel nach Briefe und Briefpakete an solchen Orten, wo Briefposten sind, nur durch die Post abgesendet werden, wenn da, wohin sie bestimmt sind, auch eine Briefpost besteht.

An solchen Orten ist daher das Einsammeln sowohl als das Fortbringen von Briefen untersagt:

allen und jeden Privatboten, welche regelmäßige Botengänge verrichten, sei es, daß sie dies auf eigne Rechnung thun, oder auf Rechnung eines Dritten, eines Privatunternehmers;

alle Fuhrleuten, Frachtfuhrleuten, Kärchern, Schiffern, Marktschiffern, Hauderern (Lohnkutschern), Victualienhändlern und anderen Privatpersonen; sie mögen ent-

Digitized by Google

weder an bestimmten Tagen oder nicht regelmäßig einen Weg zurücklegen, um Personen oder Sachen zu transportiren.

Art. 2. Die Art und Weise, Briefe zu sammeln oder abzusenden, steht jedem frei, wenn an dem Orte der Absendung zwar eine Briefpost ist, von welcher aber diese Briefe an den Ort ihrer Bestimmung darum nicht regelmäßig abgesendet werden können, weil an dem Bestimmungsorte keine Briefpost ist, und weil die Briefe an diesen ihren Bestimmungsort auch nicht von der demselben (vom Ort der Absendung aus) zunächst befindlichen Briefpost an bestimmten Tagen befördert werden.

Art. 3. Wenn an dem Orte der Absendung keine Briefpost ist, so steht die Art und Weise, Briefe zu sammeln oder abzusenden, jedem frei. Wenn jedoch diejenigen Personen, welche Briefe transportiren, auf dem Wege, welchen sie, der Regel nach, zu befolgen haben, an einen Ort kommen, wo eine solche Briefpost existirt, von welcher die mitgebrachten Briefe an den Ort ihrer Bestimmung (sei es, daß auch daselbst eine Briefpost existire oder nicht) regelmäßig weiter befördert werden, so sind diese Briefe an die genannte Briefpost zur weiteren Beförderung an den Bestimmungsort abzugeben.

Art. 4. Bei den Briefen, welche aus dem Auslande kommen, treten dieselben Bestimmungen ein, auch in Beziehung auf Boten jeder Art.

Art. 5. Ungeachtet der in den Artikeln 1 bis 4 enthaltenen Verfügungen ist es stets erlaubt:

a) einzelne Briefe entweder durch besondere von Einem bezahlte Boten (Expressen) oder durch Brodgesinde in Auftrag der Dienstherrschaft und lediglich für diese abzusenden;

b) einzelne Briefe gelegentlich durch unbezahlte Gefälligkeit eines Bekannten besorgen zu lassen;

c) offene Frachtbriefe mit der Waare zu versenden, zu welcher sie gehören; wobei der Frachtbrief mit demselben Zeichen versehen sein muß, wie das Paket, welches die Waare enthält.

d) offene, schriftliche Aufträge, nach Belieben, zu versenden.

Art. 6. Den in den sämmtlichen vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Verfügungen unterliegen nur diejenigen Briefe und Briefähnlichen Pakete, welche das Gewicht eines halben Pfundes nicht erreichen. Es dürfen aber nicht mehrere Briefe in Ein Paket vereinigt werden, um durch diese Ver-

Digitized by Google

einigung ein solches Gewicht zu erreichen und dadurch diese Verfügung zu umgehen.

Art. 7. Bücher und überhaupt gedruckte Sachen sind allen in den Artikeln 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen nicht unterworfen, sie mögen das im Artikel 6 bestimmte Gewicht erreichen oder nicht. Sie müssen jedoch, wenn sie es nicht erreichen und nicht mit der Post abgesendet werden, so gepackt sein, daß man erkennen kann, es seien Bücher oder gedruckte Sachen.

Art. 8. Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung Briefe einsammelt, abholt, fortbringt, weiter versendet, austheilt, oder dazu, z. B. durch Ueberlassung eines Locals, beiträgt, verfällt für jeden Brief, an dessen beabsichtigter Defraudation er Theil genommen, in eine Polizeistrafe von Einem Gulden. Die Briefe, welche defraudirt werden sollten, sind an das nächste Briefpostamt abzugeben, damit sie dieses besorge, und zugleich mit dem tarifmäßigen Porto von dem Orte an, wo sie auf die Post hätten gegeben werden sollen, bis an ihren Bestimmungsort belege.

Art. 9. Hauderer oder Lohnkutscher (einschließlich der aus dem Auslande kommenden) dürfen regelmäßige (d. h. an bestimmten Tagen auch ohne besondere Bestellung wiederholte) Fahrten nicht mit unterlegten Pferden, d. h. nicht dergestalt vornehmen, daß sie unterwegs im Großherzogthum entweder mit eigenen Pferden wechseln, oder sich miteinander mit Pferden, seien es mit Pferden allein oder mit Pferden und Fuhrwerk, ablösen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie für eigene Rechnung oder um Lohn eines andern Hauderers, oder eines Privat-Unternehmers fahren.

Wenn Hauderer an einem solchen Tage und in einer solchen Richtung, wofür sie regelmäßige Fahrten öffentlich angekündiget haben, mit unterlegten Pferden fahren, so wird vermuthet, daß dies eine regelmäßige d. h. eine, ohne besondere Vorausbestellung unternommene Fahrt sei.

Art. 10. So wenig es übrigens (mit Ausnahme des in dem Artikel 9 vorgesehenen Falles) nach der bestehenden Gesetzgebung jedem Hauderer untersagt ist, regelmäßige Fahrten vorzunehmen, so steht doch jedem Einzelnen nur die Befugniß zu, dieses Gewerbe entweder für eigene Rechnung oder für Lohn (Rechnung) eines Dritten zu betreiben. Nicht aber sind die Hauderer berechtiget, durch Vereinigung Mehrerer eine Gesellschaft zu bilden, welche auf gemeinschaftliche Rechnung solche regelmäßige Fahrten vornimmt oder dazu sich anbietet, und es greift dieses in das Postregal ein, welchem allein es überlassen ist, für Transportirung von Men-

Digitized by Google

schen durch eine Anstalt zu sorgen, welche die Kräfte einzelner Privatpersonen übersteigt.

Art. 11. Da die Transportirung von Paketen (von Sachen jeder Art außer den Briefen und Briefpaketen) zu den Befugnissen der Post und der Fuhrleute gehört, so ist den Hauderern die Besorgung von Paketen untersagt, mit Ausnahme desjenigen Gepäcks, welches die Personen mit sich führen, welche mit Hauderern reisen.

Art. 12. Was im Artikel 9 von Hauderern verfügt ist, gilt auch von Fuhrleuten jeder Art (Frachtfuhrleuten, Kärchern).

Art. 13. Die Uebertretung der Artikeln 9, 10 und 12 wird mit einer Polizeistrafe von Fünfzehn Gulden für jeden einzelnen Fall, und des Artikels 11 mit einer Polizeistrafe von Einem Gulden für jedes Paket, belegt.

Art. 14. Von den in den Artikeln 8 und 13 bestimmten und wirklich eingehenden Strafen erhält der Angeber die Hälfte.

Art. 15. Sämmtliche Provinzial-, Bezirks- und Lokalpolizei-Behörden haben auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu achten; sie sind nicht blos berechtigt, sondern auch, namentlich auf Verlangen eines Großherzoglichen Postamts, verpflichtet, in einzelnen Fällen Visitationen vorzunehmen, oder durch die untergeordnete Polizeibehörde vornehmen zu lassen, um sich zu überzeugen, ob gegen diese Verordnung gehandelt werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

(L. S.) **Ludewig.**

du Thil.

N.° 342 Die Abschätzung der Brandschäden betr.

1822. d. 12. Juni. Darmstadt. — (Regsbl. v. 2. August.)

Die unterzeichnete Commission hat bisher sehr oft die, über Brandschäden von den verpflichteten Experten aufgestellten Schätzungs-Urkunden um deßwillen, nicht als brauchbar annehmen können, weil hierbei die Vorschriften des §. 32 der Großherzoglichen Brand-Assecurations-Ordnung vom 18ten November 1816 nicht befolgt worden waren; indem auf das Verhältniß des Brand-Versicherungs-Anschlags zum eigentlichen Bauwerth, oder auf die durch die Wiederherstellung der durch den Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude entstehenden Kosten Rücksicht genommen worden ist. — Dieselbe findet sich daher bewogen, sämmtliche mit der Besichtigung und Abschätzung eines Brandschadens beauftragten Beamten des Großherzogthums Hessen, mit Hinweisung auf die

Digitized by Google

Vorschrift des vorgedachten §. 32 der Brand-Assecurations-Ordnung hierdurch anzuweisen, bei Abschätzung eines Brandschadens insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß die verpflichteten Experten von der Größe des Brand-Versicherungs-Anschlags eines beschädigten oder durch Brand zerstörten Gebäudes nicht in Kenntniß gesetzt werden, und ihr Gutachten lediglich dahin abgeben:

der wievielte Theil des Gebäudes durch das Feuer zerstört oder beschädigt worden ist,

welche Quote in der Schätzungs-Urkunde nicht mit Zahlen, sondern mit Worten auszudrücken ist.

Großherzogl. Hess. Brand-Assecurations-Commission.

N.° 343. Veränderung im Preise von Arzneimitteln betreffend.

1822. d. 22. Juni. Darmstadt. — (Regsbl. v. 2. August.)

Da seit dem Erscheinen der Arzneimittel-Taxe vom vorigen Jahre einige Artikel im Preise gestiegen, andere dagegen gefallen sind, so werden diese Preisveränderungen hiermit bekannt gemacht, und die Physikats-Aerzte und Apotheker angewiesen, solche in ihre Arzneimittel-Taxe einzutragen, und sich beim Taxiren hiernach zu achten.

Im Preise sind gestiegen:

pag.	5.	der Arznei-Taxe	Balsamum Copaivae die Unze auf	20 kr.
»	12.	» »	Extractum ligni guajaci die Drachme auf	16 —
»	13.	» »	Flor. rosar. incarnat. die Unze auf	8 —
»	23.	» »	Opium pulver. die Drachme auf	30 —
»	29.	» »	Semen Psyllii die Unze auf	4 —

Im Preise sind gefallen:

pag.	5.	der Arznei-Taxe	Bals. indicum nigr. die Unze auf	1 fl. 12 —
»	6.	» »	Cardamomum minus die Unze auf	32 —
»	6.	» »	Cardamomum minus pulv. die Unze auf	42 —
»	12.	» »	Extr. Ratanhiae die Drachme auf	20 —
»	22.	» »	Oleum Menth. piper. die Drachme auf	44 —

Digitized by Google

pag. 22. der Arznei-Taxe Oleum Ricini die Unze auf 20 kr.
» 26. » » Radix Ratanh. incis. die Unze auf . . . . . 32 —
» 26. » » Radix Ratanh. pulv. die Unze auf . . . . . 48 —
» 28. » » Semen Foeniculi die Unze auf . . . . . 3 —
» 28. » » Semen pulv. gross. die Unze auf . . . . . 4 —
» 29. » » Semen Sabadilli die Unze auf . . . . . 12 —
» 29. » » Semen Sabadilli pulv. die Unze auf . . . . . 20 —
» 25. » » Zincum oxydat alb. die Drachme auf . . . . . 8 —

Aufzunehmen sind in die Arzneimitteltaxe:
pag. 12. nach Extr. Salicis — Extr. Saponariae die Drachme . . . . . 3 —
» 12. nach Extr. Simarubae — Extr. Squillae die Drachme . . . . . 6 —
» 18. nach Infus. laxat. W. Jodine 1 Gran . . 3 —

Abzuändern ist in derselben:
pag. 31. beim Syrupus Althaeae ist einzuschreiben: eine Unze.
» 37. grüne Gläser von 17 bis 24 Loth statt 8 — 6 kr.

Großh. Hess. Regierung der Provinz Starkenburg.

N.° 344. Militär-Strafgesetzbuch.

1822. d. 13. Juli. Darmstadt. — (Regsbl. vom 5. August.)

(Dieses Gesetzbuch ist so vielfach und um den wohlfeilsten Preis in dem Buchhandel besonders zu erhalten, daß wir vorgezogen haben, dasselbe hier unabgedruckt zu lassen, da es einen Raum von 12 — 14 Bogen eingenommen, und den Preis der Sammlung nothwendig erhöht haben würde.)

N.° 345. Verordnung das Ab- und Zuschreiben in den Brandversicherungs-Catastern betr.

1822. d. 31. Juli Darmstadt. — (Regsbl. v. 14. August.)

Die geschehene neue Organisation der vormaligen Steuer-peräquatur- nunmehrigen Steuer-Commissariats- und Steuer-Controle-Districte macht in Ansehung der den Großherzoglichen Steuer-Commissarien und Steuer-Controleurs durch die höchste Brandassecurations-Ordnung vom 18. November

1816 überwiesenen Geschäfte, für die Brandversicherungs-Anstalt folgende abändernde Bestimmungen nothwendig:

1) Die Steuer-Commissäre und Steuer-Controleurs haben die im §. 26 der Brand-Assecurations-Ordnung vorgeschriebene Aufnahme der Ab- und Zugänge in den Brand-Catastern künftighin nicht wie bisher, im Monat December — sondern gelegentlich des Ab- und Zuschreibens der Immobilien in den Monaten August und September jeden Jahres zu bewirken.

2) Die Abgänge, welche auf diese Art in den Monaten August und September in die Brand-Versicherungs-Cataster eingetragen werden, gelten in jedem Fall nur für das nächstfolgende Jahr, und auch die Zugänge haben in der Regel diese Wirkung. Wünscht jedoch der Eigenthümer von einem Gebäude, das im August und September bei der Anwesenheit des Steuer-Commissärs oder Steuer-Controleurs einen erhöhten Anschlag erhält, oder als neues Gebäude eingetragen wird, dieses schon vom Tag des in dem Orts- und Amts-Cataster gehörig erfolgten Eintrags an, mit dem erhöhten oder neuen Anschlag versichert zu sehen, so hat er solches in einer des Endes abzugebenden Declaration ausdrücklich zu bemerken.

Jedoch muß der Besitzer dieser Gebäude in diesem Fall die Brand-Entschädigungs-Beiträge für das ganze Jahr, in welchem die Erhöhung des Anschlags oder die Eintragung des neuen Gebäudes geschehen ist, nach diesen Brand-Versicherungs-Anschlägen leisten.

3) Entstehen, nachdem der Steuer-Commissär oder Steuer-Controleur das Ab- und Zuschreiben an Ort und Stelle vorgenommen hat, also nach Ablauf des Monats September, noch weitere Ab- und Zugänge, welche die Interessenten in die im Monat December aufzustellenden Ab- und Zugangs-Tabellen, mithin als Veränderungen für das folgende Jahr geltend, aufgenommen zu sehen wünschen, so haben sie sich desfalls mit der erforderlichen Bescheinigung des Bürgermeisters über die Richtigkeit ihrer Angaben, welche Bescheinigung jedoch von dem einschlägigen Landrath oder sonstigen vor der Hand einschlägigen Beamten, als geprüft, unterschrieben sein muß, versehen, in der letzten Hälfte des Monats December, an den Steuer-Commissär oder Steuer-Controleur zu wenden, worauf dieser alsdann, wenn sich kein Anstand bei der Sache findet, das Erforderliche in den Brand-Versicherungs-Catastern und Ab- und Zugangs-Tabellen zu wahren hat.

Digitized by Google

4) Die in §. 18 der Brand-Assecurations-Ordnung, in Absicht auf die im Laufe des Jahrs entstehenden Erhöhungen und Zugänge neuer Gebäude, deren Versicherungen also schon für das laufende Jahr gelten, enthaltenen Bestimmungen sollen sich jedoch in ihrer ganzen Ausdehnung nicht allein auf den Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juli und auf die Monate October und November, sondern auch auf die Monate August, September und December beziehen, und es darf daher in keinem Falle der Steuer-Commissär oder Steuer-Controleur das Eintragen in das Brand-Versicherungs-Cataster auf bloße Attestation des Bürgermeisters und ohne daß die Brand-Versicherungs-Anschläge von dem einschlägigen Landrath oder sonstigen Beamten wie sub 3 geprüft sind, vornehmen.

Um jedoch hierdurch das Eintragen der Ab- und Zugänge in das Brand-Versicherungs-Cataster in den Monaten August, September und December nicht unmöglich zu machen, haben die Häuserbesitzer, welche neue oder veränderte Brand-Versicherungs-Anschläge in diesen Monaten bei Abwesenheit des Steuer-Commissärs oder Steuer-Controleurs in ihrem Wohnorte oder im Monat December in dem Wohnorte des Steuer-Commissärs oder Steuer-Controleurs eintragen lassen wollen, resp. in den Monaten Juli und November ihre Declarationen so zeitig bei dem Bürgermeister einzureichen, daß dieser sowohl, als der Landrath oder sonstige Beamte wie sub 3 die vorschriftsmäßige Prüfung noch vornehmen kann, ehe Letztere die Amts-Cataster, welche dieselbe hierbei einzusehen nöthig haben, an die Steuer-Commissarien oder Steuer-Controleurs abgeben müssen.

Damit aber auch hierdurch keine größere Schreibereien entstehen, so soll den Bürgermeistern erlaubt sein, über die im August, September und December von den Steuer-Commissarien und Steuer-Controleurs aufzunehmenden und resp. einzutragenden neuen Versicherungs-Anschläge und Ab- und Zugänge für ihre Amtsuntergebene, und zwar für jede Gemeinde ein Protocoll, das an die Stelle der einzelnen Declaration tritt, zu führen und in dasselbe alle verlangt werdende Veränderungen aufzunehmen, welche Protocolle dieselben, von ihnen und den Interessenten unterschrieben, an den einschlägigen Landrath oder sonstigen Beamten wie sub 3 zur gehörigen Zeit zur Prüfung einzusenden haben, der solche sofort vor Anfang August und vor Ablauf des Jahresschlusses, zum Zeichen der geschehenen Prüfung unterschrieben, an den Steuer-Commissär oder Steuer-Controleur abzugeben hat.

Digitized by Google

5) Die Declarationen und Protocolle, welche nach den bisherigen Bestimmungen wegen der Veränderungen in den Brand-Catastern aufgestellt werden müssen, sind den darüber im Monat December aufzustellenden Ab- und Zugangs-Tabellen, als Belege, beizufügen, und es ist hiernach die Unterschrift der Tabellen von Seiten des Bürgermeisters nicht mehr erforderlich.

Sollten jedoch in einem oder dem anderen Ort eines Steuer-Commissariats- oder Steuer-Controleurs-Bezirks sich keine Veränderungen und keine Aufnahmen neuer Gebäude im ganzen Jahr ergeben haben, so hat der Steuer-Commissär oder Steuer-Controleur von den einschlägigen Bürgermeistern deshalb ein unentgeltlich ohne Stempelpapier auszustellendes Attestat sich einhändigen zu lassen, welches der Ab- und Zugangs-Tabelle gleichfalls beizulegen ist.

Die Ab- und Zugangs-Tabellen nebst den Belegen sind übrigens wegen der früher eintretenden Subrepartitions-Periode längstens bis Ende des Monats Januar jeden Jahres an die Großherzogliche Brand-Assecurations-Commission mit Bericht einzusenden, und im Nichtbefolgungsfall ist diese Commission ermächtigt, auf Kosten des Säumigen die Tabellen von einem anderen aufstellen zu lassen.

6) Der §. 43 der Brand-Assecurations-Ordnung vom 18. November 1816, welcher die Gebühren bestimmt, die die Häuserbesitzer für die Geschäfte in Brand-Assecurations-Angelegenheiten zu bezahlen haben, bleibt in Kraft; und es treten nur an die Stelle der Justiz- und Hoheits-Beamten die Landräthe, an die Stelle der Steuerperäquatoren die Steuer-Commissärs und an die Stelle der Schultheißen die Bürgermeister, und die Steuer-Commissärs haben bei dem Ab- und Zuschreiben in den Monaten August und September in den betreffenden Gemeinden und bei dem in ihrem Wohnorte vorzunehmenden Ab- und Zuschreiben, so wie bei bloßen Besitz-Veränderungen nur 6 kr. von jeder Hauptnummer zu beziehen.

Hiernach haben sich sowohl die betreffenden Behörden als auch die Gebäudebesitzer gebührend zu bemessen.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 346. Verordnung die Gebühren für die Flurbuchs-Auszüge und das Ab- und Zuschreiben betr.

1822. d. 5. August. Darmstadt. — (Regsbl. v. 14. August.)

Nach Art. 19 der Verordnung vom 7. Februar dieses Jahres sollen die Gebühren für die Flurbuchs-Auszüge und

für das Ab- und Zuschreiben nicht mehr von den Steuer-Commissarien bezogen, sondern zum Vortheil der Staats-Kasse erhoben werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und in Folge des Art. 18 des Finanzgesetzes erwähnten Zustimmung der Landstände des Großherzogthums soll dies vom 1. October 1821 an, durch den Stempel geschehen, worüber Folgendes verordnet wird:

Art. 1. Die Flurbuchs-Auszüge werden auf gedruckte Formularien ausgestellt, wovon jeder halbe Bogen mit dem Stempel Nr. 8. zu 20 kr. versehen ist, Es dürfen nicht mehr als 10 Parzellen auf ein Blatt, und 20 auf einen ganzen Bogen geschrieben werden. Die Flurbuchs-Auszüge für Domänen werden auf freies Papier ausgefertigt.

Art. 2. Ueber jeden Besitzwechsel von Immobilien muß von dem Bürgermeister ein Declarations-Zettel aufgestellt werden, wozu die Formularien ebenfalls gedruckt, und mit dem Stempel Nr. 2. zu 3 kr. versehen sind. Es darf nie mehr als eine Parzelle in einen Declarations-Zettel aufgenommen werden.

Für die Aufstellung des Declarations-Zettels und das Eintragen in das Tagebuch bezieht der Bürgermeister 2 kr.

Art. 3. Wenn geschlossene Güter ungetheilt an einen anderen Besitzer übergehen, so wird nur ein Declarations-Zettel für das Ganze gelößte. Werden hingegen geschlossene Güter unter mehrere Interessenten getheilt, so muß für jede, mit einer eigenen Nummer versehene Parzelle ein besonderer Declarations-Zettel gelößte werden.

Art. 4. Der neue Besitzer ist jederzeit zur Einlösung des Declarations-Zettels verbunden, die Art der Erwerbung mag sein, welche sie wolle. Er verfällt in eine Strafe von 5 fl., wenn er die Anzeige des Besitzwechsels bei dem Bürgermeister vor dem Ab- und Zuschreiben vernachläßigt, welche dem Denuncianten zur Hälfte zugesichert wird.

Die Bürgermeister sind verpflichtet, die Gemeinde-Einwohner hierauf aufmerksam zu machen und sie zur gehörigen Zeit zur Declaration anzuhalten.

Art. 5. In der siebenten Columne des Declarations-Zettels sowohl, als des Tagebuchs muß die Urkunde (Kaufbrief, Theilzettel, u. s. w.) angegeben sein, worauf sich der Besitzwechsel gründet.

In denjenigen Fällen, wo nach dem bisherigen Gebrauche keine Uebergangs-Urkunden erforderlich waren, müssen beide Theile die Richtigkeit des Acts durch ihre Namensunterschrift in den Columnen 6 und 8 bestätigen. Ist eine Erbschaft ohne Urkunde auf einen einzigen Erben übergegangen, so genügt dessen Unterschrift in der 8ten Columne.

Digitized by Google

Art. 6. Die Bürgermeister sind verbunden, diese Declarations-Zettel zu sammeln, und am Ende eines jeden Quartals an den Steuer-Commissär abzuliefern. Letzterer bleibt jedoch verbunden, nach den bisherigen Vorschriften das Ab- und Zuschreiben fortwährend vorzunehmen, und sich jedesmal die Urkunden vorzeigen zu lassen.

Aus höchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 347. Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Baiern wegen der Forstfrevel abgeschlossene Uebereinkunft betr.

1822. den 6. April Darmstadt. — (Regsbl. v. 21. August.)

Es wird hierdurch die hier folgende mit dem Königreich Baiern abgeschlossene Uebereinkunft über Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevler in den Grenzwaldungen zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Regierung mit der Königl. Baierischen Regierung übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen gegenseitig zu treffen, so erklären beide Regierungen Folgendes:

1) Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische, als die Königl. Baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten befugt sein, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staats, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protocoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber

Digitized by Google

seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamte oder Regierung) übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) In Fällen, wo der Forst- und Polizeibeamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, entweder denselben, in so fern es ohne gewaltthätige und blutige Auftritte geschehen kann, zu arretiren und an die nächst gelegene Ortsbehörde zur Constatirung seiner Person abzuführen oder zu diesem Ende dessen Spur, so weit er kann, zu verfolgen. Mißlingt ihm das eine oder das andere, so muß die Individualität allenfalls durch Zeugen hergestellt werden.

5) Für die Constatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

6) Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa Statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staat verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

7) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Großherzoglich Hessischen und Königl. Baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevler in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich sein wird.

8) Gegenwärtige im Namen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen und Sr. Maj. des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Digitized by Google

N.° 348. Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für den altheſſiſchen Theil der Provinz Oberheſſen.

1822. d. 25. Juli. Gieſſen. — (Regsbl. v. 21. Auguſt.)

Die nachfolgenden, von Sr. königl. Hoheit, dem Großherzog, gnädigſt genehmigten Statuten der allgemeinen geiſtlichen Wittwenkaſſe für den altheſſiſchen Theil der Provinz Oberheſſen werden hierdurch in Folge erhaltenen höchſten Auftrags den betreffenden Intereſſenten und Behörden zur Nachricht und Bemeſſung bekannt gemacht.

Aus höchſtem Specialauftrag.

Großherzoglich Heſſiſcher für die Provinz Oberheſſen angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Erneuerte Statuten der allgemeinen geiſtlichen Wittwenkaſſe für den altheſſiſchen Theil der Provinz Oberheſſen.

§. 1. Allgemeine Beſtimmung.

Es hat ſich dieſe geiſtliche Wittwenkaſſe aller Privilegien, welche andere milde Stiftungen und pia corpora im Großherzogthum von Rechts- und Gewohnheits wegen genieſſen, wie bisher zu erfreuen.

§. 2. Theilnehmer am Inſtitute.

Alle Superintendenten, Inſpectoren, Pfarrer und Diaconen, desgleichen auch deren Aſſiſtenten und Adjuncten, mit und ohne Zuſicherung der Nachfolge, ſo wie die Vicarien, die in Gemäßheit der Verordnung vom 6. September 1820 angeſtellt worden, weniger nicht alle Rectores, Conrectores und Praeceptores literati, deren Stellen wirklich für literatos beſtimmt ſind, ſollen, ſie mögen verheurathet ſein oder nicht, nebſt dem zeitigen Berechner, ein dieſe Wittwenkaſſe zu treten ſchuldig und gehalten ſein.

Dagegen ſollen von nun an keine Praeceptores literati, deren Stellen nicht für literatos beſtimmt ſind (indem ſolche der Schullehrer-Wittwenkaſſe angehören) aufgenommen werden, ſo wie auch die Lehrer am Pädagogium zu Gieſſen (nachdem dieſelben nunmehr in die Civildiener-Wittwenkaſſe aufgenommen worden) nicht mehr aufnahmsfähig ſind.

§. 3. Wenn ein Geiſtlicher aufhört eine Stelle zu bekleiden, die ihn zur Aufnahme in dieſe Wittwenkaſſe berechtigt, ſo

Digitized by Google

bleibt er fernerhin nicht mehr Mitglied derselben, sonder erhält seine Eintrittsgelder und Beiträge, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Hinsichtlich derjenigen, in Ansehung deren dieses Verhältniß bereits eingetreten ist, muß, indem für die neuen Theile der Provinz Oberhessen demnächst ebenfalls eine ähnliche geistliche Wittwenkasse errichtet werden wird, ein Unterschied gemacht werden zwischen denen, die jetzo solche Stellen bekleiden, welche zu der für die neuen Lande zu errichtenden Anstalt zugezogen werden, und zwischen denen, bei welchen dieses nicht der Fall ist.

In Betreff der ersteren wird durch die Statuten der, für die neuen Lande zu errichtenden, Wittwenkasse das Erforderliche bestimmt werden. Bis dahin bleiben sie Mitglieder der bestehenden Wittwenkasse unter den bisherigen Berechtigungen und Verpflichtungen.

Was die übrigen anbelangt (wozu auch die bereits aufgenommenen Lehrer am Pädagog zu Giessen und die Geistlichen im Hohenfolmsischen zu rechnen sind), so bleibt denselben die Wahl, ob sie sich zu der hier vorgeschriebenen Erhöhung der Eintrittsgelder und Beiträge verstehen, oder aber austreten und die bisher bezahlten Eintrittsgelder und Beiträge zurück empfangen wollen.

Fonds.

§. 4. Das Institut bezieht, wie bisher, jährlich vierhundert Gulden aus den vermögendsten Kirchenkasten und piis corporibus des altheſſischen Theils der Provinz, welche nach dem Verhältniß des Ueberschusses eines jeden dieser Fonds auf dieselben vertheilt werden.

§. 5. Statt der bisher bezogenen Collateralgelder, empfängt die Wittwenkasse aus Großherzoglicher Haupt-Staatskasse eine nach zehnjährigem Durchschnitt bestimmte Aversional-Summe von jährlich fünf und sechszig Gulden.

§. 6. Da die bisherige Classification der Stellen nicht mehr ganz richtig befunden worden, so sind nunmehr die Eintrittsgelder und Beiträge nach der hier am Schlusse beigefügten richtigeren Classification zu entrichten.

§. 7. Um das Institut in den Stand zu setzen, künftig angemessenere Pensionen auszahlen zu können, werden demselben von nun an weiter erstens diejenigen Abgaben zugewiesen, welche die Geistlichen vordem an die Invalidenkasse zu entrichten hatten, und welche in halben Besoldungs-Quartalien der neu angestellten Geistlichen und in jährlichen Beiträgen bestehen. Was von diesen Abgaben seit dem Jahr 1809 nicht an die Invalidenkasse entrichtet worden, soll ebenfalls der Wittwenkasse zufallen und für dieselbe beigetrieben werden. In Zukunft werden übrigens diese jährlichen

Digitized by Google

Beiträge nach dem Maasstabe, welchen die neue Classification und der folgende §. darbietet, bestimmt.

§. 8. Sodann werden zweitens die Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge der Mitglieder dahin erhöhet, daß an Eintrittsgeldern ein Mitglied

erster Klasse 80 fl.
zweiter — 64 fl.
dritter — 48 fl.
vierter — 32 fl.
fünfter — 16 fl.

an Beiträgen aber, einschließlich der ehedem an die Invalidenkasse zu entrichtenden Beiträge, ein Mitglied

erster Klasse 20 fl.
zweiter — 16 fl.
dritter — 12 fl.
vierter — 8 fl.
fünfter — 4 fl.

zu zahlen hat.

Die Assistenten, Adjuncten, Vicarien nebst dem Rechner haben ihre Stellen in der untersten Klasse. Keiner, der neu angestellt oder befördert wird, soll introducirt werden, bevor das Eintrittsgeld entrichtet, oder, nach Erkenntniß des Kirchen- und Schulraths, hinreichende Sicherheit geleistet worden ist.

§. 9. Hinsichtlich der in den Inspectoraten Grünberg, Kirtorf, Battenberg und Itter vorhandenen Conventswittwenkassen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, daß solche geschlossen sind, und nach Abgang der Wittwen und Waisen der bisherigen Mitglieder, der allgemeinen Wittwenkasse anheim fallen. Bis dahin sollen diese Kassen statutenmäßig verwaltet und die darüber geführten Rechnungen dem Großherzoglichen Kirchen- und Schulrath zur Revision vorgelegt; — den Wittwen und Waisen der bisherigen Mitglieder ihre Antheile an den vom Kapital eingehenden zu gleichen Theilen zu vertheilenden Zinsen jährlich verabreicht, die Antheile der Wittwen und Waisen der, später in diese Inspectorate versetzten, Geistlichen aber der allgemeinen Wittwenkasse bezahlt werden.

§. 10. Wenn ein Mitglied dieser Wittwenkasse bei seinem Absterben eine Wittwe oder Kinder hinterläßt, so bekommen dieselben nach der Verordnung vom 17. September 1779, nach wie vor, das Sterbe-Quartal. Das sogenannte Gnaden-Quartal wird dagegen zum Besten der Wittwenkasse verrechnet. Stirbt ein Mitglied, ohne Wittwe und Kinder zu hinterlassen, so fällt das Sterbe-Quartal nebst dem Gnaden-Quartal der Wittwenkasse anheim, so daß dieselbe die Besoldung sechs Monate lang vom Sterbetag an bezieht.

Digitized by Google

Das Sterbe- und Gnaden-Quartal wird, mit Ausnahme der Besoldungs-Theile, die aus der allgemeinen Staatskasse fließen, von allem dem, was stiftungsmäßig zur Stelle gehört, und was dem Abgelebten nicht etwa aus besonderer Begünstigung als persönliche Zulage gegeben worden, entrichtet.

Die Geistlichen des Inspectorats sind gegen eine, vom Großherzogl. Kirchen- und Schulrath festzusetzende Zehrungs-Vergütung, und Ueberlassung der Accidenzien, nach den Bestimmungen des General-Ausschreibens vom 4ten December 1807, die Dienste während dieser Zeit zu versehen schuldig.

§. 11. Wenn ein Geistlicher **pro emerito** erklärt worden, so hat nach seinem Ableben der Dienstnachfolger das Gnaden-Quartal — so wie, wenn der Verstorbene keine Wittwe oder unerwachsene Kinder hinterläßt, auch das Sterbe-Quartal von derjenigen Besoldungs-Quote, welche der **Emeritus** bezog, zu entrichten, und erst alsdann tritt er in den Genuß der vollen Besoldung ein.

§. 12. Was an Eintrittsgeldern, halben Besoldungs-Quartalien neu angestellter Mitglieder und vacanten Besoldungen einkommt, so wie auch die §. 5. aufgeführte Summe von 65 fl. soll fortwährend, nach Abzug der Administrationskosten zu Kapital angelegt werden. Sodann soll ferner, um die Kasse in Aufnahme zu bringen, während der ersten fünf Jahre, nebst den hiervon fallenden Zinsen zu Kapital angelegt werden, was durch die Erhöhung der jährlichen Beiträge und die Ueberweisung der sonst an die Invalidenkasse zu zahlenden bisher rückständig gebliebenen Abgaben eingehet, — so wie auch während dieser fünf Jahre die Zinsen von den erhöheten Eintrittsgeldern und den halben Besoldungs-Quartalien gleichfalls zu Kapital angelegt werden sollen.

Pensionen.

§. 13. Alles Einkommen, was nicht nach den so eben aufgestellten Bestimmungen zu Kapital angelegt werden soll, wird nach Abzug der Administrationskosten an die Wittwen und Waisen vertheilt.

Indem die jetzt vorhandenen Wittwen und Waisen ihre bisherige Pensionen fortbeziehen, tritt hinsichtlich der künftigen die Modification ein, daß kein Unterschied mehr zwischen den Hinterlassenen der untersten Klasse und denen der oberen Klassen gemacht, sondern jenen, wie diesen gleiche Portionen verabreicht werden.

§. 14. Die Hinterlassenen des einen Mitglieds erhalten dieselbe Portion, wie die Hinterlassenen des andern, so daß, wenn ein Mitglied blos eine Wittwe, ein anderes blos Kinder, die noch keine zwanzig Jahre alt sind, ein drittes aber eine Wittwe nebst solchen Kindern hinterläßt, die Hinterlassenen des dritten eben soviel erhalten, wie die des ersten und die des zweiten.

Digitized by Google

Kinder, die das zwanzigste Jahr erreicht haben, sind ausgeschlossen, und ihr Antheil kommt den jüngeren Geschwistern und der Mutter zu gut. Falls ein Mitglied Kinder aus zwei Ehen und eine Wittwe hinterläßt, so erhalten diese eine Portion, welche unter sie, mit Ausschluß derjenigen Kinder, welche das zwanzigste Jahr erreicht haben, zu gleichen Theilen zu vertheilen ist.

§. 15. Wenn eine Wittwe sich wieder verheurathet, so verliert sie den Wittwengehalt. Hat eine solche jedoch von dem verstorbenen Mitgliede Kinder, die noch unter zwanzig Jahren sind, so bekommen diese denselben ganz.

§. 16. Wittwen oder Kinder von Mitgliedern, welche sich übel aufführen, als worüber der Kirchen- und Schulrath zu erkennen hat — machen sich hierdurch der Wohlthat verlustig.

Hat eine solche Wittwe von dem verstorbenen Mitgliede Kinder, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, so bekommen diese den Gehalt. Der Antheil eines sich übel aufführenden Kindes wächst den übrigen sich gut aufführenden Kindern zu.

§. 17. Die Hinterlassenen treten sogleich nach Verlauf des Sterbe-Quartals in den Genuß der Pension.

§. 18. Wird ein Mitglied seines Dienstes entsetzt oder cassirt, so wird es hierdurch der Wohlthat der Theilnahme an dieser Anstalt verlustig. Doch können nach dem Tode desselben die bezahlten Eintrittsgelder und Beiträge von der Wittwe und den Kindern, falls sie sich in dürftigen Umständen befinden — als worüber der Kirchen- und Schulrath zu erkennen hat — ganz oder zum Theil zurückgefordert werden.

Verwaltung.

§. 19. Die Inspectoren sollen in ihren Inspectoraten die Eintrittsgelder, halbe Besoldungs-Quartalien und jährliche Beiträge der Mitglieder, so wie die Beiträge aus den Kirchenkasten, einsammeln und an den Berechner auf die bestimmte Zeit einliefern.

§. 20. Im Falle, daß Mitglieder die schuldigen Eintrittsgelder und Beiträge nicht zur gehörigen Zeit liefern und zahlen sollten, sollen die Inspectoren die Kastenmeister sogleich anhalten, diese Gelder auszuzahlen und diesen Mitgliedern an ihren Besoldungen abzuziehen und zuzurechnen. Sofern aber die Besoldung eines solchen Säumigen nicht aus dem Kirchenkasten fließt, hat der Inspector an den Kirchen- und Schulrath zu berichten, damit dieser Beschlag auf die concernirende Summe erlasse.

§. 21. Die Inspectoren zahlen auf die vom Rechner der Kasse erhaltene Anweisung von den eingehenden Geldern, die Pensionen an die in ihren Inspectoraten wohnenden Wittwen und Waisen aus, und senden die Quittungen statt baaren Geldes an den Rechner ein. Wo die eingehenden Gelder nicht zureichen, hat

Digitized by Google

der Rechner die Einrichtung zu treffen, daß ihnen das ermangelnde vor dem 10ten Dezember zugesendet werde. Wohnen die Wittwen und Waisen nicht im Inspectorate, so wird der Gehalt in Gießen ausgezahlt.

§. 22. Der Rechner der Kasse, welcher, was die Rechnungsablage über dieselbe und die Verwaltung und Aufsicht überhaupt anbelangt, dem Kirchen- und Schulrath untergeben ist, soll eine von dieser Stelle zu bestimmende, der jetzigen Stärke des Fonds angemessene Caution leisten, die demnächst nach Befinden weiter erhöht werden kann.

§. 23. Die Kapitalien sollen sicher und nicht anders als gegen hinlängliche, doppelt versicherte Pfandverschreibungen im Großherzogthum angelegt werden. Jeder, der ein Kapital leihen will, soll mit einem Schein des Geistlichen seines Wohnorts beglaubigen, daß ihm dasselbe anvertraut werden könne.

Die Kapitalien sind, soviel als möglich, in den zunächst bei Gießen gelegenen Districten anzulegen, damit durch deren Zerstreuung nicht etwa der Kasse demnächst Kosten verursacht werden. Uebrigens können die Leihende, der vorliegenden Verordnung gemäß, mit keinen Einlags- und Ablagsgebühren oder Provision beschwert werden. Die Scheine der Geistlichen werden auch gratis und ohne Stempel ertheilt.

§. 24. Der Rechner soll sich die Beitreibung der Gelder möglichst angelegen sein lassen, bei keinem Schuldner zweijährige Zinsen aufwachsen lassen, sondern vielmehr, wenn sich ein Schuldner bei Abführung der Zinsen saumhaft beweist, das Kapital sogleich aufkündigen. Bei Beitreibung der Gelder soll ihm von den Justizbehörden, ohne Bezahlung oder Vorlegung einiger Sporteln oder sonstiger Gebühren, auch ohne gestempeltes Papier zu gebrauchen, alle Hülfe geleistet werden. Dafür werden aber auch von demselben bei der Abhör der Rechnungen keine Liquidations-Ausstände angenommen, es sei denn, daß er genügende Bescheinigungen beibringe, mit gehörigem Fleiß angerufen zu haben.

§. 25. Die Pfandverschreibungen und andere für die Kasse gehörige Briefschaften sollen in einem wenigstens doppelt verschlossenen Kasten bei dem Kirchen- und Schulrath aufbewahrt werden, und den einen Schlüssel der Director dieses Collegiums, den andern aber der Rechner in Verwahrung haben.

§. 26. Der Rechner soll alle Unterpfänder in ein, in seiner Verwahrung habendes Copialbuch oder Hypotheken-Protocoll gratis eintragen.

§. 27. Die Rechnung soll jedesmal 4 Monate nach Ende des Jahres geschlossen und auf den 1ten Mai jedes Jahrs, sammt Urkunden dem Kirchen- und Schulrath, von dem Rechner eingeliefert, sofort nach vorheriger Durchgehung in voller Sitzung dieses Collegiums abgehört werden, wobei zugleich alle Obligationen nachzu-

Digitized by Google

sehen und die über neu angelegte Kapitalien in Verschluß zu nehmen sind.

Bei der Rechnungs-Abhör können von dem Kirchen- und Schulrath einige sachverständige Geistliche aus der Zahl der Mitglieder zugezogen werden.

§. 28. Dem Rechner wird eine seinen Geschäften angemessene Besoldungs-Zulage bestimmt werden.

Schluß-Bemerkungen.

§. 29. Diese Vorschriften treten mit dem ersten October 1822 in Wirksamkeit.

§. 30. Wegen Bildung einer ähnlichen Wittwenkasse für die Geistlichen in den neuen Landen, so wie für jene in dem früher mediat gewesenen Theil des Riedeselischen, welche an der bisherigen Wittwenkasse keinen Antheil haben, wird demnächst Verordnung ergehen.

Klassification der Stellen.

Erste Klasse.

1.) Erste Superintendur.
2.) Zweite Superintendur.
3.) Dritte Superintendur, verbunden mit der ersten Stadt- und Burgpfarrer-Stelle zu Gießen.
4.) Erste Pfarrei Großenlinden.
5.) Pfarrei Rodheim, bei Gießen.
6.) — Londorf.
7.) — Kirchberg.
8.) — Dauernheim.
9.) Erste Pfarrei Echzell.
10.) Pfarrei Rodheim, Amts Nidda.
11.) Erste Pfarrei Schotten.
12.) Pfarrei Herchenhain.
13.) — Krainfeld.
14.) — Battenfeld.
15.) — Münster, Amts Butzbach.
16.) Erste Pfarrei Oberroßbach.
17.) Erste Pfarrei Gladenbach.
18.) Erste Pfarrei Alsfeld.
19.) Pfarrei Kirtorf.
20.) — Oberofleiden.

Erste Klasse = 20 Stellen.

Zweite Klasse.

1.) Pfarrei Heuchelheim, bei Gießen.
2.) — Langgöns.
3.) — Großenbuseck.
4.) — Bürstadt.

Digitized by Google

5.) — Bingenheim.
6.) — Leidhecken.
7.) — Oberwiddersheim.
8.) — Schwickartshausen.
9.) — Ulfa.
10.) — Wallernhausen.
11.) — Pfarrei Wingertshausen.
12.) — Breungeshain.
13.) — Biedenkopf.
14.) — Dautphe.
15.) Erste Pfarrei Butzbach.
16.) Pfarrei Hochweichsel.
17.) — Niederroßbach.
18.) — Hartenrode.
19.) Erste Pfarrei Breidenbach.
20.) Pfarrei Obernburg.
21.) — Königsberg.
22.) — Billertshausen.
23.) Erste Pfarrei Grünberg.
24.) Pfarrei Merlau.
25.) — Niederohmen.
26.) — Queckborn.
27.) — Bobenhausen.
28.) — Meiches.
29.) — Felda.

Zweite Klasse = 29 Stellen.

Dritte Klasse.

1.) Zweite Stadt- und Burgpfarrer-Stelle zu Gießen.
2.) Zweite Pfarrei Großenlinden.
3.) Pfarrei Steinbach.
4.) — Kirchgöns.
5.) — Hausen.
6.) — Winnerode.
7.) — Wieseck.
8.) — Rödchen.
9.) Erste Pfarrei Nidda.
10.) Zweite Pfarrei Nidda.
11.) Pfarrei Eichelsdorf.
12.) — Geisnidda.
13.) — Eschenrode.
14.) — Burkhards.
15.) — Battenberg.
16.) — Bromskirchen.
17.) — Dodenau.
18.) — Hatzfeld.
19.) — Frohnhausen.

Digitized by Google

20.) Pfarrei Eckelshausen.
21.) — Holzhausen.
22.) Zweite Pfarrei Butzbach.
23.) Pfarrei Langenhain.
24.) — Ostheim.
25.) Zweite Pfarrei Gladenbach.
26.) Pfarrei Obereisenhausen.
27.) — Wallau.
28.) — Höringhausen.
29.) — Vöhl.
30.) — Hermannstein.
31.) — Niederweidbach.
32.) — Waldgirmes.
33.) — Krumbach.
34.) — Romrod.
35.) — Oberbreidenbach.
36.) — Eudorf.
37.) — Heidelbach.
38.) — Wirberg.
39.) — Sellnrode.
40.) — Stumpertenrode.
41.) — Ulrichstein.
42.) — Ilbeshausen.
43.) — Maulbach.

Dritte Klasse = 43 Stellen.

Vierte Klasse.

1.) Erste Knabenlehrer-Stelle zu Gießen.
2.) Erste Mädchenlehrer-Stelle daselbst.
3.) Pfarrei Polgöns.
4.) — Altenbuseck.
5.) — Beuern.
6.) — Allendorf an der Lunda.
7.) Zweite Pfarrei Echzell.
8.) Pfarrei Effolderbach.
9.) — Langd.
10.) — Lißberg.
11.) Zweite Pfarrei Schotten.
12.) Rectorat Schotten.
13.) Pfarrei Buchenau.
14.) — Derbach.
15.) Rectorat Butzbach.
16.) — Gladenbach.
17.) Pfarrei Oberhörle.
18.) Zweite Pfarrei Alsfeld.
19.) Pfarrei Hopfgarten.

Digitized by Google

20.) Pfarrei Brauerschwend mit Altenburg.
21.) — Udenhausen.
22.) — Grebenau.
23.) Zweite Pfarrei Grünberg.
24.) Pfarrei Burggemünden.
25.) — Niedergemünden.
26.) — Homberg an der Ohm.
27.) — Obergleen.
28.) — Bernsburg.

Vierte Klasse = 28 Stellen.

Fünfte Klasse.

1.) Pfarrei Reiskirchen.
2.) — Watzenborn.
3.) — Leihgestern.
4.) Rectorat Echzell.
5.) Präceptorat Echzell.
6.) Rectorat Nidda.
7.) Pfarrei Busenborn.
8.) Rectorat Biedenkopf.
9.) Conrectorat Biedenkopf.
10.) — Butzbach.
11.) Diaconat Oberroßbach.
12.) Pfarrei Lirfeld.
13.) — Simmersbach.
14.) Zweite Pfarrei Breidenbach.
15.) Pfarrei Eimelrod.
16.) — Kirchlotheim.
17.) — Oberwerba.
18.) Kaplanei Königsberg.
19.) Rectorat Alsfeld.
20.) Conrectorat Alsfeld.
21.) Pfarrei Schwarz.
22.) Rectorat Grebenau.
23.) — Grünberg.
24.) Pfarrei Ermenrode.
25.) Diaconat Kirtorf.
26.) Rectorat Kirtorf.
27.) Diaconat Homberg.
28.) Rectorat Oberofleiden.
29.) Pfarrei Ebringshausen.
30.) — Wahlen.
31.) — Lehrbach.

Fünfte Klasse = 31 Stellen.
Zusammen = 151 Stellen.

Digitized by Google

N.° 349. Stempel- und Tax-Ordnung.

1822. d. 27. August. Darmstadt. — (Regsbl. v. 11. Septbr.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben zur Vollziehung des §. 18. Unseres Finanzgesetzes vom 8. Juni 1821 für sämmtliche Gerichtsstellen Unserer Provinzen Starkenburg und Oberhessen nachstehende neue Stempel- und Tax-Ordnung entwerfen lassen und derselben Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen daher hiermit wie folgt:

Erster Abschnitt.

Verzeichniß der verschiedenen Sorten von Stempelpapier, welche zu den an die Gerichte selbst gerichteten Schriften gebraucht werden müssen, und zwar:

A) In bürgerlichen Rechtsstreiten und Denunciationssachen.

No.	Benennung der Schriften.	Preis des Stempelbogens wenn die Schrift gerichtet ist an: das oberste Gericht		ein Mittelgericht		ein Untergericht	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	Rechtfertigung der Appellation und Oberappellation, so wie der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Mittel- und Untergerichte						
	der erste Bogen	4		3			
	jeder folgende		6		6		
	Hiermit sind alle Kosten:						
	a) für das Compuls. et Inhibit.						

	b) für das Duplicat davon und c) für den zu erstattenden Bericht des Unter- oder Mittelgerichts bezahlt.						
II.	Aussergerichtliche Beschwerden, welche bei dem Oberrichter gegen den Unterrichter vorgebracht werden, und zwar						
	1) wenn sie nur eine Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz enthalten: der erste Bogen	2		1	30		
	2) wenn sie sonstige Beschwerden oder Straferlaß-Gesuche aus Rechtsgründen enthalten: der erste Bogen	4		3			
	jeder folgende Bogen in dem Fall 1. und 2.		6		6		
	Hiermit sind die Kosten a) für das an den gravirenden Richter zu erlassende Rescript, b) für die Benachrichtigung davon an den Beschwerdeführer, c) für den zu erstattenden Bericht, d) für die Entscheidung und e) für die davon zu gebende Benachrichtigung bezahlt.						
	Ist ein schriftlicher Vortrag erstattet worden, so wird die Entscheidung auf einen dem Betrag der Taxen im Preise gleichstehenden Bogen Stempelpapier geschrieben.						
III.	Deserviten und Auslagen-Rechnungen der Anwälte: jeder Bogen		30		20		15
	Hiermit sind die Gebühren für die Ermäßigung der Rechnungen bezahlt.						
IV.	Gesuch um Beitreibung oder um Moderation und Beitreibung der unter III. bemerkten Rechnungen, und zwar:						
	1) steht der Schuldner unter einem Untergericht der erste Bogen	2		1	30		45
	2) steht der Schuldner unter einem Mittelgericht der erste Bogen	2		1			
	3) steht der Schuldner unter dem obersten Gericht der erste Bogen	1	15				
	jeder folgende Bogen in allen Fällen		6		6		6
	Hiermit sind bezahlt: a) das Rescript oder der Zahlungsbefehl des obersten Gerichts b) die Benachrichtigung davon an den Imploranten						

Digitized by Google

No.	Benennung der Schriften.	Preis des Stempelbogens wenn die Schrift gerichtet ist an:					
		das oberste Gericht.		ein Mittelgericht.		ein Untergericht.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	c) das Reſcript oder Zahlungsbefehl des Mittelgerichts,						
	d) die Benachrichtigung davon an den Imploranten						
	e) der Zahlungsbefehl des Untergerichts und						
	f) die Benachrichtigung davon an den Imploranten.						
V.	Eingaben worauf ein einfaches Decret, ohne Benachrichtigung an die Gegenpartei, zu erlaſſen iſt, nämlich:						
	1) Geſuche um Erſtreckung der Friſt:						
	a) zur Beibringung einer, noch vor der Mittheilung der Klage erforderten Urkunde oder Nachweiſung;						
	b) zur Rechtfertigung der Appellation und Ober-Appellation, ſo wie der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Erkenntniſſe der Mittel- oder Untergerichte.						
	c) zur Beibringung einer, zu Berichtigung der Formalien und Fatalien die unter b) benannten Rechtsmittel, nöthige Urkunde oder Nachweiſung, in ſo fern ſolche vom Oberrichter erfordert worden iſt;						
	2) Geſuche um Einſicht der Acten, der Relationen, um Abſchriften, Auszüge, um Zurückgabe einer Urkunde, Ausſtellung eines Zeugniſſes oder einer Beſcheinigung.						
	3) Geſuche um Reſtitution gegen die Verſäumniß einer Friſt, wenn bei dem Gericht, von welchem die Reſtitution verlangt wird, der Gegentheil des Imploranten noch nicht gehandelt hat:						
	4) Introduction (Einführung) eines devolutiven Rechtsmittels						
	der erſte Bogen	1			45		3)
	jeder folgende Bogen		6		6		6
	Hiermit iſt ein einfaches Decret bezahlt.						

Digitized by Google

VI.	Eingaben, worauf keine taxbare Verfügung zu erlassen ist, nämlich:							
	1) Recesse oder Vorträge, womit eine Insinuations-Bescheinigung, Abschrift oder sonstige Urkunde, ohne besondere Bitte, zu den Acten gegeben wird.							
	2) Recesse, womit lediglich um die Beförderung einer vom Gericht zu ertheilenden Verfügung, oder die Unterrichter (auch die Commissarien) zu Befolgung einer ihnen bereits zugegangenen Auflage anzuhalten gebeten wird.							
	3) Imploration um Moderation (nicht um Beitreibung) der Deserviten- und Auslagen-Rechnungen der Anwälte.							
	4) Nachträge zu Eingaben, wenn sie noch im Laufe der zur Einreichung der Haupthandlung laufenden Frist und vor beschlossener Verfügung auf die Haupthandlung, übergeben werden.							
	Jeder Bogen			6		6		6
VII.	Berichte der von den Gerichten bestellten Commissarien, oder Curatoren, Güterpflegern ꝛc.							
	Jeder Bogen			6		6		6
	Alle in Sachen der streitigen Rechtspflege von den Gerichten selbst erstattet werdende Berichte sind auf stempelfreies Papier zu schreiben.							
VIII.	Alle andere an die Gerichte selbst gerichtete Schriften:							
	der erste Bogen	1		15	1			45
	jeder folgende Bogen			6		6		6
	Hiermit ist Ein einfaches Decret und die Benachrichtigung davon bezahlt.							
IX.	Beilagen zu den Schriften und zu den Protocollen bey mündlicher Verhandlung							
	1) Vollmachten			30		15		6
	2) Taxationen unbeweglicher Güter, wie unter No. XV.							
	3) sonstige Anlagen, namentlich Beweis- und Gegenbeweis-Artikel, Fragstücke und Gutachten der Sachverständigen, in so fern sie nicht nach den bestehenden Gesetzen einen eigenthümlichen Stempel haben; jeder Bogen			6		6		6
	4) Die Duplicate von den Schriften und von den Beilagen, werden auf stempelfreies Papier geschrieben.							

Digitized by Google

No.	Benennung der Schriften.	Preis des Stempelbogens wenn die Schrift gerichtet ist an: das oberste Gericht fl.	kr.	ein Mittelgericht fl.	kr.	ein Untergericht fl.	kr.
	B) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.						
X.	Bei Eingaben, welche mit denen unter den vorhergehenden Nummern **II**, **III**, **IV**, und **VI**. verzeichneten, gleichen Zweck haben, treten auch die bei jenen gegebenen Vorschriften ein.						
XI.	Berichte der von den Gerichten bestellten Commissarien, Vormünder, Curatoren, Güterpfleger oder anderer Behörden, (die von den Gerichten selbst ausgehenden sind stempelfrei.)						
	jeder Bogen		6		6		6
XII.	Alle andere Eingaben, welche an die Gerichte selbst gerichtet sind,						
	der erste Bogen	1	6		45		30
	jeder folgende				6		6
	Hiermit ist ein einfaches Decret bezahlt.						
XIII.	In Ansehung der Beilagen zu den Schriften und Protocollen treten die in der vorhergehenden Nr. **IX**. enthaltenen Bestimmungen ein.						

No.	Benennung der Schriften.	Preis des zu nehmenden Stempelbogens wenn die Schrift übergeben wird bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.

XIV.	Rechnungen der Vormünder, Curatoren und gerichtlich bestellten Güterpfleger oder Verwalter.						
	1) Wenn die Gesammt-Einnahme im Soll beträgt:						
	1) unter und bis 1000 fl.						
	jeder Bogen	1	45	1	45	1	45
	2) über 1000 fl.						
	Hiermit sind bezahlt alle Gebühren für die Abhör, für die Monita, deren Erledigung und für die Justificatur-Urkunde.						
	Die Duplicate dieser Rechnungen sind stempelfrei.						
XV.	Taxation oder Schätzungen unbeweglicher Güter; wenn die Taxation begreift:						
	1) nicht mehr als 6 einzelne Stücke.						
	Jeder Bogen		30		50		30
	2) mehr als 6 einzelne Stücke, oder ein aus verschiedenartigen Theilen bestehendes Gut in einem Anschlag.						
	Jeder Bogen	1		1		1	

No.	Benennung der Schriften.	Preis des zu nehmenden Stempelbogens. fl.	kr.
	C) In Untersuchungssachen.		
XVI.	Vertheidigungs- (Defensions-) Schriften.		
	Jeder Bogen		6
XVII.	Bei allen andern Schriften treten diejenigen Bestimmungen ein, welche in Ansehung der Eingaben in bürgerlichen Rechtsstreiten, mit denen sie gleichen Zweck haben, vorgeschrieben sind; nur muß zur Rechtfertigung der Revision dasse be Stempelpapier genommen werden, welches in bürgerlichen Rechtsstreiten für die Rechtfertigung der Appellation verordnet ist.		
XVIII.	Beilagen und Duplicate, wie No. IX dieses Abschnitts.		
XIX.	Befund-Berichte und Gutachten der Aerzte und Chirurgen, Taxationen und Verzeichnisse der den Beschädigten zugefügten Schäden und Kosten sind in allen Fällen vom Gebrauche des Stempelpapiers frei.		

Zweiter Abschnitt.

Verzeichniß der Taxen für die von den Gerichten ausgehenden Verfügungen und bei denselben vorkommenden Geschäfte, mit der Bestimmung, wie solche durch Stempelpapier erhoben werden sollen.

A) In bürgerlichen Rechtsstreiten und Denunciationssachen.

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Taxen bei: dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
I.	Oeffentliche Vorladungen (Edictales) . . . . . Sind Abschriften oder Requisitionsschreiben nöthig, so werden diese zwar auf stempelfreies Papier geschrieben, allein der Betrag der dafür zu erhebenden unten bestimmten Taxen, den Taxen für die Edictales selbst hinzugefügt.	3		2		1	30
	Erhebungsart.						
	Erfolgen die Edictalien auf Anrufen, oder zu Gunsten zur Kostenvorlage verbundener Interessenten, so wird nur die denselben zuzufertigende Benachrichtigung, auf einen Stempelbogen geschrieben, dessen Preis dem Gesammtbetrage der zu zahlenden Taxen gleich steht.						
	Werden die Edictalien von Richteramts wegen erlassen, und zwar in Sachen, welche nicht ohnehin stempel- und taxenfrei sind, so wird ein bei den Acten bleibendes Exemplar der Edictalien auf einen Stempelbogen geschrieben, dessen Preis dem Gesammtbetrag der zu zahlenden Taxen gleichstehet.						
II.	Sicheres Geleit oder Erstreckung desselben	4		3		2	
	Erhebungsart.						
	Die hinaus zu gehende Ausfertigung wird auf einen Stempelbogen von gleichem Preis mit den Taxen geschrieben.						

Digitized by Google

III.	Apostoli (Entlassungs-Urkunden)						
	Erhebungsart.						
	wie bei No. II.						
IV.	Unbedingte Befehle (**mandata sine clausula**) in der Hauptsache . . . . . (einschlieslich der Benachrichtigung des Imploranten)	3		2		1	
	Sind zur Insinuationsbewirkung, Rescripte oder Requisitionsschreiben nöthig, so kommt die Taxe derselben hinzu.						
	Erhebungsart.						
	Der Befehl selbst wird auf stempelfreies Papier ausgefertigt, und die dem Extrahenten zur Benachrichtigung zugehende Abschrift ist auf einen Stempelbogen, dessen Preis dem Gesammtbetrag der Taxen gleichsteht, zu schreiben.						
V.	Relationen und Correlationen.						
	Jeder Bogen, nachdem er von der Hand des Referenten oder Correferenten weitläufiger oder enger geschrieben ist:						
	a) bei dem obersten Gericht 45 kr. bis 1 fl. und bis 1 fl. 30. kr.						
	b) bei den Mittelgerichten 30 kr. bis 45 kr. und bis 1 fl.						
	Erhebungsart.						
	Die Taxen werden stets den Taxen des betreffenden Erkenntnisses hinzugefügt, vergleichen sich aber die streitenden Theile, ehe das Urtheil eröffnet ist, so sind diese und andere etwa entstandene noch unbezahlte Kosten von den Partieen beizutreiben und ist die Quittung über die Zahlung auf einen Stempelbogen zu schreiben, dessen Preis der Summe des Gezahlten gleichsteht.						
	Decrete, wodurch Appellations-Processe abgeschlagen werden, oder wodurch das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde, so wie das der Restitution verworfen wird, einschlieslich der Benachrichtigung des appellatischen, quärulatischen oder imploratischen Theils	3		2		1	
	Wird, ohne den Gegentheil zuvor zu hören, auf den Libell sogleich abändernd erkannt; so tritt dieselbe Taxe ein.						
	In beiden Fällen sind die Taxen:						

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

N.°	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Taxen bei: dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	der Untergerichten fl.	kr.
	a) für den schriftlichen Vortrag, wenn solcher erstattet worden, und b) für die zur Bewirkung der Insinuation etwa nöthigen Rescripte oder Requisitionen hinzuzusetzen.						
	Erhebungsart.						
	Nur das dem Appellanten, Imploranten oder Quärulanten zugehende Decret wird auf Stempelpapier und zwar auf einen Bogen geschrieben, dessen Preis dem Gesammtbetrage der erwachsenen Taxen gleichsteht.						
VII.	Decrete, wodurch die Mittheilung des Appellations-Libells, oder die Rechtfertigung der Nichtigkeits-Beschwerde gegen Erkenntnisse der Unter- oder Mittelgerichte, an den Appellaten oder Quärulanten zur Erklärung verfügt wird, einschließlich der Benachrichtigung des Extrahenten	1	15	1			
	Hierzu kommen die Taxen: a) für den schriftlichen Vortrag, wenn solcher erstattet worden, und b) für die zu Bewirkung der Insinuation etwa nöthigen Rescripte oder Requisitionen.						
	Erhebungsart.						
	Nur die dem Appellanten oder Quärulanten zugehende Benachrichtigung wird auf Stempelpapier, und zwar auf einen Bogen geschrieben, dessen Preis dem Gesammtbetrag der erwachsenen Taxen gleich ist.						
VIII.	Decrete, wodurch die Mittheilung des Revisions- oder Restitutions-Libells, so wie der Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß des obersten Gerichts verordnet wird, einschließlich der Benachrichtigung des Extrahenten, sind schon durch den Stempel der Eingabe bezahlt.						

Die Taxen für den erstatteten schriftlichen Vortrag und für die ausser dem Mittheilungsdecret und der Benachrichtigung davon etwa weiter ergehenden Erlasse kommen besonders in Ansatz.

Erhebungsart.

Wie bei No. VII.

Sind verschiedene Rechtsmittel in einem Libell zugleich gerechtfertigt worden, so kommen auch in diesem Falle die unter VI. VII. und VIII. bestimmten Taxen nur einfach in Anwendung.

IX. Einfache Vorbescheide.

1) Wenn sie bei Gericht verkündet werden . . . . . 6 | 4 | 2

jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf mündliche Verhandlungen von den Untergerichten ertheilt werden.

Hierunter sind begriffen, die Taxe:

a) für den Completur-Termin.
b) für zwei Vorladungen zu Anhörung des Bescheides,
c) für den Publications-Termin und
d) für den Bescheid selbst.

Ist bei den Justiz-Collegien schriftlicher Vortrag erstattet worden, so kommt die Taxe desselben hinzu: eben so die Taxen für Requisitionen oder Rescripte, wenn solche zur Bewirkung der Insinuation der Citation zur Publication nöthig sein sollten.

Erhebungsart.

Ein bei den Acten verbleibendes und vor der Publication förmlich zu expedirendes Exemplar des Bescheids wird auf einen Bogen Stempelpapier geschrieben, dessen Preis dem Gesammtbetrag der erwachsenen Taxen gleich ist.

2) Wenn sie, in Kraft der Verkündigung den streitenden Theilen in Abschrift zugeschickt werden. . . . . 6 | 4 | 2

Hierunter sind begriffen:

Die Taxen:

a) für den Completur-Termin,
b) für den Bescheid,

N.°	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Taxen bei: dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	c) für zwei Abschriften des Bescheids, jede zu einem Bogen. Ist bei den Justiz-Collegien Relation erstattet, so kommt die Taxe dieser, wie die für etwa nöthige Requisitionen oder Rescripte zu Insinuationsbewirkung, hinzu.						
	Erhebungsart.						
	Sämmtliche erwachsene Taxen werden in eben so viele gleiche Theile getheilt, als Abschriften des Bescheides nöthig sind, und jede Abschrift wird auf einen Stempelbogen geschrieben, dessen Preis dem sie betreffenden Taxen-Antheil gleich ist.						
X.	Endurtheile und mit diesen gleiche Wirkung habende Vorbescheide (jedoch mit Ausnahme der Liquiditäts- und Prioritäts-Urtheile, so wie der Distributions-Bescheide in Concurssachen.)						
	1) Wenn sie bei Gericht verkündet werden, die bei den Untergerichten auf mündliche Vorladungen erfolgenden ausgenommen . . . . . Hierunter sind begriffen und kommen im eintretenden Falle dieselben Taxen hinzu wie bei No. IX. 1.)	8		6		4	
	Erhebungsart.						
	Wie bei No. IX. 1.)						
	2) Wenn sie in Kraft der Verkündigung den streitenden Theilen in Abschrift zugeschickt werden. . . . . Hierunter sind begriffen und kommen im eintretenden Falle dieselben Taxen hinzu wie bei No. IX. 2.)	8		6		4	
	Erhebungsart.						
	Wie bei No. IX. 2.)						
	Fällen die unter Num. VI. IX. und X. bemerkten Decrete und Erkenntnisse mehr als						

Digitized by Google

	einen Bogen aus, so werden die folgenden auf Stempelpapier, den Bogen zu 15 kr., ohne Unterschied der Gerichte geschrieben.							
XI.	Liquiditäts- und Prioritäts-Erkenntnisse in Concursſachen, in so fern sie alle zur Anzeige gekommene Schulden zugleich umfassen, so wie Distributionsbescheide und zwar:							
	1) wenn die Summe aller angezeigten Schulden nicht über 2000 fl. beträgt, für jeden Bogen des Urtheils	4		3		2		
	2) beträgt sie mehr	6		4		3		
	Hierunter sind nur die Taxen für das Urtheil und für den Publicationstermin begriffen.							
	Die Taxen für die zu erlassenden Vorladungen zur Anhörung des Urtheils und für die Relation kommen hinzu:							
	Erhebungsart.							
	Der erste Bogen der bei den Acten bleibenden Ausfertigung des Urtheils, wird auf Stempelpapier geschrieben, dessen Preis der Taxe des Urtheils und der hinzukommenden Taxen gleich ist; jeder folgende Bogen wird auf Stempelpapier vom Preis der Urtheilstaxe allein, geschrieben.							
XII.	Für die Aufstellung eines Verzeichnisses des Vermögensbestandes und der Schulden (**status activorum et passivorum**) in Concursſachen jeder Bogen	1	30	1	15	1		
	Erhebungsart.							
	Zu jedem Bogen der bei den Acten verbleibenden Ausfertigung, wird ein Stempelbogen genommen, dessen Preis der obigen Taxe gleich ist.							
XIII.	Alle andere, in den vorhergehenden Nummern nicht besonders taxirte richterliche Verfügungen und Erlässe, zum Beispiel Privat-Vorladungen, bedingte Befehle, Executions-, Auspfändungs- und Immissions-Decrete, öffentliche Anschläge oder Bekanntmachungen, Beschlagnehmungen, Rescripte, Requisitionen, Aufträge, Auflagen, Zeugnisse, Adjudications-, Präclusiv- und Restitutions-Decrete, Remissoriales, Paritoria, Monitoria ꝛc. werden als einfache Decrete taxirt und zwar							
	1) Die Ausfertigung	1			45		30	
	2) die Abschrift oder Benachrichtigung davon		15		15		15	
	und beide zusammen	1	15	1			45	

Digitized by Google

N.°	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Taxen bei: dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten. fl.	kr.	den Untergerichten. fl.	kr.
	Sie sind jedoch nur in so fern zahlbar, als sie nicht schon durch den Stempel der Eingabe vorgelegt oder in der Taxe für die in den vorhergehenden Nummern dieses Abschnitts bemerkten richterlichen Verfügungen und Erkenntnisse mit begriffen sind, in welchen Fällen sie ganz frei bleiben. So werden zum Beispiel die Vorladungen zur Acten-Completur, als durch den Stempel des letzten Schriftsatzes schon vorgelegt, und zwei Citationen zur Anhörung des Urtheils, als in der Urtheilstaxe begriffen, frei expedirt.						
	Wenn dagegen auf eine Eingabe mehrere Verfügungen oder Benachrichtigungen erlassen werden müssen, als durch den erhöhten Stempel des ersten Bogens derselben vorgelegt sind (zum Beispiel es sind auf eine gegen mehrere Streitgenossen gerichtete Klage, mehr als ein Mittheilungs-Decret oder Requisitionen zur Insinuationsbewirkung, Abschriften ꝛc. erforderlich), so sind diese der Taxe unterworfen.						
	Eben dies tritt bei denen, nicht auf besonderes Anrufen der streitenden Theile, sondern von Amtswegen ergehenden richterlichen Verfügungen ein; (z. B., wenn auf Reproduction der Acten Remissoriales ꝛc. erlassen werden.)						
	Bekanntmachungen und Beantwortungen eingelaufener Requisitionen sind taxe- und stempelfrei zu erlassen.						
	Erhebungsart.						
	1) Alle, nicht an die streitenden Theile und an deren Anwälte, oder an die, von den Gerichten bestellten Commissarien, ergehende Erlässe, werden immer auf stempelfreies Papier geschrieben, (z. B. Requisitionen, Rescripte, Vorladungen von Zeugen ꝛc.) ob sie gleich taxbar sind.						
	2) Die Taxen für Verfügungen, wodurch nichts bezweckt wird, als untergeordnete Behörden oder Commissarien, zur Erledigung einer ihnen bereits zugegangenen Auflage, anzuhalten, sie mögen von Amtswegen oder auf An-						

Digitized by Google

rufen einer Partie erlassen worden sein, können nie den streitenden Theilen zur Last fallen, sondern sind von den saumseligen Behörden zu bezahlen, wenn sie dazu für schuldig erkannt worden.

Die Erhebung geschieht jedoch alsdann nicht durch den Stempel, sondern auf demselben Wege, wie angesetzte Geldstrafen erhoben und beigetrieben werden.

3) Andere, als die unter 2) bemerkten Erlässe an Commissarien, so wie die Commissorien selbst, wenn sie nicht schon durch den Stempel der Eingabe einer Partei vorgelegt sind, werden auf Stempelpapier, dessen Preis der Taxe gleich ist, ausgefertigt.

4) In so weit die Erhebung der, nach den vorhergehenden unter 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen, von den Partieen zu zahlenden Taxen nicht schon bei den einzelnen Nummern dieses Abschnitts bemerkt ist, geschieht sie in der Art: daß nur die, dem Extrahenten oder der zur Vorlage der Kosten verbundenen Partie, zugehende Fertigung auf Stempelpapier und zwar auf einen Bogen, dessen Preis dem Gesammtbetrag aller veranlaßten Taxen gleich steht, geschrieben wird.

So sind z. B. alle Taxen, welche durch die Vorladung von Zeugen entstehen, auf die an den Beweisführer gehende Ladung, die Zeugen vorzuführen und deren Beeidigung beizuwohnen, zu werfen; eben so die Taxen der **Remissorialien** und der dazu nöthigen Abschriften der Urtheile, auf die die Benachrichtigung an die zur Kosten-Vorlage verbundene Partie ꝛc.

Ergeht an den Extrahenten selbst keine schriftliche Vorladung oder Benachrichtigung, so wird das zu erlassende Decret ꝛc. auf einen Stempelbogen von dem erforderlichen Preis geschrieben, der Extrahent hat aber solches auszulösen, und es muß die geschehene Zahlung von dem Stempelpapiervertheiler auf die Fertigung selbst bemerkt werden.

XIV.	Abschriften, welche von dem Gerichtspersonal auf Verlangen oder auf Kosten einer Partie gefertigt werden, und die sämmtlich beglaubigt werden müssen, einschließlich der Gebühren für das Collationiren und für die Beglaubigung,			
	der erste Bogen	30	20	15
	jeder folgende Bogen	15	12	10

N.°	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Taren bei dem obersten Gericht fl.	kr.	Taren bei den Mittelgerichten fl.	kr.	Taren bei den Untergerichten fl.	kr.
	Unter diesen Abschriften sind jedoch die Ausfertigungen von gerichtlichen Erlassen, Contracten ꝛc., so wie die Benachrichtigungen von ergangenen Decreten, für welche besondere Taren vorgeschrieben sind, nicht begriffen.						
	Erhebungsart.						
	Wie bei Nro. **XIII.**						
	Zeugen-Notul, wie Abschriften.						

N.°	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Preis des zu nehmenden Stempelbogens bei dem obersten Gericht fl.	kr.	bei dem Mittelgericht fl.	kr.	bei dem Untergericht. fl.	kr.
XV.	Protocolle.						
	1) Wenn eine streitige Rechtssache durchaus, oder auf die schriftlich eingereichte Klage, bis zum Bescheid mündlich verhandelt wird, jeder Bogen	2		1	30		45
	Sind ausser dem ersten Verfahren über die Klage noch weitere Verhandlungen, z. B. über Beweis ꝛc. nöthig, so muß jede auf einem unbeschriebenen Bogen angefangen werden.						
	Ist auf dem letzten Bogen der Verhandlung nicht mehr Raum genug, um den Bescheid mit den Entscheidungsgründen hinzusetzen zu können, so wird ein weiterer Bogen von gleichem Preis hinzugefügt. In keinem Falle ist bei mündlichen Verhandlungen eine besondere bei den Acten bleibende Ausfertigung des Bescheids, wie bei schriftlichen						

Verhandlungen erforderlich, auch sind die Taxen für die Eröffnung des Bescheids schon in dem Protocollstempel enthalten.						
Kann aber die Verkündigung des Bescheides nicht sogleich im Verhandlungstermine geschehen, oder der Tag der Publication nicht in demselben bestimmt werden, so unterliegen die alsdann zu erlassenden Ladungen der unter No. XIII. dieses Abschnitts bestimmten Taxe.						
2) Ueber Vereidigung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, Einnehmung eines Augenscheins und über Eides-Abnahmen überhaupt, jeder Bogen	1	45	1	30	1	
Hierin sind auch die Gebühren für den Termin selbst begriffen.						
3) Ueber mündliche Verhandlung von Incidentpunkten bei dem schriftlichen Verfahren in der Hauptsache über Eröffnung der Zeugen-Aussagen und der Gutachten der Sachverständigen, Recognition von Urkunden, Vergleichungsunterhandlungen ꝛc., einschließlich der Terminsgebühren, jeder Bogen.	1	30	1	15		45
4) Ueber mündlich vorgebrachte Gesuche (z. E. Frist-Erstreckungen, Anzeigen ꝛc.) in Sachen, welche schriftlich verhandelt werden.						
a) wenn darauf nur ein einfaches Decret, ohne Benachrichtigung zu geben ist .	1	15	1			45
b) wenn auch eine Benachrichtigung zu erlassen ist.	1	30	1	15	1	
Womit zugleich diese zu gebende Decrete bezahlt sind.						
c) wenn keine taxbare Verfügung darauf zu erlassen ist		20		15		10
5) Liquidations-Protocolle in Concurssachen;						
a) wenn über jede Forderung ein besonderes Protocoll geführt wird, jeder Bogen	1	30	1			45
b) wenn die Verhandlung über alle Forderungen in einem fortlaufenden Protocoll geführt wird, jeder Bogen	3		2		1	30
Hierin sind auch die Gebühren für die Termine begriffen.						
Im übrigen tritt hier alles ein, was unter Ziffer 1. dieser Nummer bemerkt ist.						
6) General-Protocolle sind stempel- und taxfrey, es darf aber ausser Gesuchen, um Beförderung richterlicher Verfügung keine Verhandlung und kein Vorbringen, worauf etwas zu beschließen oder zu verfügen wäre, darin aufgenommen werden.						
B.) In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.						
XVI. Zur Ausfertigung der Urkunden über Verträge und Contracte, welche entweder ver-						

Digitized by Google

N.°	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Preis des zu nehmenden Stempelbogens bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	möge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, oder auf Verlangen der Interessenten richterlich bestätiget werden, ist zu nehmen:						
	A.) Zum ersten Bogen.						
	1) Wenn ein Gegenstand des Vertrags einen bestimmten Geldwerth hat, welcher beträgt an Kapital:						
	zwischen 1 fl. bis 50 fl. einschließlich	3		2		1	30
	„ 51 „ „ 250 „ „	4		3		2	
	„ 251 „ „ 500 „ „	5		4		3	
	„ 501 „ „ 1000 „ „	6		5		4	
	„ 1001 „ „ 1500 „ „	7		6		5	
	„ 1501 „ „ 2000 „ „	8		7		6	
	„ 2001 „ „ 3000 „ „	9		8		7	
	„ 3001 „ „ 4000 „ „	10		9		8	
	„ 4001 „ „ 5000 „ „	11		10		9	
	über 5001 fl. von jedem weiteren 1000. fl. Ein Gulden mehr.						
	Bei Vergleichen bestimmt sich der Gradations-Stempel, nach dem Werth des verglichenen Objekts, das heißt, in welchem beide Theile übereingekommen, und nicht des Vergleichs Opfers.						
	Enthält der Vertrag keine Kapital-Summe, sondern sind nur jährliche Zahlungen oder Leistungen von bekanntem Werth versprochen; so wird der Gesammtbetrag der jährlichen Leistungen für die ganze Dauer des Vertrags, jedoch in keinem Falle von mehr als 15 Jahren, als Kapital angesehen und hiernach der Stempel berechnet.						
	Kommen in einer Urkunde mehrere Verträge über Gegenstände von bestimmtem Geld-						

werthe vor, so richtet sich der Preis des zu nehmenden Stempelbogens nach dem Gesammtbetrag des Geldwerths.

Sind in einer Urkunde mehrere Verträge begriffen, deren Gegenstände theils einen bestimmten Geldwerth haben, theils nicht, so wird sie nur dann nach den ersteren tarirt, wenn der Preis des hiernach zu nehmenden Stempelpapiers, den Preis des für Contracte von unbestimmtem Werthe vorgeschriebenen, übersteigt.

	2) Wenn kein Gegenstand des Vertrags einen bestimmten Geldwerth hat. . . .	6		5		3	
	B.) Zu jedem folgenden Bogen.	1			45		30

Hiermit ist die Ausfertigung, Confirmation und das Eintragen in die Contracten-Protocolle oder Hypothekenbücher, so wie die etwa zu den Gerichtsacten zu nehmende Abschrift und die Gebühren für die darin etwa vorkommenden Verzichtleistungen oder Bürgschaften bezahlt.

Reichen die Contrahenten die Vertrags-Urkunde schon ausgefertigt ein, so muß sie dennoch den vorgeschriebenen Stempel haben.

Wird ein Vertrag mehrfach ausgefertigt, so müssen zu jeder Ausfertigung die vorgeschriebenen Stempelbogen genommen werden.

Müssen über Bürgschaften, Verzichtleistungen und Cautionen besondere Urkunden ausgefertigt werden, so werden sie nach denen, für die Verträge vorgeschriebenen Normen, behandelt.

XVII.	Bestellung zu Vormündern oder Curatoren, einschließlich der Gebühren für die Vereidigung, sodann Entbindungen davon	4		3		1	30

Erhebungsart.

Wird kein besonderes **Tutorium** oder **Curatorium** ausgefertigt, so muß zu dem Protocoll über die Verpflichtung der vorgeschriebene Stempel genommen werden, im entgegengesetzten Falle ist das Protocoll stempelfrei.

XVIII.	Depositions-Scheine über die Hinterlegung einer letzten Willens-Verordnung	5		4		3	

Hiermit ist die Tare und der Stempel für das über die Hinterlegung zu führende Protokoll, auch wenn der Inhalt der letzten Willensverordnung selbst protocollirt werden muß, bezahlt.

Müssen solche Dispositionen bei dem Testirer selbst in Empfang, oder zu Protocoll ge-

N.°	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Preis des zu nehmenden Stempelbogens bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	nommen werden, so müssen in loco die Taxen nach dem Zeitaufwand, oder extra locum die Diäten, wie solche im III. Abschnitt, §. 4. 5. und 6 bestimmt sind, noch besonders an die den Act verrichtenden Gerichtspersonen bezahlt werden.						
	Alle letzte Willens-Verordnungen werden sonach auf stempelfreies Papier geschrieben, auch wird bei deren Eröffnung kein Stempelpapier beigelegt.						
XIX.	Obsignation und zwar						
	1) bei der ersten Obsignatur, jeder Bogen des zu führenden Protocolls	4		3		2	
	2) bei eintretendem Re- und Obsigniren vor Anfang der Inventur, jeder Bogen des zu führenden Protocolls	2		1	30	1	15
	Hiermit sind sämmtliche Gebühren für die Obsignatur bezahlt.						
XX.	Inventarien, wenn sie gerichtlich aufgenommen, und Privat-Vermögens-Verzeichnisse, wenn sie rechtliche Wirkung haben, oder bei Gericht producirt werden sollen, erfordern						
	1) in so fern das reine Vermögen sich unter und bis 5000 fl. einschließlich belauft, einen Stempelbogen, dessen Preis 1/4 pro Cento des reinen Vermögensbestandes gleich ist.						
	2) Beläuft es sich aber darüber, so hoch es wolle, so muß der Preis eines Stempelbogens gleich sein, oder eben so viel betragen, als						
	a) 1/4 pro Cento von 5000 fl. reinen Vermögens, und						
	b) 1/2 pro Cento von jedem weiteren vollen 100 fl., um welche das reine Vermögen die 5000 fl. übersteigt.						
	Füllt das Inventarium mehr als einen Bogen aus, so können die übrigen auf stempelfreies Papier geschrieben werden.						
	3) Wird ein Inventarium gerichtlich aufgenommen, so kommen hinzu:						
	a) Für die Aufnahme die unter §. 4. Abschnitt III. bestimmten Taggebühren, nach dem Zeit-Aufwand.						

	b) Für die Ausfertigung und Revision des Inventars, welches immer in loco geschehen kann, für jeden Bogen	1	30	1	15	1	

Erhebungsart.

Der Betrag dieser Gebühren und Taxen wird den unter 1. und 2. bestimmten Stempeltaxen hinzu gerechnet, und dann der erste oder Umschlagsbogen des Inventars auf einen Stempelbogen geschrieben, welcher dem Gesammtbetrage dieser Taxen und Gebühren im Preise gleich stehet.

4) Dispensationen von der Inventarisation unterliegen derselben Taxe, wie die Privat-Vermögens-Verzeichnisse; der Betrag der Masse ist, wenn es auf andere Weise nicht füglich geschehen kann, mittelst des Manifestations-Eides zu constatiren.

Erhebungsart.

XXI.	Das Dispensations-Decret wird auf einen Stempelbogen geschrieben, dessen Preis dem Betrage aller entstandenen Taxen gleich steht.						
	Loos- oder Theilzettel, so viel als deren nöthig sind, zu jedem						
	der erste Bogen	5		4		3	
	jeder folgende	1			45		30
XXII.	Versteigerungs-Protocolle						
	jeder Bogen zu		6		6		6
	Die Gebühren für die Versteigerungs-Termine, sind in Gemäßheit der unter Abschnitt **III**, §. 4. gegebenen Bestimmungen, nach dem Zeitaufwand zu berechnen.						

Erhebungsart.

Es muß entweder zu dem letzten oder zu dem Umschlagsbogen des Protocolls ein Stempelbogen genommen werden, welcher im Preis dem Betrag des oben vorgeschriebenen Stempels und der Termins-Gebühren gleich steht.

XXIII.	Protocolle über Vereidigungen, Vernehmung von Sachverständigen, Zeugen, Einnehmung eines Augenscheins, in so fern sie nicht vermöge der vorhergehenden Bestimmungen stempelfrei, oder einer besondern Taxe unterworfen sind; jeder Bogen .	2		1	30	1	

Hierin sind auch die Gebühren für den Termin selbst begriffen.

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Preis des zu nehmenden Stempelbogens bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
XXIV.	Protocolle über Verhandlungen zwischen mehreren Interessenten, jeder Bogen, einschließlich der Termins-Gebühren	1	30	1	15		45
XXV.	Protocolle über sonstige Gesuche oder Anzeigen, jeder Bogen		20		15		10
	Erfolgt hierauf eine taxbare Verfügung, so ist solche besonders zu erheben.						
XXVI.	Generalprotocolle, z. B. über Contracte, Hypotheken, Depositen ꝛc. sind stempelfrei, es darf aber, ausser Gesuchen um Beförderung richterlicher Geschäfte und Verfügungen, keine Verhandlung und kein Vorbringen, worauf etwas zu beschließen ist, darin aufgenommen werden.						

		Taxe bei dem obersten Gericht fl.	kr.	den Mittelgerichten fl.	kr.	den Untergerichten fl.	kr.
	Alle in den vorhergehenden Nummern dieses Abschnittes, nicht besonders taxirte gerichtliche Verfügungen und Erläße, welche bei Verwaltung der nicht streitigen Rechtspflege vorkommen, werden als einfache Decrete angesehen und taxirt, nämlich:						
	1) die Ausfertigung	1			45		30
	2) die Abschrift oder Benachrichtigung davon		15		15		15
	und beide zusammen .	1	15	1			45

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Taxe und Gebühr. fl.	kr.
	Alle unter Nro. XIII. dieses Abschnitts enthaltene Bemerkungen und Vorschriften über die Erhebungsart, treten auch hier ein.		
XXVIII.	Abschriften (siehe Num. XIV. dieses Abschnitts.)		
	C) In Untersuchungssachen.		
XXIX.	Verhaftungen.		
	Wenn sich die zu verhaftende Person auf freiem Fuß und ausserhalb des Gerichtslocals befindet, und Gerichtspersonen dabei beschäftigt sind; so haben sie zu beziehen: Fällt die Verhaftung vor		
	1) im Orte des Gerichtssitzes die Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	2) ausserhalb des Orts des Gerichtssitzes die verordneten Tagegelder		
	3) geschieht die Verhaftung bei Nacht, oder unter gefährlichen Umständen, so dürfen die Gebühren oder Tagegelder doppelt angesetzt werden.		
XXX.	Haussuchungen. Gebühren oder Tagegelder, wie bei No. XXIX.		
XXXI.	Steckbriefe, die bei No. 1. 2. dieses Abschnitts vorgeschriebene Taxe.		
XXXII.	Sicheres Geleit. Siehe No. II. dieses Abschnitts.		
XXXIII.	Privat-Vorladungen der Untersuchungsbehörden		12
XXXIV.	Berichte		
	1) der Untersuchungsbehörden }		45
	2) der Mittelgerichte . . } für jeden Bogen	1	
	3) des obersten Gerichts . }	1	15
	Haupt-Berichte und Gutachten des peinlichen Gerichts dahier, werden wie Relationen der Mittelgerichte tarirt.		
XXXV.	Aufnahmen des objectiven Thatbestandes, Verhöre mit den Angeschuldigten, Vernehmung der Beschädigten und der Zeugen, sind, wenn sie innerhalb des Orts des Gerichtssitzes vorge-		

Digitized by Google

No.	Benennung der Verfügungen oder Geschäfte.	Taxe und Gebühr. fl.	kr.
	nommen werden, nach dem Zeitaufwande zu taxiren; ausserhalb desselben werden Tagegelder angerechnet.		
XXXIV.	Registraturen und Protocolle über Eingaben, Anzeigen Gesuche ꝛc.		30
XXXVII.	Relationen. Siehe No. V. dieses Abschnitts.		
XXXVIII.	Erkenntnisse		
	1) des obersten Gerichts	3	
	2) der Mittelgerichte	2	
	3) der Untergerichte	1	
XXXIX.	Apostol: Siehe No. III. dieses Abschnitts.		
XL.	Bei allen andern gerichtlichen Erlassen und Verfügungen treten die unter Num. XIII. dieses Abschnitts vorgeschriebenen Taxen ein; die für die Untergerichte bestimmten Taxen gelten auch für die peinlichen Gerichte.		
XLI.	Entlassung aus der Haft, wenn der Verhaftete in die Untersuchungskosten verurtheilt worden ist.	1	30
XLII.	Vollstreckung einer peinlichen Strafe.		
	Wenn Gerichtspersonen dabei beschäftigt sind		
	1) **in loco** die doppelten Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	2) **extra locum** doppelte Diäten.		

Erhebungsart.

1) Zu allen Ausfertigungen und Protocollen wird stempelfreies Papier genommen.

2) Die Gerichte sind verbunden, alles dasjenige, was beim Anfang oder im Laufe einer Untersuchung, zur Sicherung der Bezahlung oder des Ersatzes der veranlaßten Kosten, von Seiten des Angeschuldigten, zweckmäßig ist, ungesäumt zu verfügen.

3) Von jedem in Untersuchungssachen ergehenden und rechtskräftig wordenen Erkenntnisse, welches über den Kostenpunkt, es sei ganz oder theilweise, zum Nachtheil oder zum Vortheil des Angeschuldigten — entscheidet, ist von demjenigen Gericht, welches in letzter Instanz geurtheilt hat, ein Auszug des Erkenntnisses, binnen 8 Tagen nach eingetretener Rechtskraft, an den Rechner derjenigen öffentlichen Kasse abzusenden, auf welcher nach der bestehenden Verfassung die Verbindlichkeit zur Kosten-Vorlage beruht.

Dieser Auszug muß die vollständige Rubrik der Sache, die über den Kostenpunkt sprechende Stelle und das datum des Erkenntnisses enthalten. Ist das letzte Urtheil in diesem Punkt nur beziehungsweise auf ein früheres Erkenntniß abgefaßt, so ist auch von diesem ein gleicher Auszug beizufügen.

4) Können die entstandenen Kosten von dem, zu deren Bezahlung rechtskräftig Verurtheilten alsbald, und ohne daß es hierzu eines besonderen Verfahrens bedarf, erhoben werden (wie dies bei Defraudations- und geringen Strafsachen in der Regel der Fall ist), so haben die Gerichte das hierzu erforderliche unverzüglich anzuordnen.

Ueber den Betrag der auf diese Art erhobenen Summe, ist eine Quittung auszustellen, welche bei den Justiz-Collegien von dem Director und Secretär, bei den Untergerichten von dem Justizbeamten und Actuar unterschrieben werden muß.

Ist in Behuf der betreffenden Untersuchung von einer öffentlichen Kasse bereits eine Vorlage gemacht worden, oder werden die entstandenen fiskalischen Kosten nicht ganz bezahlt, so muß der, von den Gerichten erhobene Betrag, nebst dem Kosten-Verzeichniß, baar oder mit denen zur Aufrechnung geeigneten Quittungen binnen 3 Tagen an den Rechner der Kasse, welche die Vorlage bestritten hat, oder dazu verbunden war, eingeschickt werden. Ist noch keine Vorlage geleistet, und werden die Kosten ganz bezahlt: so muß die Quittung über das Erhobene auf Stempelpapier ausgestellt werden, dessen Preis dem Betrag der darin begriffenen, dem Fiskus verfallenen Kosten gleichsteht.

Digitized by Google

In beiden Fällen hat der resp. Direktor, Justizbeamte, und im ersteren der Commissär das, was geschehen ist, mit Angabe der Zeit, auf das bei den Acten bleibende Kosten-Verzeichniß zu bemerken.

5) Tritt der, unter der vorhergehenden Ziffer 4, bemerkte Fall nicht ein; so hat der Rechner derjenigen öffentlichen Kasse, auf welcher nach der bestehenden Verfassung die Verbindlichkeit zur Kosten-Vorlage ruht, die Erhebung und Beitreibung der noch gar nicht oder nicht völlig bezahlten Kosten zu bewirken.

Zu diesem Zweck wird verordnet:

a) Wenn eine eingeleitete Untersuchung, zum Behuf deren Fortsetzung von dem Untersuchungsrichter an eine andere Behörde abgegeben wird, ehe über den Kostenpunkt erkannt ist, so muß den Acten jedesmal und zwar bei einer Strafe von 5 Reichsthlr., für den Unterlassungsfall, ein vollständiges Verzeichniß aller bei demselben entstandenen Kosten beigelegt werden.

b) Ist über den Kostenpunkt zum Nachtheil des Angeschuldigten rechtskräftig entschieden; so haben die Gerichts- und Untersuchungsbehörden, die bei ihnen entstandenen Kosten vollständig zu verzeichnen, und — wenn der unter a) bezeichnete Fall eingetreten, mit den bereits vorliegenden Verzeichnissen, entweder sogleich oder nach eingeholter höherer Decretur, wenn solche erforderlich ist, an den Rechner der betreffenden Kasse abzugeben.

Hat man den Angeschuldigten Geld oder Effekten abgenommen, woran die von ihnen Beschädigten keinen Eigenthums-Anspruch zu machen haben, so ist das Geld und der Erlöß aus den Effekten, entweder ebenfalls an den betreffenden Rechner einzusenden, oder damit nach der unter Ziffer 4. enthaltenen Vorschrift zu verfahren.

6) Die Rechner haben über die ihnen zugehenden Kosten-Verzeichnisse und Gelder, Empfangsbescheinigungen binnen 8 Tagen an die betreffenden Justizstellen einzusenden; welche

7) sofort von diesen unverzüglich in Abschrift an die Rechnungs-Kammer abzugeben sind.

8) Ist die Vermögenslosigkeit eines in die Kosten Verurtheilten bereits hinreichend constatirt, so ist dies bei Abgabe der Kosten-Verzeichnisse von den Gerichten zu bemerken; es wird jedoch dadurch, wenn der Condemnirte späterhin zu Vermögen gelangen sollte, die Erhebung der schuldig wordenen Kosten nicht gehindert.

9) Werden Untersuchungssachen Commissionsweise behandelt, so haben sich die Commissäre nach denen hier enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 1. Zu allen, an gerichtliche Commissäre oder Commissionen gerichteten Eingaben, muß derselbe Stempel gebraucht werden, welcher nach den vorhergehenden Bestimmungen zu Eingaben bei dem Gericht, an dessen Stelle sie handeln, erforderlich gewesen wäre.

Bei allen, von Commissären oder Commissionen, es geschehe in loco oder extra locum vorgenommenen Geschäften, oder von ihnen ausgehenden Fertigungen und Erlässen, treten dieselben Taxen und dieselben Erhebungsweisen ein, welche für die Gerichte, an deren Stelle sie handeln, vorgeschrieben sind.

Müssen sich Commissäre oder die bei den peinlichen und bei den Untergerichten angestellten Personen zur Vornahme eines Geschäfts, von ihrem Wohnort, oder von dem Ort des Gerichtssitzes entfernen; so haben sie die ihnen vorschriftsmäßig gebührenden Diäten zu beziehen.

Für diejenigen Taxen und Gebühren, welche Commissäre bisher bei Verrichtungen in loco selbst zu beziehen hatten, sollen sie, in so fern sie darauf rechtlichen Anspruch haben, nach Maasgabe der bis jetzt bestandenen Sporteln- und Taxordnungen, aus der Stempelkasse entschädigt werden.

Die von den einschlagenden Gerichten decretirten Verzeichnisse solcher Taxen und Gebühren, sind an Unsere Ober-Finanzkammer zur Ertheilung der Zahlungs-Anweisung einzusenden.

§. 2. Alle Geschäfte, bei deren Vornahme sich die Gerichtspersonen nicht über eine halbe Stundewegs von dem Gerichtssitze entfernen, werden, als im Ort des Gerichtssitzes (in loco) vorgenommen, angesehen.

Eben dieses gilt von den Wohnorten der Commissäre und denen als darin vorgenommen zu betrachtenden Geschäften.

§. 3. Für alle, auf Befehl der Justiz-Collegien, oder der an ihrer Stelle handelnden Commissäre, in loco zu verrichtende Insinuationen, sind keine Gebühren zu zahlen, oder zu erheben.

Für die Insinuationen extra locum, so wie für die Insinuationen der Stadt- und Landgerichte in loco haben diejenigen, welche sie verrichten, die bisher üblichen Gebühren zu beziehen. Für sogenannte Aufwartungen bei Gerichtssitzungen, haben die Kanzlei- und Gerichtsdiener keine Gebühren zu beziehen.

§. 4. Bei denjenigen Geschäften, für welche in Gemäsheit dieser Verordnung, die Taxen nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind anzusetzen:

1) für jeden Termin von zwei bis drei Stunden, und zwar, wenn das Geschäft gehört zur Competenz

a) eines Untergerichts . . . . . 1 fl. 30 kr.
ist ein Actuar nöthig, weiter . . . . . " " 45 "
b) eines Mittelgerichts . . . . . 2 " " "
ist ein Actuar nöthig, weiter . . . . 1 " " "
c) des obersten Gerichts . . . . . 2 " 30 "
ist ein Actuar nöthig, weiter . . . . 1 " 15 "

2) dauert der Termin zwar weniger als 2, jedoch über eine Stunde, so hat die Hälfte, und dauert er weniger als eine Stunde, ein Drittheil obiger Ansätze Statt.

§. 5. In Ansehung der Diäten und Transportkosten, welche das bei den Stadt- und Landgerichten angestellte Personal, bei Geschäften extra locum anzusetzen und zu beziehen hat, verbleibt es bei der ersten neuerlich deshalb erlassenen und bereits bekannt gemachten Bestimmung.

§. 6. Bei gerichtlich angeordneten Commissionen, welche extra locum vorgenommen werden, haben an Diäten anzusetzen und zu beziehen:

1) Der Commissär:
a) wenn er Mitglied eines Justiz-Collegs ist, täglich 5 fl. Diäten und 2 fl. 30 kr. für Service und Bedienung;
b) wenn er weder Mitglied eines Justiz-Collegs, noch bei einem Stadt- oder Landgerichte angestellt ist, täglich 4 fl. Diäten und 40 kr. für Service.

2) Der Actuar;
a) wenn er bei einem Justiz-Colleg als Secretär oder Registrator angestellt ist, täglich 4 fl. Diäten und 40 kr. für Service;
b) ist dies nicht der Fall und ist er auch nicht bei einem Stadt- oder Landgericht angestellt, täglich 2 fl. 30 kr. Diäten und 40 kr. für Service.

3) Der Kanzleidiener, falls die Gegenwart eines solchen nöthig ist, täglich 1 fl. 10 kr. Diäten und 30 kr. für Service.

§. 7. In Fällen, in welchen Diäten statt finden, dürfen die Reisekosten besonders angerechnet werden, dagegen aber wird für die Verköstigung nichts bewilligt und die Service-Gelder sind nur alsdann anzusetzen, wann auswärts übernachtet werden mußte.

§. 8. Die Gebühren für die Beglaubigung solcher Abschriften, welche nicht von dem Gerichtpersonale gemacht worden sind, haben diejenigen zu beziehen, welche die Beglaubigung ertheilen, und zwar:

für den ersten Bogen 15 kr.
für jeden folgenden Bogen 3 "

Eben dies tritt bei Legalisirung der Unterschriften ein, wovon 15 kr. zu bezahlen sind.

Für Aufsuchung und Vorlegung der Acten haben diejenigen, welche die Registratur verwalten, zu beziehen und zwar:

Digitized by Google

a) bei dem obersten Gericht 20 kr.
b) bei den Mittelgerichten 15 „
c) bei den Untergerichten 10 „

§. 9. Die bisher bestandenen Siegelgebühren sind durchgängig aufgehoben, ohne daß jedoch deshalb die Siegelung, wo sie herkömmlich und nöthig ist, cessirt.

§. 10. Alle Protocolle über solche Geschäfte, wobei eine nach dem Zeitaufwande bestimmte Tare eintritt, müssen, neben der Angabe des Tags, auch die Stunde des Anfangs und die Stunde der Beendigung jedes Termins enthalten.

Für jeden Unterlassungsfall ist der Protocollführer in eine Strafe von 1 fl. zu condemniren.

§. 11. Solche Protocolle und gerichtliche Fertigungen, welche entweder ganz auf Stempelpapier, oder zwar ganz auf stempelfreies Papier geschrieben, aber, im letzteren Falle nach der Bogenzahl tarirt werden, müssen auf jeder vollgeschriebenen Seite wenigstens 22. nicht zu gedehnt geschriebenen Zeilen enthalten.

Für jeden Contraventionsfall, ist derjenige, welcher das Protocoll führt, oder die Fertigung untergezeichnet hat, um Einen Gulden zu strafen.

§. 12. Bestehen Schriften, Urkunden oder Fertigungen aus mehr als einem Bogen, und der zum ersten Bogen vorgeschriebene Stempel ist in der erforderlichen Größe nicht vorhanden; so kann das fehlende, durch das zu den nachfolgenden Bogen zu nehmende Stempelpapier ausgeglichen werden. Es muß aber alsdann, und zwar bei 30 kr. Strafe für den Unterlassungsfall, auf dem ersten Bogen bemerkt werden, daß der Mehrbetrag des Stempels durch die folgenden Bogen ersetzt ist.

§. 13. Wenn durch gerichtliche Fertigungen auf Stempelpapier, welche nur aus einem Bogen bestehen, Taxen erhoben werden sollen, deren Betrag durch keine Nummer der bestehenden, mit der Stempelpapier-Verordnung vom 21. Juni 1808 bekannt gemachten Sorten von Stempelpapier, völlig ausgeglichen wird; so ist, beträgt der Unterschied

a) weniger als 1 fl. ein Bogen der nächsten geringeren Nummer, ohne Ersatzleistung für den Verlust, zur Fertigung zu nehmen;
b) ein Gulden oder mehr, die Differenz durch beizulegende Stempelbogen auszugleichen; diese müssen aber nicht nur an die Fertigung angesiegelt, sondern es muß auch die Rubrik der Sache, durch den Stempel derselben geschrieben werden, und zwar bei 5 fl. Strafe für jeden Unterlassungsfall.

§. 14. Die im §. 9. der Stempelordnung vom 21ten Juni 1808 enthaltenen Verfügungen, hinsichtlich des Aufklebens und Beilegens des Stempels, bleiben in Kraft; eben so die im §. 10 der

gedachten Stempelordnung enthaltenen Strafbestimmungen; in so weit beide nicht durch die §. §. 12 und 13 dieser Verordnung modificirt sind.

§. 15. Auf jedem Entwurf (Concept) einer gerichtlichen Fertigung, muß von demjenigen, welcher die Taxen anzusetzen hat, ausdrücklich bemerkt werden, ob sie stempelfrei, oder nicht, zu erlassen ist. Im letzteren Falle ist der Preis des Stempelpapiers anzugeben.

Werden durch eine Ausfertigung auf Stempelpapier mehrere Taxenansätze zugleich erhoben; so muß das Verzeichniß dieser Taxen, sowohl auf den Entwurf als auch auf die Ausfertigung gesetzt werden, und zwar bei Einem Gulden Strafe für jeden Unterlassungsfall.

§. 16. Wird eine auf Stempelpapier geschriebene Ausfertigung verschlossen zur Insinuation abgegeben, so muß der Betrag des Stempelpapiers von dem Expedienten, neben der Aufschrift bemerkt werden; im Unterlassungsfalle bleibt derselbe für diesen Betrag verhaftet.

§. 17. Wird eine auf Stempelpapier geschriebene, offene oder verschlossene Ausfertigung nicht sogleich bei der Insinuation bezahlt, so hat der Insinuant dieses auf die Fertigung schriftlich zu bemerken, widrigens Falls er für den Betrag verhaftet bleibt.

§. 18. Das von den Gerichten oder Commissären in Gegenwart der Parteien (z. B. bei mündlichen Verhandlungen) verbraucht werdende Stempelpapier ist von den letzteren voraus, oder sogleich zu bezahlen. Auch können die Gerichte und die Commissäre verordnen, daß von ihnen ausgehende Erlässe oder Fertigungen (Bescheide und Urtheile, welche bei Gericht publicirt werden, allein ausgenommen) nur nach erfolgter Bezahlung des verbrauchten Stempelpapiers abgegeben oder eröffnet werden sollen.

§. 19. Ueberall, wo es sein kann, namentlich bei Vorladungen zu Eröffnung eines Urtheils, der Zeugenaussagen, der Gutachten Sachverständiger, zur Empfangnahme oder Anerkennung der Looszettel, ꝛc. — muß den Parteien oder Interessenten der Betrag der zu bezahlenden Kosten voraus bekannt gemacht und ihnen die Zahlung im Termin bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung oder Zurückhaltung der Fertigung, aufgegeben werden.

Urtheils-Publikationen können jedoch wegen des nicht bezahlten Stempels auf keinen Fall verschoben werden.

§. 20. Ueber den Betrag des bei den Acten bleibenden Stempelpapiers muß im Zahlungsfalle Quittung ertheilt werden.

§. 21. Unterbleibt eine Zahlung für von den Gerichten oder Commissären verbrauchtes Stempelpapier 14 Tage lang, nach der Insinuation oder dem Termine, in welchem es vorgelegt oder verbraucht wurde; so ist der Stempelpapiervertheiler oder der Commissär berechtigt, den Ausstand auf dem durch die Verordnung

Digitized by Google

vom 2ten März 1820, das Einbringen der direkten Steuern betreffend, vorgeschriebenen Wege eintreiben zu lassen.

Wird die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf die in der Verordnung vom 2ten März 1820 §. 88 bis 100 einschließlich vorbeschriebene Weise bescheinigt; so ist der Betrag des nicht bezahlten Stempelpapiers und der durch das Verfahren entstandenen Kosten — nach Maasgabe des §. 100 gedachter Verordnung — aus der Stempelkasse zu vergüten.

§. 22. Beschwerden wegen zu hoch angesetzter Taxen oder zu hohen Stempelpapiers dürfen nur nach geschehener Bezahlung der Forderung und darüber beigebrachter Bescheinigung angenommen werden. Findet sich die Beschwerde gegründet, so wird auf richterliches Erkenntniß der Ersatz des zu viel erhobenen aus der Stempelkasse geleistet.

§. 23. Die gerichtlich bestellten Commissäre haben die von dem committirenden Gerichte an sie ergehenden, auf Stempelpapier geschriebenen Erlasse (vorbehaltlich der Beitreibung von den Parteien) vorlagsweise an den betreffend. Stempelpapiervertheiler zu bezahlen.

§. 24. In denen bei den Mittelgerichten und bei dem obersten Gericht anhängigen Sachen hat der **Procurator causæ** für die auf seinen Prinzipalen fallenden Taxen und Stempelgebühren, als Selbstschuldner, jedoch mit Vorbehalt des Regresses, zu haften.

§. 25. Die bei Gerichten oder Commissionen entstandenen Auslagen (jedoch die für das verbrauchte Stempelpapier ausgenommen), die Diäten und Reisekosten, so wie die Gebühren, Auslagen und Forderungen sonstiger, weder zu den Gerichten noch zu den Commissionen gehöriger Personen, werden auf die bisher übliche Weise erhoben, und nöthigen Falls durch die Gerichte im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung beigetrieben.

§. 26. In Sachen:

a) des Fiscus,

b) der **priorum corporum** und

c) derjenigen Personen, welche sich zum Armenrecht qualificiren, cessirt der Gebrauch des Stempelpapiers bei denen von ihnen herrührenden Eingaben und bei den gerichtlichen Erlassen, Urtheilen, Protocollen und Fertigungen, in so weit deren Zahlung oder Vorlage ihnen zur Last liegt.

Wird der Gegentheil einer solchen Partei zur Bezahlung der Kosten rechtskräftig verurtheilt, so ist der Betrag der sonst zu gebrauchen gewesenen Eingabe-Stempel und der sonst anzusetzen gewesenen Taxen nachzuholen, von dem Verurtheilten beizutreiben und die Quittung über das Bezahlte auf einen Stempelbogen von gleichem Preis mit dem Betrag der Zahlung zu schreiben.

§. 27. Auf Unser Universitätsgericht zu Giesen sind alle in dieser Verordnung für die Mittelgerichte gegebenen Bestimmungen anwendbar.

Digitized by Google

§. 28. Für die genaue Vollziehung und Handhabung dieser Verordnung in allen ihren Bestimmungen wird das gesammte bei den Gerichten Starkenburg und Oberhessen angestellte Personale für verantwortlich erklärt, und insbesondere liegt den Directoren der Justiz-Collegien und den Stadt- und Landrichtern die Pflicht ob, ihre Untergebenen deshalb genau zu controliren.

Auch wird Unser Ministerium der Finanzen von Zeit zu Zeit durch besondere Commissäre untersuchen lassen, ob den hier gegebenen Vorschriften bei den Gerichtsstellen vollständige Genüge geleistet werde.

§. 29. Mit dem 1ten Oktober 1822 tritt diese Verordnung in Wirksamkeit, und alle bisher bei den Justiz-Collegien, peinlichen und Untergerichten bestandene Sporteln- und Taxordnungen, sie mögen in besonderen Verordnungen, in Instruktionen und Bestallungsdecreten enthalten, oder durch Observanzen eingeführt und hergebracht gewesen sein, sind alsdann gänzlich und in allen ihren Theilen aufgehoben.

Nicht minder sind die in Unserer Stempelpapier-Verordnung vom 21ten Juni 1808 und den Nachträgen dazu, enthaltenen Bestimmungen über das zu gerichtlichen Eingaben und von den Gerichten zu gebrauchende Stempelpapier, insoweit sie sich nicht in dieser Verordnung ausdrücklich bestätiget finden, aufgehoben.

§. 30. Alle gerichtliche Verfügungen, Erlässe und Fertigungen, welche auf Eingaben oder Ansuchen erfolgen, die vor dem ersten Oktober 1822 eingereicht oder angebracht worden sind, werden sämmtlich, da keine derselben schon durch den Stempel der Eingabe bezahlt sein kann, nach den Vorschriften dieser Verordnung taxirt und erhoben.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, insbesondere die sämmtlichen Gerichtsstellen Unserer Provinzen Starkenburg und Oberhessen, gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

(L. S.) **Ludewig.**

v. Grolmann.

N.° 350. Die Behandlung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen dahier betr.

1822. d. 26. August. Darmstadt. — (Regsbl. v. 13. Septbr.)

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militär-Personen, deren Behandlung, in Gemäßheit der Verordnung vom 22. September 1820, vom 1. Januar 1821 an, dem vormaligen Großherzogl. Justizamt Darmstadt überwiesen war, inzwischen bisher, nach

Digitized by Google

dem Inhalt der, im Großherzoglichen Regierungsblatt vom 26. Februar 1821 erschienenen Bekanntmachung, vom 27. Januar 1821 an, von den früher competent gewesenen Großherzoglichen Staabsauditeurs, vermöge speciellen Auftrags verwaltet wurde, von dem 1. September 1822 an, von den, an die Stelle des ehemaligen Justizamts Darmstadt getretenen, Gerichten, dem hiesigen Stadtgericht und dem Landgericht Langen, zu übernehmen, und zu besorgen sind.

Großherzoglich Hessisches für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht.

N.° 351. Medicinal-Ordnung.

1822. d. 14. August. Darmstadt. — (Regsbl. v. 2. October.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung, daß der Verwaltung der Gesundheitspolizei noch diejenigen organischen Einrichtungen mangeln, welche diesen wichtigen Zweig der allgemeinen Landespolizei mit dem ganzen System der Verwaltung in Uebereinstimmung setzen, und in der landesväterlichen Absicht, jedem ihrer getreuen Unterthanen, auch aller Orten auf dem Lande, in körperlichen Leiden die bestmöglichste ärztliche Hülfe zu geben und zu sichern, nachstehende Medicinal-Ordnung gnädigst zu ertheilen geruhet.

Abschnitt I.

Von der obersten Leitung der Gesundheitspolizei.

§. 1. Die Behörde, von welcher die oberste Leitung des Sanitäts- und Medicinalwesens ausgeht, ist das Ministerium des Innern.

Dahin gehören:

a) Die Direction über ärztliche Bildungsanstalten;
b) Die oberste Direction über alle Medicinalanstalten;
c) Alle sanitäts- und medicinalpolizeiliche Verfügungen;
d) Alle Dienstbestellungen oder Bestätigungen der Sanitäts- und Medicinalbeamten.

Abschnitt II.

Von der Direction der Gesundheitspolizei in den Provinzen.

§. 2. Die Verwaltung des Sanitäts- und Medicinalwesens innerhalb der Provinzen liegt den Provinzialregierungs-Collegien ob.

Abschnitt III.

Von den Medicinalcollegien.

§. 3. In der Provinz Hessen bildet die medicinische Facultät

der Landesuniversität Gießen das Medicinalcolleg für diese Provinz. Für jede der beiden übrigen Provinzen ist ein eigenes Medicinalcollegium angeordnet, welches bestehen soll:

1) aus wenigstens dreien mit dem ganzen Umfang der Heilkunde vertrauten Aerzten, mit dem Prädicat: Medicinalräthe;
2) aus einem Pharmaceuten, und
3) aus einem thierheilkundigen Mitgliede, unter der Benennung: Medicinalassessoren.

§. 4. Derjenige von den Medicinalräthen, welcher besonders hierzu ernannt werden wird, führt den Vorsitz, und dirigirt die Geschäftsordnung.

§. 5. Die Medicinalcollegien haben nach Aufforderung der Regierungen über polizeiliche Gegenstände des Medicinalwesens, und der Gerichtshöfe für forense Gegenstände, ihre Gutachten ungesäumt zu erstatten.

§. 6. In den Geschäftskreis eines Medicinalcollegs gehören:

a) Die Prüfung des Menschen- und Thierheilkundigen Personals, der Apotheker und Hebammen, in so fern bei Anstellung der ersteren ausser der Facultätsprüfung eine nochmalige Prüfung nöthig erscheint. Eine solche bei einem der Medicinalcollegien bestandene Prüfung hat für das ganze Großherzogthum Gültigkeit.
b) Die Abfassung und Erstattung ärztlicher Responsen und Prüfung ärztlicher Gutachten, wenn das Medicinalcolleg von einer Gerichtsbehörde, oder auch von Privatpersonen in ausergerichtlichen Fällen darum ersucht wird.
c) Die Prüfung und Beurtheilung gerichtlich ärztlicher Inspections- und Sectionsberichte, mit dem hierauf gestützten Gutachten, wenn über das Materielle derselben, oder das judicium medicum, bei den Gerichtshöfen Zweifel entstanden ist, und von diesen der Recurs an das Medicinalcolleg genommen wird.
d) Die Retaxation und Ermäßigung ärztlicher und thierärztlicher Deserviten- und Apotheker-Rechnungen, nach geschehener Aufforderung von einer Behörde, oder wenn Privatpersonen aus eigener Bewegung dergleichen Rechnungen an dasselbe gelangen lassen.
e) Die Erstattung von Gutachten über alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, welche entweder wegen ihrer Wichtigkeit, oder ihrem Wesen nach, eine mehrseitige kunstkennerische Beleuchtung erfordern, wenn das Medicinalcolleg von der Provinzialregierung hierzu aufgefordert wird.
f) Die Untersuchung der Apotheken, wenn solche einem Mitgliede desselben in Verbindung mit den betreffenden Physikatsärzten von der Regierung aufgetragen wird, so wie die

Digitized by Google

Abänderung der Arzneitaxe in Beziehung auf die Artikel, deren Preise einer Veränderung unterliegen.

Abschnitt IV.

Von dem heilkundigen Personal im Allgemeinen.

§. 7. Da die seitherige Trennung der innern und äussern Heilkunde in der Ausübung mancherlei Schwierigkeiten, besonders auf dem Lande, unterworfen gewesen ist, und namentlich von letzterer keine heilsame Erfolge möglich sind, wenn ihr die Kenntnisse der ersteren abgehen, so können in der Folge nur solche Aerzte auf Anstellung als Sanitätsbeamte, folglich auch nur auf die damit verbundene etatsmäßige Besoldung, Ansprüche machen, welche in der gesetzlichen Prüfung zur Erlangung des nothwendig bedingten akademischen Grades, dargethan haben, daß sie in der innern und äussern Heilkunde, so wie in der Entbindungskunst, die zur Ausübung der gesammten Heilkunde erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§. 8. Diejenigen Medicinalpersonen, welche dieser Forderung nicht entsprechen, können zwar in dem ihnen anzuweisenden, ihren Kentnissen entsprechenden Wirkungskreise die Erlaubniß zu practiciren erhalten, aber in Gefolge des Edicts vom 17. Juli 1821 §. 4 als Sanitätsbeamte nicht angestellt werden.

Allen andern hingegen, welche nicht gesetzlich geprüft, und eben so wenig von der Behörde zum Heilgeschäft approbirt sind, bleibt die Ausübung der Heilkunst in allen ihren Theilen bei gesetzlicher Strafe verboten.

Abschnitt. V.

Von den zur Ausübung der gesammten Heilkunde lizensirten Aerzten.

§. 9. Jeder Inländer erlangt durch die von der Landesuniversität erhaltene Doctorwürde in der gesammten Heilkunde, das Recht, dieselbe ohne weitere Prüfung aller Orten des Großherzogthums auszuüben. Ehe er jedoch von diesem Rechte Gebrauch macht, hat er der betreffenden Provinzial-Regierung den Ort anzuzeigen, an welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen wünschet.

§. 10. Diese praktischen Aerzte werden von der Provinzial-Regierung auf die ihnen ertheilt werdende Instruction beeidigt.

§. 11. Sie stehen in medicinalpolizeilicher Beziehung unter Beaufsichtigung des ersten Physikatsarztes des Bezirks, in welchem sie wohnen, und haben sich sonach bei diesem durch Vorzeigung ihres Diploms, gleich nach ihrer Verpflichtung bei der Regierung, zu legitimiren.

§. 12. Sie haben, so lange, als sie nicht in der Eigenschaft

Digitized by Google

als Sanitätsbeamte angestellt sind, keine Ansprüche auf Besoldung vom Staate, und sind, ehe sie zu dieser Anstellung gelangen können, gehalten, sich einer Prüfung über Gesundheitspolizei und gerichtliche Arzneikunde, vor dem Medicinalcolleg zu unterwerfen.

§. 13. Von jedem Arzt darf erwartet werden, daß er aus Menschenliebe die notorisch Armen seines Wohnorts, welche körperlich leiden, unentgeltlich ärztlich behandeln wird. Zu der Behandlung dergleichen Leidenden ausserhalb des Wohnorts sind aber praktische Aerzte nur in dem Falle gegen eine bestimmte Remuneration verbunden, wenn sie zu diesem Geschäft von dem Regierungscolleg der Provinz authorisirt und angewiesen sind, indem die Armenkrankenpflege der Regel nach von den Medicinalbeamten des Bezirks ausgeübt werden soll, und nur besondere Localitätsverhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel begründen können.

Abschnitt VI.

Von den Wundärzten.

§. 14. Als Wundärzte können von nun an, nach Maasgabe des §. 8. nur solche Individuen Anstellung finden, welche sich vorzugsweise dem Erkennen und der Behandlung derjenigen körperlichen Leiden und Gebrechen gewidmet haben, deren mögliche Beseitigung nicht selten von operativer Hülfe, und geübter Handanlegung abhängig ist.

§. 15. Unerläßliche Bedingung zur Anstellung eines Wundarztes ist, daß er sich dem Studio der äussern Heilkunde auf einer Lehranstalt gewidmet, in einer Heilanstalt sich die nöthige Fertigkeit durch Uebung im operativen Theil dieses Faches erworben, und seine theoretischen und praktischen Kenntnisse in der gesetzlichen Prüfung dargelegt hat.

§. 16. Diese Wundärzte erhalten nach ihrer Approbation von der betreffenden Provinzialregierung, die Erlaubniß, sich an dem Ort ihrer Wahl nieder zu lassen, und üben gleich wie die gegenwärtig zur chirurgischen Praxis lizenzirten Wundärzte die Wundarzneikunst (und wenn sie auch über Geburtshülfe geprüft und approbirt sind, auch diese), jedoch mit Ausschluß aller in das Gebiet der innern Heilkunde gehörenden Leiden, nach der ihnen zu ertheilenden Instruction, auf welche sie zu beeidigen sind, aus.

§. 17. In medicinalpolizeilicher Beziehung stehen sie gleich den praktischen Aerzten unter Beaufsichtigung des ersten Physikatsarztes des Bezirks, vor welchem sie sich gleich nach ihrer Verpflichtung zu legitimiren haben.

Digitized by Google

Abschnitt VII.

Von den Bezirks-Sanitätsbeamten im Allgemeinen.

§. 18. Nach dem unterm 17. Juli 1821 erlassenen Edict, bildet jeder Landrathsbezirk zugleich den Physikatsbezirk.

§. 19. In jedem dieser Bezirke ist ein erster Sanitätsbeamter unter der Benennung:

erster Bezirksphysikus, und ein zweiter
als zweiter Bezirksphysikus, angestellt.

Diese Norm kann nur da eine Abweichung erleiden, wo besondere Verhältnisse andere Bestimmungen erheischen, und eine Abtheilung eines Physikats in zwei, deren jedem einer der beiden Physiker vorzustehen hat, nothwendig oder wünschenswerth machen. Jedoch soll auch in diesem Falle die Einrichtung so getroffen werden, daß in allen, den ganzen Landrathsbezirk betreffenden medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten, die Wirksamkeit des ältesten dieser Physikatsärzte im Dienst, ausschlieslich eintritt.

§. 20. Beide haben nach der im vorigen §. verordneten Regel in ihrer Eigenschaft als Staatsbeamte, und jeder in seinem ihm vorgeschriebenen Geschäftskreise, die Gesundheitspolizei, die gerichtliche Arzneikunde und die Armenkrankenpflege zu beaufsichtigen, zu handhaben und auszuüben.

§. 21. Ausserdem sind sie als Aerzte verbunden, allen Bewohnern ihres Bezirks auf Erfordern in allen körperlichen Leiden, gegen die in der Medicinaltaxe festgesetzte Vergeltung, mit ihrer ärztlichen Hülfe nach bestem Wissen und Gewissen beizustehen. Nichts als eigene Krankheit, oder Dringenheit der im vorigen §. angedeuteten Dienstobliegenheiten, kann sie bei Versäumung dieser Arztespflicht entschuldigen.

Abschnitt VIII.

Von den Bezirks-Sanitäts-Beamten im Besondern und zwar

A) Von den ersten Physikatsärzten.

§. 22. Die dem ersten Physikatsarzte zunächst vorgesetzte Behörde, ist die Regierung der Provinz. Er ist dem ganzen übrigen ärztlichen Personal, den Thierärzten, Hebammen, Apothekern und den Heilgehülfen seines Bezirks, in allen Gegenständen der Gesundheitspolizei, das nächste Organ der Regierung, und empfängt alle in diesem Betreff erforderlichen Anordnungen und Weisungen von der Regierung, um dieselben in Beziehung auf Medicinalpflege entweder für sich allein, oder mit Hülfe des übrigen ärztlichen Personals zu vollziehen.

§. 23. In Gegenständen der Gesundheitspolizei, welche schnelles

Digitized by Google

Einschreiten der einschlägigen Polizeibehörde erfordern, hat der erste Physikatsarzt bei dieser durch seine Anzeige solches zu bewirken, und im Falle dieselbe hierin säumen sollte, sich mit seiner Anzeige an die höhere Behörde zu wenden.

§. 24. Nur der erste Physikatsarzt ertheilt über die in seinem Bezirk verhandenen, mit Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten, und deshalb zur Aufnahme in ein Verwahrungs-, Versorgungs- oder Heilungs-Institut geeigneten Individuen, ein vollgültiges Zeugniß, für welches er strenge verantwortlich bleibt. Hat ein anderer Arzt den zu untersuchenden ärztlich behandelt, so ist der Physikatsarzt befugt, von diesem eine Darstellung seines seitherigen Zustandes zu verlangen, und jener verbunden, ihm solche bereitwillig mitzutheilen.

§. 25. In allen Fällen, in welchen die Regierungsbehörde des Bezirks das Gutachten, die Entscheidung, oder die Beihülfe eines Arztes bedarf, als da sind: die Untersuchung verdächtiger Nahrungsmittel, dergleichen Getränke, das Bewohnen neu erbauter Häuser, u. dgl., ist der erste Physikatsarzt beizuziehen, und das Geeignete schriftlich von ihm abzugeben.

§. 26. Die Gerichtsbehörden haben zu gerichtlich-ärztlichen Untersuchungen, Analysen, zur Wundbeschau und zu Leichenöffnungen den ersten Physikatsarzt des Bezirks jedesmal zu requiriren, wenn nicht wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes der Untersuchung, der näher wohnende zweite Physikatsarzt, oder der gerichtliche Wundarzt hierzu schon genügt; und sie, die ersten Physikatsärzte, haben ihre Zeugnisse und Gutachten über solche Gegenstände an die Gerichte abzugeben.

§. 27. Jeder erste Physikatsarzt ist verbunden, die in dem Regierungsblatt enthaltenen, das Medicinalwesen betreffenden Verordnungen und Vorschriften nicht allein, in so ferne sie seine Amtsführung angehen, ungesäumt und pünktlich zu befolgen, sondern auch, im Falle sie das übrige ärztliche Personal seines Bezirks betreffen, demselben solche mittelst Circular mitzutheilen und auf deren Befolgung zu wachen.

§. 28. Ueber alle an ihn gelangende seine Amtsführung betreffende Rescripte und Weisungen, so wie über die Concepte seiner erstatteten Berichte an die Regierungsbehörde des Bezirks, Aufforderungen an das ihm beigegebene Medicinalpersonal, von ihm erstatteten gerichtlichen Zeugnissen und Gutachten, u. dgl., hat derselbe eine gehörig geordnete Registratur zu führen, damit er sich zu jeder Zeit im Stande befindet, über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen.

§. 29. Ohne Erlaubniß der Regierung darf sich der erste Physikatsarzt nicht über Nacht aus seinem Bezirk entfernen, eilende Fälle ausgenommen, von welchen er jedoch jedesmal bei getroffener Vorsorge für seine Amtsführung durch den zweiten

Digitized by Google

Physikatsarzt, mit Anführung genügender Rechtfertigungsgründe, der genannten Behörde unverzüglich die Anzeige zu machen, und auch die einschlägigen Bezirksbehörden davon in Kenntniß zu setzen hat.

§. 30. Alle Geschäfte, schriftliche Vorschläge, Gutachten und Berichte, welche der erste oder der seine Stelle vertretende zweite Physikatsarzt, bei Gegenständen der Gesundheitspolizei vornimmt, an die Bezirkspolizeibehörde oder an die Provinzialregierung einreicht und erstattet, sind Pflichtgeschäfte und werden nicht remunerirt. Dagegen werden ihm die mit gerichtlichen Gegenständen verbundenen Arbeiten, Berichte und Gutachten, nach der in der Medicinaltaxe bestimmten Norm, entweder von dem Verletzten, oder dem schuldig befundenen Thäter, und da, wo weder der eine noch der andere zahlungsfähig, oder bei Zahlungsunfähigkeit des Verletzten, der Thäter nicht auszumitteln ist, aus der Criminalcasse bezahlt.

§. 31. Bei allen gesundheitspolizeilichen so wie bei gerichtlichen Geschäften, welche der erste Physikatsarzt ausser seinem Wohnort vorzunehmen genöthigt ist, kommen ihm nach Maasgabe der Entfernung und des mit dem Geschäfte selbst verbundenen Zeitaufwands, entweder ganze Taggelder oder nur halbe zu, worüber die Medicinaltaxe das Nähere bestimmt.

§. 32. Für Transport dürfen diejenigen der Physikatsärzte, welche vom Staat die Mittel empfangen, ein Pferd zu unterhalten, in öffentlichen Geschäften innerhalb ihres Bezirks keine Aufrechnung machen; auch ist der Empfang dieser Mittel zum Unterhalt eines Pferdes, an die Bedingung des wirklichen Besitzes eines Dienstpferdes gebunden.

§. 33. Die Dienstobliegenheiten der ersten Physikatsärzte, über deren Ausübung eine umfassende Instruction wird ertheilt werden, erstrecken sich über folgende Gegenstände:

I. Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des bestehenden Wohlseins durch Vorsorge. Sie bestehen in der Obsorge auf

a) Entfernung oder Veränderung klimatischer oder endemischer (einer Gegend oder einem Ort eigenthümlicher) Krankheitseinflüsse;
b) gesunde Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen und Kleidung;
c) Unschädlichkeit der Nahrungsmittel, der Getränke und der Volksvergnügungen;
d) zweckmäßige Behandlung der Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinen und Neugebornen;
e) physische Erziehung der Kinder;
f) zweckmäßige Behandlung der nutzbaren Thiere und gesunde Beschaffenheit der Fütterung, der Weiden und der Viehtränken.

Digitized by Google

Indem der Sanitätsbeamte auf alle diese Gegenstände sein Augenmerk richtet, wird er durch Belehrung und Warnung mancherlei schädlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen entgegen wirken können. Nur in dem Falle, wo die von ihm beobachteten Einflüsse offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohlsein befürchten lassen, ist seine Pflicht, der Regierungsbehörde des Bezirks die Anzeige zu machen, damit diese in den hierzu geeigneten Fällen abändernd verfahren kann.

II. Gegenstände der Sanitätspflege oder Erhaltung des gefährdeten Wohlseins durch Anordnungen und Anstalten.

g) Bei epidemischen und ansteckenden Menschenkrankheiten;
h) bei dem drohenden oder wirklichen Ausbruch der Menschenblattern, durch Anwendung der in der desfallsigen Verordnung vom 6. August 1807 enthaltenen Vorschriften, so wie durch fortgesetzte Leitung und Ausübung der Schutzpockenimpfung;
i) bei der Wuth der Thiere, namentlich der Hunde;
k) bei der unbefugten Ausübung der ärztlichen Praxis und dem Verkauf von Arzneien;
l) bei herrschenden Thierkrankheiten;
m) durch Anordnung von Leichenöffnungen, wo dieselben polizeilich nöthig erscheinen;
n) durch ärztliche Aufsicht über alle in dem Physikats-Bezirk vorhandene der sanitätspolizeilichen Obsorge bedürfenden Anstalten, als da sind:
Apotheken,
Hospitäler,
Gefängnisse,
Badeanstalten,
Leichenhäuser,
Todtenhöfe,
Begräbnißplätze für Thiere, Gebärstühle und Geräthschaften der Hebammen.

Hierin soll der Sanitätsbeamte, in so ferne er es für nöthig findet, der nächsten Polizeibehörde seine sachgemäßen Vorschläge in einem Dienstschreiben bekannt machen, und sie um Ausführung derselben ersuchen.

III. Gegenstände der Medicinalpflege oder Wiederherstellung des gestörten Wohlseins.

Diese bestehen:

o) in der Sorge für wirklich erkrankte, verwundete oder beschädigte Personen;
p) In der Sorge für Gebärende und Neugeborne, so wie auch in der Hülfeleistung bei unregelmäßigen Geburten;
q) In der Sorgfalt und möglichen Hülfeleistung bei ertrunkenen, erhängten, vor Kälte erstarrten, erstickten und plötz-

Digitized by Google

lich ohne bekannte Ursache leblos gewordenen Personen, so wie bei den ohne Zeichen des Lebens gebornen Kindern;

r) In der Hülfe bei denen, welche giftige Substanzen genossen haben;

s) In Behandlung der Irren, und der Aufsicht über dieselben;

t) In der Aufsicht auf gehörige Behandlung und Beerdigung der Todten, und der sorgfältigen Ausmittelung des etwaigen Scheintodes;

u) In Mitwirkung zur Heilung der Thierkrankheiten, besonders bei Viehseuchen.

IV. In Beziehung auf Armenkrankenpflege ist der erste Physikatsarzt nicht allein verpflichtet, alle körperlich leidende Arme seines Wohnorts unentgeltlich, ärztlich, wund- und hebärztlich zu behandeln, sondern es liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, für alle leidende Armen seines ganzen Bezirks Sorge zu tragen, sie entweder selbst in Behandlung zu nehmen, oder den zweiten Physikatsarzt hierzu aufzufordern, und zugleich hinsichtlich derer, denen es an den erforderlichen Nahrungsmitteln gebricht, bei den Bürgermeistern, und nöthigen Falls bei der nächsten Regierungsbehörde auf Unterstützung anzutragen, und einzuschreiten.

Die Provinzialregierungen werden, damit diese wohlthätige Absicht möglichst vollkommen, und ohne alle Störung und Beeinträchtigung erreicht werde, die Abtheilung eines jeden Physikatsbezirks bestimmen, in welcher der erste und der zweite Physikatsarzt in Bezug auf Armenkrankenpflege wirksam sein soll.

Da aber die ärztliche Behandlung der armen Kranken ausser dem Wohnort des Arztes, mit Kosten und bedeutendem Zeitaufwand verbunden ist, so soll hierauf billige Rücksicht genommen, und ihm bei Reisen über Land in diesem Geschäft, die Hälfte der ihm gebührenden Taggelder von den betreffenden Gemeindskassen, denen ohnedies die Pflege ihrer Armen seither obgelegen hat und noch obliegt, vergütet werden. Einer jeden, die Armenkrankenpflege betreffenden ärztlichen, zur Decretur an die Provinzial-Regierung einzusendenden Rechnung, muß die Requisition der Regierungsbehörde des Bezirks, oder das Ersuchen des Bürgermeisters um ärztlichen Beistand für den armen Leidenden, so wie die Bescheinigung, daß er in die Klasse der Armen gehört, beiliegen, auch muß der mit dem Geschäft verbundene Zeitaufwand, im Fall derselbe den Taggelderansatz vermehren sollte, von dem Bürgermeister beglaubigt sein.

V. Bei der Rekrutirung haben die ersten Physikatsärzte, wenn sie nach §. 32 und 34 des Rekrutirungsgesetzes von der Rekrutirungs-Kommission hierzu aufgefordert werden, dieser Aufforderung zu entsprechen, zu dem Ende in dem Hauptort des Bezirks zu erscheinen, diejenigen Leute, welche körperliche Gebrechen angeben, in Verbindung mit dem ebenfalls hierzu beauf-

tragten Militair-Aerzte zu untersuchen, und über ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Militär-Dienst, mit Berücksichtigung des hierüber bestehenden Reglements, gewissenhaft zu erkennen.

Da dieses Geschäft keinen Aufschub leidet, und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden muß, so hat während der Dauer desselben, der zweite Physikatsarzt die Amtsgeschäfte des ersten zu versehen.

Für diese Geschäfte hat der Physikatsarzt, wenn dieselbe ausserhalb seines Wohnorts vorgenommen werden, die ordnungsmässigen Taggelder, jedoch ohne Transportkosten zu beziehen.

VI.) Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde innerhalb des Bezirks.

Der erste Physikatsarzt hat hinsichtlich aller in das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde gehörenden Gegenstände, den Requisitionen der Gerichtsbehörden wegen aufklärender Untersuchung zum Behuf richterlicher Entscheidung jedes vorliegenden Falles, pünktlich zu entsprechen, und namentlich Besichtigungen von beschädigten, verwundeten, vergifteten Personen, solcher, welche zu einer Strafe verurtheilt sind, wenn die Frage entsteht, ob diese an ihnen vollzogen werden kann; — auch Untersuchungen von Leichen, und legale Sektion derselben, vorzunehmen, und gerichtlich ärztliche Gutachten über den Befund auszustellen, und an die Gerichtsbehörde abzugeben.

B.) Von den zweiten Physikats-Aerzten.

§. 34. Diese, die zweiten Physikatsärzte, welche den ersten nicht untergeordnet, sondern coordinirt sind, sollen in ihrer Eigenschaft als Medicinalbeamten

a) bei gesundheitspolizeilichen Gegenständen, nur in Abwesenheit des ersten Physikatsarztes oder bei Krankheitsverhinderung desselben, dessen Stelle, nach geschehener Aufforderung der Regierungsbehörde des Bezirks, oder der Regierung selbst, vertreten;

b) Gerichtliche Untersuchungen, zu welchen sie von einer gerichtlichen Behörde eingeladen werden, entweder da, wo ihre alleinige Untersuchung nach der Beurtheilung der Gerichtsbehörde genügt, diese allein, und unweigerlich, oder wenn der Gegenstand wichtiger ist, in Verbindung mit dem ersten Physikatsarzte, vornehmen;

c) In Beziehung auf die Krankenpflege der Armen sind sie verpflichtet, alle körperlich leidende Armen ihres Wohnorts ärztlich, wund- und hebärztlich unentgeltlich zu behandeln.

Für die Armenkrankenpflege ausser ihrem Wohnort wird ihnen von der Regierung ihr Distrikt vorgezeichnet werden, und sie haben dafür dieselbe Vergütung anzusprechen,

Digitized by Google

welche den ersten Physikatsärzten in diesem Betreff §. 33. IV. unter Erfüllung der daselbst vorgeschriebenen Bedingungen, zugestanden ist.

d) Die Privatkrankenpflege üben sie gleich dem ersten Physikatsarzte und andern praktischen Aerzten in der Masse aus, in welcher sie sich durch ihre Geschicklichkeit und Thätigkeit das Zutrauen ihres Publikums zu erwerben wissen, und haben sich hinsichtlich der Belohnung für ihre ärztliche, wund- und hebärztliche Bemühungen, gleich dem ersten Physikus und den übrigen Aerzten und Wundärzten genau nach der Medicinaltaxe zu richten.

§. 35. Da der erste Physikatsarzt für alle gesundheitspolizeilichen Gegenstände verantwortlich ist, so haben die zweiten Aerzte alles dasjenige, was in diesem Betreff von ihnen beobachtet wird, oder zu ihrer Kenntnis gelangt, jenem in einem amtlichen Schreiben anzuzeigen, und es ist ihnen nicht erlaubt, dergleichen Anzeigen mit Umgehung des ersten Physikatsarztes an andere Behörden ergehen zu lassen, es sei denn, daß auf ihre desfallsige Anzeige an denselben, keine Einschreitung zur Beseitigung des fraglichen Gegenstandes erfolgt wäre. Nur in diesem Falle sind sie befugt, der nächsten Regierungsbehörde die Sache schriftlich vorzutragen, und diesem Vortrag ihre frühere desfallsige Anzeige an den ersten Physikatsarzt beizufügen.

§. 36. Tritt der zweite Physikatsarzt in gerichtlichen Untersuchungen mit dem ersten Physikatsarzte auf Requisition der gerichtlichen Behörde zusammen, so hat letzterer das ärztliche der Untersuchung zu dirigiren, den Befund in das Protokoll zu diktiren und das **Visum repertum** zu redigiren; die Unterschrift des Protokolls und des Fundscheins wird von beiden vollzogen. Sind die Ansichten des zweiten Arztes mit denen des ersten Arztes in Beurtheilung eines Falles nicht übereinstimmend, so bleibt ersterem unbenommen, sein Particular-Votum beizufügen.

§. 37. Hinsichtlich der Entfernungen der zweiten Physikats-Aerzte von ihren Wohnsitzen und der desfallsigen Urlaubsgesuche gelten für sie dieselbe Bestimmungen, welche im 29ten §. für die ersten Physikatsärzte verordnet sind.

§. 38. In allen gesundheitspolizeilichen Geschäften, welche die zweiten Aerzte stellvertretend **extra locum** verrichten, kommen ihnen dieselben Taggelder zu, welche dem ersten Physikatsarzte für dergleichen Geschäfte auswärts gebilligt sind, so wie ihnen auch bei auswärtigen gerichtlichen Funktionen die Taggelder des ersten Arztes gebühren.

§. 39. Da, wo die Entfernung des Orts, an welchem das Geschäft vorgenommen wird, $1\,^1/_2$ Stunde und darüber beträgt, werden den zweiten Aerzten, welche keine Fourage beziehen, Transportkosten vergütet.

Digitized by Google

C.) Von den gerichtlichen Wundärzten.

§. 40. Diejenigen der seitherigen Amtschirurgen, welche in ein und andern Bezirken vor der Hand noch die Stelle der zweiten Physikatsärzte in chirurgischen Geschäften suppliren, oder auch bei dem Vorhandensein zweier Physikatsärzte, in besondern Abtheilungen eines Physikatsbezirks, als gerichtliche Wundärzte zugezogen werden sollen, sind, in so ferne sie vom Staat besoldet werden, in Beziehung auf Armenkrankenpflege ebenwohl verpflichtet, alle Arme ihres Wohnorts an äusserlichen, in das Gebiet der Wundarznei gehörenden Leiden, und in so ferne sie Geburtshelfer sind, auch hebärztlich, unentgeltlich zu behandeln.

Bei Geschäften dieser Art ausser ihrem Wohnorte, zu welchen sie entweder durch den ersten Physikatsarzt, oder die betreffenden Bürgermeister aufgefordert werden, treten hinsichtlich ihrer Belohnung, nach dem Maasstab der ihnen zugemessenen Taggelder diejenigen Bestimmungen ein, welche im §. 33. IV. enthalten sind, und haben sie ebenmässig alles dasjenige zu beobachten, was daselbst vorgeschrieben ist.

§. 41. Rücksichtlich der gerichtlichen Gegenstände haben diese Wundärzte in dem Theil des Physikatsbezirks, für welchen sie angestellt bleiben, der Aufforderung der gerichtlichen Behörden, oder auch des ersten Physikatsarztes unweigerlich zu entsprechen.

Sie sind in dergleichen Geschäften mituntersuchende Gehülfen des ersten Physikatsarztes, welcher den ärztlichen Theil der Untersuchung zu dirigiren, die aufgefundenen Thatsachen in das Protokoll zu diktiren, und das Visum repertum zu redigiren hat. Die Unterschrift in beiden ist von dem gerichtlichen Wundarzte mit zu vollziehen.

§. 42. In den Fällen, in welchen wegen der Entfernung des Orts, wohin Wundärzte zu Geschäften berufen werden, Transportmitteln statt finden dürfen, kommt für sie dasselbe, wie bei den zweiten Physikatsärzten, §. 39. in Anwendung.

Abschnitt IX.

Von den Thierärzten.

§. 43. Die Behandlung kranker Thiere soll nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche auf einer Thierarzneischule die erforderlichen Kenntnisse hierzu erlangt haben, von den Medicinalcollegien hierüber geprüft, fähig befunden, und von der Staatsbehörde zur Ausübung der Thierheilkunst autorisirt worden sind.

Allen denen, welchen diese Autorisation abgeht, bleibt die Ausübung der Thierheilkunst verboten.

§. 44. Die für den öffentlichen Dienst angestellten Thierärzte haben folgende Obliegenheiten:

Digitized by Google

a) alle Thiere von Privaten des ihnen angewiesenen Bezirks gegen die in der Medicinaltaxe festgesetzte Remuneration in thierärztliche Behandlung zu nehmen, und für deren Herstellung mit der größten Sorgfalt und Thätigkeit zu Werke zu gehen;

b) Das den Gemeinden ihres Bezirks angehörige Fassel-Vieh unentgeltlich zu behandeln;

c) Bei allgemeinen, ansteckenden und nicht ansteckenden Thierkrankheiten, sobald sie entweder durch ihre Ursachen oder durch ihr Wesen selbst, eine weitere Verbreitung befürchten lassen, auf der Stelle der vorgesetzten Regierungsbehörde und dem ersten Physikatsarzte davon die schriftliche Anzeige zu machen, allen Fleiß und Nachdenken auf die Erforschung der Natur des Uebels und dessen Ursachen aufzubieten, die hierauf gestützten Vorschläge zur Entfernung der Ursachen und zur Hebung des Leidens selbst, dem ersten Physikatsarzte und der vorgesetzten Regierungsbehörde bekannt zu machen, damit sie von da an die Regierung eingesendet werden können, auch alles dasjenige, was von Seiten des Physikats nach vorgängiger Untersuchung des Leidens an Ort und Stelle, oder von der Regierung, zur Bekämpfung desselben angeordnet wird, genau und pünktlich bei eigener Verantwortlichkeit zu befolgen.

§. 45. Die in der Medicinaltaxe bestimmten Taggelder darf der Thierarzt voll in Anrechnung bringen, wenn die Entfernung mehr als zwei Stunden von seinem Wohnorte beträgt, da hingegen ihm bei minderer Entfernung nur halbe Taggelder zu verrechnen erlaubt sind, wenn nicht mit dem Geschäfte ein mehrstündiger Zeitaufwand verbunden ist.

§. 46. Für Geschäfte selbst, in so ferne sie das Polizeiliche betreffen, hat der besoldete Thierarzt keine besondere Belohnung anzusprechen, sondern sich extra locum mit den ihm in der Medicinaltaxe bestimmten Taggeldern zu begnügen.

§. 47. Die Belohnung, welche er für Privatdienstleistungen in Anspruch nehmen darf, wird in der Medicinaltaxe ebenfalls bestimmt werden. Diese Bestimmung dient für die besoldeten und unbesoldeten Thierärzte zur unabweichlichen Norm. Auch ist die Selbstlieferung von Arzneien, dringende Fälle ausgenommen, den Thierärzten durchaus untersagt, und sie sind gehalten, die Arzneivorschriften in die nächste Apotheke anzuweisen.

§. 48. Transportkosten in öffentlichen Geschäften anzurechnen, ist dem besoldeten Thierarzt nicht erlaubt, dagegen aber wird ihm zur Pflicht gemacht, für die Mittel, welche er zum Unterhalt eines Pferdes erhält, auch ein Dienstpferd zu halten, widrigen Falls ihm die dafür ausgesetzten Mittel sollen entzogen werden.

Digitized by Google

Abschnitt X.

Von den Hebammen.

§. 49. Damit Niemand, auch aller Orten auf dem Lande in den Fall kommen möge, die erforderliche Entbindungshülfe entbehren zu müssen, so soll jeder Physikatsbezirk in Hebammen-Distrikte eingetheilt, und jeder derselben mit einer gehörig unterrichteten, geprüften, approbirten und auf die Hebammeninstruktion verpflichteten Hebamme versehen werden.

§. 50. Wenn eine Hebamme mit Tod abgeht, oder aus andern Ursachen die Wahl einer neuen erforderlich wird, so hat der Bürgermeister des Ortes, in welchem die seitherige Hebamme gewohnt hat, der vorgesetzten Regierungsbehörde hierüber alsbald die Anzeige zu machen. Diese veranstaltet hierauf unter Zuziehung des ersten Physikatsarztes, des Ortsgeistlichen und des Bürgermeisters die Wahl einer neuen Hebammenschülerin, bei welcher ausser guten Sitten, und unbescholtenem Rufe, auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die zu wählende eine dem weiblichen Theil der Einwohner nicht unangenehme Person ist, das Alter von 35 Jahren noch nicht überschritten hat, eine dauerhafte Gesundheit und die einer Hebamme erforderlichen Eigenschaften, wozu auch Fassungsvermögen gehört, besitzet, wo möglich schreiben kann, wenigstens aber des Lesens kundig, und nicht schwanger, oder wenigstens in der Schwangerschaft nicht so weit vorgerückt ist, daß voraussichtlich auf den Termin ihrer Absendung, ihre Niederkunft in die Zeit des Unterrichts fällt.

§. 51. Die also Gewählte ist sodann mit ihrem Namen, Alter, der Zahl ihrer Kinder, u. s. w. der Regierung anzuzeigen, und wenn von dieser der Anfang des Lehrkurses im Institut bekannt gemacht worden ist, so frühzeitig nach diesem abzusenden, daß sie vor Eröffnung desselben daselbst eintreffen muß, indem sie bei späterem Eintreffen nicht angenommen, sondern zurückgewiesen werden wird.

§. 52. Nach vollendetem Lehrkurs werden die Hebammen durch einige Mitglieder des Medicinalkollegs geprüft, und den fähig Befundenen Zeugnisse ihrer Fähigkeit ertheilt werden. Diese Zeugnisse haben sie bei ihrer Zurückkunft der vorgesetzten Regierungsbehörde und dem ersten Physikatsarzte vorzuzeigen, worauf sie, ohne weitere Anfrage bei der Regierung, durch erstere nach der Instruktion zu verpflichten, durch letzteren aber zu ihren Dienstobliegenheiten anzuweisen sind.

§. 53. Sämmtliche Hebammen haben dem ersten Bezirks-Physikatsarzte über alle ihre Diensthandlungen auf Erfordern Rechenschaft abzulegen, und dessen Anordnungen pünktlich Folge zu leisten. Vier Jahre nach Anstellung einer Jeden, wird er eine Prüfung mit ihr vornehmen, und an die Regierung berichten, ob

Digitized by Google

ſie in ihren Kenntniſſen vorwärts geſchritten iſt, oder das früher Erlernte zum Theil vergeſſen hat, worauf im letzteren Fall ein neuer Unterricht, aber auf Koſten der Hebamme ſelbſt, veranſtaltet werden wird.

§. 54. Jede nach §. 52. angeſtellte Hebamme hat, nachdem ſie in ihren Dienſt eingetreten iſt,

a) die Befreiung von perſönlicher Leiſtung der Gemeindefrohnden für ihren Ehemann, und im Fall ſie verwittwet iſt, auch für das ſie verpflegende Kind zu genießen.

b) Die Beſoldungen der Hebammen werden von den Provinzialregierungen im Verhältniß zu der Bevölkerung und den Kräften jeder Gemeinde, nach Anhörung der Gemeinderäthe regulirt werden.

c) Hebammen, welche Alter, oder eine unverſchuldete Krankheit zur Ausübung ihrer Pflichten unfähig macht, haben die Hälfte ihrer Beſoldung fort zu beziehen, und wenn ſie arm ſind, auſſerdem noch Anſprüche auf Unterſtützung von den Bewohnern ihres Diſtrikts, in ſo ferne nicht Armenfonds ihre Subſiſtenz ſichern.

d) Den Hebammen ſoll erlaubt ſein, die an verſchiedenen Orten bisher gebräuchlich geweſenen Pathengeſchenke, wenn ſie ihnen dargeboten werden, fernerhin anzunehmen; dieſelbe zu fordern, bleibt jedoch ſtrenge unterſagt.

e) Die Belohnungen, welche den Hebammen für ihre Dienſtverrichtungen zukommen, ſind in der Medicinaltaxe aufgeführt.

Abſchnitt XI.

Von den Apothekern.

§. 55. Der Betrieb einer Apotheke, die Bereitung und der Verkauf von Arzneien, iſt nur denjenigen erlaubt, welche die Apothekerkunſt ordnungsmäßig erlernt haben, in der Kräuter-, Thier- und Foſſilienkunde, in der Phyſik, Chemie, Pharmaceutik und Waarenkunde gehörig unterrichtet, von einem der Medicinal-Collegien hierüber geprüft, und mit einem Approbationsdekret verſehen ſind. Allen andern bleibt der Handel mit Arzneien, die Bereitung und Abgabe derſelben bei geſetzlicher Strafe verboten. Auch den Materialiſten iſt bei ihrem Handel mit Materialwaaren das Dispenſiren von Arzneien bei gleicher Strafe unterſagt.

§. 56. Die Errichtung einer neuen Apotheke und die Arzneibereitung und deren Verkauf iſt ſelbſt bei denen, die im Beſitz eines ſolchen Approbationsdekrets ſind, an eine desfallſige höhere Conceſſion gebunden.

§. 57. Lehrlinge der Apothekerkunſt ſind nach Beendigung ihrer Lehrzeit von zweien Mitgliedern des betreffenden Medicinal-Collegs

Digitized by Google

zu prüfen, und in so ferne sie sich die erforderlichen Kenntnisse erworben haben, ihnen Zeugnisse hierüber zu ertheilen.

§. 58. Ausländische Gehülfen müssen, ehe sie von Apothekenbesitzern oder deren Verwaltern zu Geschäften zugelassen werden, auf dem Lande von den ersten Physikatsärzten, und in Städten, worin sich Medicinal-Collegien befinden, von diesen geprüft werden, oder ihre Prüfungszeugnisse von einer hierin competenten ausländischen Behörde vorlegen.

§. 59. In allen Apotheken müssen die einfachen Arzneien, die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche die eingeführte Arzneitaxe enthält, in ächter Qualität und hinlänglicher Quantität vorhanden sein.

§. 60. Bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien ist die neueste Ausgabe der preußischen Pharmacopie überall und genau zu beobachten, und hinsichtlich des Verkaufspreises sich unausweichlich nach jener Taxe zu richten.

§. 61. In den Officinen der Apotheker soll die größte Ordnung, Reinlichkeit und Genauigkeit beobachtet werden.

Heftig wirkende giftige Arzneien sind mit den zum Dispensiren derselben allein zu verwendenden Geräthschaften in einem verschlossenen Schrank aufzubewahren, zu welchem der Apotheker selbst oder der Provisor den Schlüssel in Verwahrung behält.

Hinsichtlich des Handverkaufs der Gifte haben sich die Apotheker strenge an die Vorschriften zu halten, welche in dem desfallsigen Gesetz vom 31. Mai 1821 enthalten sind.

§. 62. Arzneien müssen bei Nacht wie bei Tag mit Bereitwilligkeit, ohne unnöthigen Verzug, und mit der vorgeschriebenen Signatur bezeichnet, abgereicht werden. Ist von dem Arzte auf der Vorschrift: Eile bemerkt, so ist die Bereitung und Abgabe der Arznei vor allen andern zu befördern.

§. 63. Nur solche Arzneivorschriften, welche von approbirten Aerzten, Wund- und Thierärzten vorgeschrieben sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Vorschriften von Unbefugten sind der Medicinalpolizeibehörde zu überliefern.

§. 64. Der Handverkauf ist nur für einfache, gelinde und in jedem Falle unschädliche Mittel, den Apothekern gestattet, nie aber dürfen sie sich erlauben, Brech- und Purgiermittel, Opiate u. dergl., ohne ärztliche Vorschrift abzugeben, oder auch andere Arzneien nach eigener Verordnung zu dispensiren, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe.

§. 65. Bei Verfertigung der Arzneien hat sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes zu richten. Niemals ist es ihm erlaubt, von der Vorschrift abzuweichen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern zu substituiren. Ist ein Recept unleserlich ge-

Digitized by Google

schrieben, oder ihm unverständlich, so darf dasselbe nicht verfertigt werden, bevor nicht vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt worden ist.

§. 66. Hat der Apotheker Gründe zu vermuthen, daß in der Arzneivorschrift von Seiten des Arztes ein Irrthum untergelaufen sei, so hat er vor der Verfertigung des Receptes den verordnenden Arzt darauf aufmerksam zu machen, und ihn um Aufklärung oder Verbesserung des Schreibfehlers zu ersuchen. Sollten indessen bei einem und demselben Arzte solche Fehler in den Arzneivorschriften öfters sich ereignen, so ist der Apotheker verpflichtet, solches der Regierungsbehörde anzuzeigen, damit diese dergleichen gefährliche Unachtsamkeit zu ahnden in den Stand gesetzt wird.

§. 67. Bei den von der Regierung anzuordnenden Apothekenuntersuchungen haben die Apotheker den Anordnungen der Untersuchungskommission Folge zu leisten. Die mit einer solchen Untersuchung verbundenen Kosten fallen nur in dem Falle dem Apothekenbesitzer zur Last, wenn er durch seine Geschäftsführung Veranlassung zu derselben gegeben hat und schuldig befunden worden ist. Findet sich einer oder der andere hierin gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter doppeltes Siegel zu legen und der Polizeibehörde zu übersenden.

§. 68. Wird der Besitzer einer Apotheke von einer langwierigen Krankheit befallen, die ihn hindert, die gehörige Aufsicht über sein Geschäft zu führen, oder stirbt er, so muß alsbald ein von dem Medicinalcolleg geprüfter und von der Regierung oder in deren Auftrag von der zunächst vorgesetzten Regierungsbehörde auf die Medicinal-Ordnung und Apotheker-Instruction beeidigter Provisor, zur Verwaltung einer solchen Apotheke angestellt werden.

§. 69. Jeder Besitzer oder Verwalter einer Apotheke ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge in dem Apothekergeschäft verantwortlich, und hat demnach hierin eine genaue Aufsicht über dieselbe zu führen.

§. 70. Bei Abgabe von Arzneien für arme Kranke nach ärztlicher Vorschrift, muß von dem betreffenden Bürgermeister entweder auf der Arzneivorschrift selbst oder in einer besondern Beilage bemerkt sein, daß der benannte Kranke in die Klasse der Armen oder Wenigbemittelten gehört, und die verordnete Arznei auf Rechnung der Gemeinde abgegeben werden kann. Ohne solche Belege von Seiten der Ortsvorstände kann niemals eine Arzneirechnung auf irgend eine Communal-Casse decretirt werden.

§. 71. Eben so müssen Arzneiabgaben, welche nicht einzelnen Personen oder Communen, sondern ganzen Bezirken zur Zahlung anheim fallen, wie dies zur Verhütung der weiteren Verbreitung bei ansteckenden Menschen- und Thierkrankheiten der Fall sein kann, von der vorgesetzten Regierungsbehörde genehmigt worden sein, wenn die desfallsigen Rechnungen die Decretur der Regierung erhalten können.

Digitized by Google

§. 72. Alle auf solche Art bescheinigte, auch von dem betreffenden ersten Bezirks-Physikatsarzte hinsichtlich der Richtigkeit der Abgabe und der ordnungsmäßigen Tare attestirte Arzneirechnungen, sind unter Anlegung der Originalrecepte zu Ende eines jeden halben Jahrs, und zwar vor dem 1. Juli und 1. Januar, an die vorgesetzte Regierungsbehörde einzusenden, damit von dieser die Decretur der Regierung bewirkt werden kann. Die hierin säumigen Apotheker haben sich den Verlust selbst zuzuschreiben, der ihnen durch Nichtbeachtung älterer Rechnungen erwachsen wird.

§. 73. Alle Arzneirechnungen, welche zur Zeit der Abgabe von Arzneien bemittelte und später verarmte Personen und Familien betreffen, können niemals auf eine Bezirks- oder Communal-Casse decretirt, und überhaupt von der Administrativ-Behörde nicht berücksichtigt werden.

§. 74. Ueber die ordnungsmässige Einrichtung einer jeden Apotheke, die Aufbewahrung der Arzneien, die Ordnung im Dispensiren derselben, u. s. w., wird den Apothekern eine besondere Instruction zugehen, auf welche Jeder bei Uebernahme einer Apotheke zu verpflichten ist.

Abschnitt XII.

Von den Krankenwärtern.

§. 75. Da nicht selten der Heilplan des Arztes bei Kranken mancherlei Verrichtungen erfordert, zu deren Ausführung unterrichtete Gehülfen, oder vielmehr Heildiener nöthig sind, so werden die Bezirksphysikatsärzte darauf bedacht sein, besonders in Flecken und starkbevölkerten Dörfern, Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften hierzu besitzen, zu solchen Verrichtungen und zum Krankenwärter-Dienst anzuleiten, damit sie erforderlichen Falls zu erstern, und da, wo es an der Privatkrankenpflege fehlt, auch zu dieser adhibirt werden können.

§. 76. Solche Krankenwärter sollen nüchtern, bescheiden und verschwiegen sein. Sie müssen, sobald sie das Heildiener- und Wärtergeschäft an einem Ort, oder in einem gewissen Bezirk übernommen haben, ohne alle Weigerung, die Krankheit seie ansteckend oder nicht, sich hierzu gebrauchen lassen. Ihre Pflicht ist: den Kranken sorgfältig zu warten, ihm die Arzneien nach Vorschrift zu reichen, und auf die eintretenden Zufälle genau zu achten, damit sie dem Arzte genauen Bericht von dem, was in der Zwischenzeit vorgefallen ist, erstatten können.

§. 77. Ausser der Wartung der Kranken, gehören zu den Verrichtungen der Heildiener oder Krankenwärter, das Schröpfen, Clistiren, Blutigelsetzen, Blasenauflegen und Verbinden, Bereitung und Anwendung der Ueberschläge, und überhaupt sonstige

Digitized by Google

dergleichen durch Uebung erlangte Fertigkeiten. Sie dürfen jedoch, bei Vermeidung als Pfuscher behandelt und bestraft zu werden, diese Verrichtungen als Heilmittel bei Kranken, nur auf Anordnung eines autorisirten Arztes in Anwendung bringen.

§. 78. Jeder, der als Heildiener oder Krankenwärter recipirt werden will, muß seinem desfallsigen Nachsuchen ein Zeugniß des betreffenden Physikatsarztes über seine Fähigkeit hierzu, und daß er sich die nöthige Fertigkeit in den manuellen Verrichtungen, welche als Heilmittel anzuwenden sind, erworben hat, beifügen.

§. 79. Die Belohnungen, welche Krankenwärter für ihre bei Kranken geleisteten Dienste anzusprechen haben, sind in der Medicinal-Taxe enthalten.

Abschnitt XIII.

Allgemeine gesundheitspolizeiliche Verfügungen.

§. 80. Wenn in einem Orte mehrere Menschen gleichzeitig von einer Krankheit befallen werden, oder die Menschenblattern auch nur bei einem Einzigen erscheinen, so ist es Pflicht des Bürgermeisters, den zunächst wohnenden autorisirten Arzt zur Untersuchung des Leidens rufen zu lassen, und der zunächst vorgesetzten Regierungs-Behörde ungesäumt davon schriftliche Anzeige zu machen.

§. 81. Eine gleichbaldige Anzeige von Seiten des Bürgermeisters an diese zunächst vorgesetzte Regierungs-Behörde und den ersten Physikatsarzt soll auch Statt finden, wenn einige landwirthschaftliche Thiere erkranken, oder auch nur ein Stück derselben an einer ungewöhnlichen, dem Landwirth durch seine Erfahrung nicht bekannten Krankheit, fällt.

§. 82. Jede Unterlassung einer solchen Anzeige wird strenge Ahndung zur Folge haben.

§. 83. Wird Jemand von einem Andern körperlich verletzt, durch einen Unglücksfall beschädigt, vom Blitz getroffen, von einem tollen Thiere gebissen, mit oder ohne Zeichen des Lebens aus dem Wasser gezogen, von Kälte erstarrt, in verdorbener Luft erstickt, oder auf sonstige Weise leblos geworden, gefunden, so ist für Jeden, der dies wahrnimmt oder entdeckt, die erste Pflicht, dem Beschädigten oder Verunglückten mit thätiger Hülfe beizustehen, und ihn nach Möglichkeit in eine solche Lage zu versetzen, in welcher für ihn vor der Hand die wenigste Gefahr zu befürchten stehet; sodann aber ist der Vorfall dem Bürgermeister des Orts, oder deren Gemarkung anzuzeigen. Desem liegt alsdann ob, den nächsten autorisirten Arzt zur Hülfe für den Beschädigten und noch möglichen Rettung für den etwa Scheintodten eilends rufen zu lassen, gleichzeitig aber auch die Anzeige des Vorfalls an die zunächst vorgesetzte Regierungsbehörde und den

Digitized by Google

ersten Physikatsarzt, bei vorhandener Todesgefahr aber, gleichzeitig an die Justizbehörde zu machen, damit von diesen erforderlichen Falles die polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung des Gegenstandes vorgenommen werden kann.

Indem man vorstehende Medicinal-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, erwartet man, daß die darin enthaltenen Bestimmungen von allen denjenigen, welche sie angehen, genau werden befolgt werden.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.o 352. Medicinal-Taxe.

1822. d. 14. August. Darmstadt. — (Regsbl. v. 2. October.)

Ohne der Dankbarkeit vermögender Staatsbürger für die ihnen geleistete ärztliche Hülfe ein Ziel setzen, oder den freien Willen derer, welche die ihnen erwiesenen Dienste über diese Taxordnung anerkennen, beschränken zu wollen, aber in dem Vertrauen, daß das mit Entfernung oder Linderung körperlicher Leiden beschäftigte Personal, sich bei Besorgung der Mindervermögenden durch Uneigennützigkeit und Menschenliebe leiten lassen, und den wohlthätigen Zweck seines Wirkens jederzeit vor Augen behalten werde, hat man für nöthig gefunden, sowohl über die Dienstgeschäfte der angestellten Sanitätsbeamten, in wie ferne solche unentgeltlich von ihnen zu verrichten, oder ihnen zu vergüten sind, als auch über die Belohnungen des übrigen Heilpersonals für solche Dienste, welche dasselbe dem Publikum leistet, folgende Bestimmungen zu erlassen.

A. Prüfungs- und andere Gebühren.	fl. von	fl. bis zu
1) Für Prüfung eines Arztes von einem der Medicinal-Collegien	36	—
2) Für Prüfung eines Adspiranten zu einer Sanitätsbeamtenstelle	12	—
3) Für Prüfung eines Wundarztes	24	—
4) Für Prüfung eines Thierarztes	18	—
5) Für Prüfung eines Apothekenbesitzers	24	—
6) Für Prüfung eines Apothekenverwalters	18	—
7) Für Prüfung eines Apothekergehülfen	6	—
8) Für Prüfung eines Apothekerlehrlings, wenn er vom Lehrling zum Gehülfen übergeht	6	—

Digitized by Google

	fl. von	fl. bis zu
9) Die Prüfung der Hebammen geschieht unentgeltlich.		
10) Für die von der Regierung eingeleitete Untersuchung einer Apotheke durch ein Mitglied des Medicinal-Collegs in loco	4	—
11) Extra locum die gebührenden Taggelder, und freien Transport.		
12) Gutachten und Berichte des Medicinal-Collegs in allen die Sanitäts- und Medizinal-Polizei berührenden Gegenständen, sind Pflichtgeschäfte.		
13) Für eine verlangte collegialische Rathsertheilung ohne schriftliche Ausführung	5	—
14) Für dieselbe schriftlich, mit Anführung der unterstützenden Gründe — ausgeführt	8	16
15) Für Beurtheilung gerichtlich ärztlicher Untersuchungen und deren Folgerungen schriftlich begutachtend ausgeführt, in so fern sie ein richterliches Bedürfniß befriedigt, und also von einer Gerichtsstelle zum Zweck einer Untersuchung erfordert wird	8	—
16) Für dieselbe bei Thieren, wenn beim Handel Rechtsstreit entsteht	5	10
17) Die Taxation der Rechnungen des Medicinalpersonals, so wie das hierüber zu erstattende Gutachten, ist Pflichtgeschäft.		

B. Gebühren der Bezirks-Sanitätsbeamten.

18) Alle Geschäfte, welche die Gesundheitspolizei betreffen, sind Pflichtgeschäfte, und wird für dieselbe nach §. 30 der Medicinalordnung den Sanitätsbeamten innerhalb ihres Bezirks nichts vergütet.

19) Dahin gehören alle in der Medicinalordnung §. 33. in den Abtheilungen I, II und III aufgeführten Gegenstände.

20) Sind aber die Sanitätsbeamten genöthigt, dergleichen Geschäfte auffer ihrem Wohnort vorzunehmen, so kommen ihnen nach derselben Norm wie bei gerichtlichen Funktionen, pos. 39. entweder ganze Taggelder zu 3 fl. oder nur halbe zu 1 fl. 30 kr. zu.

21) In Beziehung auf allgemeine Krankenpflege haben die Bezirksmedicinalbeamten, wenn die Regierung aus polizeilichen Gründen für nöthig findet, die in einem Ort oder einer Gegend vorhandenen Kranken, durch sie, ohne alle Ausnahme, behandeln zu lassen, von einzelnen Kranken keine Belohnung anzusprechen, sondern für ihre desfallsigen Bemühungen die ihnen gebührenden Taggelder zu empfangen.

Digitized by Google

22) Welche Belohnung den Medicinalbeamten für die Armenkrankenpflege ausser ihrem Wohnort zu Theil werden soll, bestimmt die IV. Abtheilung des 33. §. der Medicinalordnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
23) In Beziehung auf Schutzpockenimpfung sind die ersten und zweiten Physikatsärzte, so wie auch die besoldeten gerichtlichen Wundärzte verbunden, Kinder der Armen in ihren Wohnorten unentgeltlich zu vacciniren, und sich durch die vorgeschriebene Besichtigung von dem richtigen Verlauf der Impfung zu überzeugen.				
24) Für das Vacciniren von Kindern nicht armer Eltern erhalten sie, so wie auch die practischen Aerzte, und die zur Impfung autorisirten Wundärzte nach der Verordnung vom 6ten August 1807				
a) im Wohnort des vacciniren den Arztes . . .	—	30	—	—
b) Für die Impfung ausser dem Wohnorte des Impfarztes:				
wenn sich die Zahl der an einem Tage und in einem Ort Geimpften auf zehn und mehrere beläuft	—	30	—	—
wenn dieselbe über drei und unter zehn beträgt .	—	45	—	—
wenn der Impflinge nur drei an der Zahl sind .	1	—	—	—
Für gerichtliche Funktionen hat der erste Physikatsarzt nachstehende Gebühren anzusprechen.				
25) Für Untersuchung eines angeblich Kranken und das darüber auszustellende Zeugniß an die Gerichtsstelle	1	—	—	—
26) Für Untersuchung eines Geisteskranken mit schriftlichem Gutachten	1	30	3	—
Sind zur Erkennung eines solchen Leidens Besuche ausser dem Wohnorte des Arztes erforderlich, so werden dafür Taggelder, nach unten angeführter Norm gebilligt, jedoch dürfen nie mehr, als höchstens 5 Visiten in dieser Absicht Statt finden.				
27) Für Untersuchung eines körperlich Mißhandelten	1	—	—	—
28) Wird der Befund mit dem Gutachten in das Protokoll diktirt, dafür	—	40	—	—
29) Wird aber der Befundschein mit Gutachten schriftlich abgefaßt, derselbe	1	—	—	—

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
30)	Für gerichtliche Inspektion einer Leiche . .	1	30	—	—
31)	Für das Visum repertum, wenn dasselbe zu Protokoll diktirt wird	—	45	—	—
32)	Wenn es besonders abgefaßt wird	1	—	—	—
33)	Für die gerichtliche Inspection einer Leiche mit Sektion	6	—	—	—
34)	Für das Visum repertum, wenn das judicium medicum zu dem Befund, nach vollbrachter Sektion zu Protokoll gegeben wird .	1	—	—	—
35)	Für dasselbe, wenn es besonders abgefaßt wird, nach Maßgabe der mit der Ausarbeitung verbundenen minderen oder größeren Schwierigkeit und Mühe	1	20	2	—
36)	Wird in dem Lauf der Untersuchung der gerichtliche Arzt von dem Untersuchungsgericht über Thatsachen, welche sich noch nach der gerichtlichen Inspektion oder Sektion herausgestellt haben, unter Mittheilung der Akten zu einem weiteren Gutachten aufgefordert, für dieses nach Maasgabe der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes	1	20	3	—
37)	Für chemische Untersuchung einer vermuthlichen Vergiftung wird die zur Untersuchung verwendete Zeit nach dem Maasstab der Taggelder mit der Auslage für die dabei verwendeten Reagentien vergütet.				
38)	Für das über das Resultat einer solchen chemischen Untersuchung verfaßte Gutachten . .	1	20	3	—
39)	Werden diese gerichtlichen Untersuchungen ausser dem Wohnort des Sanitätsbeamten vorgenommen, so daß er genöthigt ist, allein dieser Geschäfte wegen eine Reise von seinem Wohnort aus, über Land zu machen, so kommen ihm dafür ausser der Geschäftsvergütung, noch besondere Taggelder zu.				
	Bei Bestimmung dieser Taggelder, ob sie nämlich für einen ganzen, oder nur für einen halben Tag in Anrechnung gebracht werden dürfen, kommt ausser der Entfernung des Orts, auch der mit dem Geschäft nothwendig verbundene Zeitaufwand in Anschlag, so daß				
a)	bei einer Entfernung des Orts, wo das Geschäft vollzogen wird, von dem Wohnort des Sanitätsbeamten, welche weniger als eine und eine halbe Stunde beträgt, wenn das Geschäft,				

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
die Hin- und Her-Reise mit einbegriffen, in einem halben Tag verrichtet werden kann, halbe Taggelder zu 1 fl. 30 kr.				
b) Da aber, wo die Entfernung mehr beträgt, oder das Geschäft in einem halben Tag, wenn auch die Entfernung geringer ist, nicht vollzogen werden kann, ganze Taggelder zu 3 fl. angerechnet werden können.				
40) Vertritt ein zweiter Physikatsarzt die Stelle des ersten, so hat er wie dieser sanitätspolizeiliche Geschäfte unentgeltlich zu verrichten, jedoch bei damit verbundenen Reisen dieselben Taggelder, nach Verhältniß der Entfernung und des Zeitaufwandes, wie der erste Physikatsarzt anzusprechen;				
41) für gerichtliche Functionen dieselben Gebühren anzurechnen, wie solche dem ersten Physikatsarzte nach dem vorhergehenden zukommen.				
42) Ebendasselbe gilt auch für practische Aerzte, wenn dieselben in Ermangelung der Sanitätsbeamten zu dergleichen Geschäften in Anspruch genommen werden, es soll diesen jedoch, weil sie nicht besoldet sind, auch für medicinisch-polizeiliche Geschäfte eine Belohnung gebilliget werden.				
43) Vertritt aber der zweite Physikatsarzt in gerichtlichen Funktionen die Stelle des gerichtlichen Wundarztes, so kommen ihm zwar die Taggelder, wenn das Geschäft mit einer Reise verbunden ist, wie dem ersten Physikatsarzte zu, für Geschäfte bei Legaluntersuchungen findet aber folgender Unterschied in Gebühren statt:				
44) Für gerichtliche Inspektion einer Leiche . .	1	—	—	—
45) Für das **Visum repertum**, welches der erste Arzt in das Protokoll zu diktiren und abzufassen hat	—	—	—	—
46) Für gerichtliche Inspektion einer Leiche mit Sektion	4	—	—	—
47) Für das **Visum repertum** aus oben angeführtem Grunde	—	—	—	—
48) Bedarf aber der erste Physikatsarzt bei späteren, von Gerichten verlangten Gutachten, über früher vorgenommene Untersuchungen nach pos. 36, den Beirath des zweiten Physikats-				

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
arztes, so erhält dieser ein Drittheil von den daselbst ausgeworfenen Gebühren, ohne daß jedoch diese erhöht werden dürfen.				
49) Die hier nicht genannten gerichtlichen Funktionen werden dem zweiten Physikatsarzte, in so ferne er sie versieht, wie dem ersten nach obiger Norm bezahlt.				
50) Dasselbe findet auch auf die gerichtlichen Wundärzte seine Anwendung, jedoch mit dem Unterschied, daß sie nur 2 fl. Taggelder ansprechen dürfen.				
51) Für Berichte, welche nach geschehener Legalunterſuchung über das Befinden des Verletzten, auf Verlangen des Gerichts erstattet werden, hat weder der erste noch der zweite Arzt, und eben so wenig der gerichtliche Wundarzt, Bezahlung anzusprechen.				
C. Gebühren der Thierärzte.				
52) Die mit Besoldung angestellten Thierärzte haben für Untersuchung kranker Thiere, in so ferne diese polizeilich vorgenommen wird, nichts zu verrechnen.				
53) Für jede Sektion aber, welche sie, auch polizeilich, entweder selbst verrichten, oder unter ihrer Aufsicht verrichten lassen, haben sie zu fordern	1	—	—	—
54) Für Berichte über den Befund, wenn der Gegenstand polizeilich ist	—	—	—	—
55) Für Untersuchung eines fehlerhaften oder kranken Thieres, zum Gebrauch vor Gericht . .	1	—	—	—
56) Für Sektion eines gefallenen Thieres, wenn über dessen Verlust der Richter urtheilen soll .	1	30	—	—
57) Für den Bericht an den Richter, über den Befund der Untersuchung	—	45	—	—
58) Für den Bericht an den Richter, über den Befund bei der Sektion	1	—	—	—
59) Wird einem, mit Besoldung angestellten Thierarzte die Behandlung mehrerer kranken Thiere in einem Ort, oder einer Gegend übertragen, so darf er für Behandlung eines jeden einzelnen Thieres keine Belohnung ansprechen, sondern er wird für seine Bemühung durch die ihm gebührenden Taggelder von 2 fl. für den Tag, belohnt.				

Digitized by Google

	Bei Wenigbemittelten. fl.	kr.	Bei Vermögenden. fl.	kr.
D. Taxe für Dienstleistungen der Aerzte.				
I. Geschäfte in der Wohnung des Arztes.				
1) für eine ärztliche Rathsertheilung mit oder ohne Arznei-Vorschrift	—	12	—	24
2) Für dieselbe zur Nachtzeit nach 9 Uhr	—	15	—	30
3) Für schriftliche ärztliche Rathsertheilung an auswärtige Kranke, mit Arznei-Vorschrift	—	24	1	—
II. Besuche der Kranken in ihrer Wohnung.				
a) Bei gewöhnlichen, nicht ansteckenden, und mit keiner Gefahr für den Arzt verbundenen Krankheiten:				
4) Für die erste Untersuchung einer Krankheit mit Arzneivorschrift	—	20	—	40
5) Für dieselbe, wenn sie zur Nachtzeit nach 9 Uhr verlangt wird	—	24	1	—
6) Für jeden folgenden Krankenbesuch, in schnell verlaufenden, nicht über 21 Tage dauernden Krankheiten, mit oder ohne Arzneivorschrift	—	12	—	24
7) Wenn der Arzt zur Nachtzeit noch nach 9 Uhr gerufen wird	—	18	—	40
8) Für denselben bei langwierigen Krankheiten	—	8	—	16
b) Bei ansteckenden, bösartigen, und mit Gefahr für den Arzt verbundenen Krankheiten, wie bei Faulfiebern, epidemischer Ruhr u. dgl. mehr,				
9) das Doppelte dieser Ansätze.				
III. Aerztlicher Beistand, Consultationen und dgl.				
10) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation	1	30	3	—
11) Für Besichtigung eines Verstorbenen, mit dem Zeugniß über den Befund	—	30	1	—
12) Für die Leichenöffnung eines nicht an ansteckender Krankheit Verstorbenen, wenn solche von den Verwandten verlangt wird	3	—	6	—
13) Für dieselbe, eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen, auf Verlangen der Verwandten.	4	—	8	—
14) Für den hierüber verlangten schriftlichen Befundbericht	1	—	2	—
15) Rettungsversuche an Verunglückten und Scheintodten vorzunehmen, ist Pflicht eines jeden Men-				

Digitized by Google

	Bei Wenig bemittelten. fl.	kr.	Bei Vermögenden. fl.	kr.
schen, und um so viel mehr des Arztes. Die damit verbundenen Auslagen sind den Aerzten zu ersetzen. Für gelungene Versuche haben Aerzte besondere Belohnung und Auszeichnung zu erwarten.				
16) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft	1	30	3	—
Für Berathung mit andern Aerzten über einen Kranken				
17) Dem ordinirenden Arzte	1	30	3	—
18) Jedem der andern Aerzte	1	—	2	—
19) Für Ausarbeitung einer Krankheitsgeschichte, zum Zweck der Berathung mit andern Aerzten	1	—	3	—
20) Für ein schriftliches ausführliches Gutachten über eine Krankheit, nebst Entwerfung des Heilplans	2	—	6	—
21) Für Ausfertigung eines Zeugnisses, die Gesundheit oder Krankheit betrf.	—	30	1	30
22) Sind hiermit Reisen über Land verbunden, so werden diese nach folgender Bestimmung berechnet:				
IV. Krankenbesuche, welche mit Entfernung des Arztes aus seinem Wohnort verbunden sind.				
23) Für einen Besuch unter 2 Stunden Entfernung.	1	—	2	—
24) Für einen Besuch über 2 Stunden Entfernung .	1	30	4	—
25) Ist die Berufung des Arztes so geschehen, daß er, weil Gefahr auf dem Verzug haftet, zur Nachtzeit reisen muß, das Doppelte.				
26) Unter diesem Ansatz sind alle ärztliche Verordnungen mitbegriffen, und es darf dafür nichts weiter in Anrechnung gebracht werden.				
27) Dagegen aber hat der Arzt Vergütung seiner Auslagen, für Transport anzusprechen.				
28) Befindet sich der Arzt in einem auswärtigen Orte, und werden daselbst Krankenbesuche von ihm verlangt, so kann er dafür nicht mehr in Aufrechnung bringen, als befänden sich diese Kranken in seinem Wohnort.				
29) Ist der Arzt auf einer Geschäftsreise begriffen, und wird zu einem Kranken, ausserhalb des Ortes, wo er sich eben befindet, gerufen, so darf er den Zeitverlust, den der etwaige Umweg veranlaßt, nach obiger Bestimmung der				

Digitized by Google

	Für Wenig bemittelte. fl.	kr.	Für Vermögende. fl	kr.
Entfernung, so wie die darauf verwendeten Transportkosten, in Aufrechnung bringen.				
30) Berufen mehrere Kranken an einem auswärtigen Ort den Arzt, so haben sie gemeinschaftlich die Kosten nach pos. 23. und 24. und des Transports zu tragen, jeder aber hat für sich noch die Gebühren des Besuchs, wie im Wohnort des Arztes, zu entrichten.				
E. Taxe für operirende Aerzte.				
31) Rathserttheilungen im Hause, Besuche im Ort und ausser Orts, schriftliche Gutachten und Verordnungen, Berathungen mit andern Medicinalpersonen u. s. w., welche Aerzte bei wundärztlichen Gegenständen ertheilen und verrichten, werden nach den Ansätzen, wie bei D. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 17. 18. 19. 20. und 21. honorirt.				
32) Alle einer chirurgischen Operation vorgängige und nachfolgende Besuche, werden ausser dem Sostro für die Operation, besonders honorirt.				
33) Für den ersten einfachen Verband, in der Wohnung des Wundarztes	—	10	—	30
Jeder folgende wird honorirt mit	—	6	—	15
34) Für den ersten complicirten Verband, in der Wohnung des Wundarztes	—	24	1	—
35) Für jeden folgenden	—	12	—	24
Ausser dem Hause wird der Besuch besonders honorirt				
36) Für Eröffnung einer Schlagader	—	40	1	30
37) Für Eröffnung einer Blutader am Halse . .	—	40	1	30
38) Für Eröffnung einer Blutader am Arm oder Fuße.	—	20	—	48
39) Für Unterbindung großer Blutgefäße od. anderweitige radicale Hemmungen gefährlicher Blutungen	3	—	12	—
40) Für Operation einer Pulsadergeschwulst . .	8	—	24	—
41) Für Scarifikation mittelst des Messers . .	—	20	1	—
42) Für blutige Erweiterung einer Wunde oder eines Geschwürs, je nachdem der Fall mehr oder minder wichtig ist	—	30	1	30
	2	—	6	—
43) Für Ausziehung oder Entfernung fremder Körper aus Wunden oder Geschwüren nach Maßgabe der größeren oder geringeren Wichtigkeit.	—	30	1	30
	2	—	6	—
44) Für Anwendung des Aetzmittels in wichtigen				

Digitized by Google

	Für Wenigbemittelte. fl.	kr.	Für Vermögende. fl.	kr.
Fällen, worunter aber nicht jede wiederholte Anwendung zu verstehen ist.	—	40	2	—
45) Für Anwendung des Glüheisens und Brenncylinders.	—	40	2	—
46) Für Anlegung der blutigen Nath	—	40	2	—
verschieden nach der Wichtigkeit des Falles	1	30	6	—
47) Für die Einlegung eines Eiterbandes	—	40	2	—
48) Für das Setzen einer Fontanelle bis zu gehöriger Eiterung, mit Inbegriff aller bis dahin nöthiger Verbände und Besuche	1	—	3	—
49) Für Eröffnung eines Abszesses	—	20	1	12
50) Für Eröffnung einer Lymphgeschwulst	1	—	3	—
51) Für die Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balggeschwülsten, Scirrhen, oder Blutaderknoter	1	—	3	—
52) Für die Ausrottung größerer oder wegen ihres Sitzes in der Nähe wichtiger Theile schwer zu operirenden Balggeschwülste und Scirrhen, nach Maßgabe der minderen oder größeren Wichtigkeit	2	—	8	—
	4	—	16	—
53) Für die Besorgung einer Einspritzung	—	12	—	48
54) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen	5	—	20	—
55) Für die Anwendung des Exfoliativ-Trepans	1	30	5	—
56) Für Operation verwachsener Augenlieder	4	—	10	—
57) Für Operation des Plarrauges	4	—	10	—
58) Für Operation gegen die Einwärtskehrung der Augenlieder, so wie gegen den Augenliedervorfall	4	—	10	—
59) Für das blutige Verfahren gegen die kranke Thränendrüse	5	—	15	—
60) Für die Ausrottung der Thränenkarunkel	4	—	12	—
61) Für die Eröffnung des Thränensacks	1	30	3	—
62) Für Operation der Thränenfistel, nach Verschiedenheit ihrer Complication	4		12	—
	8	—	24	—
63) Für Eröffnung der vorderen Augenkammer	2	—	6	—
64) Für Ablösung des Augenfells	3	—	9	—
65) Für Entfernung fremder Körper aus dem Auge.	1	—	3	—
66) Für Operation des Staphyloms	6	—	18	—
67) Für Operation des grauen Staars an einem Auge	11	—	33	—

Digitized by Google

	Für Wenigbemittelte. fl.	kr.	Für Vermögende. fl.	kr.
68) Für Operation des grauen Staars an beiden Augen . . . . . wenn sie zu gleicher Zeit operirt werden, um die Hälfte mehr, als obiger Ansatz, folglich.	16	30	49	30
69) Für Bildung einer künstlichen Pupille . . .	11	—	33	—
70) Für Ausrottung des Augapfels	15	—	45	—
71) Für Durchschneidung des Gesichtsnerven . .	5	—	15	—
72) Für Eröffnung des äusseren Gehörganges .	2	—	6	—
73) Für Durchbohrung des Trommelfells	2	—	6	-
74) Für Entfernung fremder Körper aus der Nasenhöle oder dem äusseren Gehörgang, nach Maßgabe der damit verbundenen Schwierigkeit .	1	—	4	—
	2	—	8	—
75) Für Eröffnung oder Erweiterung der verwachsenen oder verengten Nasenlöcher	2	—	6	—
76) Für Bildung einer künstlichen Nase aus der Stirnhaut oder dem Arme	22	—	66	—
77) Für Anbohrung des Warzenfortsatzes . . .	3	—	9	—
78) Für Anbohrung der Oberkinnbackenhöle . .	6	—	18	—
79) Für Anbohrung und Eröffnung der Stirnhöle.	6	—	18	—
80) Für Operation der Speichelfistel	4	—	12	—
81) Für Operation der einfachen Haasenscharte .	5	—	15	—
82) Für Operation einer doppelten Haasenscharte die Hälfte mehr				
83) Ist die Haasenscharte mit einem Wolfsrachen verbunden, das Doppelte.				
84) Für Ausrottung oder Abkürzung des Zäpfchens.	1	—	3	—
85) Für Ausrottung der Mandeln	5	—	15	—
86) Für Ausrottung eines Theils der Zunge . .	6	—	18	—
87) Für Ausrottung eines Nasen- oder Rachenpolypen, nach Verschiedenheit der Größe, Form und Substanz	1	30	6	—
	5	—	20	—
88) Für Lösung der Zunge	—	30	2	—
89) Für Ausrottung von Auswüchsen am Zahnfleisch und der innern Backenhöle	3	—	12	—
90) Für Ausrottung des Lippenkrebses	11	—	33	—
91) Für Ausrottung der Ohrendrüße	15	—	45	—
92) Für das Ausnehmen eines Zahns	—	30	2	—
93) Werden mehrere Wurzeln zugleich ausgezogen, für jede	—	20	1	—
94) Für das Ausbrennen eines Zahns	—	30	1	30
95) Für das Ausfüllen eines Zahns	—	48	1	30

Digitized by Google

	Für Wenig bemittelte fl.	kr.	Für Vermögende. fl.	kr.
96) Für das An- oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven	—	48	1	30
97) Für das Reinigen sämmtlicher Zähne	1	30	4	30
98) Für das Gleichfeilen der Zähne				
99) „ „ Stumpffeilen scharfer Zähne				
100) „ „ Abfeilen cariöser Zähne				
101) „ „ Durchfeilen nebeneinander stehender cariöser Zähne für jede dieser Operationen	—	30	1	30
102) Für Richtung eines schief gewachsenen Zahns bei Kindern	—	20	1	—
103) Für Ausfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns	3	—	5	30
104) Für die neue Befestigung eines losen Zahns	—	24	1	—
105) Für Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers	2	—	6	—
106) Für den Luftröhrenschnitt	5	—	15	—
107) Für den Speiseröhrenschnitt	10	—	30	—
108) Für die Amputation einer Brust	11	—	33	—
109) Für die **Paracenthesis thoracis**	6	—	18	—
110) Für Durchbohrung des Brustbeins	5	—	15	—
111) Für Ausrottung der Schilddrüse	11	—	33	—
112) Für Operation des schiefen Halses nach verschiedener Schwierigkeit bei der Operation	4	—	12	—
	8	—	24	—
113) Für die **Paracenthesis abdominis**	2	—	6	—
114) Für die Punktion des Wasserbruchs	1	30	4	30
115) „ „ zur Radikalkur des Wasserbruchs erforderliche Operation	6	—	18	—
116) „ „ Punktion der Harnblase	6	—	18	—
117) „ „ Applikation des Catheters bei Männern	1	—	3	—
118) „ „ Applikation des Catheters bei Weibern.	—	30	1	30
119) „ „ Einbringung eines Mutterkranzes, der besonders bezahlt wird	—	40	1	30
120) „ „ Einbringung von Kerzen oder Bougies.	—	30	1	12
121) „ „ Operation der Phymosis	2	—	6	—
122) „ „ Operation der Paraphymosis	3	—	9	—
123) „ „ Castration	12	—	36	—
124) Für Reposition eines Darm- oder Netzbruchs	1	30	5	—
125) Für Operation eines eingeklemmten Bruchs nach verschiedener Schwierigkeit	6	—	18	—
	12	—	36	—

Digitized by Google

		Für Wenigbemittelte.		Für Vermögende.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
126)	Für das blutige Verfahren gegen den Blutbruch	3	—	9	—
127)	„ den Harnröhrenschnitt	5	—	35	—
128)	„ den Steinschnitt	30	—	90	—
129)	„ Zurückbringung eines Mutterscheiden- Gebärmutter- oder Mastdarm-Vorfalls .	1	—	3	—
130)	„ Unterbindung eines Scheidepolypen . .	3	—	12	—
131)	„ Unterbindung eines Mutterpolypen . .	6	—	24	—
132)	„ Extirpation eines Theils der Gebärmutter.	20	—	60	—
133)	„ Unterbindung eines Mastdarmpolypen .	3	—	9	—
134)	„ Ausrottung veralteter Hämorrhoidalknoten	5	—	15	—
135)	„ Operation der Mastdarm- und Harnfistel .	8	—	24	—
136)	„ die Amputatio penis	8	—	24	—
137)	„ Operation der verschlossenen Harnröhre.	2	—	8	—
138)	„ Operation der verschlossenen Mutterscheide	3	—	12	—
139)	„ Trennung der verwachsenen Mündung der Gebärmutter	4	—	16	—
140)	„ Operation des verschlossenen Afters . .	2	—	8	—
141)	„ Ausziehung fremder Körper aus der Mutterscheide und dem Mastdarm . . .	1	—	4	—
142)	„ Ausziehung fremder Dinge aus der Harnröhre	1	—	4	—
143)	„ Ablösung des Arms aus dem Schulter-Gelenke	12	—	36	—
144)	„ Ablösung des Oberschenkels aus der Pfanne	30	—	90	—
145)	„ die Amputation des Oberarms und Oberschenkels	10	—	30	—
146)	„ die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels	12	—	36	—
147)	„ die Ablösung des Unterschenkels im Kniegelenke	12	—	36	—
148)	„ die Ablösung eines oder mehrerer Glieder der Finger und Zehen	2	—	6	—
149)	„ die Trennung zusammen gewachsener, so wie gebogener mit der Hand verwachsener Finger	1	30	5	—
150)	„ das operative Verfahren bei der Gelenkwassersucht	2	—	6	—
151)	„ Reposition des verenkten Unterkiefers.	2	—	6	—
152)	„ „ des verenkten Schlüsselbeins.	2	—	6	—
153)	„ „ des verenkten Oberarms .	3	—	9	—

Digitized by Google

		Für Wenig bemittelte. fl.	kr.	Für Vermögende. fl.	kr.
154)	Für Reposition des verenkten Vorderarms	4	—	12	—
155)	„ „ des verenkten Handgelenks.	2	—	6	—
156)	„ „ des verenkten Oberschenkels aus der Pfanne	12	—	30	—
157)	„ „ der verenkten Kniescheibe	2	—	6	—
158)	„ „ des verenkten Fußes	3	—	9	—
159)	„ „ eines verenkten Fingers oder Zehe	—	40	2	—
160)	„ „ verschobener Wirbelbeine	8	—	24	—
161)	Für operative Behandlung der Rückgrads-wassersucht	3	—	9	—
162)	Für Reposition einer verenkten Rippe	1	30	4	30
163)	Für Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens	1	—	3	—
164)	Für Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen	2	—	6	—
165)	Für Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Beckenknochens	2	—	6	—
166)	„ Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins	3	—	9	—
167)	„ „ des gebrochenen Schulterblatts	1	30	4	30
168)	„ „ des gebrochenen Oberarms	3	—	9	—
169)	„ „ des gebrochenen Vorderarms.	4	—	12	—
170)	„ „ des gebrochenen Schenkelbeinhalses	10	—	30	—
171)	„ „ des gebrochenen Schenkelbeins.	5	—	15	—
172)	„ „ der gebrochenen Kniescheibe	5	—	15	—
173)	„ „ beider Knochen des Unterschenkels	4	—	12	—
174)	„ „ des Wadenbeins	1	—	3	—
175)	Für Vereinigung der zerrissenen Achillessehne durch einen zweckmäßigen Verband	5	—	15	—
176)	Für Reposition der gebrochenen und dislocirten Knochen der Hand oder Fußwurzel, so wie der Mittelhand und des Mittelfußes	1	—	3	—

Unter diesen Ansätzen für pos. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 162. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. und 176. wird die ganze Behandlung bis zur Heilung mitverstanden,

Digitized by Google

		Für Wenigbemittelte.		Für Vermögende.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	und kann für Besuche in loco keine besondere Anrechnung statt finden. Sind aber Reisen über Land erforderlich, so werden diese nach pos. 23. und 24. remunerirt.				
177)	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person	12	—	36	—
178)	Für dieselbe Operation bei einer Verstorbenen	5	—	15	—
	Diese Taxe findet auch auf diejenigen Wundärzte Anwendung, welche von der Prüfungsbehörde als operative Wundärzte anerkannt, und in dieser Eigenschaft approbirt sind.				
	F. Taxe für Geburtshelfer.				
179)	Für Untersuchung einer Schwangeren . . .	—	45	2	—
180)	Für Abfassung eines verlangten Berichts hierüber	—	30	1	—
181)	Für Abnehmung einer unreifen Frucht oder einer Mola	1	30	4	—
182)	Für eine leichte regelmäßige Entbindung .	2	—	6	—
183)	Für eine regelmäßige sich verzögernde Entbindung, welche die Anwesenheit des Geburtshelfers Tag und Nacht erfordert	3	—	9	—
184)	Für eine Zangengeburt	5	—	15	—
185)	Für die Wendung ohne oder mit Anwendung der Zange	5	—	15	—
186)	Für die operative Hülfe bei Nachgeburtsverzögerungen	2	—	6	—
187)	Für die Perforation	3	—	9	—
188)	Für die Entbindung mittelst Zerstückelung	10	—	30	—
189)	Für den Schoosfugenschnitt	10	—	30	—
190)	Für die Reposition der vor oder rückwärts gebeugten Gebärmutter in den ersten Monaten der Schwangerschaft	2	—	6	—
191)	Für die Reposition d. umgestülpten Gebärmutter	3	—	9	—
192)	Für Besuche, welche vor und nach den hier genannten geburtshülflichen Verrichtungen und Operationen gemacht werden, ist die für practische Aerzte bestimmte Taxe nach D. pos. 4. 5. 6. und 7. gültig				
139)	Sind Reisen über Land damit verbunden, so sind sowohl die Diäten, als die Transportkosten nach D. pos. 23. 24. 25. 26. 27. 28 und 29 zu verrechnen.				

Digitized by Google

	Für Wenigbemittelte. fl.	kr.	Für Vermögende. fl.	kr.
194) Alle in die Geburtshülfe einschlagende, hier nicht genannte Verrichtungen, sind unter E zu finden, und nach der daselbst bestimmten Taxe zu honoriren.				
G. Taxe für Thierärzte.				
I.) Verordnungen und Besuche.				
1) Für Rathsertheilung in der Wohnung des Thierarztes ohne oder mit Arzneivorschrift .	—	10	—	20
2) Für den ersten Besuch im Wohnort mit Untersuchung der Krankheit und Verordnung . .	—	20	—	40
3) Für jeden der folgenden Besuche mit Verordnung	—	12	—	20
4) Für Berathung mit andern Thierärzten dem verordnenden	1	—	2	—
jedem der andern	—	45	1	30
II.) Reisen über Land.				
5) Für eine Reise unter 2 Stunden Entfernung	—	45	1	12
6) Für eine Reise über 2 Stunden Entfernung	1	12	2	30
7) Im letzteren Falle Transportkosten zu 1 fl. 30 kr.				
III. Operationen und Verrichtungen bei Thieren überhaupt.				
8) Aderlassen	—	12	—	24
9) Scarificiren mit der Flinte oder der Lanzette	—	12	—	24
10) Haarseilziehen, Leder- oder Wurzelstecken .	—	12	—	24
11) Klistirsetzen	—	20	—	40
12) Oeffnen einer Eitergeschwulst	—	20	—	40
13) Anwendung des Brenneisens	—	30	1	—
14) Ausschneiden von Geschwülsten, nach dem Unterschied der damit verbundenen Schwierigkeit und Mühe	1	30	3	—
15) Stillung bedeutender Blutflüsse	—	45	1	30
16) Anwendung der blutigen Nath	—	45	1	30
17) Heilung von Verenkungen und Beinbrüchen.	1	—	2	—
18) Werden bei größeren Thieren Versuche dieser letztern Art gemacht, so kommen die damit verbundenen Besuche noch in Anrechnung.				
19) Bei den oben erwähnten Operationen und Verrichtungen dürfen die Besuche nicht in Anrechnung gebracht werden.				

Digitized by Google

	Für Wenig bemittelte. fl.	kr.	Für Vermögende. fl.	kr.
IV.) Operationen und Verrichtungen bei Pferden.				
20) Meiseln der Ohren	—	45	1	30
21) Nagelschneiden oder Abschneiden des Augenfells.	—	45	1	30
22) Ausrottung des Nasenpolypen	2	—	4	—
23) Kernstechen bei hervorragendem Zahnfleisch	—	20	—	40
24) Ausschlagen von angefressenen Zähnen oder Ueberzähnen	1	—	2	—
25) Kur der Speichelfistel	2	—	4	—
26) Operation der Oeffnung der Luftsäcke	2	—	4	—
Kur der Maulwurfsgeschwulst oder Genickbeule	2	—	4	—
27) Kur des Satteldrucks mit Beinfäule	2	—	4	—
28) Englisiren	—	—	6	—
29) Stutzen des Schweifs	—	—	1	—
30) Operationen des Nabel- oder Hodensackbruchs.	3	—	6	—
31) Castration eines Pferdes	—	—	6	—
32) Castration eines Fohlens	—	—	3	—
33) Kur der Hodensackfistel	2	—	4	—
34) Ausrottung des Stollschwamms und Pipphackens	1	30	3	—
35) Ausrottung des Aderkropfs beim Blutspat	2	—	4	—
36) Oeffnung und Heilung der Kron- und Hufgeschwüre	1	—	3	—
37) Heilung des Hornspats	1	—	3	—
38) Ausreißen der Sohle	2	—	4	—
39) Heilung von Schußwunden mit Hohlgängen, mit dem etwa damit verbundenen Herausnehmen fremder Körper, nach Verhältniß der Schwierigkeit	1	30	3	—
	3	—	6	—
40) Heilung eines schwürigen Nageltritts und der Steingallen	2	—	4	—
41) Heilung der Aderlaßfistel	1	—	2	—
42) Heilung der Räude	1	—	2	—
43) Beistand bei schweren Geburten	3	—	6	—
V.) Operationen und Verrichtungen beim Rindvieh.				
44) Bauchstich beim Aufblähen	—	36	1	12
45) Ochsenschneiden	1	—	3	—
46) Kälberschneiden	—	24	—	40

Digitized by Google

	Für Wenig bemittelte. fl.	kr.	Für Vermögende. fl.	kr.
47) Ausschneiden des Harnröhrensteins	2	—	4	—
48) Operation des Bruchschnitts bei Zugochsen in der Hungergrube	4	—	8	—
49) Blasenstich oder Anwendung des Catheters	2	—	4	—
50) Zurückbringung des Tragsacks	1	—	2	—
51) Oeffnung der Karbunkelbeulen	—	15	—	30
52) Heilung des Sterzwurms	2	—	4	—
53) Heilung des Klauengeschwürs	—	30	1	—
54) Beistand beim Kalben	2	—	4	—
VI.) Operationen und Verrichtungen bei Schaafen und Ziegen.				
55) Operation der Drehschaafe	—	12	—	24
56) Stich beim Aufblähen	—	12	—	24
57) Pockenimpfung, das Stück	—	1	—	2
58) Heilung der Räude, 1 Stück	—	5	—	10
VII.) Operationen und Verrichtungen bei Schweinen.				
59) Verschneiden eines Ebers	—	36	1	—
60) Verschneiden eines jungen Schweins	—	8	—	12
61) Verschneiden eines Mutterschweins	—	36	1	—
62) Ausschneidung des Rankkorns	—	12	—	24
II.) Täre für Hebammen.				
1) Für Untersuchung einer Schwangeren ausser der Geburtszeit	—	8	—	15
2) Für Untersuchung in gerichtlichen Fällen, wobei der Befund zu Protokoll gegeben wird.	—	15	—	30
3) Für Untersuchung einer unreinen Person	—	20	—	40
4) Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder bei Molen	—	30	1	—
5) Für den Beistand bei einer regelmäßigen leichten Geburt	—	45	1	—
6) Für den Beistand bei einer regelmäßigen aber langsamen Geburt, welche die Gegenwart der Hebamme bei Tag und Nacht erfordert	1	—	1	20
7) Für Beibringung eines Klistirs	—	8	—	12
8) Für Anwendung des Catheters	—	8	—	12
9) Für ausserordentliche Berufung bei Tag	—	4	—	8
10) " " " " Nacht	—	8	—	16

Digitized by Google

	Für Wenigbemittelte. fl.	kr.	Für Vermögende. fl.	kr.
11) Versieht die Hebamme Wärterdienste bei einer kranken Wöchnerin, so hat sie die dafür bestimmte Belohnung anzusprechen.				
12) Begreift der Hebammendistrikt mehrere Orte, so hat die Hebamme, mit Ausnahme ihrer Berufung zur Entbindung, für jeden andern ausser ihrem Wohnort zu machenden Besuch zu fordern: bei einer Entfernung von einer viertel bis zu einer halben Stunde	—	8	—	12
und bei der Nacht das Doppelte.				
I. Taxe für Apotheker.				
Ist durch die Arzneimitteltaxe verfügt.				
K. Taxe für Heilgehülfen und Wärter.				
1) Für das Setzen eines Klistirs	—	10	—	20
2) „ „ „ von 4 Schröpfköpfen . .	—	8	—	16
3) „ „ „ mehrerer	—	12	—	24
4) Für das Legen von einem oder von mehreren Blasenpflastern, und das hierauf nöthige erste Verbinden	—	12	—	24
5) Für jedes folgende Verbinden	—	4	—	8
6) Für die Lieferung und das Anlegen von Blutigeln, für jeden	—	6	—	10
7) Für das Auflegen örtlich reizender Mittel .	—	6	—	12
8) Für den Wärterdienst überhaupt in 24 Stunden nebst der Kost	—	18	—	36
9) Wenn die Krankheit langwierig ist, wöchentlich.	1	—	2	—
10) Ohne Kost in 24 Stunden	—	36	1	—
11) In gefährlichen, ansteckenden Krankheiten, in 24 Stunden nebst der Kost	—	36	1	12
12) Für Abwartung einer melancholischen oder wahnsinnigen Person nach besonderm Vertrag der Verwandten, oder des Ortsvorstands mit Beirath des Arztes.				

L. Bestimmung über die vom Medicinalpersonal aufzustellenden Rechnungen.

In den Rechnungen, welche die Sanitätsbeamten, die praktischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Beurtheilung und Decretur einreichen, ist

a) der Tag; an welchem das Geschäft vorgenommen worden ist;

b) der Zeitaufwand, welcher die Dienstleistung erforderte;

Digitized by Google

c) die Entfernung des Orts, wenn eine Reise über Land damit verbunden war; und

d) die an einem Tag an verschiedenen Orten vorgenommenen Geschäfte, wie bei herrschenden Krankheiten unter Menschen oder Thieren,

anzuführen.

Betrifft das Geschäft die Behandlung kranker Menschen oder Thiere, so sind Aerzte und Thierärzte verbunden, sobald Zweifel über die Richtigkeit der Ansätze, über die Nothwendigkeit der angesetzten Zahl der Besuche, und über andere, die Kosten erhöhende Anforderungen, entstehet, eine vollständige Krankheitsgeschichte des vorliegenden Falles zu liefern, und auch über jeden besondern Zweifel auf Erfordern Erläuterung und Nachweisung, und zwar alles unentgeltlich, zu geben, damit hiernach die Rechnung einer genauen Beurtheilung unterzogen werden kann.

Vorstehende Medicinal-Taxe, welche von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, wird andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 353. Edict wegen Erkennung der gegen Deserteurs und Refractairs eintretenden Geldstrafen.

1822. d. 4. September. Darmstadt. — (Regsbl. v. 4. Oktober.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar in dem Artikel 5. des Gesetzes über die gegen Deserteurs und Refractairs eintretenden Geldstrafen vom 24. September 1821. bestimmt, daß die Geldstrafen gegen Deserteurs von der oberen Militärjustizverwaltung zu erkennen seien; indem diese zur Zeit der Erscheinung des Gesetzes als die hierzu allein competente Behörde erschien.

Da inzwischen durch das neue Militärstrafgesetzbuch die Militärgerichte eine neue Organisation erhalten haben, und das Kriegsgericht als erste Instanz in allen gerichtlichen Straffachen der Militärpersonen constituirt worden ist, so muß nunmehr, in nothwendiger Folge dieser Organisations-Veränderung, die Erkennung der Geldstrafen gegen die Deserteurs gleichfalls zur Competenz der Kriegsgerichte verwiesen werden.

Digitized by Google

Wir verordnen daher hiermit, daß in Zukunft die gesetzlichen Geldstrafen gegen Deserteurs von den einschlägigen Kriegsgerichten erkannt werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

(L. S.) **Ludewig.**

v. Falck.

N.° 354. Das Heirathen der Landdragoner und Landschützen betreffend.

1822. d. 13. September. Darmstadt. — (Regsbl. v. 4. October.)

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben in Bezug auf das Heirathen der Mannschafft des Landdragoner- und Landschützen-Corps vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts, für die Zukunft folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

§. 1. Es soll den Landdragonern und Landschützen, Corporals und Gemeinen, der Heiraths-Consens nur dann ertheilt werden, wenn

1) die Zahl der Verheiratheten den vierten Theil der einen oder andern Waffe nicht überschreitet, wenn
2) beide Theile ein Vermögen von 1000 fl. oder den versicherten Ertrag davon, alsbald zusammen bringen, wenn
3) das einschlägige Divisions-Commando dem Supplicanten das Zeugniß einer guten Aufführung und einer geregelten Lebensweise ertheilt, und das Corps-Commando mit diesem Zeugnisse übereinstimmt, endlich
4) wenn der Supplicant 6 Jahre Militärdienste geleistet, und darunter 3 Jahre im Corps gedient hat.

§. 2. Wachtmeister und Feldwebel sollen den Heiraths-Consens erhalten, wenn die Bedingungen des §. 1. Nro. 2. 3. und 4. vorhanden sind.

§. 3. Es soll zum Geschäftskreise und der Befugniß des Corps-Commando's gehören, über vorkommende Heirathsgesuche, vorbehaltlich des Recurses an das Kriegs-Ministerial-Departement, zu entscheiden.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerial-Departement.

N.° 355. Das Heirathen der Pensionärs vom Offiziersgrade betreffend.

1822. d. 13. Septbr. Darmstadt. — (Regsbl. v. 4. October.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Allerhöchst befohlen, daß die für die activen Offiziers bestehende Heiraths-Verord-

Digitized by Google

nung auch auf die Pensionärs vom Offiziersgrade dahin Anwendung finden solle, daß jeder Militärpensionär dieses Grades, er mag seine Pension aus der Kriegskasse oder aus der Haupt-Staatskasse beziehen, die Heiraths-Erlaubniß bei dem unterzeichneten Kriegs-Ministerial-Departement nachzusuchen und sich über das Vermögen und die Standesverhältnisse seiner Braut auszuweisen hat; — welches zur Kenntniß und Nachachtung derer, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht wird.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

N.° 356. Die künftige Verbüßung der Zucht- und Correctionshausstrafen betreffend.

1822. d. 23. September. Darmstadt. — (Regsbl. v. 4. Octbr.)

In Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit verordnet, daß alle diejenigen, welche von dem 1ten kommenden Monats October an durch Erkenntnisse der Gerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden, zu deren Verbüßung in das Zuchthaus zu Marienschloß — diejenigen dagegen, welchen von den Behörden gedachter Provinzen eine Correctionshausstrafe zuerkannt wird, in das hiesige Correctionshaus abgeliefert werden sollen.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 357. Das Landgericht Freienstein betr.

1822. d. 16. September. Darmstadt. — (Regsbl. v. 9. October.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, wie des Großherzogs Königl. Hoheit, auf geschehenes unterthänigstes Nachsuchen, gnädigst gestattet haben, daß der Landgerichtsbezirk Beerfelden, wovon Beerfelden der Amtssitz ist, und dessen Bestandtheile in dem Regierungsblatt Nummer 18. dieses Jahrs angegeben sind, künftig Großherzoglich Hessisches Gräflich Erbach-Fürstenauisches Landgericht Freienstein genannt werden soll.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 358. Den Diätenbezug des Landgerichts-Personals betrf.

1822. d. 25. Septemb. Darmstadt. (Regsbl. v. 9. Oktober.)

Es ist uns von mehreren Seiten die beschwerende Anzeige zugekommen, daß in einzelnen Landgerichten des Großherzogthums

Digitized by Google

das Landgerichtspersonal sich zum Theil gegen die bestehenden Vorschriften übermässigen, oft doppelt und mehrfachen Diätenbezug erlaube.

Aus den hierüber eingezogenen Berichten haben wir mit Mißfallen ersehen, daß wirklich bei einigen Landgerichten dieser Mißbrauch statt gefunden hat, und sogar unter verschiedenen Vorwänden gerechtfertiget werden will, daß andere sich anstatt der Diäten einen Gebührenbezug, welcher ihnen nicht mehr zukam, angemaßt haben.

Indem wir nun hiermit allen und jeden, welche es betrifft, ihre Ansprüche auf Wiedererstattung des zu viel oder ungebührlich Bezogenen vorbehalten, finden wir uns bewogen, Folgendes zu verordnen:

1) die Stadt- und Landrichter, Stadt- und Landgerichts-Assessoren, so wie die bei den Landgerichten angestellten Subalternen haben sich durchaus und in allen Fällen mit den verordneten Taggeldern zu begnügen, auch dann, wenn sie mehrere Geschäfte an einem Tag, sei es an demselben oder an verschiedenen Orten, vornehmen, und wenn sie mehr als die gewöhnlichen Arbeitsstunden dazu verwenden, indem Täggelder, ihrer Natur nach, blos als Vergütung für die durch den Aufenthalt an fremden Orten entstehenden Kosten zu betrachten sind, und es dem redlichen Staatsdiener, der sich seiner Pflicht und der Würde seines Berufs bewußt ist, nicht ziemt, noch irgend einer durch Dienstordnungen autorisirt ist, seine Amtsthätigkeit auf eine bestimmte Stundenzahl zu beschränken.

2) Eben so behält es bei dem einfachen Ansatz der Transportkosten für jede Reise sein Bewenden, wenn auch an einem Tag in mehreren Orten Geschäfte verrichtet werden.

3) Für Verrichtungen in seinem Wohnort hat das Landgerichtspersonal, da es hier an der zum Diätenbezug nöthigen Voraussetzung fehlt, in keinem Falle Taggelder sich anzurechnen.

4) Alle Geschäfte, welche in dem Wohnort der Beamten besorgt werden können, dürfen nie ausserhalb desselben vorgenommen werden.

5) Werden mehrere Geschäfte in einem halben oder ganzen Tag auswärts verrichtet; so sind die dafür gebührenden Taggelder verhältnißmässig unter die Interessenten zu vertheilen.

6) Andere Gebühren, als die verordnungsmässigen Taggelder für sich zu beziehen, ist mit Ausnahme derjenigen, welche den Landgerichtsdienern belassen sind, dem Landgerichtspersonal schlechterdings untersagt.

7) Wer sich gegen die vorstehenden Bestimmungen eines Diäten- oder Gebührenbezugs schuldig macht, soll unnachsichtlich zur gesetzmässigen Bestrafung vor Gericht gestellt werden.

8) Was insbesondere die Landgerichtsassessoren und Subal-

Digitized by Google

ternen betrifft; so sind diese nur dann zur Einforderung von Taggeldern befugt, wenn solche von ihnen pflichtmässig verzeichnet und von den Landrichtern dekretirt sind, welche hiermit besonders dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie bei ihren Dekreturen das verordnungsmässige Maas gehörig beobachten, und halbjährig nach einem ihnen vorzuschreibenden Formular Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorgekommenen Taggelder an die ihnen vorgesetzten Justizkollegien einzusenden haben.

Die Großherzoglichen Hofgerichte und Justizkanzleien werden über die Befolgung dieser Vorschriften die genaueste Aufsicht führen, und bei den Visitationen der Stadt- und Landgerichte hat die Großherzogliche Kommission diesem Gegenstand besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großh. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 359. Den Handelsverkehr des Großherzogthums Hessen mit dem Königreich Würtemberg betr.

1822. d. 2ten Oktober. Darmstadt. (Regsbl. v. 9. Oktober.)

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer von Seiten des Königlich Würtembergischen Gouvernements unterm 23ten v. M. getroffenen Verfügung, Producte und Fabrikate des Großherzogthums Hessen, wenn solche mit legalen Ursprungsbescheinigungen versehen sind, gegen die vor den neuerlich ergriffenen Retorsionsmaasregeln bestandenen alten Zöllen, in das Königreich Würtemberg eingeführt werden können.

Die Ursprungsbescheinigungen müssen jedoch nach den, desfalls vorliegenden allgemeinen Bestimmungen, und insbesondere, was die Fabrikate betrifft, nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten Sept. l. J. abgefaßt und ausgestellt sein.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

N.° 360. Verordnung, die Ursprungsbescheinigungen über die aus dem Großherzogthum Hessen in das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Baden eingeführt werdenden Weine betr.

1822. d. 2ten Oktober. Darmstadt. (Regsbl. v. 9. Oktober.)

In der Bekanntmachung vom 26. Mai l. J. ist zwar vor der Hand die Großherzogliche Regierung zu Mainz beauftragt worden, die Ursprungsbescheinigungen hinsichtlich der, in das Großherzogthum Baden versendet werdenden Rheinhessischen Weine auszustellen; da aber sich ergeben hat, daß bei dem nun eingetretenen Herbst die Entfernung des Regierungssitzes von vielen Wein er-

Digitized by Google

zeugenden Orten, sowohl den Käufern als wie den Verkäufern Hindernisse in den Weg legt, so wird hiermit verordnet:

1) Die Aufstellung der Ursprungsbescheinigungen für die innerhalb der Provinz Rheinhessen erzeugten Weine, wird den Großherzoglichen Friedensrichtern, Jedem innerhalb seines Bezirks, insofern übertragen, als die Wein-Producenten selbst solche Bescheinigungen verlangen.

2) Eine solche Bescheinigung kann nur auf den Grund einer, von dem Producenten ausgestellten schriftlichen Declaration, welche den Namen des Declaranten, die Gemarkung, in welcher der Wein gewachsen ist, die Quantität, welche ausgeführt werden soll, und den Namen des Beziehers, sodann die Versicherung an Eidesstatt enthält, daß vorstehende Angaben der Wahrheit gemäs seien, ausgefertigt werden.

3) Findet der Friedensrichter bei diesen Angaben nichts zu erinnern, was ihn zu weiterer Nachforschung auffordern könnte, so ertheilt er die Ursprungsbescheinigung auf einen Stempelbogen von 30 kr., und versieht solche mit seinem Amtssiegel und seiner Unterschrift. Im entgegengesetzten Fall hat er vor der Ausstellung der Bescheinigung alle Zweifel gegen die Richtigkeit der Declaration zu untersuchen, und erst, wenn solche beseitigt sind, die gebetene Bescheinigung zu ertheilen.

4) Auf gleiche Weise werden in den übrigen Theilen des Großherzogthums Ursprungsbescheinigungen für die Wein-Producenten von den Großherzoglichen Landräthen ausgestellt.

5) Diejenigen Weinhändler, welche den innerhalb Landes erzeugten und von den Producenten erkauften Wein, in das Königreich Würtemberg und das Großherzogthum Baden einführen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Declarationen an die Provinzial-Regierungen zu wenden, welche sich vor Ausstellung der Bescheinigung von der Richtigkeit der Angaben auf möglichst sichere Weise verlässigen werden.

6) Gegen diejenigen, welche durch falsche Declaration eine unrichtige Ursprungsbescheinigung veranlassen, oder sonst auf irgend eine Weise hierzu mitwirken, findet die nämliche Ahndung statt, welche §. 5 und 6 der Verordnung vom 9ten Septbr. l. J. ausgesprochen worden ist.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

N.° 361. Das Verfahren bei der Veräusserung unbeweglicher Güter, welche Minderjährigen gehören, und die desfalls einzuholenden decreta alienandi betr.

1822. den 24. August. Gißeen. (Regsbl. vom 9ten Oktober.)

Wir haben seither häufig wahrgenommen, daß rücksichtlich der Veräusserung unbeweglicher Güter, welche Minderjährigen gehören,

Digitized by Google

von den Untergerichten nicht überall gleichförmig verfahren wird, daß viele derselben die dabei zu beobachtenden Feierlichkeiten ganz oder theilweise vernachlässigen, und daß nur wenige von ihnen die in einem solchen Falle erforderliche Untersuchung mit der Sorgfalt und Gründlichkeit führen, welche ihre Wichtigkeit erheischt, und über das von uns gesetzlich einzuholende Veräusserungsdekret sogleich eine endliche Entschließung möglich macht. Um den hieraus für die Sache selbst, wie den Geschäftsgang vielfältig erwachsenen Nachtheilen zu begegnen und der bisher in den einzelnen Fällen so oft nöthig gewesenen besonderen Weisungen für die Zukunft überhoben zu werden, finden wir uns veranlaßt, sämmtlichen Untergerichten im Allgemeinen folgende Vorschriften zu ertheilen, wornach sie sich fernerhin bei der ihnen obliegenden präparatorischen Behandlung dieses, zu unserer Competenz gehörigen Gegenstandes, pünktlichst zu bemessen haben.

§. 1. Sobald ein Veräusserungsfall der befragten Art eintritt, worin die Auswirkung eines Alienationsdekrets sich als rechtserforderlich darstellt, haben die betreffenden Untergerichte, einerlei, ob der Kontrakt eventuell bereits abgeschlossen ist, oder im Voraus um die Veräusserungserlaubniß gebeten wird, die von den Gesetzen vorgeschriebene Untersuchung ohne allen Verzug einzuleiten, solche möglichst zu beschleunigen, und nach ihrer Beendigung die Akten in kürzester Zeitfrist an das Hofgericht, zur weiteren Verfügung, mit gutächtlichem Berichte einzusenden.

§. 2. Bei der Untersuchung ist die Veräusserungs-Ursache der genauesten Erörterung zu unterwerfen und nach den Verordnungen vom 1ten Februar 1630 und 13ten Juni 1794 namentlich zu erinnern, ob sie auf einer Nothwendigkeit beruhen, oder die Veräusserung räthlich oder nützlich sei.

§. 3. Zum Zwecke der Untersuchung haben die Untergerichte von den bestellten Vormündern die dienlichen Erläuterungen einzuziehen, auch die nächsten Verwandten und den Ortsvorstand zu hören, sämmtliche einzeln zu vernehmen und dahin zu sehen, daß die Gründe ihrer Ansicht über die Beschaffenheit und die Benutzung der Güter, so wie über die beabsichtigte Veräusserung selbst, in dem Protokolle gehörig auseinandergesetzt werden, — sodann Sachverständige zu adhibiren, durch solche das Objekt der Veräusserung pflichtmäßig würdigen und deren in anderer Beziehung etwa erforderliches Gutachten abgeben zu lassen.

§. 4. Hinsichtlich der Bestellung und Verpflichtung dieser Experten, so wie des bei der Taration einzuhaltenden Verfahrens, werden die Untergerichte auf unser General-Ausschreiben vom 19ten März 1821 und dessen Erläuterung vom 12ten Januar l. J. verwiesen. Wir finden aber, in specieller Beziehung auf die zuweilen vorkommenden Abschätzungen von Mühlen, noch weiter zu bemerken für nöthig, daß in diesen Fällen, neben der auf

Digitized by Google

die gewöhnliche Weise geschehenden Abwürdigung der Gebäulichkeiten, des Hofraithegrundes und der etwa dazu gehörigen Grundstücke, noch verpflichtete Kunst- und Gewerbsverständige die eigentliche Mühle mit ihren Einrichtungen und Geräthschaften, sodann den jährlichen Ertrag derselben abzuschätzen haben, welcher nach Abzug der von den Experten ebenfalls auszumittelnden, auf die Conservation und Benutzung der Mühle jährlich zu verwendenden Kosten, z. B. an Gesindelohn, für Vieh zum Betrieb des Mahlwerks, u. s. w., so wie der auf der Mühle haftenden Abgaben und Lasten, auf seinen reinen Bestand zu reduciren und, zu fünf Procenten berechnet, in Capitalanschlag zu bringen ist.

§. 5. Geschieht die Veräusserung mittelst einer öffentlichen Versteigerung, so haben die Untergerichte solche selbst zu leiten, das hierüber abzuhaltende Protokoll mit Pünktlichkeit zu führen und sich in allen Stücken nach den bestehenden Landesverordnungen, vornehmlich den Vorschriften des Gesetzes vom 21ten Februar 1812, rücksichtlich der in bestimmten Terminen zu bewirkenden dreimaligen Bekanntmachung — worüber die nöthige Bescheinigung dem Protokolle stets angelegt werden muß — so wie in Hinsicht der nur einmal statt findenden Vornahme der Versteigerung, genauest zu richten.

§. 6. Bei sonst vorkommenden Veräusserungen durch Kauf oder Tausch dienen den Untergerichten die dahin einschlagenden Landesgesetze, namentlich das Contraktenreglement von 1769 ebenwohl zur unabweichlichen Richtschnur, und es haben dieselben jederzeit dafür besorgt zu sein, daß über das zu veräussernde Grundstück oder Gebäude ein Extract Flurbuchs beigebracht, der Contrakt mit Bemerkung des Orts, Jahres und Tages, Benennung der Contrahenten, Beschreibung des Objekts und allen seinen Bedingungen deutlich protokollirt, der Entwurf desselben den Verhandlungen über das auszuwirkende Veräusserungsdekret beigelegt und eine hinlänglich bestimmte Erklärung sämmtlicher Interessenten, ob sie denselben in seiner Abfassung genehmigen, oder ob und was sie dabei zu erinnern und abzuändern haben, vor Einsendung der Akten veranlaßt werden.

§. 7. Da die Gesuche um Bewilligung eines Veräusserungsdekrets großen Theils bei Gelegenheit von Gutsanschlägen und Uebergabs-Contrakten in Hinsicht mitbetheiligter Minorennen vorgebracht werden, so halten wir es für angemessen, auch dieser Geschäfte hier zu erwähnen und den Untergerichten insbesondere zur pünktlichen Berücksichtigung zu empfehlen, daß sie sich dabei nach dem Generalausschreiben vom 13ten März v. J., welches die Trennung solcher Contrakte von Eheverträgen befiehlt, strenge bemessen und im Uebrigen nach der Verordnung von 1713 verfahren, welche sämmtliche Kinder möglichst gleichgestellt und weder

Digitized by Google

den Gutsübernehmer, noch die abgefunden werdenden Geschwister verkürzt oder beschwert wissen will.

Es ist daher die Errichtung der Uebergabs- und Anschlagscontrakte, vorzüglich die Bestimmung der Anschlagssumme und des vorbehaltenen Auszuges, nicht, wie an vielen Orten üblich gewesen, blos der Willkühr der Gutsabtreter zu überlassen, vielmehr jedesmal die desfalls von dem Gesetze vorgeschriebene Untersuchung anzustellen und hierbei von den Untergerichten pflichtgemäß einzuschreiten.

Zu dem Ende haben dieselben in dergleichen Fällen durch Sachverständige die ohnehin wegen des nachgesuchten Veräusserungsdekrets nicht zu umgehende Taration der Anschlagsobjekte vornehmen und den Auszug eben so mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Gutsübergeber, als auf die Kräfte des Guts auswerfen und festsetzen, sofort denselben Stückweis und auf ein Jahr nach dem Mittelpreis abschätzen zu lassen.

Der solchergestalt bestimmte und in Geldanschlag gebrachte Auszug ist nach der l. 68. u. f. ad. leg. Falcid. auf die vermuthliche Lebenszeit der Gutsabtreter, mit Berücksichtigung der Zwischenzinsen, zu berechnen, und sodann das sich ergebende reine Auszugs-Kapital, nebst dem etwa zugleich vorbehaltenen Zehr- und Nothpfennig, sowie den auf dem Gute hafteuden und sonst aus dem Kaufschilling desselben zu berichtigenden Schulden, welche die Uebergeber gewissenhaft anzuzeigen haben, und die in dem errichteten Anschlagsinstrument specifice aufgeführt werden müssen, an der Schazzungssumme des Guts abzuziehen, woran in dem Falle, wenn dasselbe Lehen ist, oder darauf ständige Zinsen, Pächte und Canons haften, wegen des Ersteren weiter ein Sechstheil des taxati und wegen der Letzteren der achtzehnfache Betrag dem Uebernehmer vergütet wird.

Der hierauf verbleibende Rest des Kaufschillings bildet das reine Vermögen, welches unter die sämmtlichen Kinder zu gleichen Raten zu vertheilen, und wobei dafür zu sorgen ist, daß die den abzufindenden Kindern gewöhnlich bestimmten, ebenfalls in dem Anschlags-Instrument genau auszudrückenden Zahlungstermine überhaupt nicht zu weit hinausgesetzt, und die Kinder in dieser Hinsicht auch gegenseitig unter sich nicht verkürzt werden.

Concurriren Kinder verschiedener Ehe, welche ihr elterliches Vermögen auf das Gut zu fordern haben, so muß in einer besonderen Anlage zu dem Anschlagscontrakt die desfalls nöthige Auseinandersetzung und Abtheilung derselben vorgenommen werden, und hiernach die Anweisung eines Jeden auf die Anschlagssumme geschehen.

§. 8. Bei der Veräusserung von Gütern, in Fällen des getheilten Eigenthums, ist wegen der nach Umständen zu bewirken-

Digitized by Google

den Allodification, der zu ertheilenden Genehmigung des Obereigenthümers, der von ihm zu treffenden Bestimmung des Anerben, u. s. w., vor Einberichtung des Falles das Nöthige einzuleiten und von den Interessenten beizubringen und, wenn Militärpersonen die Veräusſernden sind, die Vorschrift der Verordnung vom 2ten Juli 1790 §. 7. erneuert unterm 17ten April 1818, rücksichtlich des beizubringenden Consenses des Compagnie-Chefs und resp. der vorzunehmenden Communikation mit dem Regiments- oder Corskommandanten, zu beobachten.

§. 9. Sind diejenigen Personen, an welche die Veräusſerung geschieht, selbst noch minderjährig und, wie bei Gutsanschlägen öfters vorkommt, mit den Veräusſernden der nämlichen Vormundschaft unterworfen, so muß ihnen ein curator ad hunc actum bestellt und dieser ebenfalls über die Veräusſerung gehört werden.

§. 10. Nach ertheiltem Veräusſerungsdekrete und vollzogener Veräusſerung haben die Untergerichte von Amtswegen über die richtige Verwendung der eingehenden Gelder zu wachen, und da ihnen in jeder Hinsicht die Wahrung des Interesses der Minderjährigen obliegt, so werden sie nicht versäumen, dieselben bei den statt findenden Veräusſerungen, bis zu ihrer gänzlichen Befriedigung, durch Ausbedingung eines Pfandrechts, oder den Vorbehalt des Eigenthums an der auf Credit veräusſerten Sache noch mehr zu sichern und das desfalls Nöthige in die Veräusſerungsurkunde aufzunehmen, auch in den Hypothekenbüchern einzutragen.

§. 11. Alles bisher von der Veräusſerung der Güter Minderjähriger Gesagte, gilt, wie sich von selbst versteht, auch von der Veräusſerung unbeweglicher Güter anderer, unter Vormundschaft gestellter Personen, z. B. Verschwender, Blödsinniger, u. s. w.

§. 12. Schlieslich müssen wir verschiedene der Großherzoglichen Untergerichte, welche seither wenig oder keine Gesuche um Ertheilung eines Veräusſerungsdekrets einberichtet haben, auf die Verantwortlichkeit, welche sie sich durch diese Unterlassung zuziehen, aufmerksam machen, und da nunmehr die Normen, wornach ihr Verfahren einzurichten ist, im Zusammenhange einem Jeden vorgelegt sind, von Sämmtlichen erwarten, daß sie solche auf entsprechende Weise zur Anwendung bringen und künftig in vorkommenden Fällen die Sache sogleich erschöpfend genug instruiren werden, um jede weitere Zurechtweisung und nach Umständen ernstlichere Rüge unserer Seits entbehrlich zu machen.

Großherzogl. Hessisches Hofgericht der Provinz Oberhessen.

N.° 362. Die neue Eintheilung der geistlichen Inspectorate in der Provinz Starkenburg betr.

1822. d. 9. October. Darmstadt. (Regsbl. v. 9. October.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge der

von Allerhöchstdenselben beschlossenen, neuen Landes-Eintheilung die Gleichstellung der Geistlichen Inspectorats-Bezirke mit den Landraths-Bezirken gnädigst zu genehmigen, und für dieselben mittelst allerhöchsten Dekrete nachfolgende Inspectoren resp. zu bestätigen und zu ernennen geruht.

I. Inspectorats-Bezirk Darmstadt.

Enthält die Residenz Darmstadt incl. der hierzu gehörigen Höfe und Mühlen, sodann den Ort Bessungen.

II. Inspectorats-Bezirk Reinheim.

Enthält die Orte Reinheim, Ueberau, Rohrbach, Wembach und Hahn, Roßdorf, Wersau, Fränkisch-Crumbach und die zu dieser Pfarrei gehörigen Filialorte Bierbach, Eberbach, Erlau, Güttersbach, Michelbach und Bockenroth, Kirchbeerfurt, Georgenhausen und Zeilhard, Großbieberau, Lichtenberg, Oberhausen, Billings, Mosbach und Nonrod, Steinau, Niedernhausen, Nonrad, Rodau, Gundernhausen, Neunkirchen, Brandau, Allertshofen, Horhohl, Herchenroden, Reutsch, Lützelbach, Niedermodau, Obermodau, Ernsthofen, Aßbach, Kleinbieberau, Webern, Oerramstadt, Frankenhausen, sodann die neu hinzugekommenen Orte Niederramstadt, Traißa und Waschenbach, Spachbrücken, Beedenkirchen und Brensbach.

III. Inspectorats-Bezirk Dornberg zerfällt in 2 Inspectorate.

1) Erstes Inspectorat Dornberg.

Enthält die Orte Bauschheim, Bischofsheim, Büttelborn, Großgerau, Dornberg, Berkach, Wallerstädten, Berkach, Kleingerau, Worfelden, Königstädten, Raunheim, Rüsselsheim, Trebur, Geinsheim, sodann die neu hinzugekommenen Orte Ginsheim und Nauheim.

2) Zweites Inspectorat Dornberg.

Enthält die Orte Biebesheim, Crumstadt, Dornheim, Goddelau, Erfelden, Leeheim, Stockstadt, Wolfskehlen, sodann den neu hinzugekommenen Ort Griesheim.

IV. Inspectorats-Bezirk Bensheim.

Enthält die Orte Alsbach, Auerbach, Hochstätten, Hähnlein, Großrohrheim, Schwanheim, Großhausen, Langwaden, Rodau, Zwingenberg, Bickenbach, Jugenheim, Balkhausen, Seeheim, sodann die neu hinzugekommenen Orte Niederbeerbach nebst dem Schloß Frankenstein, Oberbeerbach nebst Schmalbeerbach und Stettbach, Malchen, Eberstadt, Pfungstadt, Hahn mit Eich und Eschollbrücken.

V. Inspectorats-Bezirk Langen.

Enthält die Orte Egelsbach, Kelsterbach, Langen, Mörfelden, Walldorf, sodann die neu hinzugekommenen Orte Dietzenbach, Messel, Arheilgen, Weiterstadt, Braunshard, Gräfenhausen,

Digitized by Google

Schnepfenhausen, Wirhausen und Erzhausen, nebst den Höfen Sensfelden und Gehaborn.

VI. Inspectorats-Bezirk Dieburg.

Enthält die Orte Umstadt, Richen, Semd, Ralbach, Kleinumstadt, Großzimmern, Hering nebst dem Schloß Otzberg, Heubach, Lengfeld, sodann die neu hinzugekommenen Orte Schaafheim mit Schlierbach, Spitzaltheim, Harpertshausen, Langstadt und Kleestadt.

VII. Inspectorats-Bezirk Seligenstadt.

Enthält die Orte Babenhausen, Harreshausen, Dudenhofen, Sickenhofen und Hergershausen.

VIII. Inspectorats-Bezirk Heppenheim.

Enthält die protestantischen Einwohner der Orte Lampertheim, Nordheim, Hofheim, sodann Großrohrheim.

IX. Inspectorats-Bezirk Lindenfels.

Enthält die Orte Lindenfels, Schlierbach, Ellenbach, Eulsbach, Linnebach, Winkel, Lautenweschnitz, Mitlechtern, Bonsweiher, Mittershausen, Scheuerberg, Schannebach, Seidenbach, Knoden, Glattbach, Breitenwiesen, Seidenbuch und Erlenbach, Hammelbach und Großellenbach, Waldmichelbach und die zu dieser Pfarrei gehörigen mit Filialschulen versehenen Orte Oberschönmattenweg, Siedelsbrunnen, Kreidach und Wökelsbach, Affolterbach, Oberscharbach, Unterscharbach, Wahlen, Ulfen, Hilterklingen, sodann die neu hinzugekommene Pfarrei Birkenau, nebst der dazu gehörigen Filialschule zu Niederliebersbach.

N.° 363. Die neue Eintheilung der geistlichen Inspectorate in der Provinz Oberhessen betr.

1822. d. 9. October. Darmstadt. — (Regsbl. p. 9. October.)

Da des Großherzogs Königliche Hoheit in Erwägung, daß die Geschäfte der geistlichen Inspectoren und der Landräthe in vielfacher Berührung stehen, eine der Eintheilung der Landrathsbezirke, möglichst entsprechende Eintheilung der geistlichen Inspectorate, allergnädigst zu beschließen geruhet, und zu dem Ende in der Provinz Oberhessen, in den in Nro. 33. des Regierungsblatts vom vorigen Jahre aufgeführten Landraths-Bezirken, die Bildung der in der Anlage verzeichneten geistlichen Inspectorate huldreichst genehmigt haben; so wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Eintheilung der geistlichen Inspectorate in der Provinz Oberhessen.

Inspectorate.	Lage nach Landraths-Districten.	Pfarreien.
Hüttenberg.	Ein Theil des Districts Giesen.	Langgöns. Kirchgöns. Großenlinden. Heuchelheim. Rodheim. Leihgestern. Poblgöns. Königsberg. Herrmannstein. Waldgirmes. Krumbach.
Großenbuseck.	Ein Theil des Districts Giesen.	Großenbuseck. Allendorf. Altenbuseck. Beuern. Kirchberg. Reiskirchen. Rödchen. Wieseck. Hausen. Steinbach. Watzenborn.
Itter.	Entspricht dem District Vöhl.	Eimelrode. Höringhausen. Kirchlotheim. Obernburg. Oberwerbe. Vöhl.
Battenberg.	Entspricht dem District Battenberg.	Battenberg. Battenfeld. Bromskirchen. Dodenau. Frohnhausen. Hatzfeld. Biedenkopf. Buchenau. Derbach.

Digitized by Google

Inspectorate.	Lage nach Landraths-Districten.	Pfarreien.
Battenberg.	Entspricht dem District Battenberg.	Eckelshausen. Breidenbach. Wallau.
Gladenbach.	Entspricht dem District Gladenbach.	Gladenbach. Hartenrode. Lirfeld. Simmerbach. Oberhörle. Obereisenhausen. Dautphe. Holzhausen. Niederweidbach.
Butzbach.	Ein Theil des Districts Butzbach.	Butzbach. Hochweisel. Münster. Langenhayn. Ostheim. Oberroßbach. Beyenheim. Melbach. Steinfurth. Münzenberg.
Friedberg.	Besteht aus einem Theil des Districts Butzbach, und einem Theil des Districts Vilbel. a) zu Butzbach gehörig. b) zu Vilbel gehörig.	Friedberg. Niederflorstadt. Altenstadt. Oberau. Büdesheim. Kaichen. Rendel. Kleinkarben. Großkarben. Okarben. Höchst an der Nidder. Lindheim.

Digitized by Google

Inspectorate.	Lage nach Landraths-Districten.	Pfarreien.
Echzell.	Ein Theil des Districts Nidda.	Echzell. Berstadt. Bingenheim. Dauernheim. Leidhecken. Heuchelheim. Nidda. Eichelsdorf. Langd. Lißberg Oberwiddersheim. Rodheim. Schwickartshausen. Wallernhausen. Geißnidda.
Schotten.	Entspricht dem District Schotten.	Schotten. Breungeshain. Burkhards. Busenborn. Krainfeld. Herchenhayn. Wingertshausen. Eschenrode. Ulrichstein. Bobenhausen. Sellnrode.
Grünberg.	Entspricht dem District Grünberg.	Grünberg. Merlau. Niederohmen. Queckborn. Wirberg. Oberohmen. Großeichen. Winnerode. Londorf.
Kirtorf.	Entspricht dem District Kirtorf.	Kirtorf. Homberg. Oberofleiden. Maulbach. Ehringshausen.

Digitized by Google

Inspectorate.	Lage nach Landraths-Districten.	Pfarreien.
Kirtorf.	Entspricht dem District Kirtorf.	Obergleen. Bernsburg. Wahlen. Lehrbach. Billertshausen. Niedergemünden. Burggemünden. Ermenrode.
Alsfeld.	Entspricht dem District Romrod.	Alsfeld. Leusel. Romrod. Oberbreitenbach. Hopfgarten. Brauerschwend. Schwarz. Udenhausen. Grebenau. Eudorf. Heidelbach. Felda. Meiches. Stumpertenrode.
Lauterbach.	Entspricht dem District Herbstein.	Lauterbach. Altenschlirf. Allgersbach. Engelrode. Freyensteinau. Frischborn. Hopfmannsfeld. Landenhausen. Maar. Niedermoos. Stockhausen. Wallenrode. Ilbeshausen.
Schlitz.	Entspricht dem District Schlitz.	Schlitz. Hartershausen. Queck. Fraurombach. Kreutzersgrund.

Digitized by Google

N.° 364. Betr. die Trennung der dritten Sektion der Oberfinanzkammer und die Errichtung der Oberbaudirektion.

1822. d. 12. Oktober. Darmstadt. — (Regsbl. v. 21. October.)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da sich ergeben hat, daß die bisherige Verbindung der dritten Sektion Unserer Oberfinanzkammer mit den übrigen zwei Sektionen derselben manche Inconvenienzen habe, so verordnen Wir hiermit:

Art. 1. Die dritte Sektion der Oberfinanzkammer soll aus dem Verbande, worin sie mit dieser steht, herausgenommen, und mit einstweiliger Belassung des ganzen, im Art. 6 des Edikts über die Organisation der Oberfinanzkammer vom 28ten Juni 1821 ihr angewiesenen Wirkungskreises, als ein besonderes Collegium unter dem Namen: Oberbaudirektion, constituirt werden.

Art. 2. Der die dritte Sektion der Oberfinanzkammer mit betreffende Theil des genannten Edikts vom 28ten Juni 1821 soll, so weit solcher durch den ersten Artikel der gegenwärtigen Verordnung nicht abgeändert ist, auf die Oberbaudirektion ferner Anwendung finden.

Art. 3. Die Oberbaudirektion soll ihre, von der Oberfinanzkammer getrennte Geschäftsführung unverzüglich beginnen, sobald die dazu erforderlichen Vorbereitungen gemacht sind. Das Ministerium der Finanzen wird diesen Zeitpunkt hiernach bestimmen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

(L. S.) Ludewig.

du Thil.

N.° 365. Den Hausirhandel betreffend.

1822. d. 24. Septbr. Darmstadt. — (Regsbl. v. 21. Oktober.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Folge der, den Ständen des Großherzogthums in dem §. 38 des Landtags-Abschiedes vom 8ten Juli 1821 ertheilten gnädigsten Zusicherung, in Betreff des Hausirhandels, Folgendes für das ganze Großherzogthum zu verfügen gnädigst geruht:

1. daß die betreffenden Provinzial-Regierungen, welche in Gemäßheit ihres jetzigen Geschäftskreises die Concessionsscheine zum Hausiren zu ertheilen haben, bei deren Ertheilung mit großer Vorsicht und Behutsamkeit verfahren und vorzüglich, wie auch schon in den Verordnungen vom 6ten Juni

1810 und 30 Mai 1819 vorgeschrieben ist, auf den guten Ruf und den Lebenswandel der Supplikanten Rücksicht nehmen, und daß ganz armen Christen und Juden, welche nicht einmal so viel Vermögen besitzen, um sich die Waaren, womit sie hausiren wollen, anschaffen zu können und bei welchen mithin das Hausiren, nur zum Deckmantel eines Vagabunden-Lebens und Bettelei dient, gar keine Concessionsscheine ertheilt werden sollen;

II. daß Ausländern, welche zwar keine Waaren herumtragen, jedoch, zu Umgehung der Verordnung vom 30ten Mai 1819, in den Häusern, sei es mit oder ohne Muster, herumgehen, ihre Waare anbieten, darauf Bestellungen annehmen und sodann die Waaren durch ihre Knechte oder Boten zuschicken, ein solches Hausiren nicht gestattet werden, darunter jedoch die sogenannten Muster-Reiter größerer auswärtiger Handelshäuser und die fremden Weinhändler nicht begriffen sein sollen;

III. daß ein Hausirschein nie zu dem, nur auf Messen und Jahrmärkten gestatteten Auslegen förmlicher Waarenlager, zum öffentlichen Verkauf berechtigen soll;

IV. daß Concessionen zum Hausiren in Städten und in sonstigen größeren Orten, in welchen der Regel nach, schon größere Konkurrenz statt findet, nur ausnahmsweise und seltener, als auf dem flachen Land, gestattet werden sollen;

V. daß die Concessionsscheine zum Hausiren nur für eine Person ertheilt werden sollen, und daß, wenn mehrere Hausirer einen Handel zusammen treiben wollen, jeder einen Concessionsschein zum Hausiren sich auswirken muß, worunter jedoch nicht begriffen ist, wenn der Hausirer seine Waaren durch seinen Diener sich blos nachtragen läßt;

VI. daß das Hausiren mit Duplikaten der Concessionsscheine durchaus untersagt seie, und daß, wenn ein Hausirer zu einem andern Behuf, z. B. zur Produktion bei einer Gerichtsbehörde, eines Duplikats bedarf, auch dieses ausdrücklich bemerkt werden soll, daß es zum Hausiren nicht giltig ist; und daß

VII. sämmtliche einschlägige Polizeibehörden auf das Betragen der Hausirer stets ein wachsames Auge haben sollen;

welches zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Behörden und Interessenten aber zur Bemessung und Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großh. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

Digitized by Google

N.° 366. Den, den Landdragonern und Landschützen, statt dieser Benennung, ertheilten Namen: Gendarmerie betr.

1822. den 11ten Oktb. Darmstadt. — (Regsbl. v. 21ten Oktb.)

Nach der allerhöchsten Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, soll das Landdragoner- und Landschützen-Corps, statt dieser Benennung, in Zukunft den Namen Gendarmerie führen, demnach die Landdragoner nunmehr Gendarmen zu Pferd und die Landschützen Gendarmen zu Fuß heißen.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

N.° 367. Die Natural-Besoldungen der Staatsdiener betreffend.

1822. den 17. Oktb. Darmstadt. (Regsbl. v. 30ten Oktober.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Bestimmung in Unserer am 23ten Juni 1821 über die Natural-Besoldungen der Diener erlassenen Verordnung, nach welcher die Durchschnittspreise aus den zusammengenommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Gießen und Mainz, worin die zur Besoldung ausgesetzten Naturalien von der Staatskasse in Gelde zu vergüten sind, berechnet werden sollen:

« so wie sie in den letzten sechs Monaten des zunächst vorher-
« gegangenen, und in den ersten sechs Monaten des laufen-
« den Kalender- und Rechnungsjahres bestanden haben,

mit so großen Nachtheilen für die Ordnung und Klarheit des Kassen- und Rechnungs-Wesens verbunden ist, daß dadurch der bezweckte Vortheil, auch den binnen Jahresfrist stattfindenden Wechsel der Fruchtpreise bei der jährlichen Geldvergütung für die Natural-Besoldungen möglichst auszugleichen, bei weitem überwogen wird; so haben Wir nothwendig gefunden, jene Bestimmung abzuändern, und verordnen daher, wie folgt:

Art. 1. Anstatt der im Art. 4 der Verordnung vom 23ten Juni 1821 vorgeschriebenen Berechnungsweise, sollen die Durchschnittspreise aus den zusammengenommenen Marktpreisen der Städte Darmstadt, Gießen und Mainz, nach welchen die zufolge des Art. 3 jener Verordnung zur Besoldung ausgesetzten Naturalien von der Staatskasse in Gelde zu vergüten sind, hinführo berechnet werden, so wie sie in den sämmtlichen Monaten des zunächst vorhergegangenen vollen Kalender- und Rechnungsjahres bestanden haben.

Art. 2. Diese Berechnungsart kommt zum erstenmal in Anwendung bei den für das Jahr 1824 zu vergütenden Natural-

Digitized by Google

Besoldungen, dergestalt, daß die dafür zu leistende Geldvergütung nach den im vollen Jahr 1823 bestandenen Durchschnittspreisen berechnet wird.

Art. 3. Für die Natural-Besoldungen des Jahres 1823 soll die Geldvergütung blos nach den in den letzten sechs Monaten des Jahres 1822 bestandenen Durchschnittspreisen berechnet werden, indem die Durchschnittspreise der ersten sechs Monate dieses Jahres bereits bei der Ausmittelung der Geldvergütung für das Jahr 1822, welche unverändert bleibt, berücksichtigt worden sind.

Art. 4. Die Rechnungskammer, welche auch fernerhin die Ausmittelung der Durchschnittspreise und Geldvergütungen vorzunehmen hat, hat die im Art. 5 der Verordnung vom 23ten Juni 1821 desfalls vorgeschriebene Bekanntmachung durch das Regierungsblatt künftighin, anstatt zu Anfang Juli, in den ersten Tagen des Monats Jänner jeden Jahrs, zu bewirken.

Art. 5. Der Art. 6 der Verordnung vom 23ten Juni 1821 findet künftighin keine weitere Anwendung; alle übrigen, hier nicht abgeänderten, Bestimmungen jener Verordnung bleiben dagegen in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staats-Siegels.

(L. S.) **Ludewig.**

du Thil.

N.° 368. Den Stempel und die Einregistrirung der Akten und Ausfertigungen in Prozeßsachen, welche in Rheinhessen mit dem Armenrechte betrieben werden, betreffend.

1822. d. 10. Oktober. Darmstadt. — (Regsbl. v. 30. Oktober.)

Nachdem sich Anstände darüber ergeben haben, wann die Zeugnisse, Urkunden und überhaupt alle Akten und Ausfertigungen in Prozeßsachen, welche in Rheinhessen mit dem Armenrecht geführt werden, den Einregistrirungsbeamten zur Visirung für Stempel und zur Einregistrirung, von welcher Formalität das Gesetz vom 4ten April 1817 diese Zeugnisse, Urkunden ꝛc. nicht befreit, so wie ferner zur Berechnung der desfallsigen Gebühren nach Vorschrift des Art. 2. dieses Gesetzes, zugestellt werden sollen; so wird zur Nachachtung für alle Behörden und Beamten, die es angeht, hierdurch verfügt, daß alle jene Zeugnisse, Urkunden, Akten und Ausfertigungen, sowohl diejenigen, welche zur Erhaltung des Armenrechts den eigentlichen Prozessen vorhergehen, als die, welche im Laufe des Prozesses Statt finden, den Einregistrirungsbeamten zur Visirung für Stempel, Einregistrirung und Berech-

Digitized by Google

nung der Gebühren zugestellt werden sollen, ehe und bevor davon zu dem Zwecke, wozu sie dienen sollen, Gebrauch gemacht wird.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 369. Die im Königreich Baiern über Pässe bestehenden Anordnungen in Anwendung auf in- und ausländische Studierende betr.

1822. den 19. Oktober. Darmstadt. — (Regsbl. vom 30. Okt.)

Die Königlich Baierische Staatsregierung hat durch ein Reskript vom 11ten v. M. verfügt, daß alle im Königreiche über Pässe bestehende Anordnungen, auch auf in- und ausländische Studierende angewendet, namentlich die Universitäts-Martikeln nicht als eine hinlängliche Legitimation zum Reisen im Königreiche betrachtet und auf diejenigen Studierenden, welche ausserhalb der Ferien, zur Zeit, wo die Collegien noch nicht geschlossen sind, ohne ganz befriedigende Legitimation Reisen unternehmen, ein besonders strenges Augenmerk gerichtet werden solle.

Da jenes Reskript auf amtliche Weise, in Abschrift anher mitgetheilt worden ist, so wird dessen Inhalt, zur Wissenschaft der Studierenden aus den diesseitigen Staaten, welche es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

N.° 370. Die Taggelder des Großherzoglichen Landraths- und des Landgerichts-Personals betr.

1822. d. 19. Oktober. Darmstadt. — (Regsbl. v. 30. Oktober.)

Hinsichtlich der Taggelder der Landräthe und des Landgerichts-Personals haben des Großherzogs Königliche Hoheit nachfolgende Allerhöchste Bestimmungen ertheilt:

A. Taggelder des Landraths.

1) Der Landrath hat an Diäten zu beziehen für Geschäfte **extra locum**, die aber innerhalb seines Bezirks zu besorgen sind, ... 3 fl. — kr.
2) für Geschäfte **extra locum**, die ausserhalb seines Bezirks vorgenommen werden müssen 3 « 30 «
3) Ein Unterschied zwischen Diäten in herrschaftlichen und in Privatsachen findet in Ansehung der Landräthe nicht mehr statt, und der Fiskus hat gleich hohe Diäten, wie andere Partieen, zu bezahlen.
4) Diäten in loco sind Sporteln und werden gleich diesen der Staatskasse verrechnet.
5) Transportkosten können den Landräthen, da sie Fourage für ein Dienstpferd ziehen, nicht bewilliget werden.

Digitized by Google

B. Taggelder des landgerichtlichen Personals.

1) Der Landrichter hat an Diäten zu beziehen für Geschäfte extra locum, die aber innerhalb seines Bezirks zu besorgen sind . . . . . 3 fl. — kr.
2) für Geschäfte extra locum, die ausserhalb seines Bezirks vorgenommen werden müssen, 3 » 30 »
3) der Landgerichts-Assessor mit Votum desgl. 3 » — »
und respective . . . . . 3 » 30 »
4) Der Landgerichts-Assessor ohne Votum . . 2 » 10 »
5) » » Actuar . . . . . 1 » 30 »
6) Die vorbenannten Bestimmungen unter A. 3 und 4 finden auch auf das landgerichtliche Personal volle Anwendung.
7) Ueber Transportkosten sind immer abgesonderte Ansätze zu machen und solche, da sie nur für die Hin- und Herreise gebühren, mit den Taggeldern nicht zu verbinden.
8) Dem landgerichtlichen Personal, ohne Unterschied der Klasse, mithin den Landrichtern, Landgerichts-Assessoren und Landgerichts-Aktuarien, sind bei Entfernungen, welche den Weg einer halben Stunde überschreiten, an Transportkosten . . . . . 1 fl. 30 kr.
zu passiren.

Nach diesen — allen bisher desfalls bestandenen Normen und Observanzen derogirenden Allerhöchsten Bestimmungen, haben sich die Großherzoglichen Landräthe und das landgerichtliche Personal gebührend zu bemessen, so wie auch die obere Verwaltungs-Gerichts- und Rechnungsbehörden darüber streng zu halten, daß diesem Regulativ nicht zuwider gehandelt werde.

Aus besonderm Allerhöchsten Auftrag.
Großh. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 371. Die Relationen der Großh. Civil-Justiz- und Polizeibehörden zu Großherzoglichem Oberkriegsgerichte und den Kriegsgerichten betr.

1822. den 15. Oktober. Darmstadt. — (Regsbl. v. 30. Oktober.)

Es ist seit der Constituirung des Oberkriegsgerichtes mehrfach vorgekommen, daß Großherzogliche Civil-Justiz- oder Polizeibehörden Strafsachen beurlaubter Soldaten betreffende Akten, statt an die einschlägigen Regiments- oder Corps-Befehlshaber, unmittelbar an unterzeichnete Stelle beförderten.

Da nun dieses Verfahren nicht allein einem richtigen Geschäftsgange nicht entspricht, sondern den, in allen Militärangelegenheiten doppelt nöthigen, Betrieb der Sachen ohne Grund und Zweck hindert, so sieht man sich veranlaßt, die Großherzoglichen Civil- Justiz- und Polizeibehörden zu ersuchen und denselben resp. aufzugeben, hierauf, und auf die Bestimmungen der Artikel 187.

Digitized by Google

seq. 356, 357 des Militär-Strafgesetzbuches bei ihren Einsendungen an Großherzogliches Oberkriegsgericht genauer Rücksicht zu nehmen.

Das Großherzogliche Oberkriegsgericht daselbst.

N.° 372. Betr. die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen und die Constituirung eines Kirchenraths zu Mainz.

1822. den 2. Oktober. Darmstadt. — (Regsbl. v. 13. Novemb.)

Schon im Jahr 1817 war an des Großherzogs Königliche Hoheit von Kirchenvorständen der beiden protestantischen Confessionen der Wunsch um Vereinigung in eine gemeinschaftliche evangelische Kirche gebracht worden, und schon damals hatten Allerhöchstdieselben, aus der Ueberzeugung, daß eine solche Vereinigung zu einem gemeinsamen religiösen Bande für die Religiosität, für die Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens und für die sittliche Veredlung von segensreichen Folgen sein müsse, aber auch nur dann wahrhaft heilbringend sein könne, wenn diese Vereinigung nicht durch eine obere Einwirkung oder Verfügung herbeigeführt werde, sondern aus der freien eigenen Ueberzeugung der Gesammtheit der kirchlichen Mitglieder hervorgehe, Sich dahin Landesväterlich auszusprechen geruht, daß Allerhöchst Sie einer solchen Vereinigung der beiden protestantischen Kirchengemeinden zu einer Confession, wenn sie aus bestimmt constatirter Ueberzeugung der sämmtlichen Glieder beider Kirchengemeinden zu Stande kommen sollte, die landesherrliche Genehmigung nicht versagen würden.

Seitdem haben die gesammten Kirchengemeinden beider protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen, nebst vielen andern dergleichen Gemeinheiten in der Provinz Oberhessen, ganz in Uebereinstimmung mit der erklärten Allerhöchsten Intention Seiner Königlichen Hoheit, ihre Wünsche für die Vereinigung zu einer gemeinsamen evangelischen Kirche ausgesprochen, und mit Anzeige ihrer Absicht und Uebereinkunft, um die landesherrliche gnädigste Bestätigung ihrer Vereinigung gebeten.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Folge Allerhöchstihrer früher ausgesprochenen Ansichten, das Resultat dieser gemeinsamen Wünsche und Uebereinstimmungen beider Confessionen mit Landesväterlichem Wohlgefallen vernommen und nicht nur die Vereinigung der beiden protestantischen Confessionen in der Provinz Rheinhessen und in mehreren kirchlichen Gemeinheiten in der Provinz Oberhessen zu einer vereinten evangelisch christlichen Kirche Landesherrlich gnädigst bestätigt, sondern auch zu verfügen geruht, daß in den noch nicht vereinigten Ge-

Digitized by Google

meinden, in welchen beide protestantische Confessionen Religionsübung haben, für die wünschenswerthe Vereinigung derselben nach den bisher mit so glücklichem Erfolge beobachteten Grundsätzen gewirkt werden solle.

Zugleich haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog für die vereinigte evangelische Kirche der Provinz Rheinhessen ein eigenes Kirchen-Raths-Colleg anzuordnen geruht. Das Präsidium dieser Behörde, welcher der Sitz in Mainz bestimmt ist, haben Se. Königliche Hoheit dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Lichtenberg, anvertraut und verfügt, daß dieselbe noch aus zwei weltlichen und drei geistlichen Mitgliedern gebildet werden solle, zu welchen letzteren wechselnd zwei Inspektoren und der jeweilige protestantische Pfarrer in Mainz zu bestimmen seien.

Der Allerhöchsten Intention gemäß hat sich dieser für die Provinz Rheinhessen angeordnete Kirchenrath in seinen genannten Mitgliedern am 28. v. M. constituirt, und nunmehr den ihm zugewiesenen Geschäftskreis begonnen; was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Behörden und dortigen evangelischen Gemeinheiten aber zur Bemessung und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 373. Die Aufnahme auf Großurlaub erkrankter Soldaten in die Lazarethe betr.

1822. d. 1. Nov. Darmstadt. — (Regsbl. v. 13. November.)

Seit einiger Zeit ist öfters der Fall eingetreten, daß auf Großurlaub erkrankte Soldaten von den Großherzoglichen Landräthen oder den Ortsbehörden kurzer Hand in die Lazarethe eingeschickt worden sind.

Da nun aber die Aufnahme großbeurlaubter oder sogar bereits der Kriegsreserve zugehöriger Soldaten, sie mögen in ihrer Heimath oder ihrem zeitigen Aufenthaltsorte erkranken, in die Lazarethe, nach den bestehenden Einrichtungen und Verordnungen nicht Statt finden kann, vielmehr alle nicht im Dienst erkrankende Soldaten, wenn sie mittellos, in die Kathegorie der übrigen Armen ihres Wohnorts oder nach Umständen ihres zeitigen Aufenthaltsorts zu zählen, und aus den zu deren Unterstützung bestimmten Fonds ärztlich und sonst zu versorgen sind; so macht man dieses sämmtlichen Landräthen und Bürgermeistereien zur Nachachtung mit dem Auftrag bekannt, ihre unterstehende Ortsbehörden hiervon noch besonders mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß alle Kosten, welche durch eine solche Einsendung entstehen würden, demjenigen, der solche veranlaßt, zur Last kommen müßten.

Großh. Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

Digitized by Google

N.° 374. Vergleichung von Fruchtmaaſen betr.

1822. d. 19. Oktober. Darmſtadt. — (Regsbl. v. 13. Novemb.)

Die unterzeichnete Stelle bringt hierdurch folgende Vergleichungen von Fruchtmaaſen zur allgemeinen Kenntniß, welche an die Stelle der in Nro. 139 der Zeitung vom 19ten November 1818 bekannt gemachten Vergleichungen zu ſetzen ſind.

Großherzoglich Heſſiſche Ober-Finanzkammer.

Ort des Gebrauchs.	Fruchtgattung.	Bisherige Eintheilung.	in Mtr. u. Decimaltheilen.	in Maltern nach der geſetzlichen Eintheilung.				
				M.	S.	K.	G.	Ms.
Biedenkopf	alle	1 Mötte=4 Meſten=16 Vrtl. =64 Mſchn.	0,85156	0	3	1	2	2,00
Blankenſtein	alle	1 Mötte=4 Meſten=16 Vrtl. =64 Mſchn.	0,81081	0	3	0	3	3,57
Gladenbach		wie Blankenſtein.						
Königsberg	Korn.	1 Achtel=8 Meſten=64 Geſcheid.	1,04600	1	0	0	2	3,78
	Hafer	1 Achtel=8 Meſten=64 G.	1,17658	1	0	2	3	1,20

N.° 375. Betr. die Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction zu Bayenheim an den Staat.

1822. d. 11. November. Darmſtadt. — (Regsbl. v. 6. December.)

In Folge einer mit der Freiherrlich von Rauiſchen Familie zu Holzhauſen geſchloſſenen und genehmigten Uebereinkunft, ſind alle Gerechtſame, welche gedachte Familie in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei in dem Ort Bayenheim und deſſen Gemarkung bisher beſeſſen hatte, mit allen daraus fließenden Nutzungen an den Staat abgetreten worden; welcher demnach beſagte Gerechtſame vom 1. Januar 1823 an, in ſeinem Namen verwalten laſſen wird und dem zu Folge dieſe Verwaltung in ſo weit ſie die Adminiſtrativ-Geſchäfte angeht, dem Großherzogl. Landrath zu Butzbach, und die betreffenden Juſtiz-Gegenſtände dem Großherzogl. Landrichter zu Friedberg zur Ausübung gleich wie in andern Domanial-Orten übertragen hat; was hierdurch öffentlich, den betreffenden Behörden und Intereſſenten aber, zur Bemeſſung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus Allerhöchſtem beſonderen Auftrag.

Großherzogl. Heſſ. Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

N. 376. Die Aufhebung der, Großherzogl. Landes-Univerſität zu Gießen zugeſtandenen Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten.

1822. d. 11. November. Darmſtadt. — (Regsbl. v. 6. December.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, auf Antrag Allerhöchſt-Ihrer Landesuniverſität zu Gießen, die derſelben bis-

Digitized by Google

her zugestandene Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten ihrer Angehörigen aufgehoben, die Ausübung derselben in erster Instanz dem Hofgericht zu Gießen gleichfalls übertragen und demnach den Universitäts-Angehörigen ihr Forum in erster Instanz in dergleichen Rechts-Streitigkeiten bei gedachtem Gerichtshof von nun an angewiesen, was hierdurch zur Nachricht, den betreffenden Behörden und Interessenten aber zur Nachachtung und Bemessung mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, wie es sich übrigens von selbst versteht, daß hinsichtlich der Großherzogl. Universität zustehenden Disciplinar-Gewalt und der Schuldensachen der Studenten es ganz bei den bisherigen Einrichtungen und darüber vorliegenden Bestimmungen sein Verbleiben behält.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherz. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 377. Die Vereinigung der bisherigen beiden von Löwischen Patrimonial-Gerichte in ein Landgericht betr.

1822. d. 13. November. Darmstadt. — (Regsbl. v. 6. December.)

Die bisher bestandenen beiden von Löwischen Patrimonial-Gerichte zu Steinfurth und resp. Ziegenberg, von denen das erstere die Patrimonialgerichts-Orte Ober- und Unterflorstadt, Steinfurth und $^{11}/_{12}$ von Wisselsheim, das andere die Orte Langenhain und Ziegenberg in sich begriff, sind mit allerhöchster Landesherrlicher Genehmigung in einen dem Landraths-Bezirk Butzbach zugetheilten Landgerichts-Bezirk vereinigt worden, dessen Sitz die Stadt Friedberg ist und der die Benennung:

Großherzogl Hess. Landgericht der Freiherrn von Löw

erhalten hat.

Die administrativen und polizeilichen Geschäfte in diesem Landgerichts-Bezirk werden, so lange die Familie von Löw nicht vorzieht, besondere Polizei-Beamten anzustellen, von dem Landrath zu Butzbach im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs ausgeübt, die justizamtlichen Geschäfte dagegen von dem eigends angestellten Landgerichts-Personale verwaltet; welches zur öffentlichen Kenntniß, den betreffenden Behörden und Interessenten aber zur Nachachtung und Bemessung, mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß als Landrichter für diesen neu zusammengesetzten Landgerichts-Bezirk der bisherige Justiz-Amtmann Daniel Lebrecht Langsdorf zu Friedberg allergnädigst bestätigt worden ist und die vorkommenden Actuariats-Geschäfte

Digitized by Google

von dem Landgerichts-Actuar Conrad Manchot zu Friedberg einstweilen besorgt werden.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 378. Stempeltax-Contraventionen von Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen betr.

1822. d. 15. November. Darmstadt. — (Regsbl. v. 6. December.)

Es sind seit einiger Zeit Fälle vorgekommen, daß Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen zu ihren an dies- und jenseits rheinische Verwaltungsstellen und die oberste Staatsbehörde gerichteten Eingaben und Gnadengesuchen weder das diesseits gesetzlich vorgeschriebene noch das jenseitige Stempelpapier gebrauchen und somit dem Gesetz vom 11. Frimaire VII., der Bekanntmachung der vormaligen Großherzogl. Regierungs-Commission zu Mainz vom 20. August 1816 — Amtsblatt No. 2. de 1816 — und andern gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln.

Damit sich die Unterthanen vor dem Nachtheil, welchen solche Contraventionen zur Folge haben, bewahren, findet man sich daher bewogen, die bestehende Gesetzgebung hierdurch einzuschärfen und in derem Geiste zu verordnen, daß alle von Privaten und Corporationen der Provinz Rheinhessen sowohl bei den jenseitigen als diesseitigen Verwaltungsstellen und der obersten Staatsbehörde auf ungestempeltem Papier angebrachte Gesuche unberücksichtiget bleiben sollen, und haben also die Contravenienten es sich lediglich selbst beizumessen, wenn auf solche Gesuche keine Entschließung erfolgt.

Hiernach haben sich die betreffenden Behörden zu achten.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

N.° 379. Das Beschicken säumiger Rechner durch Strafboten.

1822. d. 28. November. Darmstadt. — (Regsbl. v. 6. December.)

Aus der bisherigen Erfahrung hat sich ergeben, daß manche Rechner mit ihren Gesuchen um Frist noch immer nicht den richtigen Weg einschlagen, daher oft in sonst leicht zu vermeidenden Schaden kommen, und daß andere, wenn sie durch Strafboten beschickt werden, mit diesen wegen des Lohns sich nicht vereinigen können, hierdurch aber zu Beschwerden Veranlassung geben.

Um auch hierin jede Ungewißheit zu entfernen, und um die

Digitized by Google

Beschickten eben so wenig übertriebenen Forderungen der Boten auszusetzen, als diese von dem guten Willen jener abhängen zu lassen, wird, Kraft höherer Ermächtigung, Nachstehendes bekannt gemacht.

§. 1. Sowohl die allgemein vorgeschriebenen, als die, es sei von der Rechnungskammer oder von deren Justificatur, besonders festgesetzten Termine müssen dergestalt eingehalten werden, daß die Erledigung der Auflage längstens mit dem Ablauf dieser Termine hier eintrifft.

§. 2. Wird um Erweiterung der Termine gebeten, so müssen die Gesuche vor Ablauf derselben hier eingelangt sein.

§. 3. Diese Gesuche sind stets an die Rechnungs-Kammer zu richten, indem deren Justificatur nach den §§. 13 und 36 ihrer Instruction, Regierungsblatt Nr. 51 von 1821, nicht ermächtigt ist, neue Fristen zu bewilligen, oder die gegebenen zu erweitern. Es muß dagegen von jedem solchen Fristgesuch gleichzeitig der Justificatur Nachricht gegeben werden.

§. 4. Wird gegen vorstehende Vorschriften gefehlt, so geht auf der Stelle ein Bote an den Säumigen ab, weil die Justificatur für strenges Einhalten der Termine besonders verantwortlich ist.

§. 5. Diese Boten haben, bis auf weitere Anordnung, in den Sommer-Monaten, von April bis Ende September, 16 kr., und in den Winter-Monaten, vom October bis Ende März, 20 kr., von jeder Stunde Entfernung zu fordern, und dafür den Weg hin und zurück zu machen, ohne alle Rücksicht auf dessen und des Wetters Beschaffenheit. Wie viel dieser Botenlohn betrage, wird stets von dem Absendenden auf der Adresse bemerkt.

§. 6. Werden zu gleicher Zeit mehrere, in derselben Richtung wohnende, Rechner durch einen Boten beschickt, so wird dessen Gang immer nur einfach, aber von den Beschickten im Verhältnisse ihrer Entfernung gemeinschaftlich bezahlt, und in diesem Falle auf der Adresse der Ausfertigungen, gleichfalls jedem Einzelnen, bemerkt, wie viel er an Wegkosten zu zahlen habe.

§. 7. Für jeden Tag, welchen die Boten ausser dem Tage der Ankunft von den Beschickten zurückgehalten werden, muß ihnen von diesen ein Gulden bezahlt werden, so daß, wenn die Abfertigung des Vormittags geschieht, ein halber, und wenn sie am Nachmittage erfolgt, ein ganzer Tag gerechnet wird.

§. 8. Die Boten sind für diesen Lohn zugleich verbunden, Dienstpapiere zur Ablieferung bis zu 20 Pfund schwer zu übernehmen, und sie gegen Schaden zu sichern.

Großherzogl. Hessische Rechnungs-Kammer.

Digitized by Google

N.° 380. Die Organisation des Civilbaupersonals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

1822. d. 2. December. Darmstadt. — (Regsbl. v. 23. December.)

Nach der von des Großherzogs, Königlichen Hoheit, gnädigst beschlossenen neuen Dienst-Organisation für das bei dem öffentlichen Bauwesen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen angestellte Personal, welche mit dem 1. Jänner 1823 zur Ausführung kommt, sind die Bezirke, für welche jedesmal ein Landbaumeister angestellt wird, und die Wohnorte, welche den Landbaumeistern angewiesen sind, bestimmt worden, wie folgt:

1) Die Residenz und der Landrathsbezirk Darmstadt bilden einen eigenen Baubezirk, mit dem Wohnorte des Landbaumeisters zu Darmstadt;
2) die übrigen Theile der Provinz Starkenburg zerfallen in zwei Baubezirke, wovon
   a) der nördliche, mit dem Wohnort des Landbaumeisters zu Darmstadt, die Rentämter Darmstadt, Großgerau, Seligenstadt und Umstadt, mit Ausschluß des Baubezirks, welchen der Landrathsbezirk Darmstadt bildet, und
   b) der südliche, mit dem Wohnort des Landbaumeisters zu Bensheim, die Rentämter Lichtenberg, Lindenfels, Lampertheim, Seeheim, Hirschhorn und Wimpfen umfaßt.
3) Die Provinz Oberhessen bildet nur einen Baubezirk, und es hat der Landbaumeister, welchem ein Bau-Conductor beigegeben wird, seinen Wohnsitz zu Gießen.

Die Landbaumeister haben, ein jeder in seinem Bezirk, nach dem desfalls ergehenden Regulativ, nicht nur das gesammte Staatsbauwesen, und zwar das Central-Cameral- und Forstbauwesen unter der Leitung der Großherzoglichen Ober-Bau-Direction, und das Militär-Bauwesen unter der Leitung des Großherzoglichen Kriegs-Ministerial-Departements, sondern auch soweit es die Großherzogl. Regierungen und Kirchenraths-Collegien verlangen, das Communal- und geistliche Bauwesen, zu respiciren.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 381. Die Organisation des Chaussée- und Straßenbau-Personals in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

1822. d. 9. December. Darmstadt. — (Regsbl. v. 23. Decbr.)

Nach der von des Großherzogs, Königlichen Hoheit, gnädigst angeordneten neuen Dienst-Organisation für das bei dem Chaussée-

und Straßenbau in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen angestellte Personal, welche mit dem 1. Jänner 1823 zur Ausführung kommt, ist die Mittelstelle eines Chaussée- und Straßenbau-Directors, welche bis jetzt noch in der Provinz Oberhessen bestand, und früherhin auch in der Provinz Starkenburg bestanden hat, gänzlich aufgehoben, und es sind die Chaussée- und Straßen-Baumeister nunmehr in beiden Provinzen, soviel den eigentlichen Chausséebau betrifft, unter die unmittelbare Leitung der Großherzoglichen Ober-Bau-Direction gestellt worden.

Sodann sind die Bezirke, für welche jedesmal ein Chaussée- und Straßen-Baumeister angestellt wird, und die Wohnorte, welche den letzteren angewiesen sind, bestimmt worden, wie folgt:

1) Die Provinz Starkenburg bildet:
   a) nur einen Chaussée- und Straßenbau-Hauptbezirk, mit dem Wohnort des Chaussée- und Straßen-Baumeisters zu Darmstadt, welcher Bezirk alle in dieser Provinz befindlichen Chausséen und Straßen umfaßt, mit alleiniger Ausnahme
   b) der Seligenstädter Straße, der Chaussée von Offenbach nach Sprendlingen, und des Stückes der Hauptstraße von Sprendlingen bis zur Frankfurter Gränze, welche einen Nebenbezirk bilden, worin die Functionen des Chaussée- und Straßen-Baumeisters einem zu Offenbach wohnenden Techniker übertragen werden.
2) Die Provinz Oberhessen theilt sich in zwei Chaussée- und Straßenbau-Bezirke ab, wovon
   a) der nördliche mit dem Wohnsitze des Chaussée- und Straßen-Baumeisters zu Gießen, die Chausséen und Straßen von der Kurhessischen Gränze über Gießen bis Butzbach, von Gießen nach Alsfeld, und von Gießen nach Battenberg, mit den von diesen Straßen auslaufenden verschiedenen Nebenstraßen, und
   b) der südliche, mit dem Wohnsitze des Chaussée- und Straßen-Baumeisters zu Friedberg, alle übrigen Chausséen und Straßen dieser Provinz umfaßt.

Die Chaussée- und Straßen-Baumeister haben, nach dem desfalls ergehenden Regulativ, nicht allein den eigentlichen aus allgemeinen Staatsmitteln auszuführenden Chaussée- und Straßenbau, wie bereits bemerkt, unter der unmittelbaren Leitung der Großherzogl. Ober-Bau-Direction, in den ihnen zugewiesenen Bezirken zu besorgen, sondern auch, soweit es die Großherzoglichen Regierungen, oder die von denselben dazu beauftragten Landräthe nothwendig finden und verlangen, den Vicinal-Wegbau, wenigstens im Allgemeinen, und besonders in solchen Fällen zu respiciren und mit zu besorgen, wo eine höhere technische Beurtheilung und Anord-

Digitized by Google

nung nöthig ist, und es sollen zu diesem Ende ihre Dienstbezirke in Bezug auf den Vicinalwegbau, im Einvernehmen zwischen der Großherzoglichen Ober-Bau-Direction und den Großherzoglichen Regierungen, angemessen arrondirt werden.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 382. Die Zutheilung der Gemeinde Zell zum Landrathsbezirk Romrod, und zum Landgericht und Rentamt Alsfeld betreffend.

1822. d. 14. December. Darmstadt. — (Regsbl. v. 27. December.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Gesuch der bisher zum Landrathsbezirk Kirtorf, und Landgericht und Rentamt Homberg an der Ohm zugetheilten Gemeinde Zell, sie dem Landrathsbezirk Romrod und Landgericht und Rentamt Alsfeld zuzutheilen, gnädigst willfahrt.

Diese abgeänderte Eintheilung und daß solche mit Anfang des folgenden Jahrs eintritt, wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

N.° 383. Das Verhältniß der Oberfinanzkammer zu den Landgerichten und den übrigen untern Justizbehörden betreffend.

1822. d. 14. Decemb. Darmstadt. — (Regsbl. v. 27. December.)

Vorhin konnten die Finanz-Collegien der Provinzen Oberhessen und Starkenburg an die Justizbeamten Weisungen erlassen, und Berichte von denselben fordern.

Nachdem die in der Person der Justizbeamten vereinigt gewesene Verwaltung der Justiz- und der Regierungssachen durch Bestellung der Landgerichte und der Landräthe getrennt worden war, entstanden Zweifel, ob und in wie fern jenes Verhältniß in Beziehung auf die Landgerichte noch fortdauere.

Das Plenum des Großherzoglichen Staatsministeriums hat über diese Anstände folgende Entscheidung gegeben:

1) In der Regel steht die Oberfinanzkammer mit den Landgerichten in keiner unmittelbaren Geschäftsverbindung. Alles, zum Geschäftskreise der Oberfinanzkammer Gehörige, was mit oder vor den Landgerichten zu verhandeln ist, wird entweder von den einschlägigen Local-Finanzbehörden besorgt, oder in

den geeigneten Fällen von der Oberfinanzkammer durch Communication mit den einschlägigen Mittelgerichten betrieben; in so weit es sich nämlich nicht zur Verhandlung durch die Kammer-Anwälte im processualischen Wege eignet.

2) Von dieser Regel finden folgende Ausnahmen statt:

a) In so weit den Landgerichten, oder einzelnen dabei angestellten Personen, die Sporteln-Erhebung oder die Controle gewisser Staats-Einnahmen, oder die periodische Aufstellung von Verzeichnissen über dergleichen Einnahmen und deren Mittheilung an die Finanzbehörden zur Pflicht gemacht ist, oder in der Folge etwa noch zur Pflicht gemacht wird, steht das betreffende Landgerichtliche Personal auch unter der Oberfinanzkammer, als welche befugt ist, denselben in dieser Beziehung Weisungen zu ertheilen, von ihm Berichte zu fordern, und erforderlichen Falls die Befolgung der Vorschriften, durch Straf-Androhung und wirkliche Bestrafung zu erzwingen.

b) Nach der Vorschrift im Art. III. No. 14. des Edikts vom 28. Mai 1821 gehören zum Geschäftskreis des Ministeriums der Finanzen: die Gnaden-Erlasse von Strafen, die in diesem Verwaltungszweige erkannt werden.

So wie, wenn es sich von solchen Straferlässen handelt, dem Ministerium der Finanzen die Befugniß zustehet, von den einschlägigen Gerichten Bericht und Einsendung der Akten zu fordern, so hat auch die Oberfinanzkammer, wenn Gesuche um solche Strafnachlässe bei ihr vorkommen, gleiche Befugnisse hinsichtlich der Landgerichte, und sie kann, wenn die Landgerichte nicht Folge leisten, dieselben durch Strafen dazu anhalten.

3) Die Abnahme der Diensteide solcher Finanzdiener, welchen eine Geld- oder Naturaleinnahme übertragen ist, und auf welche also das Gesetz vom 30. März 1812 in No. 44. der Zeitung Anwendung findet, soll von den Gerichten geschehen, welche auch die im §. 2. dieses Gesetzes vorgeschriebene Insinuation desselben an die Ehefrau des Rechners zu besorgen haben. Die Oberfinanzkammer wird, wenn solche Beeidigungen und Insinuationen nöthig sind, deshalb mit den betreffenden Justiz-Collegien communiciren, damit diese den einschlägigen Gerichten dazu die Weisung oder Aufträge ertheilen.

Die Abnahme der Diensteide der übrigen Finanzdiener geschieht entweder von der Oberfinanzkammer, oder von den Landräthen, auf Weisung oder aus Auftrag von jener.

4) In Beziehung auf die bei den Landgerichten durch die Obereinehmer und Rentbeamten zu betreibenden Sachen, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

Digitized by Google

a) In allen Fällen, wo eine Angelegenheit, wenn sie den Fiskus nicht betrifft, von der Partie selbst, oder durch einen Geschäftsführer, ohne das Organ eines Advokaten, bei den Landgerichten nach den jetzt oder künftig geltenden Normen, betrieben und verhandelt werden kann, darf das Landgericht den Obereinnehmer oder Rentbeamten nicht zumuthen, sie durch den Kammer-Advocaten betreiben oder verhandeln zu lassen.

b) Die Anträge der Obereinnehmer und Rentbeamten in solchen und andern Angelegenheiten ihres Dienstes, geschehen in der Form von Ersuchungsschreiben an die Landgerichte, worauf diese das Geeignete verfügen, und der ersuchenden Behörde von der erlassenen Verfügung, oder wenn ein Anstand bei der Sache obwaltet, von diesem Nachricht zu geben haben. Diese Nachricht erfolgt:

α) wenn eine Verfügung erlassen ist, dadurch, daß hinter derselben ein weiterer Beschluß gefaßt wird, des Inhalts: »von vorstehender Verfügung ist der Großherzogliche Obereinnehmer (Rentamtmann) Herr N. zu N. durch Mittheilung einer Abschrift in Kenntniß zu setzen,« und von der Verfügung sowohl, als von diesem Beschluß dem ersuchenden Beamten Abschrift zugeschickt wird;

β) wenn gegen die Erlassung der verlangten Verfügung ein Anstand obwaltet, durch ein Antwortschreiben;

c) In eben der Art wird das Landgericht die Finanz-Behörde, von welcher das Ersuchen ausgegangen ist, weiter davon unterrichten, was in Gefolg der darauf von jener erlassenen Verfügung bei dem Gericht vorgekommen ist, unter Anschluß der für den Fiskus ausgefertigten Urkunden, oder Mittheilung einer Abschrift der gegen die Verfügung erhobenen Einwendungen.

d) Den Landgerichten kann nicht zugemuthet werden, aus den Gerichts-Akten Auszüge auszuarbeiten, die den Zweck haben, die fiskalische Behörde von der Lage einer den Fiskus interessirenden Rechtssache im Detail in Kenntniß zu setzen, sondern es kommen, wenn eine solche detaillirte Kenntniß aus den Gerichts-Akten zu schöpfen ist, die Vorschriften in Anwendung, welche wegen Einsicht der Gerichts-Akten von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz vor kurzem erlassen sind.

Dagegen sind die Landgerichte schuldig, den Fiskalbeamten auf Verlangen diejenigen aktenmäßigen Bescheinigungen zu ertheilen, welche dieselben nöthig haben, um sich entweder bei Ablage ihrer Rechnung oder sonst, im Verhältniß gegen die ihnen vorgesetzten Behörden auszuweisen, daß die Ursache, warum der Posten noch nicht wirklich eingebracht, oder eine betreffende andere Sache bei dem Landgericht noch nicht zu Ende gebracht ist, nicht in einer Dienst-Nachlässigkeit der fiskalischen Behörde liege.

e) Es ist im Allgemeinen von dem pflichtmäßigen Diensteifer

Digitized by Google

der Landrichter zu erwarten, daß sie den an sie gebracht werdenden fiskalischen Angelegenheiten die möglichste Beschleunigung in der Beförderung werden angedeihen lassen.

Sollte aber, wider Erwarten, in einzelnen Fällen der Fiskalbeamte Veranlassung zu gegründeten Beschwerden über Mangel an gehöriger Beschleunigung erhalten, so hat er sich, wenn sein Erinnern bei dem Landgerichte fruchtlos bleibt, deshalb berichtlich an die Ober-Finanz-Kammer zu wenden, welche dann darüber die geeignete Communikation an das betreffende Justiz-Colleg erlassen, und dasselbe ersuchen wird, durch Befehle an die säumige untere Justiz-Behörde, den raschen Fortgang solcher Sachen zu bewirken.

5) Soviel die Provinz Rheinhessen betrifft, so bleibt das bisherige Verhältniß der Ober-Finanz-Kammer zu den dortigen Justiz-Behörden unverändert.

Handelt es sich von Straf-Nachlaß wegen Vergehen gegen Finanz-Gesetze, so kann die Ober-Finanz-Kammer von dem Staats-Anwalt Bericht fordern.

Das Großherzogliche Ministerium der Finanzen machte durch ein Rescript vom 8ten Juli d. J. diese Entscheidung der Ober-Finanz-Kammer, zur Nachachtung, und um die ihr untergeordneten Finanz-Behörden darnach anzuweisen, bekannt; so wie auch der Ober-Forst-Direktion, um in ihrer Eigenschaft als Domanial-Forstbehörde sich ebenfalls darnach zu richten, mithin, da dasjenige, was diese Entscheidung unter Num. 2 enthält, auf die Ober-Forst-Direktion nicht anwendbar sei, sich aller unmittelbaren Verhandlungen mit den Landgerichten und übrigen untern Justiz-Behörden zu enthalten; was aber in der Entscheidung von den Obereinnehmern und Rentbeamten vorkomme, finde in passenden Fällen Anwendung auf die Lokal-Forstbeamten, welche hiernach zu instruiren seien.

Von dem Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz ist das am 8ten Juli d. J. von dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen an die Ober-Finanz-Kammer erlassene Rescript, am 27. Juli d. J. auch den Hofgerichten zu Darmstadt und Gießen, und den sämmtlichen Justiz-Canzleien zur Nachachtung, und um die denselben mitgetheilte Anzahl gedruckter Exemplarien jenes Rescripts an die Landgerichte auszutheilen, zugesandt worden.

Da es für den Geschäfts-Betrieb von Nutzen ist, wenn dem bestehenden Verhältniß zwischen den Justiz-Behörden und den Verwaltungsbehörden die ausgedehnteste Publicität gegeben wird; so sieht das unterzeichnete Ministerium der Finanzen sich veranlaßt, die vorstehenden hierüber erfolgten Entscheidungen und Verfügungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Digitized by Google

N.° 384. Betr. die in Rheinhessen ausstehenden ungiebigen Renten und Gefälle und deren Flüssigmachen.

1822. d. 30. Dezemb. Darmstadt. — (Regsbl. v. 10. Jan. 1823.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Bemühungen Unserer Finanzbehörden, die in der Provinz Rheinhessen der Staatskasse ausstehenden ungiebigen Renten und Gefälle auf gütlichem Wege flüssig zu machen, bisher nur von geringem Erfolg gewesen sind, und Wir nicht länger gestatten können, daß der dadurch in der Staats-Einnahme entstehende Ausfall, zum Nachtheil der steuerpflichtigen Unterthanen durch andere Abgaben ersetzt werde, so sehen Wir Uns — in Berücksichtigung der von Unsern getreuen Landständen an Uns gelangten Anträge, und in Folge des Art. 73 der Verfassung veranlaßt, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1. Sämmtliche Rückstände der Unserer Staatsdomäne angehörigen Grundzinsen und Grundrenten in der Provinz Rheinhessen, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen, sollen unverzüglich und mit allem Nachdruck in Erhebung gesetzt werden.

§. 2. Um diese Erhebung für jetzt zu erleichtern und für die Zukunft zu versichern und zu vereinfachen, soll ohne Zeitverlust zur Renovation der in Rheinhessen vorfindlichen Renten nach Anleitung der bestehenden Verordnung der K. K. Oestreichischen und K. Baierischen Landes-Administration vom 6ten April 1816 geschritten werden.

§. 3. Besagte Verordnung soll zu diesem Ende und um sie neuerdings zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, am Schlusse des Gegenwärtigen zu Jedermanns Nachachtung nochmals abgedruckt werden, jedoch mit Ausnahme des ersten Absatzes des Art. 12, indem Wir die abweichende Erläuterung, welche in Beziehung auf diesen 1ten Absatz durch die Bekanntmachung Unsers Geheimen Staats-Ministeriums vom 14ten Mai 1819 gegeben worden ist, beibehalten wissen wollen.

§. 4. Es sollen unverzüglich Renovatoren ernannt werden, welchen Wir, nachdem sie den Eid vor Unserm Kreisgerichte in Mainz geleistet haben werden, alle jene Befugnisse ertheilen, die den Renovatoren in der bereits erwähnten Verordnung vom 6ten April 1816 zugedacht sind.

§. 5. Die Renovatoren sollen 8 Tage vorher, ehe sie sich in eine Gemeinde begeben, um eine Renovation vorzunehmen, den Bürgermeister amtlich von ihrer Ankunft unterrichten, worauf der Bürgermeister die Gemeinde in Gegenwart des Gemeinderaths zusammen zu berufen und derselben sowohl gegenwärtige Unsere

Verordnung als auch die Verordnung der K. K. Oestreichischen und K. Baierischen Administration deutlich vorzulesen, und sie auf die Vortheile und Nachtheile aufmerksam zu machen hat, welche sie erwarten, je nachdem sie den Absichten der Staats-Regierung entgegen kommen, oder dieselbe durch Widersetzlichkeit zur Ergreifung der weiteren gesetzlichen Maasregeln nöthigen.

§. 6. Der Burgermeister hat über die Befolgung der vorstehenden Vorschrift ein Protokoll abzufassen, und dasselbe dem Renovator bei seiner Ankunft in der betreffenden Gemeinde zuzustellen; auch liegt ihm und dem Gemeinderath die Verbindlichkeit auf, bei Vermeidung der im Art. 169 und folgenden des Strafgesetzbuchs gegen die Verheimlicher solcher Urkunden enthaltenen Straf-Verfügungen, dem Renovator die Flur- und Lager- und Sektions-Bücher vorzulegen.

§. 7. Was die Gebühren der Renovatoren, der Burgermeister, Steuer-Vertheiler, Feldschützen und anderer Personen betrifft, deren Beiziehung der Renovator zum Behuf des Renovationsgeschäfts für nöthig erachtet, und welche für diesmal aus Unserer Staatskasse berichtigt werden sollen, so haben wir darüber den Behörden bereits die nöthige Instruction zugehen lassen.

§. 8. Um diejenigen Rentepflichtigen, welche sich der Renovation mit Bereitwilligkeit unterziehen und die schuldigen Grundrenten ohne Rückhalt angeben, in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in so weit zu erleichtern, als es irgend mit dem Staatsinteresse vereinbar ist, so verordnen Wir:

a) daß denselben alle rückständige dem Staate gehörige Annuitäten, welche sie von dem Jahre 1816 und den vorhergehenden Jahren verschulden, selbst in dem Falle nachgelassen werden sollen, wenn die Verjährung wirklich unterbrochen worden wäre;

b) daß dieselben für die Rückstände der Jahre 1817 bis 1822, so viel die Früchte betrifft, nur folgende geringe Preise vergüten sollen:

für das Malter	Korn	4 fl.
— — —	Gerste	3 "
— — —	Haser	2 " 30 kr.
— — —	Spelz	2 "

c) daß denselben zur Abführung der Rückstände eine fünfjährige Frist gestattet werden soll;

d) daß, wenn dieselben die Grundrenten loszukaufen wünschen, ihnen nach Befund der Umstände mehrjährige Zahlungstermine bewilligt werden sollen.

§. 9. Alle diese Vortheile haben diejenigen Rentepflichtigen nicht anzusprechen, welche die Renovation erschweren, und sich ihren Verbindlichkeiten gegen die Staatskasse zu entziehen suchen;

Digitized by Google

vielmehr soll gegen diese ohne Nachsicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden.

§. 10. Unser Finanz-Ministerium ist beauftragt, gegenwärtige Verordnung durch die Ober-Finanz-Kammer und die, derselben untergeordneten betreffenden Behörden, ihrem ganzen Inhalte nach, vollziehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

(L. S.) **Ludewig.**

du Thil.

N.° 385. Den Amtssitz des Friedensgerichts des bisherigen Cantons Bechtheim betreffend.

1822. d. 9. Dezemb. Darmstadt. — (Regsbl. vom 10. Jan. 1823.)

Durch das Arrêté vom 8. Pluviose XI., vermittelst welchem die Circumscription der Friedensgerichte der vier vormaligen französischen Departements des linken Rheinufers und ihre Amtssitze festgesetzt worden sind, ward die Gemeinde Bechtheim als der Hauptort des Cantons gleichen Namens und als Sitz des Friedensgerichts bezeichnet und bestimmt.

Der Sitz des Friedensgerichts ist aber bereits im Jahr 1804 factisch nach Osthofen verlegt worden, und da sich im Verlauf der Zeit Verhältnisse gebildet haben, welche es räthlich machen, jene factische Verlegung durch landesherrliche Bestimmung zu genehmigen, so haben sich des Großherzogs Königliche Hoheit veranlaßt gefunden, die Gemeinde Osthofen zum Hauptort des Cantons und zum Friedensgerichtssitz zu erheben, auch die Benennung des Cantons in jene von „Canton Osthofen" zu verändern.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hierdurch zur gebührenden Bemessung öffentlich verkündet.

Aus besonderm Allerhöchsten Auftrag.

Großh. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 386. Die Eingaben und Gesuche, welche im Namen ganzer Gemeinden angebracht werden, betr.

1822. d. 14. Dezemb. Darmstadt. (Regsbl. v. 10. Jan. 1823.)

Bei dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen und den demselben untergeordneten Behörden sind bisher nicht selten Gesuche und Vorstellungen im Namen von ganzen Gemeinden

Digitized by Google

angebracht worden, obgleich die Angelegenheit, welche sie zum Gegenstand hatten, nicht die Gemeinde als solche, sondern nur einzelne oder mehrere Gemeindsglieder betrafen. Da ein solches Verfahren gegen die Ordnung ist, und Gesuche und Vorstellungen, welche nicht eine Gemeinde oder einen sonstigen Verein, als solchen betreffen, nur im Namen und mit ausdrücklicher Benennung der einzelnen Betheiligten angebracht werden dürfen; so wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß anders abgefaßte Gesuche und Vorstellungen bei dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen und den demselben untergeordneten Behörden, hinfüro nicht berücksichtigt werden können.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 387. Das neuerlassene Pensionsreglement für die als Invaliden entlassenen Unteroffiziere und Soldaten betr.

1822. d. 24. Decbr. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. Januar 1823.)

In dem befragten, am 29. November d. J. auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassenen Reglement ist unter andern Folgendes bestimmt:

§. 16. Die Invalidenpensionen müssen im Inlande verzehrt werden, insoferne nicht in besonderen Fällen die specielle Erlaubniß, sie mit oder ohne Abzug im Auslande verzehren zu dürfen, ertheilt wird.

§. 18. Die Pension wird verloren

1) durch Annahme irgend einer Dienststelle im In- oder Auslande ohne vorgängige Erlaubniß des Kriegs-Ministerial-Departements;

2) schon durch den bloßen Ueberzug in das Ausland, wenn nicht die im §. 16. erwähnte besondere Erlaubniß ertheilt worden ist.

Wenn ein Invalide eine Gefängnißstrafe von mehr als drei Monaten erleidet, so bezieht er während der Dauer dieser Strafe keine Pension; dieselbe fängt aber wieder an, sobald er aus dem Gefängnisse entlassen ist. Hat er in dem bemerkten Falle Familie, so kann derselben durch besondere Bewilligung ein Theil seiner Pension während seiner Strafzeit als Unterstützung gereicht werden.

§. 19. Wenn sich ein Invalide verheirathen will, so hat er, in so ferne er nicht mehr zu Militärdiensten verwendet wird oder seine Verwendung zu demselben vorbehalten ist, die Heirathserlaubniß lediglich bei der Civilbehörde nachzusuchen. In diesem

Digitized by Google

Falle haben nach seinem Ableben seine etwaige Wittwe oder Waisen keinen Anspruch auf Pension aus den Militärkassen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß den Wittwen und Waisen derjenigen Invaliden, welche vor ihrer Versetzung in den Invalidenstand sich mit Bewilligung der Militärbehörde verheirathet haben, die Aussicht auf demnächstigen Wittwen- oder Waisengehalt in den geeigneten Fällen eben so verbleibt, als wenn die Versetzung in den Invalidenstand nicht erfolgt wäre.

Man bringt diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und haben sich alle Invaliden darnach zu achten.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

N.° 388. Die Verhütung des Schleichhandels mit Salz auf dem Rhein betr.

1823. d. 2. Januar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. Januar.)

Da sich der Fall ereignet hat, daß in dem Freihafen zu Mainz angekommene Schiffer **mehr** Salz verladen hatten, als ihre Frachtbriefe auswiesen, und sie in ihren Manifesten declarirt hatten; so sieht sich das Großherzogliche Ministerium der Finanzen veranlaßt, die Bestimmungen, welche der §. 2. seiner am 28ten Juni 1821 erlassenen Verordnung in Betreff der Verhütung des Schleichhandels mit Salz auf dem Rhein, für den entgegengesetzten Fall enthält, auch auf den Eingangs erwähnten Fall auszudehnen, und demnach hierdurch zu verfügen, daß solche **überschießende** Salzquantitäten gleich den **fehlenden** als **eingeschwärzt** angesehen werden sollen, und der gesetzlichen Strafe von dreißig Kreuzer für das Pfund unterliegen.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 389. Die Uebereinkunft wegen der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck betr.

1823. d. 6. Januar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. Januar.)

Nachdem des Fürsten von Waldeck Durchlaucht, auf hiesige Einladung, der in der Großherzoglichen Zeitung vom 4. October 1817 bekannt gemachten Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, entgegen das Großherzogthum Hessen, vom 1. des laufenden Monats Januar an, beigetreten und zu den, nach dieser Uebereinkunft nöthigen Uebergabsorten

Digitized by Google

1) für Transporte aus dem Fürstenthum Waldeck in das Großherzogthum Hessen, Vöhl, so wie
2) für Transporte aus den diesseitigen Landen in das Fürstenthum Waldeck, Corbach, bestimmt worden sind, so wird dieses zu jedermanns, besonders aber der Großherzoglichen Behörden Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Großherz. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

N.° 390. Uebereinkunft zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Besteuerung der Grundstücke an der Landesgrenze betr.

1823. d. 8. Januar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 17. Januar.)

Nachfolgende mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Besteuerung der Grundstücke an der Landesgränze wird hierdurch, zur Wissenschaft und Nachachtung, bekannt gemacht.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Staatsregierung mit der Kürfürstlich Hessischen Staatsregierung, in Gefolg der im 2ten Artikel des Präliminar-Vertrags vom 19. December 1816 enthaltenen Bestimmung über die bei der gegenseitigen Besteuerung der Grundstücke an der Landesgränze künftig zu befolgenden Normen übereingekommen ist, so erklären beide Staatsregierungen Folgendes:

Art. 1. Die im Gränzrecesse von 1669 festgesetzte oder in den gegenseitigen Staaten sonst noch bestehende Besteuerung der Grundstücke am Wohnorte des Besitzers wird hierdurch aufgehoben und dagegen deren Besteuerung künftig demjenigen Staate überlassen, in dessen Gebiete sie liegen.

Art. 2. Diese Verfügung soll auch in Ansehung derjenigen geschlossenen Güter statt haben, welche etwa zum Theil unter Großherzoglich Hessischer und zum Theil unter Kurhessischer Hoheit sich befinden.

Art. 3. Gegenwärtige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach gegenseitiger Auswechselung, vom 1. Januar 1823 an Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 18. Dezember 1822.

Großherzogl. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

Digitized by Google

N.° 391. Die Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction zu Lindheim betr.

1823. d. 13. Januar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 29. Januar.)

Durch eine mit dem Freiherrn von Venningen abgeschlossene Uebereinkunft sind alle auf die Justiz- und Polizei- und überhaupt auf die Staats-Verwaltung sich beziehende patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame zu Lindheim nebst allen davon abhängigen Nutzungen, als namentlich Sporteln, Strafen, Concessions- und Einzugsgelder, Wassummeisterei-Zins u. s. w. an den Staat für immer abgetreten worden; welches mit dem Bemerken, daß gedachter Ort Lindheim nunmehr definitiv dem Landrathsbezirk Vilbel und resp. Landgerichtsbezirk Groskarben zugetheilt worden ist, und daß nunmehr jene Gerechtsame im Namen des Staats verwaltet werden, zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Behörden und Interessenten aber zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 392. Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel abgeschlossene Uebereinkunft betr.

1823. d. 17. Januar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 29. Januar.)

Nachfolgende mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Gränzwaldungen, Fluren und Fischwassern wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Staatsregierung mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung übereingekommen ist, wirksamere Maasregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen, Fluren und Fischwassern zu treffen, so erklären beide Staatsregierungen Folgendes:

Art. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische, als die Kurfürstlich Hessische Staatsregierung, die Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen, Fluren und Fischwassern des andern Gebiets ver-

Digitized by Google

üben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten, Jagden und Gewässern begangen worden wären.

Art. 2. Die wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in dem Herrn- und Junkerwalde bestehende besondere Convention wird indessen bis zur Erledigung des hinsichtlich dieser Waldungen obwaltenden Hoheitsstreits vorerst noch ausdrücklich beibehalten.

Art. 3. Für die Constatirung eines im ersten Artikel bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, derselbe Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

Art. 4. Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Offizianten haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu arretiren und ihn entweder an die inländische Polizei-Behörde, oder an die jenseitige Polizei-Behörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Art. 5. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt sein, in den Fällen der Wald-Frevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staats, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den hierzu geeigneten Jagd- und Fischerei-Freveln ebenwohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Dieser hat die hierbei aufgefundenen angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

Art. 6. Bei diesen Haussuchungen muß der Orts-Polizei-Beamte sogleich ein Protocoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Förster ꝛc. einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Beamte ꝛc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von Einem bis Fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizei-Beamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der requirirende Forst- und Polizeibeamte verlangen,

Digitized by Google

daß der Förster ꝛc. (oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter oder Fischerei-Aufseher) des Orts, worin die Hausuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 7. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Art. 8. Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt, und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden. Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat. Der dem Wald- ꝛc. Eigenthümer zuerkannte Schaden-Ersatz, so wie die Pfand- oder Denuncianten-Gebühr, wo diese letztere gesetzlich bestehet, werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben. Auch soll bei ausgemitteltem Zahlungsunvermögen eines Frevlers es wegen der sonst dem auswärtigen Wald- ꝛc. Eigenthümer zukommenden Entschädigung gerade so gehalten werden, wie es in diesem Fall bei inländischen Frevlern geschiehet.

Art. 9. Gegenwärtige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 17ten Januar 1823.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.)

N.° 393. Die neue Eintheilung des Fürstlich Isenburgischen Standes-Bezirks betr.

1823. d. 23. Januar. Darmstadt. (Regsbl. v. 21. Februar.)

In Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist aus den bisherigen Justizämtern Offenbach und Dreieich, mit Ausnahme des schon früher dem Landraths-Bezirk Dornberg zugetheilten Orts Geinsheim, ein Landraths- und

Digitized by Google

Landgerichts-Bezirk unter dem Namen Großherzoglich Hessischer Fürstlich Isenburgischer Landrathe- (Landgerichts-) Bezirk Offenbach gebildet werden; der Landrath und Landrichter haben ihre Amtssitze in Offenbach zu nehmen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nro. 33 des Regierungsblatts vom Jahr 1821 wird solches hiermit zur Nachricht und den betreffenden Behörden und Personen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 394. Das Verhältniß der Wellen im alten Maase zu den Wellen im neuen Maase betr.

1825. d. 4ten Februar. Darmstadt. (Regsbl. v. 21. Februar.)

Da Zweifel über das Verhältniß der Wellen im alten Maase zu den Wellen im neuen Maase entstanden sind, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einhundert Stück Wellen im alten Maase gleich Einhundert Zwei und Zwanzig Stück Wellen im neuen Maase sind, von den im Publikandum der Maas- und Gewichts-Kommission vom 24ten Juli 1820 in Nro. 40 des Regierungsblatts angegebenen Dimensionen von 50 Zoll Länge und 10 Zoll Durchmesser.

Großherzoglich Hessische Ober-Forst-Direktion.

N.° 395. Die Anwendung des neuen Holzmaases betreffend.

1825. d. 15. Februar. Darmstadt. (Regsbl. vom 3. März.)

Das Großherzogliche Ministerium des Innern und der Justiz hat zur möglichsten Erleichterung der Gemeinden und Privaten folgende Bestimmungen erlassen:

1) Der Stecken muß nach dem vorliegenden Gesetz stets 100 neue Würfelfuß enthalten.
2) In den Domanialwaldungen muß alles Holz nach den vorgeschriebenen Dimensionen entweder 5′ weit und hoch und 4′ tief, oder 5′ weit, 4′ hoch und 5′ tief aufgeschichtet werden.
3) Den Gemeinden wird gestattet, jede beliebige Scheitlänge anzuwenden, jedoch unter der unerläßlichen Bedingung, daß in jedem Forstrevier nur eine und dieselbe Scheitlänge gebraucht und die Bestimmung Nro. 1 erfüllt wird.
4) Die Privaten sind bei öffentlichen Verkäufen gleichfalls ver-

Digitized by Google

pflichtet, das gesetzliche Erforderniß, daß der Stecken 100 neue Würfelfuß enthalten muß, zu beobachten.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Großherzoglich Hessische Oberforst-Direktion.

N.° 396. Die Gebühren für das Eichen der Brandweinkessel betr.

1823. d. 26. Februar. Darmstadt. — (Regsbl. v. 21. März.)

In dem Tarif über die Eichgebühren ist für das Eichen der Brandweinkessel keine Preisbestimmung enthalten und wird daher hierdurch nachträglich bestimmt, daß dafür dieselben Gebühren, welche für das Eichen der Lagerfässer in der Verordnung vom 10ten September 1819 — Regierungsblatt Nro. 12 von 1819 — festgesetzt sind, und somit von einer Ohm und darunter sechs Kreuzer und von je zehn Maas weiter zwei Heller genommen werden dürfen, wobei das, was unter fünf Maas bleibt, für nichts und das, was fünf Maas übersteigt, für voll gerechnet wird.

Nach dieser Bestimmung haben sich die betreffenden Behörden gebührend zu achten.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 397. Betr.: die Aufhebung der Zollbereuter-Stellen nach ihrer bisherigen Einrichtung, und die Verbindung der Geschäfte derselben mit dem Dienste der Obersteuerboten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

1823. d. 10. März. Darmstadt. — (Regsbl. v. 21. März.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die Zollbereuter-Stellen nach ihrer bisherigen Einrichtung aufgehoben, die Geschäfte derselben mit dem Dienste der Obersteuerboten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen verbunden, und dagegen in jedem Obereinnehmerei-Bezirk drei Obersteuerboten angestellt werden sollen, welche zugleich zur Beitreibung der Gemeinde- und Provinzial-Umlagen verwendet, und zur Aufsicht auf die indirecten Abgaben verpflichtet werden sollen. Die näheren Bestimmungen, unter welchen diese seit dem Anfang des laufenden Jahrs zur Ausführung gebrachten Veränderungen eingetreten, sind folgende:

1) die Funktionen der Obersteuerboten bleiben, soviel die Beitreibung der directen Steuern und der indirecten Auflagen betrifft, unverändert.

Digitized by Google

2) Jeder Obereinnehmereibezirk ist in drei, soviel möglich den Landrathsbezirken entsprechende Theile eingetheilt, und in jedem derselben ein Obersteuerbote in Thätigkeit gesetzt. Abänderungen in diesen Abtheilungen und Versetzungen aus einem Theile in den andern, können nöthigen Falls von der Oberfinanzkammer verfügt werden.

3) Jeder Obersteuerbote hat, innerhalb seines Bezirks, auf Befehl des betreffenden Landraths auch die Beitreibung der Gemeinde- und Provinzial-Umlagen zu vollziehen, und dabei das für Beitreibung der Steuern vorgeschriebene gesetzliche Verfahren einzuhalten.

4) Die Obersteuerboten sind verpflichtet, jeder innerhalb seines Bezirks, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der indirecten Auflagen sorgfältig Acht zu haben, und jede Kontravention oder Defraudation zur Anzeige zu bringen.

Ausserdem sind, mit gleicher Verpflichtung, für die Eingangs-Stationen Neu-Isenburg und Offenbach, Vilbel und Heldenbergen, Pohlgöns, Giesen und Lollar, noch besondere Grenz-Visitatoren Behufs der indirecten Auflagen bestellt worden.

5) Diejenigen bisherigen Zollbereuter, welche als Obersteuerboten oder Grenzvisitatoren nicht wieder angestellt worden, sind nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik in den Ruhestand versetzt, und haben ihre gesetzlichen Rubegehalte bei der Großherzoglichen Rechnungskammer zu liquidiren.

6) Die Grenz-Visitatoren, so wie auch die Obersteuerboten für ihren nunmehr erweiterten Wirkungskreis, so weit er die Finanz-Verwaltung angeht, werden die erforderliche nähere Dienst-Instruktion von Seiten der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer erhalten.

7) Die Eintheilung der Obereinnehmerei-Bezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Distrikte für die Obersteuerboten, die Namen der bestellten Obersteuerboten, und die ihnen angewiesenen Wohnorte, sodann die stattgefundenen Ernennungen zu Grenz-Visitatoren, und die Bezeichnung der in den Ruhestand versetzten bisherigen Zollbereuter, ist aus der nachstehenden Zusammenstellung zu ersehen.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Digitized by Google

Eintheilung

der Obereinnehmerei-Bezirke der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Obersteuerboten-Distrikte.

A.) In der Provinz Starkenburg.

Namen der Obereinnehmereibezirke.	Namen der zu den Distrikten der Obersteuerboten gehörigen Landrathsbezirke.	Angewiesener Wohnort der Obersteuerboten.
I. Darmstadt	I. Darmstadt	Darmstadt.
	II. Dornberg und Langen . .	Langen.
	III. Seligenstadt u. Offenbach.	Offenbach.
II. Bensheim.	I. Bensheim u. Heppenheim .	Bensheim.
	II. Hirschhorn u. Wimpfen .	Hirschhorn.
	III. Lindenfels, sodann der zur Obereinnehmerei Bensheim gehörige Theil des Landraths-Bezirks Erbach, oder das Landgericht Freienstein.	Lindenfels.
III. Umstadt	I. Dieburg	Umstadt.
	II. Reinheim	Reinheim.
	III. Erbach (soviel hiervon zur Obereinehmerei Umstadt gehört, oder das Landgericht Michelstadt) und Breuberg	Michelstadt.

B.) In der Provinz Oberhessen.

I. Giesen.	I. Giesen	Giesen.
	II. Butzbach	Butzbach.
	III. Grünberg und Hungen .	Grünberg.
II. Biedenkopf.	I. Battenberg	Biedenkopf.
	II. Gladenbach	Gladenbach.
	III. Vöhl	Vöhl.
III. Nidda.	I. Nidda und Vilbel . . .	Nidda.
	II. Schotten	Schotten.
	III. Büdingen	Büdingen.

Digitized by Google

Namen der Obereinnehmereibezirke.	Namen der zu den Distrikten der Obersteuerboten gehörigen Landrathsbezirke.	Angewiesener Wohnort der Obersteuerboten.
IV. Romrod	I. Kirtorf	Kirtorf.
	II. Romrod und Schlitz . .	Romrod.
	III. Herbstein.	Herbstein.

N.° 398. Die Organisation der Districts-Einnehmereien in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

1823. den 6. März. Darmstadt. — (Regsbl. vom 2. April.)

Die nachstehende vom 1. Jänner l. J. an in Vollzug gekommene neue Organisation der Steuererhebungs-Districte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wird, mit Beziehung auf die im Regierungsblatt vom 10. Jänner l. J. No. I. enthaltene Bekanntmachung der ernannten Steuererheber, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Großherzogl. Hess. Ministerium der Finanzen.

Provinz Starkenburg.

Obereinnehmerei Darmstadt.

Landrathsbezirk Darmstadt. Steuerbezirk Darmstadt.

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden.
1) Darmstadt.	Darmstadt und Bessungen.
	Landrathsbezirk Dornberg.
	Steuerbezirk Großgerau.
2) Großgerau.	Astheim, Berkach, Büttelborn, Dornberg, Großgerau, Kleingerau, Trebur, Wallerstädten, Worfelden.
3) Königstädten.	Bauschheim, Bischofsheim, Ginsheim, Haßloch, Königstädten, Nauheim, Raunheim, Rüsselsheim, Forst Mönchsbruch.

Digitized by Google

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden.
4) Wolfskehlen.	Dornheim, Geinsheim, Griesheim, Leeheim, Wolfskehlen.
5) Stockstadt.	Biebesheim, Crumstadt, Erfelden, Goddelau, Stockstadt.
	Landrathsbezirk Langen.
	Steuerbezirk Langen.
6) Langen.	Dietzenbach, Egelsbach, Epperts-hausen, Langen, Messel, Messen-hausen, Niederroden, Oberroden.
7) Mörfelden.	Arheilgen, Braunshard, Erzhausen, Gräfenhausen, Alt-Kelsterbach, Neu-Kelsterbach, Mörfelden, Schneppenhausen, Walldorf, Wei-terstadt, Wirhausen, Forst Mitteldick.
8) Offenbach.	Bürgel, Dreieich, Forst Dreieich, Hof Gehespitz, Götzenhain, Mün-ster, Neuisenburg, Neuhof, Offen-bach, Offenthal, Offenbacher Forst, Philippseich, Sprendlingen, Urbe-rach, Wildhof.
	Landrathsbezirk Seligenstadt.
	Steuerbezirk Seligenstadt.
9) Seligenstadt.	Froschhausen, Hainhausen, Jüges-heim, Kleinkrotzenburg, Kleinwel-heim, Mainflingen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen, Stock-städter Abtswald.
10) Steinheim.	Bieber, Dietesheim, Heinstadt, Hau-sen, Heusenstamm, Kleinauheim, Kleinsteinheim, Lämmerspiel, Mühlheim, Obertshausen, Stein-heim, Forst Heusenstamm.
11) Babenhausen.	Babenhausen, Mark Babenhausen, Dudenhofen, Harreshausen, Her-gershausen, Sickenhofen, Zell-hausen.
	Obereinnehmerei Bensheim.
	Landrathsbezirk Bensheim.
	Steuerbezirk Bensheim.
1) Bensheim.	Bensheim, Fehlheim, Schwanheim.
2) Zwingenberg.	Alsbach, Auerbach, Balkhausen, Bickenbach mit Hartenau, Hoch-

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden.
	städten, Jugenheim, Malchen, Oberbeerbach, Schmalbeerbach, Seeheim, Staffel, Stettbach, Zwingenberg.
3) Eberstadt.	Eberstadt, Eschollbrücken, Eich, Niederbeerbach, Pfungstadt.
4) Gernsheim.	Gernsheim, Hahn, Hähnlein, Kleinrohrheim, Langwaden, Roddau.
	Landrathsbezirk Heppenheim.
	Steuerbezirk Heppenheim.
5) Heppenheim.	Großhausen, Heppenheim, Kleinhausen, Lorsch, Seehof, Wildbahn.
6) Biblis.	Biblis, Bobstadt, Großrohrheim, Hämmeraue, Hofheim, Nordheim, Watterheim.
7) Lampertheim.	Bürstadt, Lampertheim, Virnheim.
	Landrathsbezirk Lindenfels.
	Steuerbezirk Lindenfels.
8) Fürth.	Altlechtern, Brombach, Ellenbach, Erlenbach, Eulsbach, Fahrenbach, Fürth, Gladbach, Grosellenbach, Hammelbach, Hiltersklingen, Kolmbach, Kreckelbach, Krumbach, Lautenweschnitz, Linnebach, Lindenfels, Lörzenbach, Lützelbach, Oberscharbach, Schlierbach, Seitenbach, Seidenbuch, Steinbach, Trumm, Weschnitz, Winkel.
9) Schönberg.	Albersbach, Bonsweiher, Breitenwiesen, Elmshausen, Erbach, Gadernheim, Gronau, Igelsbach, Kirschhausen, Knoden, Lautern, Mittershausen und Scheuerberg, Mitlechtern, Oberhambach, Oberlaudenbach, Oberraidelbach, Reichenbach und Hohenstein, Schannebach, Schönberg, Sonderbach, Unterhambach, Unterraidelbach, Walderlenbach, Wilmshausen, Zell.
10) Waldmichelbach.	Affolterbach, Aschbach, Dörellenbach, Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Kreidach, Litzelrimbach, Mengelbach,

Digitized by Google

Erhebungs-Distrikt.	Ortschaften, welche denselben bilden.
	Mönchsbach, Oberkreidach, Oberschönmattenwaag, Rimbach, Siedelsbrunn, Unterbreidach, Unterscharbach, Wahlen, Waldmichelbach, Zotzenbach.
11) Mörlenbach.	Birkenau, Flockenbach, Gorrheim, Großbreitenbach, Hornbach, Kallstadt, Kleinbreitenbach, Kunzenbach, Löhrbach, Mackenheim, Mörlenbach, Niederliebersbach, Niedermumbach, Oberliebersbach, Obermumbach, Oberabtsteinach, Reisen, Rohrbach, Schimbach, Schnorrenbach, Trösel, Unterabtsteinach, Böckelsbach, Weiher.
	Landrathsbezirk Erbach.
	Steuerbezirk Hirschhorn.
12) Beerfelden.	Airlenbach und Liederbach, Beerfelden, Etzean, Falkengesäß, Gammelsbach, Galmbach, Güttersbach, Hainbrunn, Hebstahl, Hesselbach, Hetschbach, Hinterbach, Hohberg, Hüttenthal, Keilbach, Oberfinkenbach, Obersensbach, Olfen, Raubach, Rothenberg, Schällnbach, Unterfinkenbach, Untermossau, Untersensbach, Standesherrl. Forsten, Walterbach.
	Landrathsbezirk Hirschhorn.
	Steuerbezirk Hirschhorn.
13) Hirschhorn.	Corsica, Darsberg, Grein, Hirschhorn, Langenthal, Neckarsteinach mit Lanzenbach, Neckarhausen, Unterschönmattenwaag.
	Landrathsbezirk Wimpfen.
	Steuerbezirk Hirschhorn.
14) Wimpfen.	Finkenhof, Forstbezirk, Hochstadt, Wimpfen am Berg, Wimpfen im Thal, Zimmerhof.

Digitized by Google

Erhebungs-Distrikt.	Ortschaften, welche denselben bilden.
	Obereinnehmerei Umstadt.
	Landrathsbezirk Dieburg.
	Steuerbezirk Dieburg.
1) Dieburg.	Altheim, Dieburg, Großzimmern, Harpertshausen, Kleinzimmern, Semd.
2) Umstadt.	Hering, Heubach, Lengfeld, Raibach, Umstadt.
3) Schaafheim.	Dorndiel, Klestadt, Kleinumstadt, Langstadt, Mosbach, Radheim, Riechen, Schaafheim, Schlierbach.
	Landrathsbezirk Reinheim.
	Steuerbezirk Reinheim.
4) Reinheim.	Georgenhausen, Gundernhausen, Reinheim mit Ueberau, Roßdorf, Spachbrücken, Zeilhard.
5) Oberramstadt.	Allertshofen, Beedenkirchen, Wurzelbach, Brandau, Ernsthofen, Frankenhausen, Herchenrode, Horbohl, Kleinbieberau, Niederramstadt, Niedermodau, Neutsch, Oberramstadt, Obermodau, Rohrbach, Traisa, Waschenbach, Wembach und Hahn, Webern, Wald bei den Colonien.
6) Großbieberau.	Aschbach, Billings, Brensbach, Fränkisch Crumbach, Großbieberau, Lichtenberg, Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Niedernhausen, Nonnrod, Obernhausen, Roddau, Steinau, Wersau mit Bierbach.
	Landrathsbezirk Breuberg.
	Steuerbezirk König.
7) König.	Affhollerbach, Annelsbach, Balsbach, Birkert, Böllstein, Breitenbrunn, Brunnthal, Etzengesäß, Forstel, Fürstengrund, Gumpersberg, Haingrund, Hembach, Höllerbach, Hummetroth, Kimbach, Kilsbach,

Digitized by Google

Erhebungs-Distrikt.	Ortschaften, welche denselben bilden.
	Kirchbrombach, König, Langenbrombach, Lützel- und Wiebelsbach, Mümlinggrumbach, Niederkinzig, Oberkinzig, Ohrenbach, Pfirschbach, Seckmauern, Stierbach, Viellbrunn, Wallbach, Lützelbacher Centwald.
8) Höchst.	Breitenbach, Dusenbach, Frauennauses, Habitzheim, Hainstadt, Hasenroth, Hetschbach, Höchst, Mittelkinzig, Mühlhausen, Neustadt, Niederklingen, Oberklingen, Obernauses, Raibach, Rimhorn, Sandbach, Schloßnauses, Wiebelsbach, Wüstamorbach, Märkerwaldungen, Höchster Centwald, Standesherrl. Forsten.
	Landrathsbezirk Erbach. Steuerbezirk Michelstadt.
9) Michelstadt.	Asselbrunn, Bullau und Eutergrund, Dorf-Erbach, Ebersberg, Erbach, Erlenbach, Ernsbach, Erbuch, Elsbach, Fülbach, Günterfürst, Heisterbach, Lauerbach, Michelstadt, Mommart, Rehebach, Roßbach, Schönen, Steinbach, Stockheim, Wirzberg, Weidengesäß, Zell, Forst Erbach, Eulbach und Zell.
10) Reichelsheim.	Bockenrod, Eberbach, Erzbach, Frohnhofen, Grospumpen, Kirchbeerfurt, Kleinpumpen, Laudenau, Niederkainsbach, Obergersprenz, Oberkainsbach, Obermossau, Oberostern, Pfaffenbeerfurth, Reichelsheim, Rohrbach, Steinbuch und Neudorf, Untergersprenz, Unterostern, Winterkasten, Forst Reichenberg.

Digitized by Google

Erhebungs-Distrikt.	Ortschaften, welche denselben bilden.
	Provinz Oberhessen.
	Obereinnehmerei Gießen.
	Landrathsbezirk Gießen.
	Steuerbezirk Gießen.
1) Gießen (Stadt.)	Stadt Gießen.
2) Gießen (Land.)	Albach, Allendorf an der Lahn, Annerod, Burkhardsfelden, Garbenteich, Hausen, Kleinlinden, Obersteinberg, Oppenrod, Schiffenberg, Steinbach, Steinberg und Watzenborn, Trohe, Wieseck.
3) Rodheim.	Fellingshausen, Frankenbach, Hermannstein, Heuchelheim, Königsberg, Krumbach, Naunheim, Rodheim, Waldgirmes.
4) Großenbuseck.	Allendorf a. d. Lumda, Altenbuseck, Bersrod, Beuern, Daubringen, Friedelhausen, Großenbuseck, Kirchberg, Lollar, Mainzlar, Reiskirchen, Rödchen, Rüttershausen, Staufenberg.
5) Großenlinden.	Großenlinden, Langgöns, Leihgestern, Kirchgöns, Pohlgöns.
6) Butzbach.	Landrathsbezirk Butzbach.
	Steuerbezirk Butzbach.
	Butzbach, Oppersbofen, Rockenberg, aus dem Landrathsbezirk Hungen: sodann Hausen, Niederweisel und Oes.
7) Niedermörle.	Bodenrod, Fauerbach, Hasselbeck, Hochweisel, Langenhain, Waibach, Münster, Niedermörle, Obermörle, Ostheim, Ziegenberg.
8) Melbach.	Beyenheim, Melbach, Niederflorstadt, Oberflorstadt, Steinfurth, Wisselsheim, Heienheimer Feld, Birkensee.
9) Friedberg.	Friedberg (Stadt), Friedberg (Burg), Niederroßbach, Oberroßbach, Oberwöllstadt, Ockstadt, Straßheim (Hof).

Digitized by Google

Erhebungs-Distrikt.	Ortschaften, welche denselben bilden.
	Landrathsbezirk Hungen.
	Steuerbezirk Hungen.
10) Hungen.	Bellersheim, Hungen, Inheiden, Obbernhofen, Södel, Trais a. d. Horloff, Utphe, Weckelsheim, Wohnbach, Wölfersheim.
11) Laubach.	Einartshausen, Freienseen, Gontershirchen, Lardenbach, Laubach, Münster, Oberbessingen, Niederbessingen, Nonnrod, Rödches, Ruppertsburg, Villingen, Wetterfeld.
12) Lich.	Arnsburg, Bettenhausen, Birklar, Ettingshausen, Hattenrod, Langsdorf, Lich, Muschenheim.
13) Grüningen.	Dorfgill, Eberstadt, Gambach, Griedel, Grüningen, Hofgill, Holzheim, Oberhörgern, Traismünzenberg, Bergheimer Bann, Münzenberg.
	Landrathsbezirk Grünberg.
	Steuerbezirk Grünberg.
14) Grünberg.	Allertshausen, Geilshausen, Göbelnrod, Gros- und Kleinlumda, Grünberg, Haarbach, Kesselbach, Klimbach, Lauter, Lindenstruth, Londorf, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Rüdingshausen, Saasen mit Vollnbach, Stockhausen, Veitsberg, Weickartshain, Winnerod, Wirberg, Forst Reinhardshain und Grünberg.
15) Oberohmen.	Atzenhain, Beltershain, Bernsfeld, Flensungen, Großeneichen, Ilsdorf, Kleineichen, Kirschgarten, Lehnheim, Merlau, Niederohmen, Oberohmen, Ruppertenrod, Stangenrod, Unterseibertenrod, Wettsaasen, Weitershain, Zeilbach, Forst Niederohmen.

Erhebungs-Distrikt.	Ortschaften, welche denselben bilden.
	Obereinnehmerei Nidda.
	Landrathsbezirk Nidda.
	Steuerbezirk Nidda.
1) Nidda.	Bellmuth, Borsdorf, Eichelsdorf, Forst Eichelsdorf, Fauerbach, Geisnidda, Glashütten mit Streithain und Igelshausen, Hof Gras, Kohden, Langd, Forst Langd und Harb, Michelnau, Nidda, Oberlais, Oberschmitten, Oberwiddersheim, Rabertshausen, Ringelhäuser Hof, Rodheim, Steinheim, Unterlais, Unterschmitten, Unterwiddersheim, Wallernhaußen, Forst Nidda.
2) Bingenheim.	Berstadt, Bingenheim, Forst Bingenheim, Bisses, Blofeld, Dauerheim, Echzell, Gettenau, Heuchelheim, Leidhecken.
3) Ortenberg.	Bergheim, Bleichenbach, Bobenhausen, Eckhardsborn, Effolderbach, Gedern, mit der Colonie Schönhausen, Gelnhaar, Glauberg, Hirzenhain, Lißberg, Forst Lißberg, Mittelseemen, Niederseemen, Oberseemen, Ortenberg, Ranstadt, Schwickartshausen, Selters, Steinberg, Stollberger Wald, Usenborn, Volkartshain, Wippenbach.
	Landrathsbezirk Büdingen.
	Steuerbezirk Büdingen.
4) Büdingen.	Bindsachsen, Bösgesäß, Büches, Büdingen, Büdinger Wald, Burgbracht, Diebach am Haag, Dudenrod, Haingründau, Hitzkirchen, Illnhausen, Kefenrode, Lohrbach, Merkenfritz, Michelau, Mittelgründau, Pferdsbach, Rinderbiegen, Vonhausen, Wennings, Wenningser Wald, Wernings, Wolf.

Digitized by Google

Erhebungs-Distrikt.	Ortschaften, welche denselben bilden.
5) Düdelsheim.	Autendiebach, Langenbergheim, Düdelsheim, Eckardshausen, Heegheim, Himbach, Kalbach, Lenstadt (Hof), Niedermockstadt, Obermockstadt, Orleshausen, Rohrbach, Marienborn (Hof), Ronneburg, Staaden, Stockheim, Wiedermus.
	Landrathsbezirk Schotten. Steuerbezirk Schotten.
6) Schotten.	Altenhain, Betzenrod, Bobenhausen, Breungeshain, Busenborn, Feldkrücken, Götzen, Höckersdorf, Kölzenhain, Michelbach, Oberseibertenrod, Petershainer Hof, Rüdingshain, Schmitten, Schotten, Sellnrod, Ulrichstein, Wohnfeld.
7) Burkhards.	Bermuthshain, Burkhards, Crainfeld, Eschenrod, Eichelsachsen, Grebenhain, Hartmannshain, Herchenhain, Kaulstos, Rainrod, Sichenhausen, Stornfels, Ulfa, Wingershausen.
	Landrathsbezirk Vilbel. Steuerbezirk Vilbel.
8) Vilbel.	Niedereschbach, Niederursel, Obererlenbach, Obereschbach, Rödelheim, Steinbach, Vilbel.
9) Groskarben,	Büdesheim, Burggräfenrode, Groskarben, Heldenbergen, Kaichen, Kleinkarben, Rendel.
10) Rodheim.	Holzhausen, Kloppenheim, Okarben, Petterweil, Rodheim.
11) Assenheim.	Assenheim, Bauernheim, Beinhardshof, Bruchenbrücken, Fauerbach, Ilbenstadt, Niederwöllstadt, Ossenheim, Wickstadt.
12) Altenstadt.	Altenstadt, Bönstadt, Engelthal, Höchst an der Nidder, Lindheim, Oberau, Rodenbach, Rommelshausen, Stammheim und aus

Digitized by Google

Erhebungs-Distrikt.	Ortschaften, welche denselben bilden.
	dem Landrathsbezirk Nidda, Enzheim und Hainchen.
	Obereinnehmerei Romrod.
	Landrathsbezirk Kirtorf.
	Steuerbezirk Kirtorf.
1) Kirtorf.	Appenrod, Arnshain, Bernsburg, Dannenrod, Erbeshausen, Gleimenhain, Kirtorf, Lehrbach, Obergleen, Wahlen.
2) Homberg an der Ohm.	Bleidenrod, Bußfell, Deckenbach, Gontershausen, Haarhausen, Hoingen, Homberg a. d. Ohm, Maulbach, Niederofleiden, Oberofleiden, Schadenbach, Landesherrliche Forsten.
3) Ehringshausen.	Angenrod, Billertshausen, Burggemünden, Ehringshausen, Elpenrod, Ermenrod, Hainbach, Heimertshausen, Niedergemünden, Oberndorf, Otterbach, Rülfenrod.
	Landrathsbezirk Herbstein.
	Steuerbezirk Herbstein.
4) Herbstein.	Dierlamen, Eichelhain, Eichenrod, Engelrod, Herbstein, Hopfmannsfeld, Hörgenau, Ilbeshausen, Lanzenhain, Rebgeshain.
5) Lauterbach.	Almenrod, Heblos, Lauterbach, Maar, Reuters, Rimlos, Sickendorf, Wallenrod, Werges.
6) Stockhausen.	Altenschlirf, Angersbach, Blitzenrod, Eisenbach, Frischborn, Landenhausen, Rixfeld, Rudlos, Hof-Saasen, Schadges, Schlechtenwegen, Stockhausen.
7) Freienstein.	Bannerod, Fleschenbach, Freienstein, Gunzenau, Heisters, Holzmühl, Metzlosgehag, Metzlos, Niedermoos, Rösberts, Obermoos, Radmühl, Reichlos, Salz, Steinfurt, Veitshain, Weidmoos, Wünschenmoos, Zahmen.

Digitized by Google

Erhebungs-Distrikte.	Ortschaften, welche denselben bilden.
	Landrathsbezirk Schlitz. Steuerbezirk Schlitz.
8) Schlitz.	Bernshausen, Fraurombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Niederstoll, Oberwegfurth, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Schlitz, Ullershausen, Unterwegfurth, Unterschwarz, Utzhausen, Willofs.
	Landrathsbezirk Romrod. Steuerbezirk Romrod.
9) Alsfeld.	Alsfeld, Fischbach, Heidelbach, Leusel, Münchleusel, Seibertenrod, Schwabenrod.
10) Romrod.	Altenburg, Brauerschwend, Hergersdorf, Hopfgarten, Liederbach, Oberbreitenbach, Obersorg, Renzendorf, Romrod, Strebendorf, Unterbreitenbach, Untersorg, Zell.
11) Felda.	Felda mit Schellnhausen und Kleinfelda, Helpertshain, Kestrich, Köddingen, Meiches, Storndorf, Stumpertenrod, Vadenrod, Windhausen.
12) Eifa.	Bieber und Merlos, Eifa, Elbenrod, Eudorf und Dotzelrod, Eulersdorf, Grebenau, Rainrod, Reinerod, Schwarz, Udenhausen, Wallersdorf.
	Obereinnehmerei Biedenkopf.
	Landrathsbezirk Battenberg. Steuerbezirk Battenberg.
1) Biedenkopf.	Achenbach, Biedenkopf, Breitenbach, Breitenstein, Buchenau, Derbach, Eckelshausen, Engelbach, Katzbach, Kombach, Kleingladenbach, Niederhörle, Niederdieten, Oberdieten, Quotshausen, Wallau, Weifenbach, Wiesenbach, Wolfsgruben, Wolzhausen, Forst Biedenkopf.
2) Battenberg.	Allendorf mit Osterfeld, Battenberg, Battenfeld, Berghofen, Bibighau-

Digitized by Google

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden.
	sen (Hof), Bromskirchen, Dodenau, Eisa, Frohnhausen, Hatzfeld, Holzhausen, Laisa, Oberasphe, Reddighausen, Rennertehausen, Forst Battenberg, Bromskirchen, Hatzfeld und Elbrigshausen.
	Landrathsbezirk Gladenbach. Steuerbezirk Gladenbach.
3) Gladenbach.	Ammenhausen, Bellnhausen, Bischofsen, Dörnbach, Dieteshausen, Endbach, Erdhausen, Friebertshausen, Frohnhausen, Gladenbach, Günterod, Hartenrod, Kelnbach, Mornshausen, Niederwaidbach, Oberwaidbach, Rachelshausen, Richenbach, Römmershausen, Roßbach, Runzhausen, Schlierbach, Sickershausen, Weidenhausen, Wilsbach, Wommeltshausen.
4) Mornshausen.	Allendorf, Bottenhorn, Dammshausen, Dautphe, Elmshausen, Frechenhausen, Friedensdorf, Gönnern, Herzhausen, Hommertshausen, Holzhausen, Hülshof, Lixfeld, Mornshausen, Niedereisenhausen, Oberhörle, Obereisenhausen, Roth, Silberg, Simmersbach, Steinperf.
	Landrathsbezirk Vöhl. Steuerbezirk Vöhl.
5) Vöhl.	Altenlotheim, Asel, Basdorf, Buchenberg, Deißfeld, Dorfitter, Eimelrod, Harbshausen, Hemmighausen, Herzhausen, Höringhausen, Kirchlotheim, Hof Lauterbach, Marienhagen, Niedernorke, Obernburg, Oberwerba, Schmittlotheim, Thalitter, Vöhl.

N.° 399. Zutheilung des Freiherrl. von Wamboldtischen Patrimonialgerichts-Orts Hetschbach zum Landrathsbezirk Breuberg und Landgerichtsbezirk Höchst betreffend.

1823. den 5. März. Darmstadt. — (Regsbl. vom 7. April.)

Der Freiherrlich von Wamboldtische Patrimonialgerichts-Ort Hetschbach ist hinsichtlich der denselben betreffenden unteren Staats-Verwaltungs- und Justiz-Gegenstände, in ersterer Beziehung, dem Landrathsbezirk Breuberg, und in letzterer, dem Landgerichtsbezirk Höchst, nunmehr definitiv zugetheilt worden; welches hierdurch, in Bezug auf die neue Landes-Eintheilung nachträglich, und insbesondere den betreffenden Behörden und Interessenten zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus Höchstem Auftrag.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 400. Die neue Einrichtung des in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestandenen Amtsbotenwesens betreffend.

1823. den 18. März. Darmstadt. (Regsbl. vom 16. April.)

Die neue Eintheilung der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen hat eine anderweite Einrichtung des darin bestandenen Amtsbotenwesens nöthig gemacht, rücksichtlich dessen nunmehr, in Folge allerhöchster Genehmigung, Folgendes vor der Hand verfügt und in Vollziehung gesetzt worden ist:

1) Statt der vorhin angestellten und nun eingegangenen Amtsboten, sind, mit alleiniger Ausnahme des Landrathsbezirks Darmstadt, für welchen eine Einrichtung der Art nicht erforderlich ist, für einen jeden der größeren Landrathsbezirke zwei besondere Bezirks-Boten, in einigen auch drei dergleichen, in den kleineren Bezirken dagegen nur ein solcher Bote auf Kosten des Staats zum Zweck der Speditionen von Dienst- und anderen Schreiben widerruflich angestellt und in jenen Bezirken, für welche mehrere dergleichen Boten nöthig befunden worden, einem jeden von ihnen ein bestimmter Theil des Bezirks zu seinem periodischen Rundgang von dem betreffenden Landrath angewiesen worden.

2) Ein jeder Bote muß zweimal in der Woche zu einer bestimmten Stunde von dem Amtssitz des Landraths in den

Digitized by Google

ihm angewiesenen Bezirk abgehen, und in jedem Burgermeisterei-Ort bei dem Burgermeister desselben einsprechen.

3) Von dem Landrath ist solchem eine gewisse Zeit zu dem Gang von einem Ort zum andern und zu dem Aufenthalt an jedem derselben bestimmt, wornach sich herausstellt, zu welcher Zeit der Bote an jedem einzelnen Orte eintrifft und von da wieder abgeht.

4) Alle in der Burgermeisterei wohnhafte geist- und weltliche Diener und Behörden, Burgermeister und sonstige Personen haben daher dafür zu sorgen, daß ihre von dem Boten mitzunehmende Briefe und Depeschen vor der Zeit des Abgangs des Boten in der Wohnung des Burgermeisters bereit liegen.

5) Für den Lohn, welchen der Bote vom Staat empfängt, hat er auf seinen Gängen alle Militär-Sachen und Ordres an Soldaten, alle Dienstschreiben und Packete unter 12 Pfund schwer von den Landräthen, Landrichtern, Rent- und Steuer-Beamten, Geistlichen, Forstbeamten, Burgermeistern, u. s. w., wie auch die Regierungsblätter unentgeltlich mitzunehmen und an ihre Bestimmung abzuliefern und muß sich die dazu allenfalls erforderliche Hülfe auf seine Kosten verschaffen.

Nur der Transport von Akten in Official-Sachen, 12 Pfund und darüber schwer, darf künftig unter Angabe des Gegenstandes und der Veranlassung von den Bezirksbehörden zur Zahlung aus der Staatskasse verrechnet werden und jedesmal muß binnen den ersten 4 Wochen davon Anzeige geschehen.

6) Privat-Schreiben, Packete, Zeitungen und Wochenblätter für Individuen und Gemeinheiten, hat jeder Bote gegen eine noch zu regulirende Tare, in so fern sie nicht durch Posten gleichzeitig befördert werden können, mitzunehmen und ist zu diesem Ende jedesmal von den Behörden auf der Adresse der Briefe, welche sie dem Boten zum Transport mitgeben, zu bemerken, wenn solche Dienst-Sachen betreffen.

7) Befinden sich an Orten, welche der Bote zu passiren hat, Posten, so muß derselbe sogleich nach seiner Ankunft an diesen Orten, die zur Post bestimmten Privatbriefe und Depeschen an letztere abgeben.

8) Wohnen Landrath und Landrichter nicht an einem und demselben Ort, so hat der 2te Landgerichts-Diener die Depeschen des Landrichters, welche der Bote mitnehmen soll, an den Wohnort des Landraths vor der zum Abgang des Boten bestimmten Zeit zu überbringen; es sei denn, daß der Bote in dem Amtssitz des Landrichters wohnt, in welchem Falle er dessen Depeschen mitnehmen muß.

Digitized by Google

9) Bei der Rückkehr des Boten gibt derselbe alles mitgebrachte, was an den Landrath gehört, an diesen ab, wohnt er an dem Amtssitz des Landrichters, so nimmt er die an diesen bestimmten Briefe und Depeschen zur Ablieferung an denselben mit, wohnt er nicht daselbst, so läßt sie der Landrichter durch den zweiten Landgerichts-Diener zu der Zeit, welche zur Rückkehr des Boten bestimmt ist, bei dem Landrath abholen.

10) Alle Dienstsachen der Bezirks-Behörden, welche zur Provincial-Hauptstadt bestimmt sind, müssen durch die zunächst bestehenden Posten dahin befördert werden und sind wöchentlich zweimal durch die zweiten Landraths- und Landgerichts-Diener auf die gedachten Posten zu bringen, bei welcher Gelegenheit ihnen gestattet ist, Privatbriefe und Depeschen gegen eine angemessene Taxe zur Post mitzunehmen.

11) In eilenden Fällen, ausser den Botentagen, müssen gleichfalls die zweiten Amts-Diener die Depeschen der Behörden unentgeltlich an die Orte ihrer Bestimmung befördern. Eben so müssen in solchen Fällen die Burgermeisterei-Diener alle pressanten Dienstsachen der Burgermeister, die an den Landrath oder Landrichter oder in die benachbarten Orte bestimmt sind, unentgeltlich überbringen, wohin namentlich Circularien und Bekanntmachungen an die Burgermeister, deren Vornahme der Bote nicht zur Weiterbeförderung abwarten kann, gehören.

Die unterzeichnete Stelle macht diese nunmehr geschehenen Einrichtungen zur allgemeinen Kenntniß und den dabei interessirten Ober- und Unterbehörden zur Bemessung und Nachachtung bekannt.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großh. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 401. Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Dänemark wegen Aufhebung des Abschosses-, Nachsteuer-, Zehnd- oder Abzugsgeldes.

1823. den 3. April. Darmstadt. — (Regsbl. vom 16. April.)

Da nachfolgende, wegen der zwischen der Großherzoglich Hessischen und Königlich Dänischen Staatsregierung verabredeten Freizügigkeit ausgestellte Erklärung:

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen mit Seiner Majestät dem Könige von Dänemark, in Betracht der Beschwerden, welche mit den von um- und wegziehenden Landeseingesessenen, auch in Erbschafts- und

andern Fällen bisher geforderten Abzugs- oder Abschoßgelde verknüpft sind, sich dahin vereinigt haben, solches Abzugs- oder Abschoßrecht nunmehr zwischen den gesammten Großherzoglich Hessischen Landen einerseits, und dem eigentlichen Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Schleßwig andererseits (so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817, in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen), gänzlich abzustellen und aufzuheben; so soll von den Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche aus dem Großherzogthum Hessen mit ihren Gütern künftig in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleßwig überziehen, so wie auch von den Unterthanen des Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleßwig, welche künftig in dem Großherzogthum Hessen Erbschaften zu erheben haben, und solche in vorbemeldete Königlich Dänische Lande ziehen wollen, kein Abschoß-, Nachsteuer-, Zehnd- oder Abzugsgeld unter irgend einer Benennung gefordert noch beigetrieben werden; diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche in solchen Fällen die Großherzoglich Hessischen oder Königlich Dänischen Unterthanen an ihren eigenen Landesherrn zu entrichten haben. Uebrigens soll sich diese wechselseitige Aufhebung vorgedachter Abschoß-, Nachsteuer-, Zehnd- und Abzugsgelder nicht nur ausdrücklich auf die Emigrations- und Erbschafts-, sondern auch auf alle sonstige Fälle erstrecken, in welchen bisher, dem Herkommen nach, oder **per modum retorsionis** die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchem Namen es auch geschehen sein mag, gebräuchlich gewesen ist; zu welchem Ende auf Allerhöchst gedachten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen gnädigsten Befehl diese Erklärung unter vorgedrucktem Staatssiegel ausgestellt worden ist.

So geschehen zu Darmstadt den 13. Mai 1822.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

du Thil.

von Zangen.

gegen eine gleichlautende zu Copenhagen am 13. Januar 1823 ausgestellte Königlich Dänische Ministerial-Erklärung am 17. März d. J. förmlich ausgewechselt worden ist, so wird solche den Großherzoglichen Staatsangehörigen und Behörden zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Digitized by Google

N.° 402. Die Zulassung Kaiserlich-Oesterreichischer Unterthanen bei den Gerichten in der Provinz Rheinhessen zur Wohlthat des Armenrechts betr.

1823. den 4. April. Darmstadt. (Regsbl. vom 16. April.)

In den Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden bisher die K. K. Oesterreichischen Unterthanen, rücksichtlich der von ihnen erbetenen Zulassung zum Armenrecht, bei jedem Gericht wie Inländer behandelt, mithin bei glaubhafter Bescheinigung ihres Unvermögens zum Armenrecht zugelassen, und nur in der Provinz Rheinhessen war durch den Artikel 3. der Verordnung vom 29. Mai 1819, diese Zulassung für Ausländer an den Beweis der Reciprocität für diesseitige Unterthanen im ganzen Umfange des Staats, welchem der Ausländer angehört, gesetzlich geknüpft.

Da nunmehr aber die K. K. Oesterreichische Staatsregierung die Zusicherung ertheilt hat, daß künftig in Rechtssachen jeder mit einem gehörig beglaubigten Armuths-Zeugnisse versehener Großherzoglicher Unterthan im ganzen Umfange des Oesterreichischen Kaiserstaats, die Wohlthat des Armenrechts genießen soll, so wird hierdurch verordnet, daß auch die K. K. Oesterreichischen Unterthanen zum Armenrechte bei sämmtlichen Großherzoglichen Gerichten eben so wie Großherzogliche Unterthanen zugelassen werden und nicht gehalten sein sollen, andere Beweisstücke zur Bescheinigung ihrer Unvermögenheit beizubringen, als die Großh. Unterthanen ihrerseits beizubringen haben.

Hiernach haben sich die Gerichte in sämmtlichen Theilen des Großherzogthums gebührend zu achten.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

N.° 403. Die Königl. Preuß. Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen vom 16. Febr. 1823 betr.

1823. den 4. April. Darmstadt. (Regsbl. vom 16. April.)

In Beziehung auf die im Großherzogl. Regierungsblatt von 1821 Nr. 56 enthaltene Bekanntmachung hinsichtlich des den Großherzogl. Hessischen und den Königl Preußischen unvermögenden Unterthanen bei den beiderseitigen Gerichten zu bewilligenden Armenrechts, wird die nachfolgende am 16. Februar dieses Jahrs erlassene Königl. Preußische Verordnung über das Armenrecht in den Königl. Preußischen Rheinprovinzen zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Digitized by Google

Königlich Preußische Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen vom 16. Februar 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen.

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Zulassung zum Armenrechte in den Rheinprovinzen, verordnen Wir, mit Hinsicht auf Unsere Cabinetsordre vom 21. Juni 1819, die Einrichtung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen betreffend, auf den von dem Justizminister und unter Mitberathung der Justizabtheilung Unseres Staatsrathes hierüber gemachten Vortrag, wie folgt:

§. 1. Ein jeder, dessen Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, nebst seinem und seiner Familie Unterhalt die zur Führung eines Prozesses erforderlichen Kosten zu bestreiten, kann auf das Armenrecht Anspruch machen.

§. 2. Zu diesem Ende ist erforderlich:

1) Ein Auszug aus den Steuerrollen der betreffenden Gemeine, worin der Betrag der Steuern zu bemerken ist, welche derjenige, der zum Armenrecht gelangen will, entrichtet.

2) Ein Zeugniß seines Burgermeisters, so wie des Steuerempfängers, daß er nicht im Stande sei, die Prozeßkosten zu bestreiten. In diesem Zeugnisse sind das Gewerbe, die Vermögensumstände und die Familienverhältnisse des Supplikanten anzugeben.

3) Die Versicherung des letztern, daß er in keiner anderen Gemeine liegende Gründe besitze. Im entgegengesetzten Falle muß ein Auszug aus der Steuerrolle dieser Gemeine beigebracht werden.

§. 3. Mit diesen Zeugnissen wendet derselbe sich an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts.

§. 4. Der Oberprokurator bringt das Gesuch vor die Rathskammer des Landgerichts, welche, nachdem sie denselben in seinem Antrage gehört hat, das Armenrecht entweder bewilligt oder versagt.

§. 5. Wird Jemand in einem Prozesse zum Armenrecht zugelassen, so ist ihm für denselben ein Rechtsanwalt und ein Gerichtsvollzieher nach der Reihefolge zu bestellen, welche ihre Funktionen in dieser Rechtssache ohne Vergeltung verrichten müssen.

Digitized by Google

Die Zustellung der Akten zwischen Anwälten geschieht durch einen der Audienz-Gerichtsvollzieher.

§. 6. Wer das Armenrecht erlangt hat, ist frei von allen gerichtlichen Taxen und Gebühren, so wie vom Stempel. Doch sind diese sowohl, als die übrigen Kosten von den betreffenden Beamten im debet einzutragen.

§. 7. Das Armenrecht befreiet die damit versehene Partei keineswegs von Bezahlung der dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn sie zur Erstattung derselben verurtheilt wird.

§. 8. Findet sich bei Entscheidung des Rechtsstreits, daß der Arme einen frevelhaften Prozeß geführt hat, so kann er in dem Erkenntnisse in eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu 5 Tagen verurtheilt werden.

§. 9. Gegen dieses Erkenntniß findet die Berufung nur dann Statt, wenn das Urtheil in der Hauptsache derselben unterworfen ist.

§. 10. Wenn Jemand, ohne darauf Anspruch machen zu können, das Armenrecht erschlichen hat, so soll er vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten belegt werden.

Sämmtliche Prozeßkosten werden überdies von ihm beigetrieben.

§. 11. Wird das Armenrecht in einer höheren Instanz erst nachgesucht, so ist dasselbe Verfahren, wie bei den Landgerichten, zu beobachten, und die gegenwärtige Verordnung in ihren übrigen Bestimmungen anwendbar.

§. 12. Ist Jemand in der ersten Instanz zum Armenrechte zugelassen worden, so kann er, auf den Grund des darüber ertheilten Beschlusses, auch in einer fernern Instanz dazu angenommen werden.

§. 13. In allen Armensachen muß das öffentliche Ministerium vor jedem Erkenntnisse des Gerichts gehört werden.

§. 14. Gelangt der Arme durch einen glücklichen Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise zu einem hinreichenden Vermögen, so ist derselbe zur nachträglichen Zahlung der Kosten verbunden. Ob das so erlangte Vermögen hinreichend sei, hat das Gericht, wenn darüber Zweifel entstehen sollte, nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das öffentliche Ministerium und die Rentmeister haben besonders darauf zu wachen, daß diese nachträgliche Zahlung erfolge.

§. 15. Verlangt Jemand bei einem Friedensgerichte zum Armenrechte zugelassen zu werden, so hat er sich mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 2.) an den betreffenden Friedensrichter zu wenden, welcher sodann ohne Weiteres über die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des Gesuchs erkennt.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Friedensrichter in der Sache selbst mit oder ohne Appellation zu urtheilen hat.

Digitized by Google

Auch kann der Friedensrichter im Falle des §. 8. auf eine Gefängnißstrafe erkennen.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung findet auch auf die Bewohner anderer Staaten Anwendung, in so fern die hiesigen Unterthanen dort zum Armenrecht zugelassen werden. Hierüber sowohl als über seine Armuth hat der Ausländer gehörige Bescheinigungen beizubringen.

§. 17. Die in den Provinzen Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein bisher bestandenen Verordnungen über das Armenrecht sind hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Geschehen Berlin den 16. Febr. 1823.

(L. S.)

Unterz. Friedrich Wilhelm.

von Kircheisen.

N.° 404. Die bei dem Ober-Forst-Gericht eingereicht werdenden Gesuche in Forststrafsachen betr.

1823. den 5. März. Darmstadt. — (Regsbl. v. 16. April.)

Es ist bei dem unterzeichneten Gericht schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Gesuche in Betreff von Forststrafen von mehreren Personen in einer gemeinschaftlichen Vorstellung vorgebracht worden sind. Da indessen ein solches gemeinschaftliche Suppliciren, wodurch die Ordnung in der Registratur gefährdet und ein schneller Geschäftsgang erschwert wird, nicht gestattet werden kann, den Fall ausgenommen, wenn mehrere als Theilnehmer an einem und demselben Vergehen erscheinen: so wird dasselbe zufolge Höchster Ermächtigung, mit Ausnahme des so eben angeführten Falls, mit dem Anfügen hierdurch untersagt, daß ein jeder Uebertretungsfall an dem Verfasser der Vorstellung mit einer Strafe von drei Gulden geahndet und ausserdem auf das in einer solchen Vorstellung vorgebrachte Gesuch keine Entschließung ertheilt werden wird.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Gericht.

N° 405. Die Anmeldung Freiwilliger zum Militärdienste betreffend.

1823. d. 11. April. Darmstadt. — (Regsbl. v. 18. April.)

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 27ten Nov. 1821 wird hiermit weiter bekannt gemacht, daß diejenigen Leute, welche sich bei dem Kommandeur eines Regiments oder Corps freiwillig zum Eintritte in dasselbe melden, nachstehende Urkunden beizubringen haben:

Digitized by Google

1) ihren Geburtsschein,
2) die Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder, in so fern sie noch nicht 20 Jahre alt sind,
3) eine Bescheinigung über ihre Aufführung.

Diese Bescheinigungen sind von den einschlägigen Bürgermeistern nach demselben Formular auszustellen, welches in der Instruktion wegen Vollziehung des Rekrutirungsgesetzes für die Bescheinigungen über die Aufführung der Stellvertreter vorgeschrieben ist.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

N.° 406. Reglementäre Bestimmungen hinsichtlich der Auswanderung Großh. Hess. Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen.

1823. d. 9. April. Darmstadt. — (Regsbl. vom 30. April.)

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Art und Weise zu bestimmen, wie in der Provinz Rheinhessen die durch das Auswanderungsgesetz vom 30ten Mai 1821 vorgeschriebene Bekanntmachung bewirkt werden soll, finden Wir Uns, in Gemäsheit Art. 73 der Verfassungsurkunde, bewogen, mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze hierdurch zu verordnen:

§. 1. Wenn ein Großherzoglich Hessischer Unterthan aus der Provinz Rheinhessen in Gemäsheit des Art. 4 des Gesetzes vom 30. März 1821 der Großherzoglichen Provinzial-Regierung die Anzeige von seiner Absicht, auszuwandern, gemacht hat, so ertheilt ihm diese Stelle Bescheinigung über sein Gesuch und verweist ihn vor den Kreisgerichts-Präsidenten, um durch ihn die gerichtliche Aufforderung an die Gläubiger bewerkstelligen zu lassen.

§. 2. Der Auswandernde überreicht sofort dem Präsidenten des Kreisgerichts eine Bittschrift, welcher die Expedition des im §. 1 erwähnten Verweisungsbescheids Großherzoglicher Provinzial-Regierung beigebogen ist, und bittet sofort diese Magistratsperson, die gesetzliche Aufforderung an die Gläubiger zu verordnen.

§. 3. Der Präsident verordnet die Mittheilung dieser Bittschrift an die Großherzogliche Staatsprokuratur, welche sich binnen drei Tagen zu versichern hat, ob gegen den Auswandernden eine noch unvollzogene Straferkenntniß, oder die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt und sofort in der bestimmten Frist von drei Tagen ihre Anträge für Zugestehung oder Verweigerung des Gesuches gibt; im Falle der Verweigerung müssen die Anträge motivirt sein.

Digitized by Google

§. 4. Erklärt sich die Staats-Prokuratur gegen das Gesuch, so muß sie unverzüglich gegen den Auswandernden die gesetzlichen Schritte thun, und der Präsident erklärt dem Auswandernden unter Zurückgabe seiner Bittschrift sammt den Anträgen des Staats-Prokurators, daß bis zur Erledigung des von der Staatsbehörde angegebenen Verhinderungsgrunds sein Gesuch suspendirt bleibe.

§. 5. Gibt die Staats-Prokuratur dem Gesuch ihre Zustimmung, oder sind die von ihr erhobenen Anstände beseitigt, so ertheilt der Präsident in den drei Tagen nach erhaltenem Gutachten der Staats-Prokuratur, eine Ordonnanz, wodurch er verordnet, daß das Auswanderungsgesuch bekannt gemacht und die Gläubiger des Auswandernden aufgefordert werden sollen, ihre Forderungen an den Auswandernden binnen drei Monaten geltend zu machen.

§. 6. Der Gerichtsschreiber des Kreisgerichts trägt sofort und auf Betreiben des Auswandernden einen Auszug des Auswanderungsgesuchs in die Tabelle ein, welche zu diesem Ende in dem Sitzungssaale des Kreisgerichts aufgehangen wird.

Dieser Auszug muß enthalten:

1) das Datum der Ordonnanz des Präsidenten,
2) den Vor- und Zunamen, das Gewerb des Auswandernden, sowie jene seiner Frau, wenn er verheirathet ist,
3) die Gegend, wohin er auswandern will,
4) den Namen des Anwalts, den er in seiner Bittschrift für den Betrieb dieses Gesuchs bestellt hat.

§. 7. Ein dergleichen Auszug wird in die Tabelle eingetragen, welche zu diesem Ende in dem Audienzsaale des Handelsgerichts aufgehangen wird.

§. 8. Derselbe Auszug wird auf Betreiben des Auswandernden in die Zeitung dreimal von 8 zu 8 Tagen mit der Aufforderung an die Gläubiger eingerückt, ihre liquide Forderungen auf der Gerichts-Kanzlei in Zeit von drei Monaten anzuzeigen. Diese Einrückung muß in der Art nachgewiesen werden, wie es im Art. 683 der Prozeßordnung vorgesehen ist.

§. 9. Diese drei Monate fangen nur von dem Augenblicke an zu laufen, wo alle in den vorstehenden §§. vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind.

§. 10. Binnen diesen drei Monaten hat jeder Gläubiger, der an den Auswandernden eine liquide Forderung zu haben vermeint, seine desfallsige Erklärung auf der Kreisgerichts-Kanzlei abzugeben, wo zu diesem Ende ein Register über die Oppositionen gegen Auswanderungsgesuche, welches von dem Präsidenten des Kreisgerichts cotirt und paraphirt ist, eröffnet wird. Die Erklärung muß den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Gläubigers, den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Schuldners, die summarische Angabe der Forderungen des Gläubigers

Digitized by Google

und die Urkunde, worauf sie beruht, endlich die Bestellung eines Anwalts enthalten.

§. 11. Binnen 8 Tagen, von dieser Erklärung an gerechnet, muß der opponirende Gläubiger bei Strafe der Verlustigung seines Oppositions-Rechts Abschrift seiner auf der Gerichtskanzlei gemachten Erklärung mit den Belegen seiner Forderung im Domicil des von den Auswandernden bestellten Anwalts mit Vorladung vor das einschlagende Kreis- oder Friedensgericht insinuiren lassen, welche vorzugsweise über diese Klagen entscheiden müssen.

§. 12. Erfolgt binnen den drei Monaten von den im §. 9 erwähnten Termin an, keine Opposition oder sind die statt gehabten Oppositionen durch Urtheilsspruch oder Zahlung erledigt, in welchem letzten Fall der Opponent unter Bedrohung aller Schadens-Vergütungen die desfallsige Anzeige auf das im §. 10 erwähnte Oppositionsregister in derselben Form, wie sie für die Opposition vorgeschrieben ist, zu machen hat, so ertheilt der Gerichtsschreiber ein negatives Certificat, welches von dem Präsidenten und Staats-Prokurator visirt und sofort dem Impetranten zugestellt wird, um seine definitive Auswanderungs-Erlaubniß von der Provinzial-Regierung zu erwirken.

§. 13. Die Gläubiger, welche in dem peremptorischen Termin von drei Monaten nicht erschienen sind, werden nur ihres Rechtes, sich der Auswanderung zu widersetzen, verlustig, ohne daß jedoch darum irgend ein Präjudiz gegen ihre Forderung selbst gefolgert werden könnte, welche sie immer noch vor dem gesetzlichen Richter ihres Schuldners geltend machen können.

Nach diesen reglementären Bestimmungen haben sich die Untertbanen und betreffenden Behörden der Provinz Rheinhessen gebührend zu bemessen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staats-Siegels.

(L. S.) **Ludewig.**

v. Grolman.

N.° 407. Die Anlegung von Wollmärkten betreffend.

1823. d. 9. April. Darmstadt. — (Regsbl. v. 30. April.)

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß nach dem Wunsch der Stände ein Versuch gemacht werde, ob die Anlegung eines Wollmarkts in jeder der beiden diesseits rheinischen Provinzen einen gedeiblichen Erfolg versprechen lasse und haben für die Provinz Starkenburg die Stadt Erbach und für die Provinz Oberhessen die Stadt Alsfeld bestimmt, in welchen jährlich zwei Wollmärkte gehalten werden können.

Es wird dies vorläufig zur öffentlichen Kunde gebracht und

Digitized by Google

sind die Regierungen dahier und zu Gießen beauftragt, zu Vollziehung dieser Allerhöchsten Entschließung die nöthigen Einrichtungen vorzubereiten.

Großherzogl. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 408. Die Aufhebung der sogenannten alten Soldatensteuer in der Provinz Oberhessen betreffend.

1823. d. 10. April. Darmstadt. — (Regsbl. vom 30. April.)

Da die neuerdings angeordneten Untersuchungen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die ständige Abgabe, welche in den althessischen Landestheilen der Provinz Oberhessen schon seit Jahrhunderten unter dem Namen der alten Soldatensteuer, oder des Mandatengeldes, durch die Domanialrentämter erhoben, und niemals zu den Steuerkassen geflossen ist, die Natur einer wirklichen, zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse bestimmten Steuer, an sich trägt, und da hiernach das längere Fortbestehen dieser Abgabe neben den übrigen dermaligen Steuern, weder mit dem jetzigen Steuersystem, noch mit dem verfassungsmäßigen Princip der gleichheitlichen Besteuerung verträglich erscheint; so haben des Großherzogs, Königliche Hoheit, gnädigst zu beschließen und zu verordnen gerubet, daß die erwähnte Abgabe, vom Anfange des laufenden Jahres an, nicht mehr erhoben, sondern gänzlich niedergeschlagen werden soll.

Es wird solches daher zur Nachachtung für alle, die es angeht, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 409. Regulativ für die Geschäftsführung bei dem Civilbauwesen und zur Instruktion für die Großherzoglichen Landbaumeister.

1823. d. 25. April. Darmstadt. — (Regsbl. vom 9ten Mai.)

Da mehrere Bestimmungen der am 13ten März 1812 erlassenen Bauverordnung mit den gegenwärtigen Staats-Einrichtungen nicht mehr im Einklange stehen, und die stattgefundene Veränderung in den Staats-Einrichtungen überhaupt, so wie in der Organisation der Behörden für das öffentliche Bauwesen insbesondere, wieder andere Vorschriften nothwendig macht, welche die Bauverordnung vom 13ten März 1812 nicht enthält; so haben des Großherzogs, Königliche Hoheit, sich gnädigst bewogen gefunden, zu verordnen, daß mit Beibehaltung der gesetzlichen und sonst dermalen noch anwendbaren Bestimmungen der erwähnten Bauverordnung vom 13ten März 1812, und mit Hinzufügung der nach den jetzigen Einrichtungen weiter nöthigen Vorschriften, ein neues Regulativ

Digitized by Google

über den Geschäftsbetrieb bei dem Civilbauwesen abgefaßt, und als Dienst-Instruktion für die Großherzoglichen Landbaumeister, und zur Bemessung und Nachachtung für alle diejenigen, welche es sonst betrifft, öffentlich bekannt gemacht werden soll.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Verordnung, und mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, findet sich daher das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium der Finanzen veranlaßt, das gegenwärtige Regulativ zu erlassen, und dessen Bestimmungen allen, die es angeht, zur genauesten Befolgung vorzuschreiben.

I. Geschäfts-Umfang und Wirkungskreis der Landbaumeister im Allgemeinen.

§. 1. Die Großherzoglichen Landbaumeister haben in dem Baubezirk, welcher ihnen zugetheilt ist, so lange nicht ein Anderes verfügt wird, alles öffentliche Bauwesen zu besorgen, und zwar:

a) Das Central-, Kameral- und Forstbauwesen, unter der Leitung Großherzogl. Ober-Bau-Direction;

b) das Militärbauwesen, unter der Leitung des Großherzogl. Kriegs-Ministerial-Departements, und

c) das Geistliche und Kommunal-Bauwesen nach den Bestimmungen im §. 2.

§. 2. Was das Kommunal- und Geistliche-Bauwesen insbesondere betrifft, so werden die Landbaumeister hierzu ebenfalls von der Ober-Bau-Direction, auf Ersuchen der Großherzoglichen Regierungen und Kirchen- und Schulräthe, die desfalls erforderlichen Aufträge erhalten, wenn von neuen Gebäuden oder bedeutenden Abänderungen und Reparaturen vorhandener Gebäude die Rede ist; und es haben daher auch die Landbaumeister die hierüber zu fertigenden Risse, Voranschläge, ꝛc., mit Bericht an die Ober-Bau-Direction einzusenden, welche sie in bauwissenschaftlicher und technischer Hinsicht prüfen, und an die betreffende Behörde weiter befördern wird.

Aufträge zu geringeren Arbeiten aber, namentlich zur Prüfung der Voranschläge unbedeutender Reparaturen oder der darüber aufgestellten Rechnungen, ferner zur Erstattung eines Gutachtens, wozu keine Entfernung von dem Wohnorte nothwendig ist, werden die Landbaumeister auch unmittelbar von den Großherzoglichen Regierungs- und Kirchen- und Schulraths-Collegien erhalten.

Auch haben dieselben den Ersuchungs-Schreiben der Großherzoglichen Landräthe und Diöces-Inspektoren in dieser Beziehung zu entsprechen, so weit sie dadurch in ihren Hauptgeschäften nicht aufgehalten werden.

§. 3. Die Prüfung der Bauhandwerker gehört ebenfalls zum Geschäftskreis der Landbaumeister, und werden sie hierzu jedesmal einen besonderen Auftrag erhalten.

Digitized by Google

Auch haben dieselben zur Bildung und Annahme tüchtiger Handwerker in den Bezirken, wo dergleichen fehlen, thätig mitzuwirken, und darüber Vorschläge zu machen.

§. 4. Wenn gleich jedem Landbaumeister ein bestimmter Baubezirk zugetheilt wird, so können jedoch, in geeigneten Fällen und Kraft besonderer Aufträge, einem Landbaumeister auch in dem Bezirk eines Anderen Geschäfte übertragen werden.

§. 5. Die bisher den Großherzoglichen Rentbeamten und Forstdienern übertragen gewesenen Geschäfte im Bauwesen, und deren Obliegenheiten und Befugnisse in dieser Beziehung, gehen in ihrem ganzen Umfang und Detail, mit alleiniger Ausnahme des Zahlungsgeschäfts auf die Landbaumeister über. Es wird daher nicht gestattet, daß ein anderer Großherzogl. Beamter oder ein Bewohner eines herrschaftlichen Gebäudes irgend ein Bauwesen, ohne die ausdrückliche Zustimmung und Anordnung des Landbaumeisters, vornehmen läßt.

Nur in so dringenden Fällen, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben die Beamten oder Bewohner, zur Abwendung derselben, die erforderlichen Anstalten zu treffen, zugleich aber auch den Landbaumeister davon zu benachrichtigen.

Auch kann die Ober-Bau-Direction den betreffenden Rentbeamten und Forstdienern zur Besorgung derjenigen Baugeschäfte, welche aus dem vorigen Geschäftskreise derselben nunmehr auf die Landbaumeister übergegangen sind, in einzelnen Fällen Aufträge ertheilen, wenn eine bedeutende Entfernung des Orts, wo das Bauwesen vorzunehmen ist, von dem Wohnorte des Landbaumeisters, einen solchen Auftrag als räthlich erscheinen läßt.

§. 6. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Rentei-, Forst- und sonstigen Lokalbeamten, zu deren Bezirken, und zu deren Verwaltung in anderer, als der baulichen Beziehung, Gebäude gehören, durch die Bestimmungen des §. 5 von der Verpflichtung zur allgemeinen Aufsicht und Vorsorge für die Erhaltung dieser Gebäude, nicht entbunden werden.

II. Allgemeine Bauvorschriften.

§. 7. Die Haupt-Gesichtspunkte, welche die Landbaumeister bei allen ihren Entwürfen und Voranschlägen zu Bauwerken leiten müssen, sind:

a) Dauerhaftigkeit;
b) Bequemlichkeit;
c) Schönheit, so weit dieselbe dem Zwecke des Gebäudes angemessen ist, und ohne unnöthigen Kostenaufwand erreicht werden kann.

§. 8. Die Umfangswände neuer Gebäude sollen in der Regel massiv, von Bruchsteinen, Backsteinen, Lehmsteinen, oder von Pisée, ganz ohne Holz, aufgeführt, und auch die hölzernen Wände

Digitized by Google

im Innern so viel möglich vermieden werden. Dieselbe Vorschrift gilt auch für neue Anbäue, wenn sie so einzurichten sind, daß sie in der Folge, bei Erneuerung des Haupthaues stehen bleiben können.

Ferner sind von Steinen zu erbauen und zu verfertigen, Keller, Kanäle, Antauchen oder Dohlen, Hofwände, Gartenbefriedigungen auf den Seiten, welche dem Eindringen des Viehes ausgesetzt sind, die Brücken, Schleußen, rc., die Böden der Vorplätze, Gänge, Küchen, Speißkammern, Keller, Abtritte, Ställe, der Fruchtböden, wenn die Deckengefache ausgesteckt sind; die Kellertreppen, Krippen für Rindvieh (die Pferdsgrippen aber von Gußeisen) Wasser- und Schweintröge, Thor- und Gartenthürpfosten, Abweichspflöcke, rc.

Nur in ganz besonderen Fällen, vorzüglich, wo die Befolgung dieser Vorschrift einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand erfordern würde, und die auf Kosten-Ersparniß zu nehmende Rücksicht überwiegend ist, können Ausnahmen Statt finden.

Wenn bei alten Gebäuden die Grundschwellen der Umfangswände abgängig sind und erneuert werden müssen, so ist darauf zu sehen, daß die untere Seite derselben wenigstens 2 1/2 Fuß über die höchste Stelle des äusseren Bodens zu liegen kommt.

Die Gärten sollen auf den Seiten, welche dem Eindringen des Viehes nicht ausgesetzt sind, mit lebendigen Hecken befriedigt werden, und die bisher üblich gewesenen Plankenwände nach und nach wegfallen. Wo noch Plankenzäune an gedachten Seiten vorhanden sind, ist die Anpflanzung lebendiger Hecken baldmöglich vorzunehmen, damit dieselben bis zum Abgange der Planken völlig aufwachsen können. Sind aber diese Plankenzäune so abgängig geworden, daß sie nicht noch einmal umgesetzt werden können, so sollen zum letztenmale neue eichene und unten angebrannte Planken gesetzt, aber auch zugleich die lebendigen Hecken angelegt werden, welche dann für die Zukunft die Planken völlig ersetzen, und die einzige Befriedigung der Gärten auf den erwähnten Seiten sein sollen. Stacketenwände an Gärten statt Mauern werden nur in besonderen Verhältnissen, und wo hierdurch eine bedeutende Ersparniß an Kosten bewirkt werden kann, gestattet.

Zu Wasserleitungen sollen in der Regel, und wo es ohne einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand geschehen kann, besonders in größeren Städten, eiserne Röhre, und nur in sumpfigen Boden hölzerne Röhren, angewendet werden.

§. 9. Die Landbaumeister haben sich die technischen Vorschriften der Feuer-Verordnungen bekannt zu machen, und bei allen ihnen vorkommenden Bauwerken in Anwendung zu bringen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß sowohl zwischen zwei zu errichtenden und zusammenstoßenden Gebäuden, als auch in sehr langen Gebäuden, in welchen viele Feuerstätten angelegt, oder leicht verbrennliche Sachen untergebracht werden, Brandmauern aufgeführt, und in

Digitized by Google

alten Gebäuden, wo gefährliche Feueranlagen vorhanden sind, dieselben unverzüglich verbessert werden. Ferner sind Stroh- und Holzschindeldächer, wie auch mit Brettern oder Schindeln bekleidete Wände an Gebäuden, nicht zu dulden.

§. 10. Bei Abänderungen alter und bei Anlegung neuer Gebäude, welche an andere öffentliche oder Privat-Gebäude grenzen, ist nach den üblichen Baurechten zu verfahren, damit von keiner Seite der andern durch unrechtmässige Entziehung des Lichts und der Luft, durch Ueberschreitung der Grenze, durch Dachtrauf- und anderes Wasser, Feuerstätten, Dunggruben, ꝛc., Schaden zugefügt wird. Bemerkt der Landbaumeister eine Verletzung des Baurechts von Seiten des Nachbarn, zum Nachtheil der öffentlichen Gebäuden; so hat er, wenn die Beschwerde nicht etwa durch mündliches Benehmen mit dem Nachbar oder dessen Stellvertreter sogleich gehoben wird, davon unverzüglich demjenigen Lokalbeamten, zu dessen Verwaltung das Gebäude gehört, eine schriftliche Nachricht zu geben, und zugleich desfalls an die einschlägige obere Verwaltungs-Behörde zu berichten.

§. 11. Die in der am 13ten März 1812 erlassenen Bauverordnung §. 5 enthaltenen gesetzlichen Vorschriften darüber, was die Bewohner herrschaftlicher Gebäude auf ihre eigene Kosten zu unterhalten und zu bauen haben, bleiben in Kraft, und sind genau zu beobachten. Hiernach sollen die Bewohner der dem Fiscus gehörigen Gebäude alles dasjenige auf ihre eigene Kosten unterhalten, was in den Städten gewöhnlich die Inquilinen in Privathäusern zu bestreiten schuldig sind, wozu namentlich folgende Gegenstände gehören:

a) Das Ausweißen, Bemahlen und Tapeziren der Zimmer, Vorplätze, Gänge, Küchen, ꝛc., und die dabei durch den Gebrauch nöthig gewordene geringe Ausbesserung des Tünchs;
b) Aller Anstrich mit Leimfarbe oder Lackfirniß;
c) das Ausputzen der Kamine, Schornsteine und Oefen, nebst Verkleben und Schwärzen der letzteren;
d) das Einsetzen neuer Fensterscheiben an die Stelle zerbrochener;
e) die Ersetzung zerbrochener oder verlorner Schlüssel, und alles dessen, was durch Nachlässigkeit der Bewohner verdorben wird;
f) die Anschaffung und Unterhaltung der Wandschränke, Gardinenbretter, Hausglocken, ꝛc.
g) die Unterhaltung aller herrschaftlichen Meubles, wo dieselben vorhanden sein sollten;
h) die Ausleerung der Abtrittsgruben;
i) die Reparaturen und Erneuerungen der Schiedwände zwischen Pferdeständen, und aller hölzerner Stallböden, so lange der Bewohner dieselben nicht gepflastert haben will.

Ausser diesen den Inquilinen in Privathäusern gewöhnlich ob-

liegenden Leistungen, haben die Bewohner der dem Fiscus gehörigen Gebäude, nach der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmung, Folgendes auf eigene Kosten zu bestreiten:

k) die Anschaffung und Unterhaltung der Waschkessel, mit Ausschluß der Vermauerung:

l) die Anschaffung und Unterhaltung der Regenfässer und Obstdörren;

m) Alle Gartenhäuser, Lauben, Obstspaliere, Treibkasten, Gartenbänke, Bäume und Baumstangen;

n) die Unterhaltung lebendiger Gartenzäune.

Von allen diesen Gegenständen wird selbst bei jedem neuen Einzug eines Bewohners nichts auf Kosten des Fiscus hergestellt, dagegen der Bewohner auch nach seinem Abzug nicht schuldig ist, dergleichen Reparaturen zu bestreiten.

§. 12. Eben so haben die Landbaumeister darauf zu sehen, daß der gesetzlichen Bestimmung des §. 6 der Bauverordnung vom 13ten März 1812 nicht zuwider gehandelt wird, wonach es den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude, ohne vorherige Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde, nicht gestattet ist, selbst auf ihre eigene Kosten in und an diesen Gebäuden etwas bauen, erneuern, abändern, oder verschönern zu lassen, und daß in jedem Fall weder der Fiscus, noch die Nachfolger, denselben nach ihrem Abzuge etwas dafür zu vergüten schuldig sind. Unter dieser letzten Bedingung kann denselben jedoch, ohne vorherige Anfrage, gestattet werden, Gartenhäuser, Lauben, Obstspaliere, auf ihre Kosten anzulegen.

§. 13. Endlich wird den Landbaumeistern auch noch zur besonderen Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit zu untersuchen, ob die Bewohner herrschaftlicher Gebäude, denselben durch Unreinlichkeit, oder durch die Art der Benutzung eines Theils, wofür derselbe nicht bestimmt und eingerichtet ist, oder durch Nachlässigkeit u. d. m. Schaden zufügen. Bemerken dieselben irgend etwas dieser Art, was dem Gebäude nachtheilig ist, und haben sie die Bewohner fruchtlos gewarnt; so ist desfalls Bericht an die obere Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Sollten noch hin und wieder Gebäude unter der Bedingung verpachtet sein, daß sie die Pächter gänzlich, also auch im Dach und Fach, unterhalten müssen; so sind dieselben ebenfalls auf den gewöhnlichen Rundreisen zu besichtigen, und alle wahrgenommenen Vernachlässigungen derselben der oberen Behörde anzuzeigen.

§. 14. Die Oberbau-Direction wird, nach vorgängiger Kommunication mit der Ober-Finanz-Kammer, eine nach den Rentamtsbezirken abgetheilte Uebersicht derjenigen Kirchen, Pfarrhäuser, ꝛc., deren Unterhaltung dem Fiscus als eine Grundlast obliegt, entwerfen, und den betreffenden Landbaumeistern zustellen. In diesen Uebersichten ist auch genau anzugeben, ob und welche

Digitized by Google

Reparaturen von den Gemeinden, oder von den Bewohnern der Gebäude, auf eigene Kosten zu bewirken sind, oder ob und in wie weit Gemeinden oder Bewohner zu den Baukosten durch Fuhren oder Handarbeiten beizutragen haben.

Ehe diese vollständigen Uebersichten den Landbaumeistern zugestellt sind, haben sie über solche Verhältnisse sich durch Erkundigung bei den Rentbeamten in Kenntniß zu setzen, und durch berichtliche Anfragen bei der Großherzogl. Oberbau-Direction die Sache in der Lage zu erhalten, daß der Fiscus keine ihm nicht wirklich obliegende Baulust trägt.

III. Laufende Geschäfte der Landbaumeister im Allgemeinen.

§. 15. Die laufenden Geschäfte der Landbaumeister, wozu sie keine besondere Aufträge erhalten, sind folgende:

a) Die Aufnahme der Bauarbeiten, und Aufstellung der Bau-Voranschläge für das nächstfolgende Jahr;
b) die Ausführung der genehmigten Bauarbeiten;
c) die Aufstellung der Wirthschaftsrechnungen nach Verlauf des Jahres.

A.) Aufstellung der Voranschläge und damit verbundene Geschäfte.

§. 16. Für jeden Rentamtsbezirk werden in der Regel Vier besondere Bau-Voranschläge aufgestellt:

a) Für das eigentliche Kameralbauwesen;
b) Für das auf Grundlasten ruhende Bauwesen;
c) Für das Forstbauwesen in demselben Rentamtsbezirk, ohne Rücksicht, ob dabei ein Forstbezirk getheilt wird, oder nicht;
d) Für das Centralbauwesen, d. h. dasjenige, welches nicht aus den Rentamts-Kassen, sondern aus der Haupt-Staats-Kasse bestritten wird.

§. 17. Diese Bauvoranschläge sind so einzurichten, daß

a) die Gebäude in einer bestimmten, und für immer beizubehaltenden Ordnung auf einander folgen;
b) daß jede Reparatur oder Bauarbeit, welche mit keiner andern in einer nothwendigen Verbindung steht, besonders eingetragen wird;
c) daß bei zusammen gehörigen, aber zu verschiedenen Zwecken dienenden Gebäuden, z. B. wenn eine Dienstwohnung mit einem herrschaftlichen Fruchtspeicher verbunden ist, die Baukosten nach den verschiedenen Zwecken, so viel thunlich, abgesondert werden;
d) daß dieselben dreifache Kolumnen erhalten, wovon in der ersten die Kosten der einzelnen Arbeiten, in der zweiten die Summe der einzelnen Posten, welche in einer nothwendigen

Digitized by Google

Verbindung stehen, und in der dritten die Summe für alle zusammengehörige Gebäude eingetragen wird.

§. 18. In die gewöhnlichen Bauvoranschläge (§. 16, 17,) werden neue Gebäude, und große Abänderungen und Reparaturen, wozu eine Summe von 500 fl. und darüber erfordert wird, nicht eingetragen, sondern es sind hierüber ganz besondere Voranschläge aufzustellen, und alle deshalb zu erstattende Berichte abgesondert zu halten.

§. 19. Ebenso werden nicht in die Voranschläge eingetragen, kleine Reparaturen, wovon jede einzelne nicht mehr als höchstens zehen Gulden kostet. Hierunter sind aber lediglich solche kleine Reparaturen zu verstehen, welche zur Erhaltung und Sicherung eines Gebäudes dienen; keineswegs aber solche, welche blos die Bequemlichkeit oder einen Vortheil des Bewohners bezwecken.

Die Landbaumeister sind befugt, jede Reparatur jener Art, so wie sie nothwendig wird, ohne vorherige Anfrage und Genehmigung, auf eigene Verantwortung, vornehmen zu lassen.

§. 20. Die Aufnahmen für den Voranschlag eines jeden Jahres müssen in den vorhergehenden Frühlings- und Sommer-Monaten geschehen, wenn nicht schon vorher bei einer besonderen Gelegenheit ein oder das andere Bauwesen aufgenommen worden sein sollte.

Diese Aufnahmen haben die Landbaumeister selbst zu besorgen, und es bleibt ihrer Beurtheilung überlassen, wo sie bei der Besichtigung der Gebäude, Handwerker zuzuziehen für nöthig halten, wenn sie nur den Zweck erreichen, die Aufnahme möglichst genau und vollständig zu machen, welches ihnen zur besonderen Pflicht gemacht wird.

Werden die zugezogenen Handwerker zugleich die Uebernehmer der Arbeiten, so wird denselben keine Vergütung für diese Versäumniß geleistet.

§. 21. Die Landbaumeister müssen bei ihren Aufnahmen darauf sehen, daß die Maasstäbe der Handwerker, durch welche sie eine Messung vornehmen lassen, vorher mit einem richtigen Maas verglichen, und nur dann gebraucht werden, wenn sie vollkommen richtig befunden worden sind.

§. 22. Die aufgenommenen Arbeiten werden entweder demnächst an den Wenigstnehmenden versteigert, und in diesem Falle vorläufig in blose Ueberschläge gebracht, oder sie werden sogleich nach der Aufnahme aus freier Hand veraccordirt. Erstere Verfahrungsart ist bei gewöhnlichen und nicht sehr bedeutenden Reparaturen nicht wohl zulässig, und mehr bei neuen Gebäuden oder beträchtlichen Reparaturen in Anwendung zu bringen.

In beiden Fällen müssen die Landbaumeister für möglichste Koncurrenz der Lieferanten und Handwerker besorgt sein, auch muß jedesmal die Genehmigung der Oberbau-Direktion vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

§. 23. Die Ueberschläge und Accorde müssen doppelte Geld-Kolumnen enthalten.

In der ersten, mit der Ueberschrift: Anschlag, werden die Kosten ausgeworfen, wie sie der Landbaumeister zuerst berechnet. In die zweite, mit der Ueberschrift: accordirte Preise, werden die Kosten eingetragen, um welche die Arbeit wirklich übernommen wird. Es können alsdann letztere füglich in einer Summe für jeden Arbeits-Posten ausgedrückt werden, was demnächst die Revision der Verdienstzettel, und die Aufstellung der Wirthschafts-Rechnungen, sehr erleichtern wird.

§. 24. In den Accorden und Ueberschlägen sind die Arbeiten mit der größtmöglichsten Bestimmtheit, nach ihrer Beschaffenheit, Größe, ꝛc., zu beschreiben, und die dazu erforderlichen Materialien zu verzeichnen, damit jeder Techniker, auch ohne Lokal-Kenntniß, jede Arbeit vollständig beurtheilen, und die Kosten prüfen kann.

§. 25. Die Lieferung der Materialien zu geringen Reparaturen, zumal wenn dazu keine volle Ladung nöthig ist, soll dem Uebernehmer der Arbeit, einschließlich des Fuhrlohns, mit veraccordirt werden, und zwar je nachdem es für räthlich gefunden wird, entweder in einer bestimmten Quantität (§. 52.) oder mit dem Arbeitslohn zusammen, ohne Angabe der Quantität.

Bedeutende Lieferungen aber werden in der Regel an die Wenigstnehmenden versteigert, und findet nur dann ein Accord aus freier Hand statt, wenn die Versteigerung nicht das günstige Resultat gehabt, als durch den Accord zu erzielen ist. In dem Accord des Handwerkers, welcher die Arbeit fertiget, muß aber, auch wenn er nicht selbst Lieferant ist, die Quantität und Qualität der Materialien, jedoch ohne Preis-Bestimmung, angegeben werden.

Etwaige Reste von Materialien aus einem Jahr, welche von Seiten des Fiscus unmittelbar angekauft worden sind, müssen zu den Arbeiten des nächsten Jahres, so viel thunlich verwendet, und dieses daher in dem Accord des nächsten Jahres ausdrücklich bemerkt werden. Sind aber diese Vorräthe von der Art, daß sie an demselben Orte oder in der Nähe nicht vortheilhaft verwendet werden können; so sind dieselben sogleich zu verkaufen, und an den Kosten des Baues, wozu sie angesetzt waren, in Abzug zu bringen.

Unter die Reparaturen, wozu die Handwerker die Materialien selbst zu stellen haben, soll namentlich auch die gewöhnliche Unterhaltung der Dächer gehören, wenn es nicht besondere Gründe widerrathen, die Materialien durch die Dachdecker liefern zu lassen. Obgleich die Anzahl der hierzu erforderlichen Ziegel, Schiefer, ꝛc., genau nicht bestimmt werden kann, so soll dennoch eine bestimmte Quantität in den Accord aufgenommen werden.

Digitized by Google

Was wegen des etwa bleibenden Ueberschusses zu beobachten ist, enthält §. 52.

§. 26. In Ansehung des einheimischen Holzes wird Folgendes bestimmt:

Wenn in der Nähe der Baustätte das Holz aus einem herrschaftlichen Wald erhalten werden kann; so hat sich der Landbaumeister bei der Forstbehörde zu erkundigen, wo das Holz gefällt werden kann; sodann die Transport-Kosten mit dem tarifmässigen Holz-Preise zu berechnen, und in die erste Kolumne des Ueberschlags oder Accords einzutragen, und nun zu versuchen, ob der die Arbeit übernehmende Zimmermeister oder ein anderer Lieferant, das Holz in gleicher Qualität, entweder um den nämlichen, oder um einen geringeren Preis zu liefern, übernehmen will, in welchen Fällen die Lieferung des Holzes demselben veraccordirt werden soll. Wird aber ein höherer Preis verlangt, als obiger Anschlag beträgt; so muß das Holz nach seiner Länge und Stärke in das desfalls besonders vorgeschriebene Verzeichniß gebracht, und demnächst dem Bau-Voranschlag beigelegt werden.

Hingegen zu ganz geringen Zimmerarbeiten, wozu kein ganzer Stamm verwendet werden muß, und wozu das Holz nicht zugleich mit anderem beträchtlicherem Bauholz angewiesen werden kann, wie auch zu allen Zimmerarbeiten, welche nicht in den Bau-Voranschlag aufgenommen waren, sondern erst im Laufe des Jahres nothwendig befunden worden, und daher nur von unbedeutender Art sein können, soll die Holzlieferung jedesmal dem Zimmermeister mitbedungen werden.

§. 27. Wenn nach §. 25 und 26 der Handwerker oder ein anderer Lieferant die Materialien nicht selbst zur Baustätte zu liefern hat, so soll der Fuhrlohn, wenn keine Frohnden bestehen, in der Regel an die Wenigstfordernden versteigert werden, weswegen der wahrscheinliche Betrag des Fuhrlohns in Anschlag zu bringen ist.

Ausgenommen davon ist jeder Fall, wenn der Versteigerungsakt mehr Zeit und Kosten erfordert, als durch die Versteigerung etwa gewonnen werden könnte, und ist alsdann der Fuhrlohn entweder dem Lieferanten selbst mit zu bedingen, oder sonst aus freier Hand zu veraccordiren.

§. 28. Da denjenigen, welche zur Erbauung und Unterhaltung fiscalischer Gebäude Frohnden zu leisten haben, durch das Gesetz gestattet ist, diese Frohndlast entweder abzukaufen, oder in ständige Geld-Abgaben zu verwandeln, und da es den Finanz-Behörden nicht freistehen kann, nutzbare fiscalische Rechte unbenutzt zu lassen, um sich die Verwaltungs-Arbeiten leichter zu machen; so wird den Landbaumeistern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die fiscalischen Baufrohnden in ihrem Wirkungs-

Digitized by Google

kreise nicht unbenutzt zu lassen, sondern dieselben, zur Ersparung baarer Geld-Ausgaben, möglichst zu benutzen, mithin insbesondere bei den Accorden über Lieferung von Materialien auf diese Frohndberechtigungen Rücksicht zu nehmen. Sie haben daher über die bestehenden Frohndverhältnisse genaue Erkundigung bei den betreffenden Rentbeamten einzuziehen.

§. 29. Bei gemeinen Handarbeiten ist auf gleiche Weise wie bei den Fuhren zu verfahren.

§. 30. Bei Berechnung der Materialien zu einer Reparatur sind die in dem Gebäude auszubrechenden und noch brauchbaren Materialien nicht zu übersehen. Die dabei unnöthigen oder unbrauchbaren Materialien aber und andere Stücke, welche verkauft werden können, sind zu veranschlagen, und an den Baukosten in Abzug zu bringen. Doch können letztere öfters dem Handwerker, welcher die Arbeit verfertiget, statt Zahlung aufgerechnet, und daher gleich in dem Accord von dem Arbeitslohn abgezogen werden.

§. 31. Ausser der genauen Beschreibung der Arbeit müssen auch in den Accorden die übrigen Bedingungen, z. B. rücksichtlich des Termins zur Vollendung der Arbeit, und der Eingabe der Rechnung der konventionnellen Strafe im Falle der Nichterfüllung u. s. w., genau und bestimmt ausgedrückt werden, und nicht leicht eine verschiedene Auslegung zulassen.

§. 32. Die konventionnelle Strafe bei Nichterfüllung der Accords-Bedingungen muß dem Gegenstande möglichst angemessen, und von der Art sein, daß der dadurch beabsichtigte Zweck auf dem kürzesten Wege erreicht werden kann.

§. 33. Aus den Accorden und Ueberschlägen werden die Bau-Voranschläge für das nächste Jahr entworfen. Die einzelnen Posten werden hierin nur ganz kurz, doch deutlich und bestimmt, mit den Hauptmassen angegeben, und wo es erforderlich ist, Zeichnungen beigelegt. Bei Abänderungen oder neuen Zusätzen zu einem Bau dürfen die Motive des Antrags nicht fehlen.

§. 34. Hat der Fiscus ein Gebäude mit Jemanden gemeinschaftlich zu unterhalten, so wird nur der diesseitige Antheil der Kosten, mit Benennung des gemeinschaftlichen Bauherrn und der Quoten, in den Bau-Voranschlag eingetragen.

§. 35. Bauarbeiten, welche nicht dringend nothwendig sind, wofür aber der Bewohner auf den Fall die Kosten vorzulegen sich erbietet, wenn die Arbeiten sogleich gemacht werden dürfen, sind künftighin in den Bau-Voranschlägen wegzulassen, und der Landbaumeister ist durchaus nicht befugt, auf einen Vorschlag dieser Art einzugehen.

§. 36. Fallen bei einem Gebäude im nächsten Jahre keine Bauarbeiten vor, so ist dasselbe im Bauvoranschlage am gehörigen Orte ausdrücklich zu bemerken.

Digitized by Google

§. 37. Am Ende eines jeden Bauvoranschlags ist eine approximative Summe in runder Zahl für die kleinen Reparaturen zuzusetzen, welche die Landbaumeister nach §. 19 ohne weitere Genehmigung vornehmen lassen dürfen.

§. 38. Die Voranschläge müssen einzeln und der letzte jedes Jahrs spätestens bis Ende September, in duplo, mit Beischluß der Accorde, Ueberschläge und Zeichnungen, an die Oberbau-Direktion eingesendet werden, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden für jeden fehlenden.

Jeder derselben ist mit einem kurzen Bericht zu begleiten, worin die Posten, welche, in Ermangelung eines hinreichenden Fonds, mit dem wenigsten Nachtheil noch länger ausgesetzt werden können, nach dem Grade ihrer minderen Nothwendigkeit, mit ihren Kostensummen auf einander folgen, damit die Ober-Bau-Direction die nöthig werdende Beschränkung grade an solchen Posten eintreten lassen kann, welche am wenigsten dringend sind.

§. 39. Gleichzeitig mit den gewöhnlichen Bauvoranschlägen werden auch die §. 18 erwähnten besonderen Voranschläge für neue Gebäude, oder solche Abänderungen und Reparaturen, welche 500 fl. und mehr erfordern, an die Ober-Bau-Direction eingesendet, und die betreffenden Gegenstände in ein Hauptverzeichniß für den ganzen Bezirk des Landbaumeisters, nach dem Grade der Nothwendigkeit, eingetragen.

Bei diesen Voranschlägen wird ein Zusatz von $^1/_{10}$ der berechneten Kosten für unvorhergesehene Fälle gestattet. Uebrigens wird es den Landbaumeistern zur strengen Pflicht gemacht, die Voranschläge so vollständig aufzustellen, daß jener Zusatz nicht leicht nöthig wird, noch weniger überschritten zu werden braucht.

§. 40. Kommen Baugegenstände vor, worüber vorher erst mit einem anderen Großherzoglichen Kolleg Verhandlungen gepflogen werden müssen, so sind dieselben, wenn sie nothwendig erachtet werden, zwar ebenfalls, wie die übrigen, in den Voranschlag einzutragen, jedoch hat der Landbaumeister sogleich nach deren Aufnahme, darüber Bericht an die Ober-Bau-Direction zu erstatten, damit zur Zeit der Einsendung der Voranschläge, der desfallsige Beschluß vorbereitet sein kann.

§. 41. Die Voranschläge aus der Residenz und den Provinzial-Haupt-Städten, wie auch von den ausser der Residenz liegenden Schlössern, und anderen Hauptgebäuden, werden gleichmäßig behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß für die Central-Gebäude der Residenz und für die ausserhalb gelegenen Schlösser und fürstlichen Wohnungen, dieselben abgesondert aufzustellen sind.

§. 42. Aus den von den Landbaumeistern eingesandten Bau-Voranschlägen bildet die Ober-Bau-Direction das jährliche

Digitized by Google

budget für das Central-Kameral- und Forstbauwesen, so wie für das auf den Grundlasten ruhende Bauwesen, und legt solches dem Ministerium der Finanzen zur definitiven Festsetzung und Kreditseröffnung vor.

Zur Ausführung des genehmigten Bauwesens wird der Ober-Bau-Direction der erforderliche Kredit von Seiten des Ministeriums der Finanzen, und zwar für das Central-Bauwesen bei der Haupt-Staatskasse, für das Kameral- so wie das auf den Grundlasten ruhende Bauwesen bei der Ober-Finanz-Kammer, und für das Forstbauwesen bei der Ober-Forst-Direction gemacht, welche denselben sodann auf Verlangen der Ober-Bau-Direction, und nach Maasgabe des örtlichen Bedürfnisses, auf die einzelnen einschlagenden Rentämter übertragen.

Der von dem Ministerium der Finanzen bewilligte Kredit darf, ohne dessen besondere Genehmigung, niemals und von keiner Seite überschritten werden, und es sind die sämmtlichen konkurrirenden Kassen- Bau- und Verwaltungs-Behörden und Beamten für dessen strenge Einhaltung besonders und persönlich verantwortlich.

B.) Ausführung des Bauwesens und Zahlungs-Anweisung der Rechnungen.

§. 43. Nach der Festsetzung des Baubudgets wird den Landbaumeistern von allen ihren in duplo eingesandten Voranschlägen ein Exemplar, mit den Accorden, ꝛc., von der Ober-Bau-Direction, zur Ausführung des genehmigten Bauwesens zugefertigt. Zugleich werden dieselben von der Ober-Bau-Direction benachrichtigt, bei welchen Kassen ihnen der erforderliche Kredit eröffnet, und daß der Oberforst-Direction die Verzeichnisse des aus Domanial-Waldungen zu nehmenden Bauholzes, zur Verfügung der Anweisung, mitgetheilt worden seien.

§. 44. Hierauf haben die Landbaumeister vor allen Dingen, sowohl den Handwerkern und Lieferanten, als auch den Bewohnern oder Auffehern der Gebäude Abschriften aus den Accorden von sämtlichen genehmigten Arbeiten fertigen, und denselben, mit der darunter gesetzten ausdrücklichen Anweisung zur Vornahme der Arbeit, zugehen zu lassen, sodann die etwa nöthigen Versteigerungen oder Verdingungen vorzunehmen, und zur Genehmigung einzusenden, in so fern nicht schon, bei einem vorher bestimmten Maximum des Preises, die Versteigerungs- oder Accordssumme im Voraus genehmigt worden sein sollte; ferner zur Herbeischaffung der Materialien, welche der Handwerker nach §. 25 und 26 nicht selbst zu stellen hat, die erforderlichen Anstalten zu treffen, und das gesammte Bauwesen mit Umsicht, Fleiß und Thätigkeit so zu leiten, und auszuführen, wie von einem gründlichen Techniker und treuen Staatsdiener erwartet werden kann.

Digitized by Google

§. 45. Fallen nöthige Reparaturen vor, die nicht im Bauvoranschlage eingetragen waren, oder nicht genehmigt worden sind, und deren Vornahme die Befugniß des Landbaumeisters übersteigt (§. 19.), so muß darüber, unter Beischluß der Accorde oder eines Kosten-Anschlags, berichtet, und dabei zugleich angegeben werden, ob der eröffnete Kredit zur Bestreitung derselben noch ausreicht, oder ob und welche Erweiterung des Kredits nothwendig ist.

Wenn keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, so hat der Landbaumeister die Genehmigung abzuwarten.

Kann aber ohne Gefahr und Nachtheil die Genehmigung nicht abgewartet werden, z. B. wenn ein Sturm Dächer zerstört hätte, oder ein im Gebrauch stehender Schornstein zusammen gebrochen wäre, oder dem Einsturz einer Wand schleunigst vorgebeugt werden müßte, ꝛc.; so wird den Landbaumeistern hierdurch zur Pflicht gemacht, die Arbeit ohne allen Verzug vornehmen zu lassen, zugleich aber den Vorfall, wie sonst, einzuberichten.

§. 46. Für die kleinen Reparaturen, welche ohne Genehmigung der Ober-Bau-Direction vorgenommen werden können, wird der Kredit mit dem in §. 43. zugleich eröffnet. Sollte derselbe durch nothwendige Reparaturen vor Ablauf des Jahres erschöpft, und eine Krediterweiterung unvermeidlich werden; so ist mit dem desfalls zu erstattenden Bericht, sogleich über die Verwendung des für die betreffenden Gebäude bewilligten Kredits, Rechnung abzulegen, widrigenfalls kein neuer Kredit eröffnet werden kann. Im Falle sich das Deficit durch Ersparung an genehmigten Kosten decken läßt, ist dasselbe ausdrücklich zu bemerken.

Es versteht sich von selbst, daß auch der etwaige Ueberschuß des für diese kleinen Reparaturen in denselben Bezirk und für die nämliche Klasse von Gebäuden eröffneten Kredits, zu den Reparaturen §. 45 verwendet werden darf, nur muß es in dem Bericht angezeigt werden.

§. 47. Die Landbaumeister haben zur Erzielung billiger Arbeitspreise, und zur Beförderung des herrschaftlichen Bauwesens alles Mögliche anzuwenden. Hierzu gehört vorzüglich, daß die Uebernahme auf gleichbaldige Zahlung ihres Lohns und ihrer Lieferungen mit Sicherheit müssen rechnen können. Die Landbaumeister haben daher die Rechnungen, sogleich nach Beendigung der Arbeit, durch die Handwerker und Lieferanten in duplo aufstellen und unterschreiben zu lassen, und nach Beobachtung der weiter unten §. 51. und 52. wegen der Prüfung derselben gegebenen Vorschriften, das eine, auf Stempelpapier geschriebene Exemplar der Rechnung zur Zahlung auf den eröffneten Kredit anzuweisen, das andere Exemplar aber, auf welchem die ausgestellte Zahlungs-Anweisung und das Datum derselben eben-

falls notirt werden muß, zum Behuf der demnächst aufzustellenden Wirthschafts-Rechnung aufzubewahren.

§. 48. Erfordert aber die Vollendung einer Arbeit eine lange Zeit, ist dieselbe bedeutend, und mit vielen Vorlagen für den Unternehmer verbunden; so können Abschlags-Zahlungen, die nach und nach wie die Arbeit fortrückt, bis auf $^3/_4$ des ganzen Betrags sich belaufen dürfen, geleistet werden. Die Anweisungen auf diese Abschlags-Zahlungen müssen enthalten und deutlich bestimmen:

a) den Namen des Gebäudes, an welchem gearbeitet wird, und die Art der Arbeit;
b) den Namen des Empfängers;
c) die zu bezahlende Summe in runder Zahl und in Worten ausgedrückt;
d) das Datum und die Unterschrift des Landbaumeisters.

§. 49. Wird daher, nach Beendigung der Arbeit, die Rechnung selbst zur Zahlung angewiesen; so hat der Baumeister darauf zu notiren, wie viel Abschlags-Zahlung bereits von ihm darauf angewiesen worden sei, und nun die Anweisung auf den Rest der Forderung auszustellen, nach folgendem Beispiel:

„Von vorstehender Summe in Betrag von Eintausend vierhundert fünf und zwanzig Gulden (1425 fl.) wovon

den 3.	April	250 fl.
„ 6.	Mai	300 „
„ 10.	Juni	450 „
zusammen	.	900 fl.

bereits zur Zahlung angewiesen worden sind, kann nunmehr der Rest mit fünf hundert fünf und zwanzig Gulden (525 fl.) aus dem, dem Unterzeichneten für das Kameral- (Forst- ꝛc.) Bauwesen im Rentamtsbezirk N. N. pro 1823 eröffneten Kredit an N. N. bezahlt werden.“ ꝛc. ꝛc.

§. 50. Die Rechner sind autorisirt und beauftragt, auf die Anweisungen der Landbaumeister, sobald sie in der vorgeschriebenen Form abgefaßt sind, und so lange der für jede einzelne Klasse von Bauwesen bei ihnen eröffnete Kredit hinreicht, die Zahlungen zu leisten. Jede Anweisung aber, welche mangelhaft ausgestellt worden ist, oder wodurch der Kredit überschritten werden würde, dürfen die Rechner bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit nicht annehmen, sondern müssen sie den Landbaumeistern zurücksenden.

§. 51. Die Zahlungs-Anweisung ganzer Rechnungen setzt eine Prüfung derselben voraus. Ist die gefertigte Arbeit von einiger Bedeutung, so muß diese Prüfung an Ort und Stelle, in Gegenwart des Fordernden, von dem Landbaumeister vorgenommen werden. Bei geringen Reparaturen aber, an Orten,

Digitized by Google

wo der Landbaumeister nicht wohnet, oder die nicht ganz in der Nähe seines Wohnsitzes liegen, wo auch keine weitere beträchtlichere Arbeiten vorgenommen worden sind, und an welcher der Landbaumeister nicht ohnehin bald kommen wird, genügt es, auf bloße Bescheinigungen der Bewohner oder Aufseher der Gebäude, daß die Arbeiten geleistet und zu ihrer Zufriedenheit verfertigt worden seien — die Rechnungen, nach vorgenommener Prüfung der Preise, zur Zahlung anzuweisen. Es ist aber in solchen Fällen jedesmal in der Zahlungs-Anweisung auszudrücken, daß die Handwerker für die Güte der Arbeiten, welche auf die Bescheinigung der Bewohner oder Aufseher, zur Zahlung angewiesen worden sind, verantwortlich bleiben, wenn sie bei späterer Besichtigung etwa nicht für gut und nicht vollständig befunden werden.

Daß die Aufseher oder Bewohner für ihre Bescheinigungen verantwortlich sind, wenn die Arbeiten gar nicht, oder so weit sich ohne technische Kenntnisse beurtheilen läßt, nicht vollständig gemacht wären, versteht sich von selbst. Die meisten Rechnungen dieser Art werden aber die Landbaumeister auf ihren gewöhnlichen Rundreisen, und gelegenheitlich besonderer Aufträge an Ort und Stelle prüfen können; und sie haben daher nur in seltenen Ausnahmsfällen Zahlungen anzuweisen, für Arbeiten, welche sie nicht selbst geprüft haben.

§. 52. Den Aufsehern der dem Fiscus gehörigen Gebäude, und wenn diese Aufseher davon entfernt wohnen, den Bewohnern der Gebäude, liegt es ob, die Lieferungen der Materialien, wo dieselben in einer bestimmten Qualität geschehen müssen, zu kontroliren und zu bescheinigen. Diese Scheine müssen bei der Ablieferung sogleich ausgestellt werden, so daß das Datum des ausgestellten Scheins genau der Tag der Ablieferung ist.

Werden die gelieferten Materialien nicht sämmtlich verwendet, wie es zum Beispiel leicht bei den gewöhnlichen Dachausbesserungen vorkommen kann, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1) entweder ist der Handwerker, welcher die Arbeit fertigt, selbst Lieferant der Materialien,

2) oder nicht.

Im ersteren Falle verbleibt der Ueberschuß an Materialien dem Handwerker, und kommt nicht in die Rechnung desselben. Zu dem Ende muß der Aufseher, oder im geeigneten Falle der Bewohner, den Ueberschuß nachzählen oder nachmessen, und darüber eine Bescheinigung ausstellen, welches am besten in der Rechnung des Handwerkers geschieht, damit der Baumeister genau weiß, wie viel Materialien von der früher bescheinigten Quantität abgehen.

Im zweiten Fall, wo also der Lieferant nicht verbunden ist, den Ueberschuß zurückzunehmen, sondern, wo er Eigenthum des

Digitized by Google

Fiscus verbleibt, wenn ihn der Lieferant nicht freiwillig zurücknehmen will, müssen die Aufseher, und im geeigneten Fall die Bewohner von diesem Ueberschuß dem Landbaumeister Nachricht geben, damit derselbe, nach §. 25. auf die Verwendung derselben im nächsten Jahr, bei Aufstellung des nächsten Voranschlags Rücksicht nehmen, oder falls es vortheilhafter ist, den Verkauf desselben bewirken kann.

§. 53. Es müssen eben so viel verschiedene Rechnungen von den Handwerkern und Lieferanten aufgestellt werden, als verschiedene Gebäude, an denen gearbeitet worden ist, vorkommen, damit bei den Wirthschafts-Rechnungen die Belege in der nämlichen Ordnung, wie die Gebäude selbst, auf einander folgen können. Die Posten der einzelnen Rechnungen müssen ebenfalls in derselben Reihefolge stehen, wie sie in dem, dem Handwerker oder Lieferanten mitgetheilten Accordsauszug geordnet sind; dann folgen die etwa besonders genehmigten Arbeiten, und endlich die kleinen Reparaturen, die der Landbaumeister ohne höhere Genehmigung anordnen konnte. Rechnungen über neue Gebäude oder solche Abänderungen und Reparaturen, welche 500 fl. und mehr kosten, und auf ganz besondere Voranschläge genehmigt worden sind, dürfen nicht mit den übrigen vermischt, sondern müssen völlig abgesondert gehalten werden.

Bei jedem Posten einer Rechnung muß der Tag des Anfangs und der Beendigung der Arbeit oder Lieferung am Rande bemerkt werden.

Ueber alles dieses haben die Landbaumeister den Handwerkern und Lieferanten genaue Instruktionen zu geben.

§. 54. Auser einem Journal, welches so eingerichtet ist, daß es der Landbaumeister auf seinen Reisen bequem mitführen kann, muß derselbe ein vollständiges Manual über die Zahlungs-Anweisungen führen, worin die einzelnen Theile seines Bezirks, nach den verschiedenen Klassen des Bauwesens, und die Gebäude jedes einzelnen Theils in der ein für allemal angenommenen Ordnung auf einander folgen.

Die sonstige Einrichtung dieses Manuals bleibt dem Landbaumeister überlassen; nur muß daraus leicht zu ersehen sein:

a) die Summe, welche für jeden einzelnen Bau-Voranschlag für bestimmte Arbeiten genehmigt, und worauf der Kredit eröffnet worden ist;
b) die am Ende des Bauvoranschlags besonders genehmigte Summe, und der darauf eröffnete Kredit für kleine Reparaturen;
c) die etwaigen Kredits-Erweiterungen mit Anführung des Datums und des Nummers der desfallsigen Genehmigung;
d) die Summe der ausgestellten Zahlungs-Anweisungen für

Digitized by Google

jede zusammengehörige Gebäude mit dem Datum dieser Anweisungen;

e) ob die Anweisung auf eine geschlossene Rechnung des Empfängers gestellt ist, oder ob sie eine Abschlags-Zahlung betrifft.

C.) Aufstellung und Behandlung der Wirthschafts-Rechnungen der Landbaumeister.

§. 55. Nach Ablauf des Jahres sind sodann aus den Rechnungs-Duplikaten die Wirthschafts-Rechnungen des Landbaumeisters, in derselben Anzahl, als Bauvoranschläge genehmigt worden sind, aufzustellen. Hierbei ist dieselbe Ordnung der einzelnen Posten zu beobachten, wie bei den Bauvoranschlägen.

Jede einzelne Wirthschafts-Rechnung besteht aus zwei Theilen, wovon der erste die genehmigten Arbeiten, mit Bezug auf den genehmigten Posten des Bauvoranschlags, oder den Nummer der besonders ertheilten Genehmigung; der zweite aber die auf eigene Verantwortlichkeit des Landbaumeisters, ohne Genehmigung der Ober-Bau-Direction, vorgenommenen kleinen Reparaturen, in derselben Ordnung enthält.

Die Beschreibung der einzelnen Posten soll möglichst kurz, aber doch bestimmt und deutlich sein.

Im Fall die Kosten von dem Voranschlag, durch eingetretene Modifikationen bei der Ausführung, abweichen, muß die Ursache dabei ausdrücklich bemerkt werden.

§. 56. Diese Wirthschafts-Rechnungen sollen nicht zusammen, sondern einzeln, sogleich nachdem die einzelne Wirthschafts-Rechnung fertig ist, an die Ober-Bau-Direction eingesendet werden, damit letztere zur genauen Revision derselben Zeit gewinnt.

Die genehmigten Accorde, Versteigerungen, und die Duplikate der Rechnungen werden beigelegt.

Sobald die letzte Wirthschafts-Rechnung eingesendet wird, haben die Landbaumeister zugleich eine Haupt-Uebersicht sämmtlicher Wirthschafts-Rechnungen, in der angenommenen Reihefolge, der Ober-Bau-Direction vorzulegen.

§. 57. Die letzte Wirthschafts-Rechnung und die Haupt-Uebersicht müssen spätestens den letzten März des folgenden Jahres bei der Ober-Bau-Direction übergeben werden, widrigenfalls dieselbe Strafe eintritt, welche §. 38 bestimmt worden ist.

§. 58. Das Resultat der von der Ober-Bau-Direction vorgenommenen Prüfung der Wirthschafts-Rechnungen wird den Landbaumeistern, unter Rücksendung der Rechnungsduplikate, bekannt gemacht.

§. 59. Kommen in einer Wirthschafts-Rechnung Posten vor, die nicht genehmigt worden waren, und zu deren Vornahme der Landbaumeister nicht befugt gewesen ist, sei es, daß dieselben

Digitized by Google

größere Summen erfordert haben, als die Befugniß des Landbaumeisters reicht, oder daß eine geringe Reparatur nicht die Erhaltung und Sicherung eines Gebäudes, sondern nur die Bequemlichkeit und den Vortheil des Bewohners bezweckt hätte; so werden die Kosten in der Wirthschafts-Rechnung gestrichen, dem Landbaumeister zur Last gesetzt, und der Ersatz an die betreffende Kasse durch Abzug an der Besoldung des Landbaumeisters, oder, in so weit diese unzulänglich erscheint, sonst auf gesetzlichem Wege bewirkt.

IV. Weitere ständige Geschäfte der Landbaumeister.

§. 60. Ausser den bisher abgehandelten laufenden Geschäften der Landbaumeister haben dieselben noch weiter, ohne besondere Aufträge, zu besorgen:

a) die Aufstellung eines dreijährigen Bauvoranschlags für jede folgende Finanz-Periode, um den Landständen das Bedürfniß für das Bauwesen auf dem Landtag vorlegen zu können;

b) die Aufstellung und Fortführung vollständiger Inventarien aller dem Fiscus zugehörigen Gebäude.

§. 61. Was den dreijährigen Voranschlag, für jede nächstkünftige Finanz-Periode betrifft, so haben die Landbaumeister sich im Laufe jeder Finanz-Periode die Materialien zur Aufstellung dieses dreijährigen Voranschlags möglichst vollständig zu sammeln, damit sie, sobald es von ihnen verlangt wird, in einem kurzen Zeitraum den Voranschlag für ihren ganzen Bezirk aufstellen, und an die Ober-Bau-Direction einsenden können.

Da diese dreijährigen Voranschläge von der größten Wichtigkeit sind, und die für das Bauwesen zu bewilligenden Summen hiernach mit ermessen werden müssen; so muß von der Dienstpflicht der Landbaumeister erwartet werden, daß sie dieser Arbeit alle mögliche Aufmerksamkeit widmen, und nichts in diese Voranschläge eintragen, was nicht wirkliches Bedürfniß und zur Erhaltung der vorhandenen, so wie zur wirthschaftlichsten Konstruktion der etwa neu zu erbauenden Gebäude nothwendig ist, so wie sie auf der andern Seite nicht unterlassen dürfen, wirklich nothwendige Gegenstände darin aufzunehmen.

§. 62. In Ansehung der Inventarien der Gebäude wird Folgendes vorgeschrieben:

a) die Landbaumeister haben sich baldmöglichst bei dem Rent- und Forstbeamten zu erkundigen, über welche Gebäude vollständige Inventarien vorhanden sind, diese bei ihrer ersten Besichtigung der Gebäude mit deren Zustand zu vergleichen, die vorzunehmenden Berichtigungen oder Vervollständigung zu bemerken, sodann davon Abschriften in duplo fertigen zu lassen, und von jedem ein Exemplar an die Ober-Bau-

Digitized by Google

Direction zu senden. Wo kein Inventarium vorhanden ist, muß dasselbe baldmöglich in duplo aufgestellt werden. Für alle nicht zusammengehörigen Gebäude sind die Inventarien abgesondert zu halten, und kommen dann für jeden Rentamtsbezirk in einen gemeinschaftlichen Fascikel.

b) Diese Berichtigungen, Vervollständigung und Aufstellung der Inventarien müssen innerhalb der drei nächsten Jahre vollendet sein.

c) Sämmtliche Inventarien müssen auf gebrochenes Papier geschrieben werden, um in der Folge die Abänderungen neben bei setzen zu können.

d) Jeder Bewohner oder Aufseher eines herrschaftlichen Gebäudes muß durch seine Unterschrift die richtige Inventur des denselben betreffenden Gebäudes bezeugen.

e) Die Abänderungen des Inventariums hat der Landbaumeister von den Bewohnern oder Aufsehern bescheinigen zu lassen, sodann in seinem Exemplar zu bemerken, und bei der Einsendung der jährlichen Wirthschafts-Rechnungen in einem besonderen Bericht zu verzeichnen, damit in dem bei der Ober-Bau-Direction befindlichen Exemplar, der Ab- und Zugang und jede Veränderung ebenfalls beigesetzt werden kann.

f) Die Aufstellung der Inventarien wird erst dann erneuert, wenn die leer gebliebene Spalte nicht mehr hinreicht, die Abänderungen darauf bemerken zu können.

§. 63. Wird eine Wohnung vakant, so haben der abgehende Bewohner oder dessen Erben für die richtige Ablieferung des Inventariums zu haften, und wird diejenige obere Verwaltungsbehörde, welche über die weitere Bestimmung des Gebäudes verfügt, für die Ueberlieferung sorgen, zu welchem Ende dann der Landbaumeister dem betreffenden Lokal-Verwaltungs-Beamten sein Exemplar des Inventars auf Verlangen zum Gebrauche zuzustellen hat.

Tritt ein neuer Bewohner an die Stelle des vorigen, so wird dieselbe obere Verwaltungsbehörde veranlassen, daß die betreffenden Gebäude dem neuen Bewohner nach dem Inventarium übergeben, letzteres von demselben unterzeichnet und dem Landbaumeister zugestellt wird.

V. Bestimmungen in Ansehung der Bauriſſe und Zeichnungen.

§. 64. Die Landbaumeister haben ferner nach und nach, wie es ihre übrigen Geschäfte zulassen, von den herrschaftlichen Gebäuden, Hofraithen und Gärten, vollständige Situations- und Grundrisse zu verfertigen, und an die Ober-Bau-Direction einzusenden, in soweit bis jetzt noch keine vollständigen Risse darüber vorhanden sind.

Digitized by Google

§. 65. Die Situations- und Grundrisse (§. 64.) sowohl, als auch alle Zeichnungen zu Bauwerken, müssen nach einem Maasstabe gezeichnet werden, welcher ein bestimmtes einfaches Verhältniß zur natürlichen Größe hat.

Um eine Gleichförmigkeit zu bezwecken, wird dieses Verhältniß auf folgende Art bestimmt:

a) für Situationszeichnungen $^1/_{500}$, oder 1 Zoll — 50 Fuß;
b) für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte großer öffentlicher Gebäuden, als Kirchen u. s. w., $^1/_{125}$, oder 2 Zoll — 25 Fuß;
c) für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte von Wohnhäusern, und anderen kleineren Gebäuden, $^1/_{100}$, oder 1 Zoll — 10 Fuß;
d) für Detailzeichnungen und Arbeitsrisse $^1/_{50}$, oder 2 Zoll — 10 Fuß.

Bei den Zeichnungen, nach welchen die Ausführung geschieht, werden ausserdem alle Maase genau eingeschrieben.

Jeder Grundriß, Aufriß, ꝛc., wird auf ein besonderes Blatt gezeichnet, es sei dann, daß die Zeichnung mehrerer Gegenstände auf einem Blatt stattfinden kann, welches die Größe eines halben Bogens Schreibpapier nicht übersteigt.

Jede Zeichnung muß zugleich ihre vollständige Erklärung in reiner nicht zu großer und zu starker Schrift enthalten, welche bei Grundrissen nicht in den Riß eingeschrieben, sondern unter dem Riß angebracht wird.

§. 66. Die Zeichnungen über die Erbauung neuer, und bedeutende Veränderungen alter Gebäude, müssen bestehen:

a) aus einem Situations-Riß, welcher namentlich den Umfang des Bauplatzes, die etwa darauf schon stehenden Gebäude, so wie die Richtung und Breite der den Platz begränzenden Straßen, die angränzenden Gebäude der Nachbarn, und die Mittagslinie enthalten muß;
b) aus einem Grundriß der verschiedenen Stockwerke;
c) aus einem Durchschnitt;
d) aus einem Aufriß.

§. 67. Bei den Zeichnungen über vorzunehmende Veränderungen schon bestehender Gebäude muß jedesmal dem Entwurf der Veränderung auch eine Zeichnung, welche den Zustand vor derselben angibt, beigelegt werden, indem sich nur aus der Vergleichung beider Zeichnungen die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge beurtheilen läßt.

VI. Von den Büreau-Kosten, Transport-Kosten, Diäten, und Gebühren der Landbaumeister und Konductoren.

§. 68. Zu allen Dienstgeschäften der Landbaumeister, sie mögen das Staats-Bauwesen oder das Kommunal- oder Geistliche-

Digitized by Google

Bauwesen betreffen, werden denselben keine Gehülfen, weder am Schreibtisch, noch zur Fertigung der Bauriße und Zeichnungen, von Staatswegen oder auf Kosten der Kommunal- oder Geistlichen Fonds besonders gestellt, sondern es sind ihnen zu diesem Ende und den sonst benöthigten Diensterfordernissen angemessene Büreau-Kosten aus der Staatskasse bewilliget.

Außer allem demjenigen, was die übrigen Beamten, welche Büreau-Kosten genießen, nach den desfalls ergangenen allgemeinen Bestimmungen, daraus bestreiten müssen, haben die Landbaumeister, da sie keine Amtswohnung oder eine besondere Entschädigung dafür erhalten, auch die Anschaffung eines Geschäftslokals, und alle daraus entspringende Kosten, ferner ihre nöthigen Instrumente, Schreib- und Zeichen-Materialien, und überhaupt alles und jedes aus den Bureau-Kosten zu bestreiten, wofür ihnen bisher neben ihrem fixen Gehalt, besondere Vergütungen und Anschaffungen in dieser Beziehung gemacht worden sind.

§. 69. Diese sämmtlichen Landbaumeister und Konductoren, jedoch mit Ausnahme des Landbaumeisters für die Residenz und den Landrathsbezirk Darmstadt, welcher in der Regel keine entfernte auswärtige Verrichtungen hat, haben bei allen ihren auswärtigen Geschäften ohne Unterschied, ob sie das Staatsbauwesen oder das Kommunal- oder Geistliche-Bauwesen betreffen, keine Transportkosten zu verrechnen, sondern erhalten dagegen aus der Staatskasse eine besondere jährliche Vergütung in einer bestimmten Summe zur Unterhaltung eines Dienstpferds.

§. 70. Die Diäten für Dienstgeschäfte außerhalb des Wohnorts, welche jedoch nur verabreicht werden, wenn die Entfernung über eine Stunde Wegs beträgt, bestehen bis auf anderweite Verfügung, gleichförmig für die Landbaumeister und Konductoren, in 2 fl. 30 kr., und wenn dabei wegen größerer Entfernung über Nacht geblieben werden muß, in 3 fl. 30 kr. auf den Tag.

Alle bisher etwa statt gefundenen höheren Diäten-Verwilligungen finden für die Zukunft nicht weiter statt, und es werden namentlich für das Kommunal- und Geistliche-Bauwesen keine andere und höhere Diäten, als wie bei dem Staats-Bauwesen passirt.

§. 71. Die Diäten-Verzeichnisse für die laufenden Geschäfte sowohl, als auch für die von der Ober-Bau-Direction erhaltenen besonderen Aufträge, haben die Landbaumeister an die Ober-Bau-Direction zur Decretur einzusenden.

In denselben muß die Art des Geschäfts und die damit zugebrachte Zeit nach Monaten und Tag genau angegeben werden. Sind in einer und derselben Zeit Arbeiten für das Staatsbauwesen, und für das Kommunal- oder Geistliche-Bauwesen zugleich besorgt worden, so ist dasselbe in dem Diäten-Verzeichniß ausdrücklich zu

Digitized by Google

bemerken, und sind die Kosten in dem angemessenen Verhältnisse gehörig zu vertheilen.

§. 72. Die Landbaumeister und Bau-Konduktoren haben die Tage, welche sie mit auswärtigen Geschäften zubringen, und wofür sie Diäten zu beziehen haben, in ein sorgfältig zu haltendes Tagebuch zu verzeichnen, worin die Art und Dauer des Geschäfts, und wem die Diäten zur Last fallen, genau anzugeben ist, und welches den Betrag der Diäten, gesondert unter drei Rubriken:

a) Diäten, welche aus der Staatskasse zu bezahlen sind;
b) Diäten, das Kommunalbauwesen betr.;
c) Diäten, das Geistliche-Bauwesen betr., in Form einer Rechnung enthalten muß.

Jeder Landbaumeister und Bau-Konduktor hat jährlich, kurz nach dem Ende des Jahres und längstens vor Ablauf des Monats Januar, eine Abschrift dieses Tagebuchs an die Ober-Bau-Direction einzuschicken, bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl.

Die Ober-Bau-Direction wird aus jedem Tagebuch zwei getrennte wörtliche Auszüge,

1) über die Diäten, das Kommunalbauwesen betr.
2) über die Diäten, das Geistliche-Bauwesen betr.

verfertigen lassen, und jene Auszüge der Regierung, diese Auszüge aber dem Kirchen- und Schulrath der betreffenden Provinz mittheilen, längstens vor Ende des Monats März.

Zugleich wird die Ober-Bau-Direction vor Ablauf dieses Zeitpunkts, jährlich dem Ministerium der Finanzen Bericht über die geschehene Befolgung der obigen Vorschriften erstatten, und eine summarische Uebersicht der von einem jeden Landbaumeister und Baukonductor im verflossenen Jahre verdienten Diäten, gesondert nach obigen drei Rubriken, beifügen.

§. 73. Für die Verfertigung der Risse, Aufstellung der Voranschläge, und andere Arbeiten der Landbaumeister, welche sie im Kommunal- und Geistlichen-Bauwesen zu Haus verfertigen können, werden die bisher bewilligt gewesenen Gebühren künftighin nicht mehr bezahlt, und ihnen dafür keine Vergütung geleistet. Eben so fallen alle andere Dienst-Emolumente, Vergütungen, Gebühren und Accidenzien, von welcher Art sie auch sein mögen, welche das Bau-Personal bisher bezogen haben könnte, weg, und es hat dasselbe weiter kein Diensteinkommen, als dasjenige zu genießen, welches ihm durch seine Gehalts-Regulirung ausdrücklich zugewiesen worden ist.

VII. Verhältniß der den Landbaumeistern beigegebenen Konduktoren und Accessisten.

§. 74. Wird einem Landbaumeister ein vom Staat besoldeter Konduktor beigegeben, welcher unter seiner Leitung arbeitet, so findet folgendes Verhältniß zwischen beiden statt:

Digitized by Google

Der Landbaumeister theilt dem Konduktor die von demselben zu besorgenden Arbeiten zu, und zwar, so weit es thunlich ist, nur die minder wichtigen. Sind es Arbeiten, welche der Konduktor zu Hause besorgt, so sieht der Landbaumeister darauf, daß sie gut, tüchtig und fleißig gemacht werden. Betreffen die Arbeiten die Ausführung genehmigter Bauwerke, so ist der Konduktor dafür verantwortlich, daß diese nach den genehmigten Planen tüchtig und meisterhaft verfertigt werden. Sind es Aufnahmen und Voranschläge, so ist der Konduktor ebenfalls dafür verantwortlich, aber der Landbaumeister prüft und beurtheilt dieselben, so weit sie, ohne an Ort und Stelle zu sein, geprüft und beurtheilt werden können. Findet der Landbaumeister sie nicht zweckmässig, so ändert er sie ab, oder läßt sie durch den Konduktor abändern. Um diese Prüfung und Beurtheilung desto besser vornehmen zu können, wird der Landbaumeister dem Konduktor vorzüglich an solchen auswärtigen Orten Geschäfte übertragen, wo ersterer die meisten Lokal-Kenntnisse hat.

Alle Zahlungs-Anweisungen der Rechnungen aber geschehen durch den Landbaumeister, und hat der Konduktor die Rechnungen über Arbeiten, welche er ausgeführt und geprüft hat, zu attestiren, und dem Landbaumeister zu übergeben. Für die Richtigkeit dieser Rechnung ist der Konduktor verantwortlich.

§. 75. Jungen Architekten, wenn sie vorher geprüft worden sind, und darum nachsuchen, kann von dem Ministerium der Finanzen zur weiteren praktischen Ausbildung, der Acceß bei den Landbaumeistern, mit derselben Wirkung, jedoch ohne Staatsgehalt, verstattet werden, wie es für die Kandidaten der Kameral-Wissenschaften rücksichtlich des Accesses bei den Rentbeamten verordnet worden ist.

Ob und welche Vergütung die Landbaumeister diesen Accessisten, für ihre jedoch immer nur unter der alleinigen Verantwortlichkeit der Landbaumeister, zu leistende Aushülfe, insbesondere auch am Schreibtische, aus den Büreau-Kosten gewähren wollen, bleibt der freien Uebereinkunft zwischen denselben überlassen.

Wird aber ein solcher Accessist, mit Zustimmung der oberen Behörde, also, so viel das Kommunal- und Geistliche-Bauwesen betrifft, der Regierung oder des Kirchen- und Schulraths, zur selbstständigen Leitung und Ausführung von Bauwerken, ausserhalb des Wohnorts und anstatt des Landbaumeisters selbst verwendet, so genießt derselbe die §. 70 für das gesammte Baupersonal regulirten Diäten aus der Kasse, welche die betreffenden Baukosten zu bestreiten hat.

Für den Transport hat er keine Vergütung zu beziehen.

Digitized by Google

VIII. Künftige Anwendbarkeit der Bauverordnung vom 13. März 1812.

§. 76. Da die gesetzlichen Bestimmungen der am 13. März 1812 erlassenen Bauverordnung in das gegenwärtige Regulativ wieder aufgenommen sind, und dasselbe rücksichtlich der reglementären Verfügungen, welche jene Verordnung in Bezug auf das Staats-Civilbauwesen enthält, an deren Stelle treten soll; so wird die gedachte Verordnung zugleich durch das gegenwärtige Regulativ in so weit hierdurch ausser Wirkung gesetzt, und haben sich daher alle, die es angeht, und soviel das Staats-Civil-Bauwesen betrifft, hinführo lediglich nach dem Inhalte dieses Regulativs zu bemessen.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 410. Die dem Kriegs-Ministerial-Departement beigelegte Benennung «Kriegsministerium» betr.

1823. d. 14. Mai. Darmstadt. — (Regsbl. vom 28. Mai.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, unserem Kriegs-Ministerial-Departement die Benennung „Kriegs-Ministerium" zu ertheilen; so ist sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

(L. S.) Ludewig.

N.° 411. Die Ertheilung der Heuraths-Concessionen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

1823. den 18. April. Darmstadt. — (Regsbl. vom 28. Mai.)

Die Heuraths-Concessionen in den Domanial-Aemtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, welche vormals zum Ressort der Hofkammern gehörten, wurden, nach erfolgter Auflösung der Hofkammern und in Folge der Organisation der Ober-Finanzkammer, bisher von den einschlägigen Regierungen ertheilt.

Digitized by Google

Dermalen, wo nicht mehr die Regierungen, sondern nach der neuen Gemeinde-Ordnung die Gemeinde-Vorstände die Receptionen in die Gemeinden zu ertheilen haben, die Unterthanen noch immer zur Erwirkung der Heuraths-Erlaubniß an die Regierung verweisen, würde jenen einen unnöthigen Aufwand von Gängen, Zeit und Kosten veranlassen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit, stets bedacht, ihren getreuen Unterthanen alle mit den Interessen der Verwaltung vereinbarliche Erleichterung zu bereiten, haben Sich daher, um ihnen jene Aufopferungen zu ersparen, zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß in den Domanial-Aemtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Heuraths-Concessionen, statt, wie bisher, bei den Regierungen, künftig bei den einschlägigen Landräthen nachgesucht und von diesen, unter Beobachtung aller hierüber vorliegenden Bestimmungen und bis auf Weiteres gegen die bisherigen, der Staats-Casse zu verrechnenden Gebühren, ertheilt werden sollen.

Nach dieser Allerhöchsten Entschließung haben sich alle, die es angeht, gebührend zu bemessen.

Großh. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 412. Die Verwaltung des Stempelwesens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.

1823. den 24. April. Darmstadt. (Regsbl. vom 28. Mai.)

Mit Bezug auf den Inhalt des §. 9. der Stempelpapier-Ordnung vom 21. Juni 1808 und der §§. 12, 13 und 14. der Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822 findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und allen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt zu machen, daß die bisher in einzelnen Fällen zugelassene Steigerung des Werths von einzelnen Stempelbogen durch Beischlagung mehrerer Stempel, hinführo nicht mehr gestattet werden kann, und daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgleichung des Werths von Stempelpapier, den keine der vorhandenen Sorten erreicht, und zufolge deren diese Ausgleichung durch Beifügung von weiteren Stempelbogen bis zu dem erforderlichen Betrage, unter Durchschreibung des Stempelzeichens mit der Rubrik der Sache, bewirkt werden soll, künftighin überall genau zu beachten und zu handhaben sind.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

Digitized by Google

N°. 413. Die Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame der Freiherrn von Günderrode zu Höchst an der Nidder.

1823. den 25. April. Darmstadt. — (Regsbl. vom 16. Juni.)

In Folge einer mit der Freiherrlichen Familie von Günderrode abgeschlossenen Uebereinkunft sind alle auf die Justiz- und Polizei- und überhaupt auf die Staats-Verwaltung sich beziehende patrimonial-gerichtsherrlichen Gerechtsame zu Höchst an der Nidder nebst allen davon abhangenden Nutzungen an den Staat für immer abgetreten worden; welches mit dem Bemerken, daß gedachter Ort Höchst nunmehr definitiv dem Landrathsbezirk Vilbel und resp. Landgerichtsbezirk Groskarben zugetheilt worden ist und daß nunmehr jene Gerechtsame im Namen des Staats verwaltet werden, zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Behörden und Interessenten aber zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus Allerhöchstem besondern Auftrag.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 414. Die Appell-Akten derjenigen, welche von dem Zuchtpolizei-Gericht verurtheilt werden.

1823. den 5. Mai. Darmstadt. — (Regsbl. vom 16. Juni.)

Demnach in Einverständniß mit Großherzogl. Ministerium der Finanzen verfügt worden, daß die Appellakten derjenigen, welche von dem Zuchtpolizei-Gericht verurtheilt worden und sich in wirklichem Arrestations-Zustand befinden, für Stempel visirt und en debet einregistrirt werden können, so wird dieses zu Jedermanns Nachricht andurch bekannt gemacht.

Großherz. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 415. Die Reception der Soldaten als Ortsbürger betreffend.

1823. den 30. Mai. Darmstadt. — (Regsbl. vom 16. Juni.)

Da, im Einverständnisse des Ministeriums des Innern und der Justiz mit dem Kriegsministerium, von ersterer Behörde verfügt worden ist, daß Soldaten als Ortsbürger aufgenommen werden können, ohne daß die Einwilligung der Militärbehörde hierzu erforderlich wäre, daß jedoch von jeder Aufnahme eines

Digitized by Google

Soldaten als Ortsbürger der Capitain oder der Rittmeister desselben durch den Landrath alsbald benachrichtigt werden solle; so bringt man dieses zur öffentlichen Kenntniß, damit fernerhin keine dahin einschlagende Gesuche mehr bei dem Kriegsministerium eingereicht werden.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

N.° 416. Die Entfernung von Mainz nach Hattersheim für Extraposten und Estafetten betr.

1823. den 21. April. Darmstadt. — (Regsbl. vom 16. Juni.)

Unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß höchsten Orts, die Entfernung von Mainz nach Hattersheim für Extraposten u. Estafetten zu $1^1/_4$ Station bestimmt worden ist.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

N.° 417. Verordnung wegen der Vorbereitung zum Staatsdienste in der Provinz Rheinhessen.

1823. den 2. Juni Darmstadt. — (Regsbl. vom 11. Juli.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste in der Provinz Rheinhessen vorhandenen Vorschriften theils in derjenigen Allgemeinheit, welche der Artikel 47 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums voraussetzt, nicht bestehen, theils, bei der eingetretenen veränderten Einrichtung, größtentheils nicht mehr beobachtet werden können, so haben Wir, auf erstatteten unterthänigsten Vortrag, Uns bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

I. Gerichtsbeamten.

1) Gerichtsboten.

Die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften sind, daß die Bewerber

a) das 25ste Jahr zurückgelegt,
b) der gesetzlichen Militär-Dienstpflicht Genüge geleistet,
c) wenigstens zwei Jahre bei einem Notar, Advokaten, oder Gerichtsboten, oder drei Jahre bei der Kanzlei (Greffe) des Obergerichts oder des Kreisgerichts gearbeitet, und

Digitized by Google

d) von der Chambre de discipline ein Zeugniß ihrer Moralität, ihres guten Betragens und ihrer Fähigkeit — dieses jedoch nur nach vorgängiger Prüfung — erhalten haben.

Gegen dieses Zeugniß ist sowohl Unserer Staats-Prokuratur bei dem Kreisgericht, als auch dem Betheiligten der Rekurs in der durch das Dekret vom 14. Juni 1813 vorgeschriebenen Weise vorbehalten.

2) Friedens- und Polizei-Gerichtsschreiber zugleich.

Die Anstellung derselben erfordert, daß die Bewerber

a) das 25. Jahr zurückgelegt,

b) der gesetzlichen Militär-Dienstpflicht Genüge geleistet,

c) wenigstens zwei Jahre unter der Anleitung eines Notars oder Advokaten, oder drei Jahre bei der Kanzlei (Greffe) des Obergerichts oder des Kreisgerichts oder eines Friedensgerichts gearbeitet, und

d) von demjenigen oder von derjenigen Behörde, wo sie arbeiteten, ein Zeugniß ihrer Moralität und ihres guten Betragens, so wie, nach vorgängiger, auf die bisherige Weise vorzunehmender Prüfung, ein solches über ihre Fähigkeit beigebracht haben.

3) Polizeigerichts-Schreiber.

Bei diesen Stellen treten dieselben Erfordernisse ein, wie bei den unter Nr. 2 bemerkten.

4) Handelsgerichts-Schreiber.

Um eine solche Stelle erhalten zu können, wird erfordert:

a) Universitäts-Studium, mit Beobachtung alles desjenigen, was damit gesetzlich verbunden ist, namentlich der Fakultäts-Prüfung,

b) einjährige Beschäftigung (Stage) bei einem Advokaten oder einjähriger Acceß bei den Gerichtsschreibereien des Obergerichts oder des Kreisgerichts oder des Handelsgerichts,

c) Prüfung von einer aus dem Präsidenten und Richtern des Kreisgerichts bestehenden Kommission.

5) Advokaten.

Zur Erlangung einer solchen Stelle ist erforderlich:

a) Universitäts-Studium, mit Beobachtung alles desjenigen, was damit gesetzlich verbunden ist, namentlich der Fakultäts-Prüfung, — aber mit Aufhebung der früherhin bestandenen Vorschrift, einen akademischen Grad zu erlangen,

b) zweijähriger Acceß bei dem Parquet oder der Kanzlei des Obergerichts oder des Kreisgerichts, oder zweijährige Beschäftigung (Stage) bei einem Advokaten — wobei, zwar nicht den Acceßisten, aber doch den Stagiärs, erlaubt ist,

Digitized by Google

unter dem Beistande eines recipirten Advokaten bei den Gerichten zu plaidiren.

c) Prüfung durch eine von dem Präsidenten des Kreisgerichts zu ernennende Kommission, im Beisein des Staats-Prokurators und des Präsidenten der Anwalts-Kammer, mittelst Führung eines förmlichen Protokolls.

6) Richter (wozu auch Friedensrichter gehören), Staats-Prokuratoren und deren Substitute.

Hinsichtlich dieser Stellen finden dieselben Erfordernisse Statt, wie bei den unter Nr. 5 bemerkten.

7) Notarien.

Bei denjenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, wird erfordert:

a) ein Alter von 25 Jahren,

b) Universitäts-Studium, mit Beobachtung alles desjenigen, was damit gesetzlich verbunden ist, namentlich der Fakultäts-Prüfung,

c) zweijährige Beschäftigung (Stage) bei einem Notar,

d) Prüfung von der durch das Edict vom 1. Dezember 1817 bestimmten Kommission.

II. Administrativ-Beamten.

Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste in dem Fache der Administration widmen wollen, müssen

a) sich dem Universitäts-Studium der Jurisprudenz, der Staats- und der Polizei-Wissenschaft, mit Beobachtung alles desjenigen, was damit gesetzlich verbunden ist, namentlich der Fakultäts-Prüfung, unterzogen, und

b) den Acceß bei der Provinzial-Regierung, welcher von Unserm Ministerium des Innern und der Justiz ertheilt wird, wenigstens ein Jahr bekleidet, hierauf aber

c) bei dieser Regierung eine Prüfung, die sich auch auf das Polizeifach auszudehnen hat, bestanden haben.

III. Beamten, deren Verrichtungen theils administrativer, theils gerichtlicher Natur sind.

1) Polizei-Kommissarien.

Als Erfordernisse zur Bekleidung einer solchen Stelle werden bestimmt:

a) ein Alter von 25 Jahren,

b) zweijährige Beschäftigung bei gerichtlichen oder administrativen Behörden, und

c) Prüfung durch eine gemischte administrative und richterliche Kommission.

Digitized by Google

2) Hypotheken-Verwahrer.

Um diese Stelle, welche künftig auf gemeinschaftlichen Antrag Unsers Ministeriums des Innern und der Justiz und Unsers Ministeriums der Finanzen besetzt wird, und bei welcher die Finanz-Verwaltung blos die Aufsicht über die Perception der Gebühren, die Staats-Behörde bei dem Kreisgerichte aber über die Hypothekar-Verwahrung zu führen hat, zu erhalten, ist erforderlich, daß der Bewerber:

a) sich dem Universitäts-Studium der Jurisprudenz, mit Beobachtung alles desjenigen, was damit gesetzlich verbunden ist, namentlich der Fakultäts-Prüfung, unterzogen,

b) die Stelle eines Notars, Advokaten, Kreis- oder Ober-Gerichts-Schreibers, Richters, Staats-Prokurators oder eines Substituts derselben bereits bekleidet, oder wenigstens vier Jahre unter Anleitung eines derselben gearbeitet, in diesem letzteren Falle aber in einer Dikasterial-Prüfung, welcher ein Finanzbeamter beiwohnte, wohl bestanden hat, und

c) dreißig Jahre alt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staats-Siegels.

(L. S.) **Ludewig.**

von Grolman.

N.° 418. Die den Beamten auf dem Lande aufgetragene Entscheidung der schnelle Hülfe erfordernden Beschwerden der Reisenden und anderer Personen gegen die Postbeamten und dieser gegen jene betr.

1823. den 5. Juni. Darmstadt. — (Regsbl. vom 11. Juli.)

In dem §. 5 der Großherzoglichen Verordnung über die Organisation des Postwesens vom 31. März 1818 und in den §§. 4 und 35 der Großherzoglichen Extrapost-Ordnung vom 14. September 1812 ist verfügt worden:

1) daß die Beamten auf dem Lande **ex commissione perpetua** der Post-Deputirten, die eine schleunige Abhülfe erfordernden Beschwerden der Reisenden und anderer Personen gegen die Postbeamten, so wie auch dieser gegen jene auf der Stelle erledigen sollen;

2) daß, wenn alle Postpferde im Dienste fort sind, auf Ansuchen der Posthalter die Bürger und Unterthanen schuldig sind, für weiter ankommende Extraposten und Couriere dem Posthalter Pferde gegen Vergütung zu geben.

Digitized by Google

Da aber seitdem durch die neue Organisation in Starkenburg und Oberhessen eine Trennung der Verwaltungs- und Justizbehörden erster Instanz erfolgt ist, so sind nunmehr diejenigen Funktionen, welche nach den obgedachten Verfügungen den Beamten auf dem Lande übertragen waren, nunmehr in den sämmtlichen drei Provinzen des Großherzogthums durch die an den Poststationen befindlichen Bürgermeister dergestalt zu besorgen, daß sowohl die Reisenden und andere Personen als die Postbeamten sich ihrer Entscheidung hinsichtlich der eine schleunige Abhülfe erfordernden Beschwerden zu unterwerfen haben, und daß die etwaigen Rekurse wider diese Entscheidung, ohne jedoch die Befolgung derselben aufzuhalten, bei den betreffenden höheren Regierungsbehörden, nämlich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bei den betreffenden Landräthen und in der Provinz Rheinhessen bei der Großherzogl. Regierung zu Mainz angebracht werden können.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großh. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

N.° 419. Die Arrest-Anlegung auf Zahlungen, welche aus den Einregistrirungs- und Domänen-Kassen in der Provinz Rheinhessen zu geschehen haben, betr.

1823. den 5. Juni. Darmstadt. — (Regsbl. vom 11. Juli.)

Da, in Folge der neuen Einrichtung des Staats-Kasse- und Rechnungswesens in der Provinz Rheinhessen, die Verrichtungen, welche die Gesetze dem Domänen-Direktor in Beziehung auf die Arrest-Anlegung auf Zahlungen, welche aus den Einregistrirungs- und Domänen-Kassen in jener Provinz zu leisten sind, übertragen haben, nunmehr dem Großherzogl. Central-Kassirer zu Mainz überwiesen worden sind; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 420. Die neue Eintheilung des Landes in Landraths- und Landgerichtsbezirke betr.

1823. den 5. Juni. Darmstadt. — (Regsbl. vom 11. Juli.)

A) Eine Uebereinkunft mit dem Gräflichen Hause Solms-Rödelheim hat folgende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigst genehmigten Eintheilungen und Bestimmungen zur Folge:

Digitized by Google

1) Das bisherige Amt Rödelheim bildet einen Bestandtheil des Landraths-Districts Vilbel und den Landgerichts-Bezirk Rödelheim mit dem Amtssitz des Landrichters zu Rödelheim.
2) Der zum Justiz-Amt Niederwöllstadt vorhin gehörige Ort Einartshausen wird dem Landrathsbezirk Hungen und Landgericht Laubach zugetheilt.
3) Die übrigen zum vormaligen Justizamt Niederwöllstadt gehörigen Orte: Niederwöllstadt, Fauerbach, Ossenheim, Wickstadt, Bauernheim und Assenheim — fallen dem Landrathsdistrikt Butzbach und Landgericht Friedberg zu, und üben der Landrath zu Butzbach und Landrichter zu Friedberg die standesherrlichen Jurisdiktions- und Polizeigerechtsame an diesen Orten für immer im Auftrag der Standesherrschaft aus.
4) Ein Gleiches findet Statt in Ansehung des Orts Burggräfenrode, welcher dem Landrathsbezirk Vilbel und Landgericht Großkarben zugetheilt wird.
5) Die Verwaltung der Justiz in dem bisher zum Landgericht Großkarben gehörigen Ort Steinbach wird dem Landgericht Rödelheim übertragen.
6) Die auf die Justiz- und Polizeiverwaltung in den bisher gemeinschaftlichen Orten Assenheim und Burggräfenrode sich beziehenden Großherzogl. Gerechtsame, in so weit solche die Justiz in erster und zweiter Instanz und die landräthliche Verwaltung betreffen, sind an das Gräfliche Haus Solms-Rödelheim, dagegen aber von diesem eben die Gerechtsame in Ansehung des bisher gleichfalls gemeinschaftlich gewesenen Orts Petterweil an des Großherzogs Königliche Hoheit überlassen worden.

B) Der nach Nummer 3 des diesjährigen Regierungsblatts dem Landrathsbezirk Vilbel und Landgericht Großkarben zugetheilt gewesene Ort Lindheim fällt nun dem Landrathsbezirk Nidda und Landgericht Ortenberg zu.

C) In Folge einer Uebereinkunft mit dem Gräflichen Hause Ysenburg-Wächtersbach überträgt dasselbe für immer den einschlagenden Großherzogl. Landräthen und Landgerichten die administrativen und richterlichen Geschäfte in den Orten Bönstadt und Bruchenbrücken und der Gemeinschaft Assenheim zur Verwaltung in seinem Namen.

Die Polizei und Justiz in der Stadt Assenheim wird nun, auch zu dem Gräflich Ysenburg-Wächterbachischen Antheil, von dem Landrath zu Butzbach und Landgericht zu Friedberg verwaltet, wogegen die Orte Bönstadt und Bruchenbrücken dem Landrathsbezirk Vilbel belassen und dem Landgericht Großkarben zugetheilt werden.

Digitized by Google

Es wird dieses hierdurch zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Behörden aber zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzogl. Hess. Ministerum des Innern und der Justiz.

N.° 421. Das Verhältniß des ehemaligen sogenannten Heppenheimer Hubhafer- oder Burgmaases zu dem neuen Großherzogl. Maase betr.

1823. den 3. Juni. Darmstadt. (Regsbl. vom 11. Juli.)

Durch eine neue Vergleichung des ehemaligen sogenannten Heppenheimer Hubhafer- oder Burgmaases mit dem neuen Großherzoglichen Maase hat sich ergeben, daß die in Nr. 69 der Zeitung von 1818 angegebene Reduktion jenes Maases unrichtig ist, und daß dasselbe mit dem ehemaligen Lindenfelder Maase für leichte Frucht übereinkommt, wonach also

1 Malter Heppenheimer Hubhafermaas
0,97010 Malter, oder 0 M. 3 Sr. 3 K. 2 G. 0,34 M. neuen Maases beträgt.

Dieses wird zu Folge eines höchsten Auftrags hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Großherzoglich Hessische Ober-Bau-Direction.

N.° 422. Das Verfahren bei dem Ab- und Zuschreiben in den Brandversicherungs-Catastern betr.

1823. d. 23. Mai. Darmstadt. — (Regsbl. v. 25ten Juli.)

Die unterzeichnete Kommission hat durch die zum Behuf der Ausfertigung der Brandschadens-Dekreturen eingeschickt werdenden Auszüge aus den Orts-Exemplarien der Brandversicherungs-Cataster sich überzeugt, daß in denselben das Ab- und Zuschreiben durch das Ausstreichen der vorderen Brandversicherungs-Anschläge auf eine solche Art sehr häufig geführt wird, daß hierdurch die größte Undeutlichkeit entsteht, und es öfters beinahe unmöglich wird, den wahren Versicherungs-Anschlag zu ersehen.

Dieselbe findet sich daher bewogen, sämmtlichen Behörden, welchen das Ab- und Zuschreiben in den verschiedenen Exemplarien der Brandversicherungs-Cataster obliegt, folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) In den Catastern darf der erste Versicherungs-Anschlag der

einzelnen Gebäude nie durch- oder ausgestrichen, noch die Zahlen verändert werden.

2) Bei sich ereignenden Ab- und Zugängen wird die Zeit der Versicherung in die dafür bestimmte Columne, und der Betrag des wirklichen Abgangs, so wie der des Zugangs, an die dafür angewiesenen Stellen gesetzt, ohne die weiteren Versicherungs-Beträge der einzelnen Gebäude zu durchstreichen.

3) Nur die vorige Gesammtsumme des Versicherungs-Anschlags in der Columne, jetziger Betrag, ist bei einem sich ergebenden Ab- oder Zugang so zu durchstreichen, daß die Zahlen noch mit Deutlichkeit zu erkennen sind, wofür denn der jetzige Betrag mit Zahlen auszuwerfen ist.

Großherzogl. Hess. Brand-Assecurations-Commission.

N.° 423. Regulativ für die Geschäftsführung bei dem Straßenbaue, und zur Instruktion für die Großherzoglichen Straßenbau-Beamten.

1825. d. 4ten Juli. Darmstadt. — (Regsbl. v. 30ten Juli.)

Da des Großherzogs Königliche Hoheit bei der gnädigst angeordneten, in Nr. 37 des Regierungsblatts vom vorigen Jahr bekannt gemachten, neuen Dienst-Organisation für das bei dem Chaussee- und Straßenbaue in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen angestellte Personal, zugleich zu verordnen geruht haben, daß, so wie es auch bei dem Civilbauwesen geschehen, ein eigenes Regulativ über den Geschäftsbetrieb bei dem Chaussee- und Straßenbauwesen abgefaßt, und als allgemeine Dienstinstruktion für die Chaussee- und Straßenbaubeamten, und zur Bemessung und Nachachtung für alle diejenigen, welche es sonst betrifft, öffentlich bekannt gemacht werden soll;

So findet sich das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium der Finanzen veranlaßt, in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung, und mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, das gegenwärtige Regulativ zu erlassen, und dessen Bestimmungen allen die es angeht, zur genauesten Befolgung vorzuschreiben.

I. Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 1. Die Geschäfte der Straßenbaumeister beziehen sich:

1) auf die Unterhaltung der Chaussee,

2) auf den Chaussee-Neubau,

3) auf die Anlage und Unterhaltung solcher Straßen, Pflaster und öffentlichen Plätze, deren Kosten ganz oder zum Theil

Digitized by Google

aus der Staatskasse bestritten werden, insofern die Straßenbaumeister hierzu Aufträge erhalten;

4) auf den Vicinal-Wegbau in solchen Fällen, wo eine höhere technische Beurtheilung für nothwendig erachtet wird, und sie besondere Aufträge hierzu bekommen.

§. 2. Den Straßenbaumeistern sind hinsichtlich des Chausseebaues sowohl als des Vicinal-Wegbaues bestimmte Bezirke zugetheilt. Sie sind jedoch verbunden, auch ausserhalb dieser Bezirke besondere Aufträge zu übernehmen, und sich jederzeit ohne Einwand und irgend einen Entschädigungs-Anspruch alle Veränderungen gefallen zu lassen, welche hinsichtlich der Bezirks- und Geschäfts-Eintheilung in der Folge etwa nöthig befunden werden, sei es für beständig oder für einzelne Fälle.

§. 3. Diejenigen Geschäfte, welche die Unterhaltung und den Neubau der Chausseen und der auf Kosten der Staatskasse anzulegenden oder zu unterhaltenden Straßen, Pflaster und öffentlichen Plätze betreffen, werden von der Ober-Bau-Direktion, diejenigen Geschäfte aber, welche sich auf den Vicinal-Wegbau beziehen, von den Regierungen geleitet.

Letztere ertheilen in allen Fällen, in welchen bloße Gutachten, oder die einmalige Anordnung von Arbeiten nothwendig sind, die Aufträge hierzu den Straßenbaumeistern entweder unmittelbar, oder lassen sie durch die Landräthe darum ersuchen, und die Straßenbaumeister sind verpflichtet, solchen Requisitionen zu entsprechen. In allen Fällen dagegen, welche eine längere Abwesenheit der Straßenbaumeister erfordern, so wie zu Arbeiten ausserhalb ihres Bezirks, können ihnen die Aufträge nur von der Ober-Bau-Direktion ertheilt werden, mit welcher die Regierungen deshalb in Kommunication zu treten haben.

§. 4. Bei allen Zeichnungen soll ein Maasstab gewählt werden, welcher ein bestimmtes einfaches Verhältniß zur natürlichen Größe hat. Um eine Gleichförmigkeit zu bezwecken, wird hierzu folgendes System festgesetzt:

$$^1/_{10} = 0{,}1$$
$$^1/_{20} = 0{,}05$$
$$^1/_{25} = 0{,}04$$
$$^1/_{50} = 0{,}02$$

Dieses System wird durch Anhängen oder Weglassen von Nullen im Nenner so weit fortgesetzt, als es nothwendig ist. Hieraus werden für nachstehende häufig vorkommende Gegenstände die dabei angegebenen Maasstäbe ausgewählt:

a) Für Zeichnungen von Brücken, Durchlässen ꝛc.
$^1/_{50}$, oder 1 Zoll = 5 Fuß,

b) Für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte von Gebäuden
$^1/_{100}$, oder 1 Zoll = 10 Fuß,

Digitized by Google

c) Für Situationszeichnungen von Gebäuden $^1/_{500}$, oder 1 Zoll = 50 Fuß,

d) Für Specialkarten, worin die neu anzulegenden Chausseen projektirt, und die zu erwerbenden Grundstücke gezeichnet werden, $^1/_{1000}$, oder 1 Zoll = 100 Fuß,

e) Für Straßenprofile $^1/_{1000}$ zum Auftragen der Horizontal-Linien, und $^1/_{100}$ zum Auftragen der Vertikal-Linien.

Auf jeden Riß wird der dabei gebrauchte Maaßstab gezeichnet, und sein Verhältnis zur natürlichen Größe beigeschrieben. Um die Veränderungen des Papiers für die Zeichnungen unschädlich zu machen, muß in allen Fällen, in welchen es auf Genauigkeit ankommt, um jede Zeichnung, ehe sie vom Reißbrete abgeschnitten wird, ein Rechteck gezogen werden, dessen Seiten eine runde Anzahl von Theilen des verjüngten Maaßstabes haben, welche daran bemerkt sind. Ausserdem werden in solchen Fällen die gemessenen Linien in Zahlen eingeschrieben. Sind bei Rissen Erklärungen nothwendig, so werden diese nicht auf die Risse, sondern unter dieselben geschrieben. Diejenigen Risse, welche bei den Akten bleiben, müssen wo möglich so eingerichtet werden, daß sie die Größe eines halben oder ganzen Bogens Papier in dem gewöhnlichen Aktenformate haben.

II. Unterhaltung der Chausseen.

§. 5. In Bezug auf die Unterhaltung der Chausseen haben die Straßenbaumeister folgende Geschäfte ohne besondere Aufträge zu besorgen:

1) Die Bereisung ihres Bezirks;
2) Die Aufstellung der jährlichen Voranschläge;
3) Die Ausführung der genehmigten Arbeiten;
4) Die Anweisung der Kosten,
5) Die Aufstellung der Wirthschafts-Rechnungen;
6) Die Aufsicht auf das Eigenthum des Chaussee-Bau-Instituts und die Chaussee-Polizei.

A.) Bezirks-Bereisung.

§. 6. Damit die Straßenbaumeister die ihnen übertragenen Geschäfte zweckmäßig versehen können, ist es nothwendig, daß sie ihre Bezirke oft bereisen. Sie haben ihre Einrichtung so zu treffen, daß sie an jede Stelle ihres Bezirks, so oft als nöthig, und selbst in dem Falle wenigstens monatlich einmal kommen, wenn keine besondere Arbeiten ihre Gegenwart nöthig machen.

B.) Aufstellung der jährlichen Voranschläge.

§. 7. Die Straßenbaumeister stellen jährlich Voranschläge über die Kosten auf, welche durch die Unterhaltung der Chausseen

Digitized by Google

im künftigen Jahre wahrscheinlich entstehen werden. Sie schicken diese Voranschläge an die Ober-Bau-Direktion spätestens den 31. August ein. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so tritt ohne weitere Erinnerung eine Strafe von 5 fl. ein.

Die Voranschläge erhalten zwei Abtheilungen. In der ersten werden die Kosten verzeichnet, welche die laufende Unterhaltung veranlaßt, mit Angabe der Arbeiten und Materialien. Sie werden für die einzelnen Chausseen besonders berechnet, und diese in einer nach der geographischen Lage bestimmten, für immer beizubehaltenden Ordnung aufgeführt. Wegen kleiner Reparaturen an Brücken, ꝛc., wird eine runde Summe nach den früheren Erfahrungen angesetzt, da jene nicht leicht im Voraus angegeben werden können.

Die zweite Abtheilung enthält die zur Reparatur gehörigen größeren Arbeiten, welche bei einzelnen Gegenständen erforderlich sind, z. B. Wiedererbauung eingestürzter Brücken, ꝛc., nebst deren Kosten-Voranschlägen nach der Reihenfolge ihrer Nothwendigkeit, so daß die dringendsten den Anfang machen.

§. 8. Bei den in Vorschlag gebrachten Arbeiten und deren Ausführung haben die Straßenbaumeister so viel als möglich auf Kostenersparniß, Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Schönheit Rücksicht zu nehmen, in so fern die letztere ohne Vermehrung der Kosten erreicht werden kann. Dagegen ist jeder Kostenaufwand für solche Gegenstände zu vermeiden, welche blos zum Prunk dienen, ohne die Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit zu vermehren.

Da oft Anlagen auf verschiedene Art gemacht werden können, so daß sie entweder im Anfange einen größeren Kostenaufwand, in der Folge aber wegen der dadurch vermehrten Solidität geringere Reparatur-Kosten veranlassen, oder umgekehrt; so wird es den Straßenbaumeistern zur Pflicht gemacht, in dieser Hinsicht mit besonderer Ueberlegung zu Werk zu gehen, damit nicht auf der einen Seite die Anlagekosten unverhältnißmäßig erhöht werden, um in der Folge unbedeutende Reparatur-Kosten zu vermeiden, oder auf der andern Seite durch Ersparung bei der Anlage verhältnißmässige größere Reparaturkosten herbei geführt werden.

Sobald die Wahl des Projekts hiernach zweifelhaft ist, so haben die Straßenbaumeister die Kosten der verschiedenen Bauarten anzugeben, welche in Betracht kommen können.

§. 9. Aus den von den Straßenbaumeistern eingesandten Voranschlägen bildet die Ober-Bau-Direktion das jährliche Straßenbau-Budget, und legt solches vor dem 31ten Oktober dem Ministerium der Finanzen zur definitiven Festsetzung und Kredit-Eröffnung vor.

Zur Ausführung der genehmigten Arbeiten wird der Oberbau-Direktion der erforderliche Kredit vom Ministerium der Finanzen bei der Hauptstaats-Kasse eröffnet.

Digitized by Google

Die Oberbau-Direktion macht hierauf die genehmigten Arbeiten den Straßenbaumeistern bekannt, und eröffnet ihnen zu deren Bezahlung Kredite bei der Haupt-Staatskasse auf den Fonds, welcher von dem Ministerium der Finanzen hierzu bewilligt worden ist.

Da die unmittelbare Bezahlung der Chausseebau-Arbeiten aus der Haupt-Staatskasse wegen der Entfernung in den meisten Fällen ohne großen Nachtheil nicht thunlich ist, so wird die Haupt-Staatskasse, auf Verlangen der Straßenbaumeister, den ihnen eröffnenden Kredit theilweise, jedoch nur in bestimmten Summen, auf gelegene Recepturen übertragen, welche ihr die hierauf geleisteten Zahlungen als baares Geld zurechnen.

Die Straßenbaumeister haben sich daher in vorkommenden Fällen hierüber mit der Haupt-Staatskasse zu benehmen und Recepturen in Vorschlag zu bringen, bei welchen die Auszahlung am leichtesten geschehen kann. Die Zahlung an diejenigen, welche für Arbeiten, Materialien, oder abgetretenes Eigenthum etwas zu fordern haben, darf nur von der Kasse, bei welcher der Kredit eröffnet ist, geschehen. Es ist den Kassebeamten auf das strengste untersagt, den Straßenbaumeistern, Konduckteurs, Straßenwärtern, oder andern Aufsehern des Straßenbaues, Geld zu solchen Zahlungen verabfolgen zu lassen. Eben so ist es diesem sämmtlichen Straßenbau-Personal auf das strengste untersagt, Geld zur weiteren Auszahlung in Empfang zu nehmen.

Der von dem Ministerium der Finanzen bewilligte Kredit darf, ohne dessen besondere Genehmigung, niemals und von keiner Seite überschritten werden, und es sind die sämmtlichen konkurrirenden Kassen-Bau- und Verwaltungs-Behörden und Beamten für dessen strenge Einhaltung besonders und persönlich verantwortlich.

C.) Ausführung der genehmigten Arbeiten.

§. 10. Durch die den Straßenbaumeistern bekannt gemachte Genehmigung sind sie zur Ausführung der Arbeiten nach den Bestimmungen der folgenden §§. autorisirt.

§. 11. Die Arbeiten und Lieferungen von Materialien müssen wo möglich an den Wenigstnehmenden in schicklichen Abtheilungen öffentlich versteigert werden.

Die Straßenbaumeister sind ermächtigt, bei solchen Versteigerungen sogleich, und ohne Einholung einer Genehmigung, den Zuschlag zu ertheilen, wenn sie die Preise für annehmbar halten, und diese nicht die in den genehmigten Voranschlägen angesetzten Preise übersteigen. Ist bei einer Versteigerung kein annehmbares Gebot geschehen, so bleibt es dem Ermessen des Straßenbaumeisters überlassen, eine nochmalige Versteigerung zu halten, oder Akkorde nach den im folgenden §. enthaltenen Bestimmungen abzuschließen.

Digitized by Google

Die Straßenbaumeister haben alle Versteigerungen, welche eine große Konkurrenz erwarten lassen, durch die Großherzogliche Zeitung und die in den nahe gelegenen Provinzialstädten erscheinenden Wochenblätter bekannt zu machen. Ist dagegen zu vermuthen, daß sich nur an einem oder wenigen Orten Konkurrenten befinden, so ist es hinreichend, wenn der Straßenbaumeister die Versteigerung den Bürgermeistern in besonderen Schreiben bekannt macht. In beiden Fällen sind die Bürgermeister zur ungesäumten Publikation auf dem gewöhnlichen Wege, so wie zur Bescheinigung, daß und wann die Publikation geschehen ist, und zur Zurückfindung der mit dieser Bescheinigung versehenen Ankündigung an den Straßenbaumeister, verpflichtet.

§. 12. Ist bei einer Versteigerung kein nach dem vorhergehenden §. annehmbares Gebot geschehen, oder sind Arbeiten von der Art, daß sie der Natur der Sache nach keine Versteigerung zulassen, so kann der Straßenbaumeister Akkorde aus freier Hand abschließen, welche jedoch der Oberbau-Direktion zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die Straßenbaumeister haben bei der Einholung dieser Genehmigung jedesmal die Preise anzugeben, welche in den Voranschlägen für die verakkordirten Arbeiten angesetzt sind.

§. 13. Die Bedingungen bei Versteigerungen und Akkorden sind theils allgemeine, theils besondere. Die ersteren, welche in allen ähnlichen Fällen Statt finden, sollen von der Oberbau-Direktion ein für allemal festgesetzt und in gedruckte Formulare gebracht werden.

Diesen allgemeinen Bedingungen haben die Straßenbaumeister jedesmal die besonderen beizufügen, welche in den einzelnen Fällen nothwendig sind. Hierzu gehört eine genaue Angabe der Arbeit, des Termins zur Vollendung derselben und der Eingabe der Rechnung, die Bestimmung einer konventionnellen Strafe im Falle der Nichterfüllung, ꝛc. ꝛc. Diese Bedingungen müssen genau und bestimmt ausgedrückt werden, so daß sie nicht leicht eine verschiedene Auslegung zulassen.

§. 14. Die konventionnellen Strafen bei Nichterfüllung der Versteigerungs- oder Akkords-Bedingungen müssen dem Gegenstande möglichst angemessen und von der Art sein, daß der dadurch beabsichtigte Zweck auf dem kürzesten Wege erreicht werden kann.

§. 15. Die gemeinen Handarbeiten sind von den Bestimmungen der vorhergehenden §§. nicht ausgenommen. Da jedoch einzelne Fälle vorkommen können, in welchen die Versteigerung oder Verakkordirung jener Arbeiten ohne große Weitläufigkeiten nicht ausführbar ist, so soll in solchen Fällen den Straßenbaumeistern ausnahmsweise gestattet sein, die Arbeiten im Taglohn verrichten zu lassen.

Digitized by Google

Zu dem Ende soll jährlich für die einzelnen Stellen in dem Bezirk eines jeden Straßenbaumeisters ein nach den besonderen örtlichen Verhältnissen abzumessendes **Maximum** des Lohnes für eine Tagsarbeit bestimmt und den Straßenbaumeistern erlaubt werden, die genannten Arbeiten im Taglohn verrichten zu lassen, wenn derselbe das für die betreffende Stelle bestimmte **Maximum** nicht übersteigt.

Sie haben jedesmal bei der Einreichung der jährlichen Voranschläge sich gutachtlich zu äussern, wie das **Maximum** für das künftige Jahr festzusetzen sein möchte, worauf die Bestimmung von der Oberbau-Direktion erfolgen wird.

§. 16. Ausser den zur Unterhaltung der Chausseen erforderlichen Steinen und Kies sollen keine Materialien im Vorrath gehalten werden.

Bei den Versteigerungen und Akkorden über die Lieferung von anderen Materialien haben daher die Straßenbaumeister, so oft es geschehen kann, auszubedingen, daß nur die bei einer Arbeit wirklich verwendeten Materialien bezahlt, die nach Vollendung der Arbeit übrig bleibenden dagegen von den Lieferanten zurückgenommen werden. Wenn diese Verfahrungsart nicht anwendbar ist, und bei einer Arbeit Materialien übrig bleiben oder alte ausgebrochen werden, welche nicht sogleich wieder zu anderen Arbeiten verwendet werden können, so haben die Straßenbaumeister dieselben bei größeren Quantitäten zu versteigern, bei kleineren dagegen aus der Hand zu verkaufen, im ersteren Falle das Versteigerungsprotokoll an die Oberbau-Direktion einzuschicken, im letzteren dagegen die Namen der Käufer und die von jedem derselben zu bezahlende Summe einzuberichten, um den Erlös der Kasse zur Erhebung anzuweisen. Oft können solche Materialien Handwerkern an Zahlungsstatt gegeben werden, in welchem Falle der Geldwerth sogleich auf den Rechnungen in Abzug zu bringen ist.

§. 17. Die zu den Chausseebauarbeiten erforderlichen Werkzeuge sollen auf Kosten des Staats weder angeschafft noch unterhalten werden, wofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Straßenbaumeister haben daher bei den Versteigerungen und Akkorden wo möglich auszubedingen, daß die Uebernehmer der Arbeiten die Werkzeuge dazu selbst stellen und unterhalten.

§. 18. Kleine Reparaturen an Brücken, Dohlen, Geländern, ꝛc. ꝛc., für welche in dem ersten Theile der Voranschläge eine runde Summe angenommen ist (§. 7.), dürfen die Straßenbaumeister ohne vorherige Anfrage und Genehmigung auf ihre eigene Verantwortlichkeit vornehmen lassen, sobald jede einzelne nicht mehr als höchstens 20 fl. kostet, und der für den ersten Theil des Voranschlags bewilligte Kredit nicht überschritten wird.

§. 19. Werden im Laufe eines Jahres Arbeiten nothwendig,

Digitized by Google

welche in dem Voranschlage nicht enthalten, oder nicht genehmigt worden sind, welche mehr als 20 fl. kosten, und nicht bis zum folgenden Jahre verschoben werden können, so muß darüber unter Beischluß eines Kostenanschlags berichtet, und dabei zugleich angegeben werden, ob der eröffnete Kredit zur Bestreitung derselben noch ausreicht, oder ob und welche Erweiterung des Kredits nothwendig ist.

Haftet keine Gefahr auf dem Verzug, so haben die Straßenbaumeister die Genehmigung abzuwarten. Kann aber ohne Gefahr und Nachtheil die Genehmigung nicht abgewartet werden, so wird den Straßenbaumeistern hierdurch zur Pflicht gemacht, die Arbeit ohne allen Verzug vornehmen zu lassen, oder solche Vorrichtungen zu treffen, wodurch der augenblickliche Nachtheil beseitigt wird, sogleich aber den Vorfall, wie sonst, einzuberichten.

§. 20. Die Straßenbaumeister sind verpflichtet, die geschehenen Arbeiten und Lieferungen, so viel als thunlich ist, auf ihren gewöhnlichen Reisen an Ort und Stelle selbst zu revidiren. Da jedoch dieses nicht immer ausführbar ist, so ist es ihnen in solchen Fällen gestattet, die Richtigkeit der Arbeiten und Lieferungen durch die Chausseewärter kontroliren und in den Rechnungen bescheinigen zu lassen, zu welchem Ende sie ihnen die Versteigerungs- oder Akkords-Bedingungen bekannt machen, und dasjenige, was attestirt werden soll, genau angegeben werden. Für die Richtigkeit dieser Attestation sind die Chausseewärter verantwortlich.

Ist eine spätere Revision der Arbeiten möglich, so wird den Straßenbaumeistern zur Pflicht gemacht, dieselbe bei ihrer nächsten Anwesenheit, ungeachtet der Attestation der Chausseewärter, vorzunehmen, wenn auch die Kosten bereits angewiesen sein sollten.

D.) Anweisung der Kosten.

§. 21. Nach erfolgter Revision, oder im Falle diese nicht möglich ist, nach geschehener Attestation der Arbeiten und Lieferungen, weisen die Straßenbaumeister die darüber aufgestellten Rechnungen, nachdem sie sie zuvor nachgerechnet haben, zur Zahlung auf den Kredit an, welcher ihnen dazu eröffnet worden ist.

Hierbei muß angegeben werden:

a) der Straßenbaubezirk und die Straße, zu welchen die Arbeiten oder Lieferungen gehören:
b) der Kredit und das Jahr, für welches derselbe bewilligt ist;
c) die Art der Arbeit oder Lieferung;
d) der Name des Empfängers;
e) die zu bezahlende Summe in Worten ausgedrückt;
f) die Seite und Nummer, unter welcher die Zahlungsanweisung in das nach §. 26 zu führende Buch des Straßenbaumeisters eingetragen worden ist;
g) das Datum und die Unterschrift des Straßenbaumeisters.

Digitized by Google

Werden Rechnungen auf bloße Attestationen der Chausseewärter angewiesen, so ist jedesmal in der Zahlungsanweisung auszudrücken, daß die Arbeiter oder Lieferanten für die Güte der Arbeiten oder Lieferungen verantwortlich bleiben, wenn sie bei späterer Besichtigung etwa nicht für gut und nicht vollständig befunden werden.

§. 22. Erfordert die Vollendung einer Arbeit lange Zeit, ist dieselbe bedeutend und mit vielen Vorlagen für den Uebernehmer verbunden, so können Abschlagszahlungen, welche nach und nach, wie die Arbeit fortrückt, auf $^3/_4$ des ganzen Betrags sich belaufen dürfen, geleistet werden. Die Anweisungen auf diese Abschlagszahlungen werden nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. ausgefertigt. So oft jedoch über den bereits vollendeten Theil der Arbeit eine abgesonderte Rechnung aufgestellt werden kann, muß dieses statt der Anweisung einer Abschlagszahlung geschehen.

Wird nach Beendigung einer Arbeit, für welche Abschlagszahlungen geleistet worden sind, die Rechnung selbst zur Zahlung angewiesen, so hat der Straßenbaumeister darauf zu notiren, wann und wie viel Abschlagszahlung bereits von ihm darauf angewiesen worden sei, und die Anweisung auf den Rest der Forderung auszustellen, nach folgendem Beispiel:

Von vorstehender Summe im Betrage von Tausend vierhundert fünf und zwanzig Gulden . . . . (1425 fl.)

wovon den 3. April	. . .	250 fl.
» » 6. Mai	. . .	300 »
» » 10. Juni	. . .	350 »
zusammen		900 fl.

bereits zur Zahlung angewiesen worden sind, kann nunmehr der Rest mit Fünfhundert fünf und zwanzig Gulden (525 fl.) aus dem, dem Unterzeichneten für die Chausseeunterhaltung pro 1823 eröffneten Kredit Nr. 4 an N. N. bezahlt werden.

§. 23. Da es bei Taglohnarbeiten oft wegen der Entfernung der Kasse, aus welcher dieselben bezahlt werden, mit vielen Weitläufigkeiten verbunden sein würde, wenn sämmtliche Taglöhner das Geld unmittelbar in der Kasse abholen sollten, so ist es den Straßenbaumeistern in solchen Fällen gestattet, die Zahlungsanweisungen auf einzelne von den Taglöhnern durch schriftliche Vollmachten zu erwählende Obmänner auszustellen, welche das Geld für dieselben in Empfang nehmen, quittirten, und unter sie vertheilen.

§. 24. Der Rechner der Kasse, auf welche die Zahlungen angewiesen werden, ist autorisirt und beauftragt, auf die Anweisungen der Straßenbaumeister, sobald sie in der vorgeschrie-

Digitized by Google

nen Form abgefaßt sind, und so lange der für jede einzelne Kasse von Bauwesen eröffnete Kredit hinreicht, die Zahlungen zu leisten.

Es wird den Kassenbeamten zur besonderen Pflicht gemacht, an die Arbeiter und die Lieferanten von Materialien diese Zahlungen unverzüglich zu leisten, weil nur dadurch, daß die Empfänger mit Gewißheit auf prompte Zahlung rechnen können, es möglich ist die billigsten Preise zu erhalten. Jede Anweisung aber, welche mangelhaft ausgestellt worden ist, oder wodurch der Kredit überschritten werden würde, darf der Rechner bei seiner eigenen Verantwortlichkeit nicht annehmen, sondern muß sie dem Straßenbaumeister zurücksenden.

§. 25. Da, wenn die Voranschläge zur gehörigen Zeit einkommen, wenn die Festsetzung derselben, die Eröffnung der Kredite, und die Ausführung der Arbeiten von den betreffenden Behörden und einzelnen Beamten gehörig befördert wird, es sich im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung kaum zutragen kann, daß Arbeiten, welche für ein Jahr genehmigt worden sind, mit dem Ablaufe desselben nicht auch sämmtlich vollendet sein sollten; so sollen die den Straßenbaumeistern eröffneten Kredite jedesmal nur bis zum letzten März des darauf folgenden Jahres offen gelassen werden, und die Straßenbaumeister sind nur bis zu diesem Zeitpunkte befugt, Zahlungs-Anweisungen auf die Kredite des vorigen Jahrs zu ertheilen.

Sollten sich noch spätere Zahlungs-Verbindlichkeiten herausstellen, so muß um die Eröffnung eines neuen Kredits nachgesucht werden.

E.) Buchführung und Aufstellung der Wirthschafts-Rechnungen.

§. 26. Ueber alle Zahlungs-Anweisungen haben die Straßenbaumeister in der bei den Voranschlägen angenommenen Ordnung ein Buch zu führen.

Die Haupt-Abtheilungen desselben sind die Straßen, die Unterabtheilungen die verschiedenen Gattungen von Arbeiten und Lieferungen.

In dieses Buch müssen eingetragen werden:

a) die eröffneten Kredite, mit Angabe der Kasse, bei welcher jeder derselben eröffnet oder übertragen worden, und mit Beziehung auf die betreffende Nummer der Oberbau-Direktion, und bei Kredits-Uebertragung auch der Haupt-Staatskasse-Direktion;

b) die Art der Arbeit und Quantität der gelieferten Materialien, für welche eine Zahlungs-Anweisung gegeben worden ist;

c) die Angabe, ob eine Arbeit genehmigt oder auf Verantwortlichkeit des Straßenbaumeisters ausgeführt worden ist,

Digitized by Google

im ersteren Falle mit Beziehung auf die betreffende Nummer der Oberbau-Direktion;

d) der Name des Empfängers;

e) das Datum der Zahlungs-Anweisung;

f) die Angabe des Versteigerungs-Protokolls oder Akkords, nach welchem die Zahlung erfolgt.

Das Eintragen in das Buch muß jedesmal vor der Ertheilung einer Zahlungs-Anweisung geschehen, und auf der Rechnung, welche zur Zahlung angewiesen wird, mit Angabe der Seite und Nummer des Buchs bemerkt werden.

Das für ein Jahr bestimmte Buch schließt der Straßenbaumeister den letzten März des darauf folgenden Jahrs, und schickt eine Abschrift davon, als Wirthschafts-Rechnung, mit Beilegung der Versteigerungs-Protokolle und Akkorde spätestens den letzten April, bei Vermeidung der §. 7. genannten Strafe, an die Oberbau-Direktion ein.

§. 27. Die Oberbau-Direktion nimmt nun die Prüfung der Wirthschafts-Rechnung vor, wobei insbesondere auch die Angaben des Straßenbaumeisters über die Zahlungen, welche auf seine Anweisung von der Haupt-Staatskasse entweder unmittelbar, oder auf deren Rechnung von andern, dazu von ihr angewiesenen Kassen, geleistet worden sind, mit einem Auszuge aus den Büchern der Haupt-Staatskasse zu vergleichen sind.

Die Direktion der Haupt-Staatskasse hat der Oberbau-Direktion diesen Auszug längstens am Ende Aprils mitzutheilen.

§. 28. Das Resultat der von der Oberbau-Direktion vorgenommenen Prüfung der Wirthschafts-Rechnung wird dem Straßenbaumeister, unter Zurückgabe der Versteigerungs-Protokolle und Akkorde, bekannt gemacht.

§. 29. Kommen in einer Wirthschafts-Rechnung Posten vor, durch welche die Befugniß des Straßenbaumeisters überschritten wird, so werden die Kosten derselben dem Straßenbaumeister zur Last gesetzt, und der Ersatz an die Kasse durch Abzug an der Besoldung des Baumeisters, oder in so weit diese unzulänglich erscheint, sonst auf gesetzlichem Wege bewirkt.

F) Aufsicht auf das Eigenthum des Chaussee-bau-Instituts und die Chaussee-Polizei.

§. 30. Die Straßenbaumeister sind verpflichtet mit darauf zu sehen, daß keine Beschädigungen an dem Eigenthum des Chausseebau-Instituts und keine chausseepolizeiwidrige Handlungen vorgenommen werden.

Hierzu gehört unter andern die Aufsicht darauf:

1) daß auf jenen Gegenständen keine Anlagen ohne vorherige Genehmigung der Oberbau-Direktion gemacht, genehmigte

Digitized by Google

aber nach den dabei statt findenden Bedingungen ausgeführt werden:

2) daß bei der Errichtung neuer Gebäude an den Chausseen nach der Verordnung vom 21. Dezember 1809 verfahren werde;

3) daß den Chausseen nicht durch Gegenstände, welche darauf gelegt oder gestellt werden, durch überhängende Aeste von Bäumen in daran gränzenden Grundstücken und Wäldern, durch zu nahes Ackern, durch unzweckmässige Ausführung oder Reparatur genehmigter Anlagen, u. s. w., Nachtheile zugefügt oder die Passage gehindert werde:

4) daß die Fahrenden rechts ausweichen und nicht auf die Fußpfade fahren, die Reitenden aber den für sie verbotenen Fußpfad nicht gebrauchen, u. s. w.

Alle Contraventionsfälle, welche hierauf Bezug haben, und zur Kenntniß der Straßenbaumeister gelangen, haben dieselben bei den kompetenten Behörden zur Abhülfe oder Bestrafung anzuzeigen, im Falle aber diese Anzeige ohne Wirkung bleibt, an die Oberbau-Direktion deshalb Bericht zu erstatten.

§. 31. Ueber das Eigenthum des Chausseebau-Instituts haben die Straßenbaumeister Inventarien zu führen, und jährlich Abschriften derselben den einschlägigen Wirthschafts-Rechnungen beizulegen.

§. 32. Die Verrechnung des Ertrags des dem Chausseebau-Institut gehörigen Eigenthums, so wie der wegen des Ertrags nothwendigen Verwaltungskosten, ist den einschlägigen Rentbeamten übertragen.

Die Straßenbaumeister dagegen haben die Verwaltung jenes Eigenthums.

Sie stellen jährliche Voranschläge über den wahrscheinlichen Ertrag, die Kultur- und sonstigen Verwaltungskosten, nach Rentämtern abgetheilt, auf, und schicken sie zugleich mit den Voranschlägen über die Unterhaltung der Chausseen an die Oberbau-Direktion ein. Nach erfolgter Genehmigung und Kredit-Eröffnung führen sie die hierzu nothwendigen Arbeiten aus, und führen darüber nach Rentämtern abgesonderte Bücher.

Der Geschäftsgang hierbei ist derselbe, wie bei den Chaussee-Reparatur-Arbeiten vorgeschrieben worden ist.

Werden wegen der Verpachtung von Grundstücken, wegen des Verkaufs von Krescentien, ꝛc. ꝛc., Versteigerungen nothwendig, so halten diese die Straßenbaumeister und schicken die Versteigerungs-Protokolle an die Oberbau-Direktion, zur Genehmigung und Ueberweisung des Erlöses an das einschlägige Rentamt, ein.

Digitized by Google

G) Sonstige allgemeine Vorschriften.

1) Verwendung von Privat-Eigenthum.

§. 33. Für die Fälle, daß bei dem Chausseebaue die Verwendung von Privat-Eigenthum nothwendig ist, werden folgende Bestimmungen gegeben:

1) Wenn das Privat-Eigenthum nur einem oder wenigen Besitzern gehört, so läßt sich der Straßenbaumeister von dem Steuerkommissär einen Flurbuchs-Auszug, worin die Größe und das Steuerkapital der Güter, die etwa darauf haftenden Zehnten, Grundlasten, oder Erbleihverband, und die hierzu Berechtigten angegeben sind, sodann von der einschlägigen Behörde ein Verzeichniß der etwa darauf ruhenden Hypotheken, mit Benennung der hypothekarischen Gläubiger, geben. Der Straßenbaumeister versucht hierauf mit den Eigenthümern, Berechtigten und Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft über die Abtretung des Eigenthums, mit Vorbehalt der Genehmigung der Oberbau-Direktion, abzuschließen.

2) Kommt die gütliche Uebereinkunft zu Stande, so läßt der Straßenbaumeister, nach erfolgter Genehmigung der Oberbau-Direktion, einen Kaufbrief in gewöhnlicher Form ausfertigen, schickt diesen an die Oberbau-Direktion, und weißt den Kaufschilling auf den ihm eröffneten Kredit an.

3) Kommt die gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so berichtet der Straßenbaumeister an die Oberbau-Direktion, damit von dieser die Einleitungen zur Abtretung des Privateigenthums nach dem Gesetze vom 27ten Mai 1821 getroffen werden können.

4) Gehört das Eigenthum Gemeinden oder vielen Besitzern, mit welchen der Straßenbaumeister nicht ohne große Weitläuftigkeit unterhandlen kann, so erstattet er Bericht an die Oberbau-Direktion, damit diese zur Abschließung einer gütlichen Uebereinkunft die weitere geeignete Einleitung machen kann.

5) Ist der Eigenthümer oder Berechtigte der Fiskus, oder ein unter der Verwaltung des Staats stehender Fonds, so erstattet der Straßenbaumeister Bericht an die Oberbau-Direktion, um mit der betreffenden Behörde in Kommunication treten zu können.

6) Nach erfolgter Abtretung von Grundeigenthum sorgt der Straßenbaumeister für die gehörige Ausmarkung desselben, und weißt die Kosten dafür auf den ihm eröffneten Kredit an.

Digitized by Google

2) Dreijährige Voranschläge für jede nächste Finanz-Periode.

§. 34. Um den Landständen das Bedürfniß für die Unterhaltung der Chausseen auf dem Landtage vorlegen zu können, ist die Aufstellung eines dreijährigen Voranschlags für jede folgende Finanz-Periode nothwendig.

Die Straßenbaumeister haben sich die Materialien hierzu im Laufe jeder Finanz-Periode möglichst vollständig zu sammeln, damit sie, sobald es von ihnen verlangt wird, in einem kurzen Zeitraume den Voranschlag für ihren ganzen Bezirk aufstellen, und an die Oberbau-Direktion einsenden können.

Da diese dreijährige Voranschläge von der größten Wichtigkeit sind, und die für den Chausseebau zu bewilligenden Summen hiernach mit ermessen werden müssen, so wird von der Dienstpflicht der Straßenbaumeister erwartet, daß sie dieser Arbeit alle mögliche Aufmerksamkeit widmen, und nichts in die Voranschläge eintragen, was nicht wirkliches Bedürfniß ist, so wie sie auf der andern Seite nicht unterlassen dürfen, nothwendige Gegenstände darin aufzunehmen.

III. Chaussee-Neubau.

§. 35. In Ansehung des Chaussee-Neubaues werden die Straßenbaumeister in den einzelnen Fällen von der Oberbau-Direktion besondere Aufträge erhalten.

Die auf den Chaussee-Neubau sich beziehenden Voranschläge, Arbeiten und Kosten dürfen nie mit den Voranschlägen, Arbeiten und Kosten der Chaussee-Unterhaltung vermischt werden, sondern sie sind davon völlig getrennt zu halten. Dies gilt auch also von den Kredit-Eröffnungen; und es ist in denselben, daß sie für den Neubau gelten, immer ausdrücklich auszudrücken.

Uebrigens gelten auch bei dem Chaussee-Neubau die Vorschriften über Kredit-Eröffnung, Ausführung der Arbeiten, Anweisung der Kosten, Auszahlung an die Arbeiter und Lieferanten, Aufstellung der Wirthschafts-Rechnungen und Erwerbung von Privat-Eigenthum, welche im Vorgehenden enthalten sind.

Dagegen finden die Vorschriften in den §§. 25, 26 und 27 über die Zeitpunkte, innerhalb welcher Anweisungen nur Statt finden, und die Wirthschaftsrechnungen eingeschickt werden sollen, auf den Chaussee-Neubau keine Anwendung. Die Oberbau-Direktion hat hierüber bei einem jeden einzelnen Neubau dasjenige, was das Interesse der Verwaltung erfordert, sachgemäß zu bestimmen, und darüber dem Ministerium der Finanzen innerhalb drei Monaten, nachdem von demselben der betreffende Kredit bei der Haupt-Staatskasse eröffnet worden, Bericht zu erstatten.

§. 36. Da die Neubau-Arbeiten eine ständige Aufsicht erfor-

Digitized by Google

dern, welche die Straßenbaumeister wegen ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht führen können, so ist nöthigen Falls die Oberbaudirektion zur Annahme von Aufsehern ermächtigt, welche sie sodann über die von ihnen zu besorgenden Geschäfte und die zu ertheilenden Attestationen gehörig instruiren wird.

Die Zahlungsanweisungen können aber in jedem Falle nur durch die Straßenbaumeister ertheilt werden. Auch gelten, soviel die Revision der von diesen Aufsehern ertheilten Attestationen und der darauf ertheilten Zahlungsanweisungen betrifft, die Vorschriften im §. 20 und §. 21.

Auf die Kosten, welche durch die Bezahlung der Aufseher entstehen, ist bei den Voranschlägen über den Neubau die geeignete Rücksicht zu nehmen. Die Straßenbaumeister weisen dieselben auf den ihnen hierzu bewilligten Kredit an.

IV. Kosten, welche durch die Geschäfte der Straßenbaumeister entstehen.

§. 37. Zu allen Dienstgeschäften der Straßenbaumeister, sie mögen den eigentlichen Chausseebau oder den Vicinalwegbau betreffen, werden denselben keine Gehülfen, weder am Schreibtische noch zur Fertigung der Risse und Zeichnungen von Staatswegen besonders gestellt, sondern es sind ihnen zu diesem Ende und den sonst benöthigten Diensterfordernissen angemessene Büreaukosten bewilligt.

Ausser allem demjenigen, was die übrigen Beamten, welche Büreaukosten genießen, nach den desfalls ergangenen allgemeinen Bestimmungen daraus bestreiten müssen, haben die Straßenbaumeister, da sie keine Amtswohnung oder eine besondere Entschädigung dafür erhalten, auch die Anschaffung eines Geschäftslokals und alle daraus entspringende Kosten, ferner ihre nöthigen Instrumente, Schreib- und Zeichen-Materialien, und überhaupt alles und jedes aus den Büreaukosten zu bestreiten, wofür ihnen bisher neben ihrem fixen Dienstgehalt besondere Vergütungen und Anschaffungen in dieser Beziehung gemacht worden sind.

Hiervon sind nur diejenigen gedruckten Formularien zu Versteigerungs-Protokollen, Rechnungen, ꝛc. ꝛc., ausgenommen, deren Gebrauch von der Oberbau-Direktion vorgeschrieben wird, als welche den Straßenbaumeistern zugestellt werden.

§. 38. Die Straßenbaumeister und Konduktoren haben bei allen auswärtigen Geschäften ohne Unterschied, ob sie den eigentlichen Chausseebau oder den Vicinalwegbau betreffen, keine Transportkosten zu verrechnen, sondern erhalten dagegen aus der Staatskasse eine besondere jährliche Vergütung in einer bestimmten Summe zur Unterhaltung eines Dienstpferdes.

§. 39. Die Diäten für Dienstgeschäfte ausserhalb des Wohn-

Digitized by Google

orts, welche jedoch nur verabreicht werden, wenn die Entfernung über zwei Stunden Wegs beträgt, bestehen bis auf anderweite Verfügung gleichförmig für die Straßenbaumeister und Konduktoren, in 2 fl. 30 kr., und wenn dabei wegen größerer Entfernung über Nacht geblieben werden muß, in 3 fl. 30 kr. auf den Tag.

Alle bisher etwa stattgefundenen höheren Diäten-Verwilligungen finden für die Zukunft nicht mehr Statt, und es werden namentlich bei dem Vicinalwegbaue keine andere und höhere Diäten als bei dem Chausseebaue passirt.

§. 40. Ueber die Diäten für die laufenden Geschäfte sowohl, als die von der Oberbau-Direktion erhaltenen besonderen Aufträge bei dem Chausseebau, haben die Straßenbaumeister an die Oberbau-Direktion nach den Geschäften abgesonderte Verzeichnisse zur Dekretur einzusenden. In denselben muß die Art des Geschäfts und die damit zugebrachte Zeit nach Monat und Tag genau angegeben werden. Sind in einer und derselben Zeit Arbeiten für den Chaussee- und Vicinalwegbau zugleich besorgt worden, so ist dasselbe in dem Diäten-Verzeichnisse ausdrücklich zu bemerken, und sind die Kosten in dem angemessenen Verhältniß gehörig zu vertheilen.

Die auf dieselbe Art aufzustellenden Diäten-Verzeichnisse für Geschäfte bei dem Vicinalwegbau haben die Straßenbaumeister an die Regierung oder, im Falle einer Requisition von Landräthen, an diese zu schicken.

§. 41. Die Straßenbaumeister und Konduktoren haben die Tage, welche sie mit auswärtigen Geschäften zubringen, und wofür sie Diäten zu beziehen haben, in ein sorgfältig zu haltendes Tagebuch zu verzeichnen, worin die Art und Dauer des Geschäfts, und wem die Diäten zur Last fallen, genau anzugeben ist, und welches den Betrag der Diäten gesondert unter zwei Rubriken,

a) Diäten, welche aus der Staatskasse zu bezahlen sind,

b) Diäten, den Vicinalwegbau betreffend, in Form einer Rechnung enthalten muß.

Jeder Straßenbaumeister und Konduktor hat jährlich kurz nach dem Ende des Jahrs und längstens vor Ablauf des Monats Januar, eine Abschrift dieses Tagebuchs an die Oberbau-Direktion einzuschicken, bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl.

Die Oberbaudirektion wird aus jenem Tagebuch einen wörtlichen Auszug über die Diäten, den Vicinalwegbau betreffend, verfertigen lassen, und denselben der Regierung der betreffenden Provinz mittheilen, längstens vor Ende des Monats März.

Zugleich wird die Oberbau-Direktion, vor Ablauf dieses Zeitpunkts, jährlich dem Ministerium der Finanzen Bericht über die geschehene Befolgung der obigen Vorschriften erstatten, und eine summarische Uebersicht der von einem jeden Straßenbaumeister

Digitized by Google

und Konduktor im verflossenen Jahre verdienten Diäten, gesondert nach obigen zwei Rubriken, beifügen.

§. 42. Alle andere Dienstemolumente, Vergütungen, Gebühren und Accidenzien, von welcher Art sie auch sein mögen, welche das Straßenbau-Personal bisher bezogen haben könnte, fallen für die Zukunft weg, und es hat dasselbe weiter kein Diensteinkommen als dasjenige zu genießen, welches ihm durch seine Gehaltsregulirung ausdrücklich zugewiesen ist.

V. Verhältnisse des Straßenbau-Personals.

§. 43. Wird einem Straßenbaumeister ein vom Staat besoldeter Konduktor beigegeben, welcher unter seiner Leitung arbeitet, so findet folgendes Verhältniß, zwischen beiden statt: Der Straßenbaumeister theilt dem Konduktor die von demselben zu besorgenden Arbeiten zu, und zwar soweit es thunlich ist, nur die minder wichtigen. Sind es Arbeiten, welche der Konduktor zu Hause besorgt, so sieht der Straßenbaumeister darauf, daß sie gut, tüchtig, und fleißig gemacht werden. Betreffen die Arbeiten die Ausführung genehmigter Bauwerke, so ist der Konduktor dafür verantwortlich, daß diese nach den genehmigten Planen tüchtig und meisterhaft verfertiget werden. Bei größeren Arbeiten ist der Straßenbaumeister verpflichtet, von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle nachzusehen, ob dieselben von dem Konduktor zweckmäßig geleitet werden. Für die Richtigkeit von Aufnahmen und Voranschlägen, zu deren Fertigung der Konduktor beauftragt wird, ist derselbe ebenfalls verantwortlich, aber der Straßenbaumeister prüft und beurtheilt sie. Findet er dieselben nicht zweckmäßig, so ändert er sie ab, oder läßt sie durch den Konduktor abändern. Um diese Prüfung und Beurtheilung desto besser vornehmen zu können, wird der Straßenbaumeister dem Konduktor vorzüglich an solchen auswärtigen Orten Geschäfte übertragen, wo ersterer die meisten Lokalkenntnisse hat.

Alle Zahlungsanweisungen der Rechnungen aber geschehen durch den Straßenbaumeister, und hat der Konduktor die Rechnungen über Arbeiten, welche er ausgeführt und geprüft hat, zu attestiren, und dem Straßenbaumeister zu übergeben. Für die Richtigkeit dieser Rechnungen ist der Konduktor verantwortlich.

Zufolge besonderer Aufträge kann jedoch der Konduktor von der Oberbaudirektion auch zur selbstständigen Leitung und Ausführung von Bauwerken verwendet werden, in welchem Falle die im Vorhergehenden genannten Pflichten und Befugnisse der Straßenbaumeister, in sofern sie auf das dem Konduktor übertragene Geschäft Bezug haben, auf ihn übergehen.

§. 44. Jungen Technikern, wenn sie vorher geprüft worden sind, und darum nachsuchen, kann von dem Ministerium der Finanzen, zur weiteren praktischen Ausbildung, der Acceß bei

Digitized by Google

den Straßenbaumeistern auf gleiche Weise und mit derselben Wirkung, jedoch ohne Staatsgehalt, gestattet werden, wie es für die Kandidaten der Kameralwissenschaft rücksichtlich des Accesses bei den Rentbeamten verordnet worden ist. Ob und welche Vergütung die Straßenbaumeister diesen Accessisten für ihre, jedoch immer nur unter der alleinigen Verantwortlichkeit der Straßenbaumeister zu leistende Aushülfe, insbesondere auch am Schreibtische, aus den Büreaukosten erwähren wollen, bleibt der freien Uebereinkunft zwischen denselben überlassen.

Wird aber ein solcher Accessist, mit Zustimmung der oberen Behörde, nämlich der Oberbaudirektion, bei Chaussee-Arbeiten, und der Regierung bei Vicinalwegbau-Arbeiten, zur selbstständigen Leitung und Ausführung von Bauwerken ausserhalb des Wohnortes und anstatt des Straßenbaumeisters selbst verwendet, so genießt derselbe die §. 39 für das gesammte Straßenbau-Personal regulirten Diäten aus der Kasse, welche die betreffenden Baukosten zu bestreiten hat.

Für den Transport hat er keine Vergütung zu beziehen.

§. 45. Der Straßenbaumeister ist der unmittelbare Vorgesetzte der Chausseewärter. Er weißt sie zu den Arbeiten an, welche sie verrichten sollen, und ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß sie ihrer Obliegenheit gehörig nachkommen, und sich gesittet betragen. Er ist zu dem Ende befugt, den Chausseewärtern bei Dienstfehlern Verweise zu geben, und nach Umständen Geldstrafen bis zu 5 fl. anzusetzen. Bleiben solche wiederholt angesetzte Strafen bei einem Chausseewärter fruchtlos, so ist der Straßenbaumeister verpflichtet, bei der Oberbaudirektion auf eine höhere Strafe oder die Entlassung des Chausseewärters anzutragen.

Der Straßenbaumeister hat über die von ihm angesetzten Strafen vierteljährig ein Verzeichniß an die Oberbaudirektion einzuschicken.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

N.° 424. Edikt wegen des Jugendunterrichts der Israeliten.

1823. den 17. Juli. Darmstadt. — (Regsbl. vom 1. August.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns seit längerer Zeit von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, daß dem Judenunterricht derjenigen Unserer

Digitized by Google

Unterthanen, welche sich zu der mosaischen Religion bekennen, eine zweckmässigere Einrichtung gegeben werde. Zu dem Ende, und um den an Uns gebrachten Wünschen Unserer treuen Stände zu entsprechen, erordnen Wir Folgendes:

1) Soll jeder Bekenner der mosaischen Religion verbunden sein, seine Kinder fernerhin zum Besuche der öffentlich angeordneten Schulen anzuhalten. Was die Bestimmungen über Anfang und Dauer dieses Unterrichtes betrifft, so gelten hinsichtlich ihrer dieselben Vorschriften, welche überhaupt desfalls ertheilet sind.

2) Zu dem Ende soll es allen mosaischen Religions-Gemeinden frei stehen, eigene Schulen zu errichten, oder ihre etwa schon bestehenden Religions-Schulen auch für den, hier beabsichtigten, Unterricht einzurichten. Sie haben sich hierbei nach den, für die Volksschulen überhaupt, ertheilten Vorschriften zu richten.

3) Die Lehrgegenstände in diesen Schulen sind, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, die in den Volksschulen überhaupt vorgeschriebenen. Der Unterricht in der hebräischen Sprache soll daher in denselben nicht ertheilet werden, sondern es bleibt solcher den höheren Lehranstalten vorbehalten.

4) Die anzustellenden Lehrer sind von der dazu verordneten Prüfungsbehörde, unter Zuziehung eines Bekenners der mosaischen Religion, nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen. Ohne diese Prüfung und darauf erfolgte Approbation darf keiner eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule übernehmen. Dasselbe gilt von Hauslehrern und Vorstehern von Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten.

5) Um aber den dem Lehramte sich widmenden Jünglingen die Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen und zu bewirken, daß in Zukunft tüchtige, bewährte, mit der vorgeschriebenen Methode vertraute Lehrer zu erhalten seien, soll es den Lehramts-Kandidaten mosaischer Religion verstattet sein, die Schullehrer-Seminarien des Landes zu besuchen, und an den darin statt findenden Vorlesungen und Uebungen Theil zu nehmen. Das Wohnen in den Seminarien selbst wird jedoch nicht von ihnen gefordert.

6) Die in diesen Schulen zu gebrauchenden Vorlesebücher sind vorerst der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

7) An denjenigen Orten, wo die Bekenner der mosaischen Religion eigene Schulen nicht, oder doch nur solche haben, in welchen ausser der Religionslehre kein sonstiger Unterricht ertheilt wird, sollen ihre Kinder die Ortsschulen besuchen, und an dem in denselben ertheilten Unterricht — jenen der Religion ausgenommen — Theil nehmen.

Digitized by Google

8) Die Leitung des Schulwesens der Bekenner der mosaischen Religion ist, so lange hierüber keine anderweite Bestimmung erfolgt, derselben Behörde übertragen, welcher die Aufsicht und Leitung des Schulwesens überhaupt anvertrauet ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedrückten Staatssiegels.

(L. S.) **Ludewig.**

von Grolman.

N.° 425. Die Ausübung der, der Gräflich von Ingelheimischen Familie zu Geisenheim in dem Orte Obererlenbach zustehenden patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame durch die benachbarten Großherzoglichen, für diese Geschäfte angestellten Staatsdiener betr.

1823. den 7. Juli Darmstadt. — (Regsbl. vom 1. August.)

In Folge eines mit dem Königlich Baierischen Geheimen Rath, Herrn Grafen Friedrich Karl Joseph von Ingelheim, genannt Echter von und zu Mespelbrunn, abgeschlossenen und genehmigten Vertrags sollen die der Gräflich von Ingelheimischen Familie zu Obererlenbach zustehenden patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame einstweilen und zwar, in so weit solche die Administration und Polizei betreffen, von dem Landrathe zu Bilbel, in so fern sie aber die Justiz betreffen, von dem Landgerichte zu Großkarben, aus Auftrag und im Namen der Patrimonialgerichtsherrschaft, ausgeübt werden, welches hierdurch Jedermann zur Nachricht und Bemessung, den betreffenden Behörden aber zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag.

Großh. Hess. Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 426. Die Organisation der Rentämter in der Provinz Starkenburg betr.

1823. den 15. Juli. Darmstadt. — (Regsbl. vom 1. August.)

Da des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die Verwaltung und Verrechnung der landesherrlichen Domanial-Revenüen aus denjenigen Ortschaften des Landrathsbezirks Offenbach, welche nach der Bekannt-

Digitized by Google

machung über die Organisation der Rentämter vom 26. Februar 1821 in Num. 4 des Regierungsblatts von jenem Jahre, dem Domanial-Rentamt Darmstadt zugetheilt worden waren, vom Anfange des laufenden Jahres an, an das Domanial-Rentamt Seligenstadt übergehen soll; so wird solches hierdurch zur Nachachtung aller derjenigen, welche es angehet, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Großh. Hess. Ministerium der Finanzen.

N.° 427. Einreichung von Duplikaten der Deserviten-Rechnungen bei den Untergerichten betr.

1823. den 2. Juli. Darmstadt. — (Regsbl. vom 1. August.)

Obgleich es in der Natur der Sache liegt, und überdem durch den Gemeinen-Bescheid des Hofgerichts vom 3. December 1817 ausdrücklich anerkannt wird, daß, wenn um Dekretur einer Deserviten-Rechnung gebeten wird, dieselbe mit einem Duplikat versehen sein muß, damit ein Exemplar derselben bei den Gerichts-Akten zurück behalten werden kann; so sind demohngeachtet bei den Untergerichten bisher öfters Deserviten-Rechnungen, welche nicht mit Duplikaten versehen waren, eingereicht und dadurch Anstände verursacht worden. Es wird daher, zur Beseitigung derselben, hierdurch festgesetzt, daß auch die Deserviten-Rechnungen, welche bei den Untergerichten zur Dekretur eingereicht werden, bei Vermeidung der Strafe der Ordnung von 3 fl., mit Duplikaten versehen werden sollen.

Wünscht der Anwalt, welcher eine Deserviten-Rechnung bei einem Untergericht zur Prüfung und Beitreibung übergibt, von der, etwa erfolgenden, richterlichen Ermäßigung derselben specielle Nachricht zu haben, so hat er noch ein drittes Exemplar der Rechnung zu übergeben, worauf ihm ein Exemplar, in welchem die ermäßigten Ansätze genau bezeichnet sind, von dem Gericht remittirt werden wird.

Großh. Hess. Hofgericht der Provinz Starkenburg.

N.° 428. Die Vereinigung der ehemals der Stadt Mainz gehörigen eilf Häuser in Weisenau mit letzterer Gemeinde betr.

1823. den 8. Juli. Darmstadt. — (Regsbl. vom 1. August.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die eilf Häuser, nebst Zubehörungen, in Weisenau, welche vor-

Digitized by Google

mals zu der Stadt Mainz gehört haben, in Gemäßheit des Art. 4 der Gemeinde-Ordnung unterm 30. November vorigen Jahrs mit der Gemeinde Weisenau vereinigt worden sind.

Großh. Hess. Regierung der Provinz Rheinhessen.

N.° 429. Die Benennung der Bataillons, Kompagnieen ꝛc. in den Eingaben an die Militärbehörden über einzelne Militärpersonen betr.

1823. den 22. Juli. Darmstadt. — (Regsbl. vom 6. August.)

Man hat seither häufig bemerkt, daß in den Berichten, Requisitionen und Vorstellungen an die Militärbehörden über einzelne Individuen vom Militärstande, die Bataillons, Kompagnieen, Schwadronen, ꝛc., worin dieselben stehen, nicht angeführt worden sind. Da der Geschäftsgang hierdurch bedeutend erschwert wird, so sieht man sich veranlaßt, die Verfügungen des vormaligen Oberkriegs-Kollegs vom 5ten April und 29ten November 1811 wiederholt einzuschärfen. Es werden daher Alle, die es angeht, und insbesondere die Großherzoglichen Landräthe und Bürgermeister, hierdurch angewiesen, in allen an die Militärbehörden gerichteten oder für dieselben bestimmten Eingaben der befragten Art die Bataillons, Kompagnieen, Schwadronen, ꝛc., genau zu bezeichnen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr. für jeden Unterlassungsfall.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.

N.° 430. Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für sämmtliche protestantische Pfarr-, Gymnasien-Lehrer- und Präceptorats-Stellen der Provinz Starkenburg, mit vorläufiger Ausnahme derselben Stellen im Fürstlich-Isenburgischen Standes-Bezirk betr.

1823. d. 14. Juli. Darmstadt. — (Regsbl. vom 6. August.)

Die nachfolgenden, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog allergnädigst genehmigten Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse für sämmtliche protestantische Pfarr-, Gymnasien-Lehrer- und Präceptorats-Stellen in der Provinz Starkenburg mit vorläufiger Ausnahme derselben Stellen im Fürstlich-Isenburgischen Standesbezirk, werden hierdurch, in

Digitized by Google

Folge erhaltenen höchsten Auftrags, den betreffenden Interessenten und Behörden zur Nachricht und Bemessung bekannt gemacht.

Aus höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessischer für die Provinz Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Erneuerte Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwen-Kasse für sämmtliche protestantische Pfarr-, Gymnasien-Lehrer- und Präceptorats Stellen der Provinz Starkenburg, mit vorläufiger Ausnahme derselben Stellen im Fürstlich Isenburgischen Standesbezirk betr., d. d. 30. Juni 1823.

§. 1. Das Institut der allgemeinen geistlichen Wittwen-Societät der Provinz Starkenburg, welches sich seither nur auf die evangelisch-lutherischen Geistlichen, angestellten Lehrer an dem hiesigen Gymnasium, und studirte Präceptoren der vormaligen Obergrafschaft Katzenelnbogen und des Amts Schaafheim erstreckt hatte, wird hiermit auf alle protestantische Pfarr-, Gymnasien-Lehrer- und Präceptoratsstellen der Provinz Starkenburg dergestalt ausgedehnt, daß nunmehr sämmtliche protestantische Geistlichen, Gymnasien-Lehrer und studirte Präceptoren beider Konfessionen der Provinz Starkenburg, unter den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, zu dieser Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, alten und neuen Fonds, gleich den seitherigen Mitgliedern erwähnter Societät, vollkommen berechtigt sind.

Nur können

§. 2. die Pfarrer und unstudirte Präceptoren in dem Fürstlich Isenburgischen Standesbezirke, vor der Hand, und in so lange, bis die noch zur Zeit obwaltenden besonderen Verhältnisse geordnet sein werden, an dem Institut keinen Theil nehmen.

§. 3. Den zu dieser wohlthätigen Anstalt nunmehr berechtigten Geistlichen, Lehrern und studirten Präceptoren kann es nicht freigegeben werden, ob sie derselben beitreten wollen, sondern es sind alle in dem nunmehrigen Bezirk der hiesigen geistlichen Wittwen-Versorgungs-Anstalt gegenwärtig angestellte und künftig angestellt werdende Geistlichen, Gymnasienlehrer und studirte Präceptoren, sie mögen verheirathet sein, oder nicht, sie mögen in einer kinderlosen Ehe leben, oder nicht, verpflichtet, dem hiesigen allgemeinen geistlichen Wittwen-Institut, alten und neuen Fonds, beizutreten.

Digitized by Google

§. 4. Da die geistliche Wittwenkasse alten Fonds ein bereits erspartes ansehnliches Kapital, welches den bisherigen Mitgliedern der Societät ausschlieslich gehört, verzinslich ausgeliehen hat, und da die gegenwärtig neu aufzunehmenden Mitglieder an den Zinsen und Nutzungen dieser Ersparniß sogleich bei ihrem Eintritt in die Societät gleichen Antheil mit den älteren Societäts-Genossen überkommen, so erfordert es die Erhaltung und das fernene Gedeihen dieser Anstalt, daß von allen gegenwärtig neu aufzunehmenden Pfarr- oder Lehrer-Stellen der hiesigen Provinz ein verhältnißmässiges Einkaufskapital an die geistliche Wittwen-Kasse alten Fonds, als schuldiger Beitrag zu dem von den bisherigen Societäts-Mitgliedern bereits ersparten Fonds, vergütet werde.

Der verhältnißmässige Beitrag dieses Einkaufskapitals berechnet sich, nach genauer Prüfung aller hier eintretenden Verhältnisse, und mit Berücksichtigung des erheblichen Umstandes, daß die bisherigen Mitglieder der Societät in die neu zu errichtende vereinigte Gesellschaft der protestantischen Geistlichen, ꝛc., hiesiger Provinz, bereits eine Anzahl Wittwen mitbringen, auf die Kapitalsumme von 13,613 fl. 33 kr., welche, in so weit sie nicht gleich Anfangs zur geistlichen Wittwen-Kasse bezahlt werden kann, derselben bis zur erfolgten völligen Tilgung dieser Schuld, mit fünf pCt. verzinst werden soll, und woran dasjenige was die neu aufgenommenen Mitglieder an Acceßgeldern und nachzuzahlenden Jahrs-Beiträgen an den alten Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse aus eigenen Mitteln zu berichtigen haben, in Abzug gebracht werden wird.

§. 5. Die nach Abzug dieser Antrittsgelder und nachzuzahlenden Jahres-Beiträge alsdann noch erforderlichen Einkaufs-Kapitalien sollen

a) aus den wohlstehenden Kirchenfonds derjenigen Bezirke der hiesigen Provinz, deren Pfarr- und Lehrstellen nunmehr in das geistliche Wittwen-Kasse-Institut aufgenommen werden, in so weit es deren Kräfte gestatten, in den alten Fonds gedachter Kasse bezahlt werden, wie denn unter andern der reformirte Kollekturfonds zu Umstadt, die Einkaufskapitalien für sämmtliche reformirte Pfarrstellen der Inspektorate Lindenfels und Umstadt übernehmen und leisten wird: oder es sollen, wo keine hinreichende Kirchenfonds vorhanden sind,

b) diese Einkaufskapitalien aus dem Einkommen der neu aufzunehmenden Stellen selbst, so wie solche durch das Ableben der Geistlichen, Lehrer und studirten Präceptoren, oder durch deren Versetzung, in Erledigung kommen, nach und nach, mit Zinsen zu 5 pCt. abgetragen werden.

In denjenigen Fällen, in welchen die Einkaufs-Kapitalien

Digitized by Google

aus dem Einkommen der in die geistlichen Wittwen-Societät neu aufgenommenen geistlichen Stellen entrichtet werden müssen, soll, bei eingetretener Vacanz, der dem Nachfolger im Pfarr- und Lehramt zu dem befragten Zweck aufzulegende jährliche Besoldungsauszug, welcher nach der Größe der Besoldung regulirt und bestimmt werden wird, nur bei solchen Dienststellen verfügt werden, deren jährliches Einkommen die Summe von 800 fl. übersteigt, und es soll dieser, zum Besten der geistlichen Wittwen-Kasse verordnete, temporäre Besoldungs-Abzug nicht länger als 2 bis 3 Jahre dauern.

Geringe dotirte Pfarreien und Lehrstellen werden zum Behuf der Aufbringung der Einkaufs-Kapitalien, nach Ablauf des Sterb- und Gnaden-Quartals, noch längere Zeit offen belassen, und forthin provisorisch versehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei Wiederbesetzung solcher in das geistliche Wittwen-Institut neu aufgenommenen geistlichen Stellen, für welche die Einkaufs-Kapitalien aus Kirchen-Fonds bereits entrichtet worden sind, keine temporäre Besoldungs-Abzüge in der Folge weiter statt finden.

§. 6. In Ansehung der unbedeutenden Ersparnisse der beiden Kassen des neuen Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse, sind von den neu aufgenommenen geistlichen Stellen keine besonderen Einkaufs-Kapitalien zu bezahlen; vielmehr soll von einem desfallsigen, für diese, in den neuen Fonds des geistlichen Wittwen-Instituts ebenwohl recipirten Pfarr- und Lehrstellen zu leistenden Zuschuß abstrahirt werden.

§. 7. Auf den Ueberschuß der protestantischen Kirchenkasten und Kirchenfonds aller derjenigen Landraths- und Inspektorats-Bezirke, deren Pfarr- und Lehrstellen nunmehr erst mit der geistlichen Wittwen-Versorgungs-Anstalt vereinigt werden, soll das verhältnißmäßige Zuschuß-Quantum von 348 Gulden ausgetheilt, und dieses sofort zur geistlichen Wittwen-Kasse alljährlich geliefert werden.

§. 8. Bei künftig eintretender Vacanz der in das hiesige geistliche Wittwen-Institut nunmehr aufgenommenen Pfarr- und Lehrstellen, werden solche während des Sterb- und Gnaden-Quartals, sechs Monate lang, durch die Geistlichen, ꝛc., der Diöcese, der bestehenden Ordnung nach, vicariando versehen, und es hat die hiesige allgemeine geistliche Wittwen-Kasse jeder Zeit das Gnaden-Quartal, und, in denen in §. 10 der Verordnung vom 31. Oktober 1783 benannten Fällen, auch das Sterb-Quartal, für sich zu beziehen.

§. 9. Allen dermalen neu eintretenden Mitgliedern, welche nunmehr zum alten und neuen Fonds des geistlichen Wittwen-Instituts berechtigt sind, wird hiermit zur Verbindlichkeit gemacht, die herkömmlichen Acceßgelder zum alten und neuen Fonds mit

Digitized by Google

resp. 21 fl. und einem halben Besoldungs-Quartal, welches nach dem, durch Taration auszumittelnden, wahren Ertrag jeder Stelle zu berechnen ist, innerhalb Jahresfrist, in die geistliche Wittwen-Kasse alten und neuen Fonds zu bezahlen, und überhaupt in der Folge, sowohl die Promotions-Gebühren, als alle übrigen statutenmässigen Obliegenheiten der bisherigen Mitglieder, zu erfüllen.

§. 10. Diese neuen Mitglieder haben namentlich die statutenmässigen jährlichen Beiträge in den alten Fonds mit 8 fl., und in die beiden Kassen des neuen Fonds, mit Einem vom Hundert von dem ganzen Ertrag ihrer Dienststellen, welcher nach den bei dem geistlichen Wittwen-Institut bereits angenommenen billigen Normen taxirt werden wird, künftig zu entrichten.

Da diese neu recipirten Societäts-Mitglieder Theilhaber der beiden Kassen des neuen Wittwen-Instituts werden, so sollen die von ihnen zum neuen Fonds entrichteten Acceßgelder und Jahresbeiträge, zur Hälfte in der ersten Kasse, und zur andern Hälfte in der zweiten Kasse dieses neuen Fonds in Rechnungs-Einnahme gebracht werden.

§. 11. Die in das Institut der allgemeinen geistlichen Wittwen-Gesellschaft dermalen neu eintretenden Mitglieder gelangen sogleich zum vollen Genuß aller Vortheile des neuen Fonds bemeldter allgemeinen geistlichen Wittwen-Kasse, ohne daß ihnen eine Nachzahlung an Jahresbeiträgen in diesen neuen Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse obliegt. Die in §. 11 des Reglements vom 22. Februar 1811 enthaltene Bestimmung: „daß 5 Jahre lang aller Genuß von diesem neuen Fonds suspendirt bleiben solle," findet demnach auf die neu eintretenden Societätsglieder keine Anwendung.

§. 12. Die bisherigen Mitglieder der hiesigen allgemeinen geistlichen Wittwen-Societät alten Fonds haben seit ihrer Dienstanstellung und erfolgten Aufnahme in dieses Institut, die schuldigen Jahresbeiträge in den alten Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse bezahlt. Die Gerechtigkeit erfordert es daher, daß hierunter eine Gleichstellung zwischen den bisherigen Theilhabern der Societät und den neu aufgenommenen Mitgliedern bewerkstelligt werde, und zum Behuf dieser Gleichstellung wird hiermit auch, rücksichtlich des alten Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse, den neu aufgenommenen Mitgliedern eine Nachzahlung der in diesen alten Fonds fließenden Jahresbeiträge, während einer, nach Verhältniß ihres Lebensalters zu bestimmenden, Anzahl von Jahren zur Verbindlichkeit gemacht.

Diese zum alten Fonds der Wittwenkasse nachzuzahlenden Jahresbeiträge werden ohne Zinsen entrichtet, und es werden zu deren successiven Abzahlung drei- bis vierjährige Zahlungsziele gestattet.

Digitized by Google

Der Betrag der zum alten Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse nachzuzahlenden Jahresbeiträge wird dahin festgesetzt:

a) Diejenigen, in die geistliche Wittwen-Societät neu eintretenden, Mitglieder, welche das 40te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind verbunden, die Jahrsbeiträge zum alten Fonds von ihrer ersten Dienstanstellung an, in denen vorhin bestimmten Terminen nachzuzahlen.

b) Diejenigen neu hinzutretenden Mitglieder, von welchen das 40te Lebensjahr schon zurückgelegt, und das 46te Lebensjahr noch nicht angetreten worden ist, haben jene Jahrsbeiträge von zwölf Jahren nachzuzahlen, insofern sie nicht später eine Anstellung erhalten haben, in welch letzterem Fall die Nachzahlung erst von ihrer erfolgten Dienstanstellung ihren Anfang nimmt.

c) Wer das 45te Lebensjahr überschritten, und das 50te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, hat unter derselben Voraussetzung, daß er nicht später in den Dienst getreten ist, eine Nachzahlung jener Beiträge von zehn Jahren zu leisten.

d) Wer mehr als fünfzig Lebensjahre zählt, und das 56te Jahr noch nicht angetreten hat, hat die Jahresbeiträge von acht Jahren nachzuliefern, so wie

e) derjenige, welcher ein Alter von 55 Jahren bereits erreicht und das 61te Lebensjahr noch nicht angetreten hat, nur von sechs Jahren die statutenmässigen Beiträge nachzuzahlen verbunden ist. Endlich haben

f) alle diejenigen, welche das 60te Lebensjahr zurückgelegt haben, nur die Jahrsbeiträge von 5 Jahren nach zu entrichten.

§. 13 Wenn sich unter denen neu aufgenommenen Mitgliedern der geistlichen Wittwen-Societät solche Geistlichen, rc., befinden würden, welche vorhin schon Mitglieder dieses Instituts gewesen sind, und nach Maasgabe des §. 43 der Statuten vom 19. November 1750 aus demselben getreten waren, oder, nach Vorschrift des §. 13. des Reglements vom 23. Februar 1811, alle Ansprüche auf die Vortheile des neuen Wittwen- und Waisen-Instituts verloren hatten, so wird aus billigen Rücksichten für diese neuen Mitglieder der Wittwen-Versorgungs-Anstalt, hiermit verordnet, daß das von denselben ohnehin bereits bezahlte, und in der Wittwen-Kasse verbliebene Acceßgeld, wie auch die von ihnen früher geleisteten, und in der Kasse verbliebenen, Jahrsbeiträge auf ihre, dermalen nachzuzahlende, Schuldigkeit in Aufrechnung angenommen werden sollen.

§. 14. Die Statuten vom 19. November 1750, sodann das Reglement vom 22. Februar 1811 und die Vorschriften der neuesten Verordnung vom 10. December 1818 finden auch auf

Digitized by Google

alle in das geistliche Wittwen-Institut neu eintretenden Mitglieder ihre Anwendung.

§. 15. Vorstehende Verordnung soll mit dem 1. Juli d. J. in gesetzliche Kraft treten.

N.° 431. Die Bestimmung von vier Terminen zur Prüfung der Kandidaten der Rechte betr.

1823. den 21. Juli. Darmstadt. (Regsbl. vom 6. August.)

Vorliegender höchster Ministerial-Verfügung gemäß, wornach zur Dikasterial-Prüfung der zu dem Acceß bei der Provinzial-Regierung und dem Hofgericht, oder deren Unterbehörden zugelassenen Kandidaten der Rechte vier Termine jährlich bestimmt werden sollen, macht unterzeichnete Kommission hierdurch bekannt;

daß gedachte Prüfungen für das nächste Mal mit Anfang des Monats September d. J. — in Zukunft aber nur zu Anfang eines jeden Jahrs-Quartals, und somit nur in den ersten Tagen des Oktobers, Januars, Aprils und Juli's vorgenommen werden. —

Damit fordert die Kommission zugleich diejenigen, welche dieses angeht, auf, ihre Einrichtungen nach jener Bestimmung zu treffen, und insbesondere auch darauf bedacht zu sein, daß von ihnen die zu fertigenden Probe-Relationen wenigstens vier Wochen vor den angegebenen Zeitpunkten zur Beurtheilung eingeliefert werden, indem sonst ihre Prüfung auf den nächstfolgenden Termin verschoben werden muß und wird, insofern nicht besondere Verhältnisse davon eine Ausnahme begründen. —

Die für die Provinz Starkenburg zur Prüfung der Kandidaten der Rechte angeordnete Kommission.

N.° 432. Markt- und Beschau-Ordnung für die Wollmärkte zu Alsfeld und Erbach betr.

1823. den 7. August. Darmstadt. — (Regsbl. v. 25. August.)

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst verordnet, daß, nach dem Wunsche der Stände, in jeder der beiden diesseits rheinischen Provinzen, und zwar in den Städten Erbach und Alsfeld zwei Wollmärkte jährlich abgehalten werden sollen, und haben zu dem Ende nachfolgende Beschau-Ordnung gnädigst genehmiget.

Diese Beschau-Ordnung hat den Zweck:

Digitized by Google

a) Alle zum Verkauf auf den Markt gebrachte Wolle genau zu untersuchen;
b) sie nach ihrer Eigenschaft, Gattung und Güte einzutheilen;
c) nach Möglichkeit den Grad ihrer Feinheit zu bestimmen;
d) die Vorzüge bemerkbar zu machen, welche sich durch gute Sortirung, reines Auswaschen und Veredlung der Wolle ergeben;
e) den Käufer in den Stand zu setzen, die ihm dienlich scheinende Wolle leichter und genauer zu untersuchen, und ihn gegen versteckten Betrug, falsche Verpackung, Vermischung, Verunreinigung, ꝛc., im Innern der Gebinden soviel als thunlich zu schützen.

Um diesen Zweck nach Möglichkeit zu erreichen, und den guten Ruf der neu angelegten Wollmärkte auf eine dauernde Weise zu begründen, werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zum Verkauf auf dem Markt wird nur unvermischte, rein gewaschene, mit keinen Unreinigkeiten, als Pech-Zeichen, Sand, ꝛc., versehene Wolle zugelassen. Sie muß egal sortirt sein, und in der Mitte der Gebinden eben so gut als oben und unten ausfallen.
2) Alle Wolle, welche diese Beschaffenheit nicht hat, wird nicht als Kaufmannsgut betrachtet, mithin bei der Beschau von dem Verkauf auf dem Markte abgewiesen.
3) Die zum Verkauf auf den Markt gebrachte Wolle zerfällt in drei Hauptabtheilungen, nämlich:
   1) in ordinaire Land-Wolle;
   2) in Bastard- oder zum Theil veredelte Wolle;
   3) in sogenannte spanische, oder ganz edle; d. h. in solche, die von ursprünglich edlen, stets unvermischt gebliebenen Schaaf-Racen, erzeugt worden.
4) Jede dieser Hauptabtheilungen wird eingetheilt:
   a) nach ihrer Eigenschaft in Schaaf- und Lamm-Wolle;
   b) nach ihrer Gattung in Gerber- und Schur-Wolle;
   c) nach ihrer Güte, in geringere, mittlere und feinere Wolle, je nach dem Zustand und der Veredlung der im Lande befindlichen Schäfereien.
5) Von den Art. 3 enthaltenen 3 Hauptabtheilungen, wird die ordinäre oder Land-Wolle mit . . . . . O
   die Bastard-Wolle mit . . . . . B
   die ganze edle, sogenannte spanische Wolle mit . . . E
   bezeichnet.
6) Zur Unterscheidung der Eigenschaft, erhält die Schaaf-Wolle ein **S**, die Lamm-Wolle ein **L**, welche dem Buchstaben der Hauptabtheilung, an die Seite gesetzt werden, als
   O S ordinäre Schaaf-Wolle,
   O L ordinäre Lamm-Wolle.

Digitized by Google

7) Von den Gattungen dieser Schaaf- oder Lamm-Wolle, wird die Gerber-Wolle durch den Buchstaben **G**, die Schur-Wolle aber durch den Buchstaben **S**, unterschieden, und diese Buchstaben der Hauptabtheilungs- und Eigenschafts-Bezeichnung der Wolle als

O „ S ordinäre Schaaf-Wolle
O „ L ordinäre Lamm-Wolle

nebst der Jahreszahl unten beigefügt, nämlich:

$\frac{\text{O „ S}}{\text{G}}$ $\frac{1822}{}$ ordinäre Schaaf-Gerber-Wolle von 1822.

$\frac{\text{O „ L}}{\text{S}}$ $\frac{1823}{}$ ordinäre Lamm-Schur-Wolle von 1823, ꝛc.

8) Jede Hauptabtheilung wird noch in drei verschiedene Sorten eingetheilt, nämlich:

a) in die sortirte Wolle von den Rücken- und Seiten-Theilen des Schaafs oder Lamms als die beste;
b) in die unsortirte Wolle, nämlich, so wie sie von dem Schaaf oder Lamm fällt, als die mittlere, und
c) in die sortirte Wolle von den Beinen, dem Bauch, dem Hals und dem Schwanz als die geringste Sorte.

Diese drei Sorten werden daher neben dem Zeichen der Hauptabtheilung, Eigenschaft und Gattung (s. Art. 7) noch zur Unterscheidung der Sortirung mit a, b, c, bezeichnet, und zwar wie oben bemerkt

mit a, die beste Sorte;
mit b, die mittlere Sorte, und
mit c, die geringste Sorte.

9) Es wird also die ordinäre Gerber- oder Schur-Wolle vom gemeinen Schaaf, und zwar die beste Sorte mit $\frac{\text{O S}}{\text{a G}}$ oder $\frac{\text{O S,}}{\text{a S}}$ vom Lamm mit $\frac{\text{O L}}{\text{a G}}$ oder $\frac{\text{O L}}{\text{a S}}$; — die mittlere Sorte aber vom Schaaf mit $\frac{\text{O S}}{\text{b G}}$ oder $\frac{\text{O S}}{\text{b S}}$, vom Lamm mit $\frac{\text{O L}}{\text{b G}}$ oder $\frac{\text{O L}}{\text{b S}}$ u. s. f. nebst der Jahreszahl bezeichnet, so daß jede Hauptabtheilung, Eigenschaft, Gattung und Sortirung von Wolle, schon durch die äussere Bezeichnung bestimmt und kenntlich gemacht wird.

10) Da aber sowohl unter der gemeinen Landwolle, als unter der Bastard- und spanischen oder ganz edlen Wolle, verschiedene Abstufungen in Hinsicht der Feinheit des Haars vorkommen, und diese natürlich einer besonderen Berücksichti-

Digitized by Google

gung würdig sind, so sollen diese Abstufungen, ausser den im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Bezeichnungen, noch durch laufende Nummern unterschieden werden, nach welchen der Grad ihrer Feinheit ausgedrückt werden soll.

11) Von den 3 Hauptabtheilungen, nämlich von ordinärer Landwolle, Bastard- und spanischer Wolle, wird die gröbste Sorte von Haar mit Nro. 1, die feineren aber nach Befinden mit Nro. 2, 3, 4, 5, u. s. f. bezeichnet.

12) Jede dieser 3 Hauptabtheilungen fängt, um in der Bezeichnung keiner Beschränkung ausgesetzt zu sein, — immer mit Nro. 1 als der geringsten Sorte an, und steigt nach Maasgabe ihrer Feinheit, mit den höhern Nummern fort, z. B.

O „ S	O L
a S 1	b S 1
B „ S	B L
a S 1	c S 1
E „ S	E L
b S 1.	a S 1 u. s. w. 2, 3, u. s. w.

13) Wenn sich in ein und derselben Klasse von Wolle, irgend ein Theil durch achtsame Sortirung, große Reinlichkeit, oder ein längeres Haar, besonders auszeichnet, ohne wegen seiner Feinheit in eine höhere Klasse zu gehören, so sollen jene Gebinde oder Ballen, als Zeichen eines Vorzugs, noch mit einem Stern * versehen werden, welcher über die Hauptabtheilung und Eigenschaftsbezeichnung O * S — O * L, ꝛc., gesetzt wird.

14) Sämmtliche Bezeichnungen werden durch einen Klassen-Stempel auf Blei ausgedrückt und den wohl verwahrten Wollsäcken oder Gebinden, oder — in so fern die Wolle offen auf den Markt gebracht würde — den ins Kreuz geschnürten Päcken oder Bündeln angehängt.

15) Die Bestimmung des Grads der Feinheit hat, bei der ordinären Landwolle, so wie bei der ganz edlen spanischen Wolle, keine besonderen Schwierigkeiten, da sie nur in wenige Abweichungen zerfällt. Bei der Bastard-Wolle, welche von Schaafheerden erzielt wird, die durch beständige Erneuerung von edlen Stöhren nach und nach so verbessert worden ist, daß sie den großen Raum zwischen der ordinären Landwolle und der ganz edlen spanischen Wolle stufenweise ausfüllt, ist diese Bestimmung aber viel schwieriger, indem sich keine festen Grundsätze annehmen lassen, wodurch ein gewisser Grad von Veredlung bezeichnet werden kann.

Da es nun hierbei hauptsächlich auf die Klassifikation der Feinheit des Haars ankommt, welche nur durch dargelegte Proben anschaulich gemacht werden kann, diese Bestimmung aber keines-

Digitized by Google

wegs den Ansichten der Beschau-Meister allein überlassen werden darf, so wird die Beschau-Kommission die Abstufungen der Feinheit der ordinären Landwolle sowohl, als der Bastard- und edlen spanischen Wolle, durch Darlegung von gesiegelten Proben, welche den Beschau-Meistern einigermaßen zur Richtschnur dienen können, so gut als sich thun läßt, zu bestimmen trachten.

16) Daß die Wolle von edlen Stöhren, welche sich unter den gewöhnlichen Schaafheerden befinden, bei der jährlichen Schur abgesondert erhalten, und überhaupt keine veredelte Wolle mit der gemeinen Landwolle vermischt werden darf, geht aus dem Sinne der gegenwärtigen Beschauordnung schon hervor, und bedarf deshalb kaum einer besonderen Erwähnung.

17) Eben so wenig ist eine Vermischung von Schur- und Gerberwolle erlaubt. Wenn aber eine solche vermischte Wolle dennoch herbeigebracht werden würde, so soll sie sogleich bei der Beschau von dem Markte abgewiesen, und nicht zum Verkauf gelassen werden.

18) Obgleich nicht zu erwarten ist, daß im Großherzogthum Hessen noch zweischürigte Wolle erzeugt wird, da nach vielseitigen Erfahrungen die zweimalige Schur kein größeres Gewicht als die einmalige ausliefert, und die einschürigte Wolle überdies einen weit höheren Werth hat, welches aufmerksamen Oekonomen nicht entgangen sein kann; so soll die zweischürigte Wolle zwar gleichwohl zum Verkauf auf dem Markt zugelassen, und bei der Beschau nach den nämlichen Grundsätzen als die einschürigte Wolle behandelt, jedoch aber stets abgesondert erhalten, und nur unter der Benennung von zweischürigter Wolle zum Verkauf gebracht werden.

19) Die Beschau-Meister sind nicht befugt, die, während dem Markt zur Beschau gebrachte vermischte Wolle von einander abzusondern, noch die unreine Wolle zu säubern, sondern sind nach Art. 1 und 2 der gegenwärtigen Beschauordnung vielmehr verpflichtet, dieselbe von dem Verkauf auf dem Markt gänzlich abzuweisen. Dagegen ist ihnen gestattet:

20) Solche Wolle, welche 8 Tage von Anfang des Markts oder früher zur Beschau gebracht worden, in Gegenwart der Eigenthümer zu sortiren und zu reinigen, jedoch soll dieses mehr geschehen, um die Eigenthümer über die Behandlung ihrer Wolle aufzuklären, als es zum Beruf der Beschau-Meister zu machen.

21) In so ferne diese Arbeit aber zu viel Zeit erfordern sollte, die Wolle sich aber doch in einem solchen Zustand befindet, daß sie nach vorgenommener Behandlung, als zulässig er-

Digitized by Google

kannt werden dürfte, so sind die Beschaumeister in diesem Falle befugt, die Sortirung und Reinigung dieser Wolle auf Kosten der Eigenthümer, jedoch unter deren Aufsicht, durch andere, mit diesem Geschäft kundigen Leute, vornehmen zu lassen, ausserdem aber zurückzuweisen.

22) Die Sortirung und Reinigung dieser Wolle geschehe nun durch die Beschau-Meister (Art. 20.) oder durch andere kundige Leute (Art. 21.), so ist in jedem Falle von den Eigenthümern derselben 4 kr. pr. Centner für das Sortiren, und eben so viel für das Reinigen der Wolle zu entrichten.

23) Wenn ungeachtet dieser Sortirung und Reinigung, die Wolle aber bei der Beschau dennoch nicht als Kaufmannsgut betrachtet werden könnte, so ist sie, trotz der darauf verwendeten Kosten, dennoch abzuweisen. Wenn aber der Grund dieser Abweisung, nach der Meinung des Eigners, blos in vernachlässigter Arbeit und zu geringer Aufmerksamkeit der damit beschäftigt gewesenen Leute liegt; so hat der Eigenthümer seinen Regreß an diese zu suchen, und bei der Beschau-Kommission auf Untersuchung anzutragen. Findet die Beschau-Kommission dieses bestätigt, so haben die nachlässigen Arbeiter dem Eigenthümer der Wolle die Hälfte, oder, nach dem Befinden der Kommission, auch das Ganze des empfangenen Lohns zurückzuzahlen.

24) Die Beschau-Meister sind verpflichtet, allen Fleiß anzuwenden, damit dem Inhalt der gegenwärtigen Beschau-Ordnung pünktlich nachgelebt werde.

25) Die Beschau-Gebühren mit Einschluß des Beschau-Scheins, werden auf 6 kr. pr. Centner festgesetzt, und sind von dem Eigenthümer der Wolle sogleich nach der Beschau zu entrichten.

26) Diese Beschau-Anstalt steht unter der Aufsicht und Leitung einer aus sachkundigen Fabrikanten, Oekonomen und Webern zusammengesetzten Beschau-Kommission. Diese ernennt aus der Klasse der Tuchmacher, Weber und Wollspinner die Beschau-Meister, und verpflichtet dieselbe auf die Beschau-Ordnung.

27) Entstehen gegen die von den Beschau-Meistern getroffene Klassifikation Beschwerden, so sind solche von der Beschau-Kommission in möglichster Kürze schiedsrichterlich zu beseitigen. Gegen diese Entscheidung kann der Rekurs an den ordentlichen Richter genommen werden.

28) Jedem Eigenthümer der zu Markt gebrachten Wolle soll auf Verlangen ein Beschau-Schein ertheilt werden.

29) Wenn die Wolle von der Beschau-Anstalt den Klassenstempel erhalten hat, kann sie nicht mehr von dem Markt-Orte, oder aus dem zur Aufbewahrung der Wolle be-

Digitized by Google

stehenden Magazin hinweggenommen werden, ohne die Glaubwürdigkeit des ihr von der Beschau ertheilten Klassenstempels zu verlieren.

30) Dagegen kann jeder Eigenthümer sein Eigenthumsrecht auf die am Marktort liegende Wolle auf einen andern dadurch übertragen, daß er den erhaltenen Beschau-Schein an denselben verkauft. Dieser Uebertrag muß jedoch von dem Verkäufer eigenhändig unterschrieben, (endorsirt) und dessen Unterschrift vom Gerichte beglaubiget sein.

31) In Fällen schiedsrichterlicher Entscheidung über angebrachte Klagen gegen die Klassifikation, soll der Beschau-Meister, wenn ihm eine unrichtige Klassifikation nachgewiesen werden kann, in die Kosten von 4 kr. vom Centner; im Falle aber, daß die Beschwerde als ungegründet befunden wird, der Kläger in die Kosten von 8 kr. vom Centner verurtheilt werden.

32) Die Lagergelder der beschauten Wolle sind auf 2 kr. vom Centner monatlich bestimmt und werden beim Bezug derselben von dem Empfänger, er sei Käufer oder Verkäufer, entrichtet. Das Waaggeld muß, so oft die Wolle gewogen wird, mit 2 kr. vom Centner jedesmal bezahlet werden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Bemessung verkündet.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großh. Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

N.° 433. Die Prüfung der Actuarien bei den Untergerichten betr.

1823. den 6. August. Gießen. — (Regsbl. vom 5. Septbr.)

Nachdem von Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz verordnet worden ist, daß sich, bei der Bewerbung um die Stelle eines Landgerichtsactuars, diejenigen Individuen, welche den vorgeschriebenen juristischen Cours entweder nur zum Theile, oder gar nicht gemacht und die auch in keinem entsprechenden Amte gestanden haben, oder noch stehen, einer von dem einschlägigen Provinzial-Hofgerichte vorzunehmenden Prüfung unterwerfen sollen, zu welcher aber nur diejenigen Bewerber dieser Kategorie zugelassen werden, welche eine angemessene Zeit bei einem Landgerichts-Actuar, in allen demselben obliegenden Verrichtungen, gearbeitet und sich darüber durch ein gutes Zeugniß desselben ausgewiesen haben; so wird diese höchste Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Großh. Hess. Hofgericht der Provinz Oberhessen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by